

WIDENER LIBRARY
HX 3M4J C



HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


Ger 6913.24.6
HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No 9273

Digitized by Google

Der Kampf

um die

katholische Religion

im

Bisthum Münster,

nach

Vertreibung der Wiedertäufer

1535—1585.

Actenstücke und Erläuterungen,

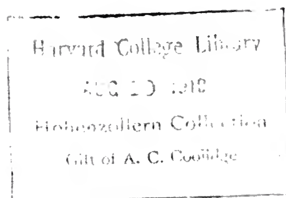
zusammengestellt

von

Augustin Hüsing.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.
1883.

Ger 6913.24.6


Harvard College Library
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Vorwort.

Gegen Ende des verflossenen Jahres erschien der 9. Band der Publicationen aus den Preußischen Staatsarchiven unter dem Titel: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen, zusammengestellt von Ludwig Keller. — Der Verfasser, K. Staatsarchivar zu Münster, theilt darin „Urkunden und Acten mit, die auf die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Westfalen und dem Niederrhein während der Jahre 1555—1585 Bezug haben. Da ein einfacher Abdruck der Documente, heißt es in der Vorrede weiter, eine klare Uebersicht über den Verlauf der Ereignisse nicht gewährt hätte, so sind jedem größerem Abschnitte sachliche Erläuterungen vorausgeschickt worden."

In vorliegender Schrift wird nun zum Theil dieselbe Materie, nämlich die religiösen Verhältnisse in der Diözese Münster während der Jahre 1535—1585 behandelt. Es liegt uns darum die Nothwendigkeit ob, vorab die erneuerte Behandlung zu rechtfertigen.

Diese besteht zunächst zu Recht, weil wir das bezügliche Quellenmaterial durch Hinzufügung von mehr als 150 Urkunden (die 6 ersten, welche auf Franz von Waldeck sich beziehen, abgerechnet), vervollständigen konnten. Diese Urkunden sind entnommen aus den Archiven des Doms und der Stadt Münster und aus den Annales ecclesiastici von P. Aug. Theiner, Romae 1856 ff. 3 Vol. — Erstere waren bis jetzt nicht edirt; letztere glaubten wir auch hinzufügen zu müssen, weil genanntes Werk weniger zugänglich ist und diese zur Vervollständigung des Ganzen nothwendig sind, wie auch Keller zu dem Zwecke einige bereits edirte Actenstücke seiner Sammlung hat beidrucken lassen. Mit Hülfe dieses vervollständigten Urkundenmaterials konnte die Darstellung selbst vervollständigt werden, so namentlich in Hinsicht Bern. von Raesfelds, der Kirchenvisitation unter Johann von Hoya und des darauf folgenden zehnjährigen Wahlstreites, in specie der Characteristik Conrads von Westerholt.

Jedoch noch ein anderer Grund rechtfertigt uns. Es schien uns nämlich, daß den „Erläuterungen" Kellers verschiedentlich der persönliche Standpunkt des Verfassers aufgeprägt liege, also nicht allerwegen sachlich gehalten seien. Eine genauere Prüfung und Nachforschung hat uns diese Meinung als wahr erwiesen, wie wir in Folgendem kurz nachweisen wollen.

S. 271 heißt es: „Der kirchliche Zustand des Stiftes, dessen Verwaltung er (Wilhelm von Ketteler) im Jahre 1553 übernommen hat, entsprach ungefähr den Verhältnissen, welche das Augsburgische Interim für das ganze Reich schaffen wollte. . . . Der Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten und die Priesterehe war fast durch das ganze Land verbreitet. Da diese Neuerungen indessen ohne feste gesetzliche Normen sich durchgesetzt hatten, so kamen (namentlich bei dem zweiten Punkt) mancherlei ärgerliche Unregelmäßigkeiten vor, die späterhin von der Reaction als abschreckende Folgen dieses ganzen Regierungssystems hingestellt wurden. Außerdem waren in Bezug auf den Gottesdienst vielfach Aenderungen eingetreten; man sang deutsche Kirchenlieder statt der lateinischen, man beschränkte die Zahl der Sacramente durch den Nichtgebrauch der letzten Oelung, man betheiligte sich nicht mehr an den Prozessionen und benutzte nicht ferner das Weihwasser; auch die Amtstracht der Geistlichen war nicht mehr gern gesehen und sonstige äußerliche Dinge (?), durch welche das alte Regiment sich unbeliebt gemacht hatte, wurden beseitigt".

Mit diesen Worten wird uns eine ganz bestimmte und spezielle Schilderung der damaligen Verhältnisse gegeben, aber nicht durch ein gleichzeitiges Document erwiesen. Unsers Wissens existirt auch ein solches nicht, welches uns die Zustände also schildert. Sie sind auch thatsächlich damals nicht derartig gewesen. Denn es könnte nur aus den Visitationsprotocollen von 1571/2 (unter Johann von Hoya) rückwärts auf jene Zeit geschlossen worden sein. Dabei ist aber dieses nothwendig zu beachten. In Anbetracht der Gesinnung W. von Kettelers und der Willensschwäche seines Nachfolgers B. von Raesfeld können, im Verlauf von mehr als einem Decennium, die Verhältnisse unmöglich sich gebessert, sondern müssen sich nothwendig verschlechtert haben. Da nun thatsächlich, wie aus den bezüglichen Visitationsprotocollen hervorgeht, der traurige Zustand damals (1571—2) nicht so allgemein und so schlecht, gewiß nicht schlechter war, wie K. ihn für die frühere Zeit schildert, (z. B. unter mehr als 200 Geistlichen waren es 31, die die hl. Communion sub utraque specie

austheilten), so folgt daraus, daß die Schilderung K.'s nicht zutrifft; zudem sie so speziell und so bestimmt auszusprechen, dazu lag wegen Mangels eines geschichtlichen bestimmten Belegs kein Recht vor. — Mit vollem Recht aber werden die Uebelstände, soweit sie sich damals vorfanden, „als abschreckende Folgen dieses ganzen Regierungssystems hingestellt". Beklagt sich doch von Ketteler darüber, daß „das Nachtmahl nicht nach dem Befehl Christi ausgetheilt werde und den Geistlichen die Ehe wider die Ordnung und Zulassung Gottes verboten werde"; das heißt doch die gerügten Uebelstände zum wenigsten begünstigen. Bern. von Raesfeld war zwar nicht derselben Meinung, hat sie aber stillschweigend geduldet und sie nicht zu heben gesucht. Auch der Verfall der Archidiaconatsverfassung, der Wegfall der Synoden, die Schlaffheit der Klöster, wovon K. weiter spricht, beweisen, daß das rechte kirchliche Regiment fehlte. — Was speziell noch die Amtstracht der Geistlichen angeht, so glauben wir nicht, daß man sie nicht mehr gern gesehen hat; das könnte nur dann angenommen werden, wenn das Volk die berufsuntreuen und leichtfertigen Geistlichen, welche factisch ihre Amtstracht nicht mehr liebten und trugen, geliebt und geachtet hätte; solches ist aber nicht annehmbar.

S. 288 sagt K. von der Zeit Johanns von Hoya also: „Nicht nur der ganze nördliche Theil des Bisthums, nämlich die Aemter Meppen, Vechta und Cloppenburg und ein Theil von Bevergern (das sog. Niederstift) war um das Jahr 1570 mit evangelischen Anschauungen erfüllt, ... sondern auch der westliche Theil des sog. Oberstiftes war ganz oder fast ganz für die neue Lehre gewonnen. . . . Auch im Osten und Süden des Hochstifts war die alte Religion, zumal in den Grenzorten und in den Städten, stark erschüttert. . . ." Wenn man dieses liest, so muß man zu der Ansicht kommen, daß damals die Diözese Münster fast ganz vom katholischen Glauben abgefallen sei. Dem ist aber in Wahrheit nicht so. Denn die Visitationsprotocolle, von denen wir im Texte und im Anhange Nr. 165 einen Auszug, wie wir ihn in der Nachlassenschaft des sel. Dombechanten Dr. Krabbe vorfanden, wörtlich mittheilen, belehren uns, daß unter den 225 Geistlichen der Diözese, außerhalb der Stadt Münster und außer den Collegiatkirchen, die sich zur Visitation stellten, 17 sich vorfanden, welche der Glaubensneuerung verfallen erkannt wurden, und 31, welche die hl. Communion unter beiden Gestalten spendeten. Und jene 17 waren Geistliche in solchen Pfarren, in welchen, wie K. selbst bemerkt, „den Adligen das Patronat zustand", oder, wie

wir hinzufügen, von den Prämonstratenserklöstern Cappenberg und Varlar dependirten. Also ein solch' allgemeiner Abfall vom Glauben hatte nicht stattgefunden, aber es war große Gefahr da, daß solches auf die Dauer würde stattgefunden haben, wenn wirklich der Herzog Heinrich von Sachsen Herr über das Stift Münster geworden wäre. Und die Gefahr lag darin, daß eine Reihe von Geistlichen (115) die Cölibatsgelübde gebrochen hatten und in ihren Berufspflichten lau geworden waren.

Zur Begründung jener Schilderung konnte K. das sog. Niederstift nicht zum Bisthum Münster heranziehen, da es bis 1688 gar nicht dahin gehörte, sondern zum Bisthum Osnabrück; es ist auch nicht visitirt. — Für das Oberstift führt K. zum Beweise namentlich 15 Pfarreien an, die abgefallen wären, 6, die dem Abfall nahe gewesen, 2, woselbst das Abendmahl sub utraque specie ausgetheilt, und 3, wo der lutherische Katechismus gebraucht worden wäre. Das ist in Anbetracht der damals existirenden Pfarren des Oberstifts, c. 150, eine große Minderheit. Dieses wäre auch hervorgetreten, wenn K. auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht hätte. Dadurch aber, daß dieses nicht geschehen und ferner nur die Schatten-, nicht aber die Lichtseiten gezeichnet sind, anstatt, wie es recht und billig, die allgemeinen Resultate der Visitation wirklich und wenigstens im Auszuge vollständig mitzutheilen, dadurch liegt die Wahrheit für den verhüllt, der die Sachlage nicht näher untersucht hat.

Keineswegs aber kann K. die Ungenauigkeit seiner Schilderung bedecken, wenn er (l. c.) die genannten Protocolle in ihrer Beweiskraft mit folgenden Worten abzuschwächen sucht: „Bei der Verwerthung derselben für kirchengeschichtliche Zwecke darf nicht übersehen werden, daß sich darin doch nur die Anschauungen der Kirchendiener, nicht diejenigen der Bevölkerung im Allgemeinen wiederspiegeln, und es ergiebt sich außerdem aus den häufigen Widersprüchen dieser Quelle mit andern gleichzeitigen Berichten, daß die wirklichen Zustände innerhalb des Clerus nicht immer zum Ausdruck gekommen sind. Die Ursache hierfür liegt in verschiedenen Umständen, besonders aber darin, daß nach der Sitte der Zeit Mancher von den Geistlichen sich selbst dann bona fide (?) katholisch nannte, wenn er (wie z. B. der Pastor in Wolbeck es that) den lutherischen Katechismus beim Religionsunterrichte gebrauchte. Auch wird die Benutzung des Protocolls dadurch erschwert, daß dasselbe nur die Antworten der Geistlichen und Lehrer auf die ihnen nach der Formula visitandi vorgelegten Fragen, nicht aber die Letzteren wiedergibt. Da

die Formula bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden ist und die Antworten in vielen Fällen einfach „Ja“ oder „Nein“ lauten, so läßt sich häufig der eigentliche Inhalt der Aussage gar nicht mehr constatiren.“

Darauf erwidern wir:

1) Die letztere Einwendung fällt von selbst, da die formula visitandi schon in den sechsziger Jahren von Krabbe aufgefunden ist; sie findet sich auszüglich in nachfolgender Schrift, S. 39 ff.

2) Die Sitte, welche als Ursache der Unzuverlässigkeit der Selbstbeurtheilung der Geistlichen angeführt wird, findet sich nicht bloß im „Reformations-Zeitalter“, sondern auch noch später; aber als bona fide solche zu bezeichnen, ist unzulässig. Jedoch diese Erfahrungssache hat wohl mit diesem Visitations-Protocolle weniger zu thuen, da bestimmte Fragen an dieselben gerichtet wurden, die von ihnen bestimmt beantwortet werden mußten.

3) K. hat keine Widersprüche dieser Protocolle „mit andern gleichzeitigen Berichten“ nachgewiesen. Nur in dem unter Nr. 292 mitgetheilten Auszuge, der „der Handschrift nach aus dem 18. Jahrhundert herrührt“ (Nr. 292) ist an zwei Stellen, nämlich in Hinsicht der Pfarre Velen und Wulfen, solches geschehen. Und wenn solche Widersprüche sich auch vorfänden, so will uns doch scheinen, daß die Berichte, welche die amtlichen Protocolle bringen, an sich anderweitigen Berichten vorzuziehen sind, und auch weil diese Visitation mit besonderer Umsicht eingerichtet und gehalten ist.

4) Im Allgemeinen muß man annehmen, da der Abfall von der katholischen Kirche, wie neuere Forschungen immer mehr klarstellen, nicht von unten hinauf, sondern von oben herunter bewirkt ist, daß sich also mindestens in den „Anschauungen der Kirchendiener, die der Bevölkerung wiederspiegelt,“ ja vielmehr, daß das Volk, wo es abgefallen, erst nachfolgend den Anschauungen der Geistlichen sich hingegeben hat. K. wird überhaupt schwerlich nachweisen können, daß im Bisthum Münster die Bevölkerung im Allgemeinen der Religions-Neuerung zugestimmt hat, gleichviel ob die „Machtmittel, welche Reichthum und Besitz geben, in den Händen des Clerus lagen,“ oder nicht.

Diese nichtbegründete Ansicht, daß das Bisthum Münster größtentheils vom katholischen Glauben abgefallen, liegt eigentlich im großen Ganzen den Erläuterungen K.'s zum Grunde; darauf sind sie aufgebaut. Daher die Betitlung des Buches „Gegenreformation“ d. i. „Wiederherstellung des katholischen Glaubens“. Dem entsprechend beginnt K. wohl auch

seine Schilderung der Verhältnisse mit dem Jahre 1555, wo in dem sog. Augsburgischen Religionsfrieden ausgesprochen wurde, daß diejenigen, welche der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, bis zur christlichen Vergleichung der Religion unvergewaltigt gelassen werden sollten. Dem entsprechend wieder die Wahrnehmung, daß diejenigen, welche für Erhaltung der katholischen Religion hierorts thätig waren, abfällig beurtheilt werden. Ich führe dahin folgende Beispiele an:

S. 273 heißt es: „Im Jahre 1556 ward ihm (Ketteler) das Ansinnen gestellt, daß er den erwähnten Trienter (?) Eid leisten solle." Dieser Eid nun war kein anderer als der gewöhnliche bischöfliche Eid der Treue gegen Papst und Kirche, der von frühester Zeit an und in der vorgelegten Form seit 500 Jahren von allen Bischöfen geschworen wurde. Wer wollte nun, so fragen wir in analoger Weise, etwa weltliche Fürsten tadeln, wenn sie von ihren Beamten den Eid der Treue fordern? — Bernard von Raesfeld war „ein Gegner jeder Gewaltübung in Glaubenssachen"; er entsprach nicht „denjenigen Tendenzen, welche damals in Rom die Herrschaft erlangt hatten" (S. 275 u. 277). In Wahrheit aber wurde von ihm verlangt, daß er „die katholische Religion erhalte und von den verderbenbringenden Meinungen und den schädlichen Mißbräuchen reinige, wie das hl. allgemeine Concil weise, überlegt und gottesfürchtig vorgestellt" (Nr. 259). — Bischof Johann von Hoya, ein Mann, „der durchaus den Wünschen des Papstes entsprach" (S. 279, verpflichtete sich in der Wahlcapitulation, „alle verbotene Secten, welche der katholischen Religion zuwider" seien, auszurotten (muß heißen: „nicht zu gestatten, noch zuzulassen" [Nr. 273]). Gerade der letzte Passus liefert den Beweis, daß die Wahl (J. v. H.) ein Sieg der strengsten Richtung des römischen Katholizismus war, gegen welchen soeben in den Niederlanden der offene Kampf entbrannt war" (S. 281). Thatsächlich that er aber Nichts anders, als was er als katholischer Bischof für eine katholische Diözese zu thun verpflichtet war; kirchlich treu zu sein, war sein Streben.

S. 303 sagt K., daß hinsichtlich der strittigen Wahl nach dem Tode Johann von Hoyas (5. April 1574) bis zum 16. Juli 1575 „die Wünsche der römischen Curie, deren Willensmeinung doch für den Ausgang der Sache sehr wesentlich, noch gar nicht formell zum Ausdruck gekommen" seien. Diese Aussage ist irrig. Denn bereits am 5. Februar 1574 (Anh. Nr. 41) hatte Papst Gregor das Capitel in der bestimmtesten Weise belehrt und ermahnt, eine gute Wahl zu treffen; also trifft der Vorwurf,

der in jenen Worten K.'s durchblickt, nicht zu. — Ueberhaupt wird eine unbefangene Prüfung lehren, daß der apostolische Stuhl, getreu seinen auf unabänderlichen Grundsätzen beruhenden Traditionen, auch zu den religiösen Wirren im Bisthum Münster nicht anders sich hat stellen können, wie er es factisch gethan hat, und daß derselbe eigentlich das Bisthum für die katholische Kirche gerettet hat. Solches gilt für die Zeit bis zum Tode Johann von Hoyas, wie auch während des nachfolgenden zehnjährigen Wahlstreites. In dieser Zeit erregt nun neben Gottfried von Raesfeld, der die kirchliche Seite vertrat, besonders Conrad von Westerholt, der die Seele der antikirchlichen Richtung war, unsere Aufmerksamkeit. Um aber über beide ein richtiges Urtheil sich zu bilden, ist es doch durchaus nothwendig, die bezüglichen Handlungen streng objectiv zu prüfen, ob sie das Gepräge persönlicher Gewissenhaftigkeit und amtlicher Treue an sich tragen, oder nicht. Ob das bei Westerholt, der voll und ganz die Sympathie K.'s genießt, der Fall war, ist doch wenigstens sehr fraglich. Wir verweisen auf unsere bezügliche, ausführliche Schilderung.

Gottfried v. Mierlo, der während der Administration des Herzogs von Cleve (1580—85) zum Weihbischof von Münster ernannt wurde, „hatte gegen die in seinem Bisthum (Harlem) vorhandene religiöse und kirchliche Opposition mit Energie und Geschick geführt, bis er im Jahre 1578 hatte flüchten müssen. Er schien nach seiner Vergangenheit eine sehr geeignete Kraft zu sein, um die ähnliche Aufgabe jetzt im Stift Münster zu versuchen" (S. 337). Dieser Bemerkung liegt wenigstens eine Nichtbeachtung des weihbischöflichen Amtes zu Grunde; hätte er solches versuchen wollen, so wäre ihm die Erreichung dieses Zieles gar nicht möglich gewesen, weil bekanntlich ein Weihbischof mit der Regierung der Diözese Nichts zu thun hat.

Dieses möge genügen für unsere Rechtfertigung.

Vorliegende Schrift trägt nicht den Titel „Gegenreformation" d. i. „Wiederherstellung der katholischen Religion", sondern „Kampf um die katholische Religion", weil thatsächlich die Diözese nie von der katholischen Religion abgefallen ist, sondern nach der Unterdrückung der Wiedertäufer-Unruhen, fünfzig Jahre hindurch in mehr oder minder großer Gefahr schwebte, den alten Glauben zu verlieren, so daß Alles, was für oder gegen geschehen, sich als ein Kampf um die katholische Religion characterisirt. Darum haben wir Franz von Waldeck in die Darstellung hineingezogen, soweit bezügliche Nachrichten uns zu Gebote standen; wir glauben jedoch, daß sich noch weiteres Material vorfinden muß.

Wir dürfen uns das Zeugniß geben, sorgsam bemüht gewesen zu sein, objectiv die Thatsachen, wie sie urkundlich vorliegen, mitzutheilen, und ein wahres Bild von den derzeitigen Vorgängen und handelnden Personen durch gleichmäßige Zeichnung von Licht und Schatten zu entwerfen. Es wäre thöricht zu meinen, daß den Gliedern der Kirche gar keine Makel angehaftet, und es liegt kein Grund vor, diese zu verschweigen. Die Kenntnißnahme der vielfach traurigen, damals obwaltenden Verhältnisse vielmehr veranlassen uns, Gott zu danken, daß das Münsterland aus jener kirchlichen Noth errettet wurde.

Münster, im November 1882.

Der Verfasser.

Anm. Auf S. 237 und 238 findet sich ein Nachtrag zur Seite 64, woselbst das Betreffende irrthümlich übersehen ist.

Inhalt.

Abkürzungen.

M. D. A. = Münstersches Domarchiv.
M. St. A. = Münstersches Stadtarchiv.
Th. A. E. = Theiner, Annales Ecclesiastici.

I.

Franz von Waldeck.

1532—1553.

Die vorwiegend weltliche Richtung der Fürstbischöfe Münsters beim Ausgang des Mittelalters hatte naturgemäß zur Folge, daß ihre bischöfliche Thätigkeit in den Hintergrund trat. Dadurch war allerdings in der Diözese noch nicht die Religion in Verfall gerathen, wohl aber mußte eine Abnahme des religiösen und kirchlichen Sinnes die allmählige Folge sein. Den Vorgesetzten mangelte mehr oder minder die klare Erkenntniß und der feste Wille, in ihrem Amte und in ihrer Stellung allseitige Pflichttreue zu üben, und den Untergeordneten der feste Halt bei den Stürmen, die im Anfang des 16. Jahrhunderts von Süden her kamen, auf kirchlichem Boden sich zu halten. Daher die Thatsache, daß Münstersche Bürger im Jahre 1525 unter Leitung des neuerungssüchtigen Kaplans an St. Martini, Lubbert Kansen, es nach Art des Frankfurter Aufstandes versuchten, ihre in einer Reihe von Artikeln aufgestellten Forderungen gegen geistliche Stände mit Gewalt zur Durchführung zu bringen. Wenngleich dieses Beginnen unterdrückt wurde, so war doch keineswegs das Uebel geheilt. Der Geist des Aufstandes war nicht erstickt; getragen von diesem Geiste und unterstützt durch das Herübertragen der Ideen kirchlicher Neuerung wandelte sich die widergeistliche Idee allmählig in eine widerkirchliche um. Den thätigsten Antheil hieran hatte der Kaplan zu St. Mauritz, Bernt Rothmann. Der Rath der Stadt suchte zwar jeglichen Ausbruch der Religionsneuerung zu verhindern. Jedoch der damalige Fürstbischof von Münster, Friedrich Graf von Wied, (1522—32) war nicht geneigt, wie er dem Rothmann durch seinen Amtmann von Wolbeck sagen ließ, das Wort Gottes zu unterdrückrn und zu verhindern. Freilich hat der Bischof, als auf Veranlassung des Domkapitels Kaiser Franz sich ins Mittel legte, am 7. Februar 1532 den Rothmann des Landes verwiesen. Da jedoch die Dinge in Münster bereits so weit

gediehen waren, daß er des bischöflichen Schutzes, den er bis dahin genossen hatte, entbehren konnte, so hatte der Befehl keine andere Wirkung, als daß jener das unmittelbar unter bischöflicher Hoheit stehende Stift St. Mauritz verließ und in Münster selbst seinen Wohnsitz aufschlug und unter dem Schutze seines Anhanges offener gegen die Kirche auftrat. Und „der Bischof legte die Hände in den Schooß und sah ruhig dem weiteren Verlauf der Dinge zu,“ bis daß er im März 1532 die Regierung des Fürstbisthums in die Hände des Bischofs Erich von Paderborn und Osnabrück legte, an den er dasselbe bereits zwei Jahre früher unter Vermittlung des Kölner Erzbischofes Hermann von Wied und des lutherischen Kurfürsten von Sachsen für 40,000 Gulden verkauft hatte.

Erich war allerdings als Fürst ein Mann der That; ob er aber als katholischer Bischof auf die Diözese einen heilsamen Einfluß würde ausgeübt haben, wenn er nicht am 14. Mai desselben Jahres plötzlich gestorben wäre, ist nach seinem früheren Verhalten zum mindesten zweifelhaft.

Nach dessen Tode erhob sich in Münster ein allgemeiner Sturm. Bereits im Februar 1532 hatten die Neurer mit Gewalt der St. Lambertikirche sich zu bemächtigen gewußt und Rothmann als Pfarrer eingesetzt. Jetzt wurden an allen Pfarrkirchen der Stadt die Geistlichkeit verdrängt und lutherische Prediger an ihre Stelle gesetzt. Und solches wurde im Februar 1533 durch Vermittlung des Landgrafen von Hessen von dem Nachfolger Erichs Bischof Franz Graf von Waldeck vermittelst eines Vertrages gebilligt. Nur der Bischof, das Domkapitel und die geistlichen Collegien sollten bei ihrer Religion unbehindert belassen bleiben. Im folgenden Jahre nun begann in Münster die grausige Schreckensherrschaft der Wiedertäufer, der durch die Eroberung der Stadt im Juni 1535 ein Ende gesetzt wurde.

Allerdings hatte dieses Ereigniß bewirkt, daß in allen Pfarrkirchen der Stadt der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde. Jedoch zur wirksamen Abwehr des Geistes kirchlicher Neuerung, der bereits stark geworden, war man durch Befestigung des katholischen Glaubens nicht im Geringsten bemüht. Der Bischof Franz war dazu auch ganz und gar nicht der Mann. Zwar empfing er am ersten Tage des Jahres 1541 die bischöfliche Weihe, jedoch sein ärgerlicher Lebenswandel machte seiner Würde wenig Ehre, und seine gläubige Gesinnung war nie von großer Festigkeit gewesen. Unzweideutig trat seine Absicht, das Bisthum erblich an sich zu bringen, zu Tage, als er auf einem Landtage im Jahre 1543 seinen Willen aussprach, „das Stift nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession zu reformiren“. Und als dieses von den Ständen abgelehnt wurde, bewarb er sich auf dem Reichstage zu Nürn-

berg durch einen Gesandten um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund. Man fand jedoch Bedenken, ihn ohne die Zustimmung wenigstens einiger Stände und Städte seines Stiftes aufzunehmen; man beauftragte den Landgrafen von Hessen, mit dem Bischof darüber in Unterhandlung zu treten.

Währenddeß war der Bischof Franz bemüht, an einigen Orten seines Stifts Religionsneuerungen einzuführen. Darüber von den Ständen zur Rede gestellt, erklärte er, daß er zwar Niemanden mit Gewalt zum Lutherthum nöthige, diejenigen aber, welche sich freiwillig dazu bekennen würden, dabei schützen wolle [1]).

Im Jahre 1545 wurde nun Bischof Franz vom Kapitel zu Osnabrück beim Papste Paul III. verklagt, daß er „die katholische Religion erschüttert hätte (excussisset), in der Kirche die apostolischen Traditionen, Ritus und Ceremonien verändert und Abtrünnige eingesetzt und er selbst irrgläubig geworden sei.“ Darum wurde er vom Papste nach Rom zur Verantwortung geladen. Während nun die Münsterschen Landstände sich seiner annahmen und ihn zu vertheidigen suchten, war das Domkapitel zu Osnabrück fortwährend bemüht, daß er von seinem bischöflichen Sitze entfernt werde, da er nicht den Willen habe, die übernommenen Pflichten zu erfüllen und einen höchst anstößigen Wandel führe [2]). Bischof Franz selbst nahm keine Notiz von der päpstlichen Aufforderung; er „verschmähete es, dem päpstlichen Befehl Folge zu leisten,“ obschon der Papst in seinem Schreiben an ihn die kirchlichen Strafen ausdrücklich bezeichnet, deren er sich im Falle des Ungehorsams schuldig machen würde. In Folge dessen sah sich der Papst veranlaßt, die „Verkehrtheit“ des Bischofs, des „ungehorsamsten Sohnes mit gerechter Strafe“ zu ahnden und beschloß, um zugleich andern eine abschreckende Warnung vor ähnlichem Ungehorsam zu geben, gegen ihn zur Ausführung der angedrohten Strafen zu schreiten.

„Um jedoch, wenngleich nicht nothwendig, mit Milde und Nachsicht zu handeln und ihm, falls er noch guten Willens sei, Zeit und Gelegenheit zu geben, zur rechten Einsicht zu kommen, so trug er dem Cardinal Marcellus de Cressentiis im Jahre 1546(7) auf, zunächst innerhalb einer bestimmten Frist unter Beachtung der vorgeschriebenen viermaligen termini ihn durch Belehrung zur Erkenntniß zu bringen und zum Gehorsam gegen die oberhirtlichen Verordnungen zu bewegen. Falls aber

---

[1]) Näheres siehe: C. A. Cornelius, Geschichte des Wiedertäuferischen Aufruhres, 1. und 2. Buch; — Geschichtsquellen des Bisthums Münster, 2. Band; — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. III; — Keller, Geschichte der Wiedertäufer u. a.

[2]) Nach urkundlichen Aufzeichnungen des verst. Domwerkmeisters Krabbe.

dieses fruchtlos sein werde, erkläre er ihn verlustig der Bisthümer Münster und Osnabrück, der Administration Mindens und jeder anderen Kirche, jeglicher Prälatur und Würde und aller Aemter, Benefizien, Gnadengehälter, Rechte, Privilegien und Güter, wie auch der Fähigkeit diese oder andere zu besitzen." Zugleich wurde der genannte Cardinal zur Ausführung seines Auftrages mit bezüglichen Vollmachten versehen [1]).

Seitdem sehen wir in Münster große Rührigkeit es zu verhindern, daß die Angelegenheit des Bischofs zum äußersten komme. Der Bischof selbst supplizirte an den Papst um Nachsicht und Vergebung, suchte sein früheres Verhalten zu entschuldigen und betheuerte seine kirchliche Gesinnung. Das Domcapitel verfaßte eine ähnliche Bittschrift, die es durch den päpstlichen Nuntius dem Cardinal Farnese einhändigen ließ, damit dieser die Bitte des Bischofs bei Sr. Heiligkeit durch seine Fürbitte unterstütze. Zu Rom selbst wurde der Münstersche Sachwalter beauftragt, die Angelegenheit zum Wohle des Fürsten zu fördern und ihn beim päpstlichen Stuhle heilsam zu vertreten. Dieser gab sich auch alle Mühe, sein Ziel zu erreichen, unterhandelte verschiedentlich mit den beiden spanischen Cardinälen von Burgos und Canrien und dem Cardinal Cartesius O. S. B., der wie der erstere zur Commission „de negotiis religionis et haeretice pravitatis" gehörte. Auch den Cardinal Marcellus, dem ja die Ausführung des päbstlichen Mandats oblag, suchte er zu informiren über die kirchlichen Verhältnisse innerhalb der drei Diözesen.

Alle waren nicht abgeneigt, das Ihrige zu Gunsten Bischofs Franz zu thun, falls er gewillt sei, seinen bischöflichen Pflichten nachzukommen. Auch die Fürsprache des Beichtvaters des Kaisers, dessen Ansehen in Rom schwer wog, suchte man zu gewinnen. Dieser wandte sich auch in der That für denselben an jene spanischen Cardinäle. Während alle diese Anstrengungen von Münster aus gemacht wurden, war man auf der gegnerischen Seite nicht müssig, die Absetzung des Bischofs zu bewirken, indem man die unkirchliche Gesinnung desselben darzulegen bemüht war; der Sachwalter aber, wie ihm berichtet wurde, erklärte, daß innerhalb der Münsterschen Diözese Alles „nach dem wahren katholischen Ritus" eingerichtet sei. Seine Hoffnung und sein Streben ging dahin, zu erwirken, daß die Abwickelung der Angelegenheit dem Bischof von Paderborn übertragen werde, oder anderen Falls der päpstliche Nuntius zu dem Zwecke Auftrag erhalten möge, nach Westfalen oder nach Cöln sich zu begeben. Solches war auch in Münster ersehnt, wie der Geheimsecretair des Bischofs Franz, der gegen den 25. Nov. 1547 in Rom anlangte, berichtete. Diesen Wunsch theilte der Sachwalter den

---

[1]) S. das Breve (Paul III. D. O.) im Anhange Nr. 1.

Cardinälen Farnese und Marcellus und dem Bischof von Massa mit und ersuchte sie, die Erfüllung dieser Bitte beim Papste zu erwirken. Von letzterem wurde der Sachwalter aber am 27. Nov. benachrichtigt, daß der Papst verordnet habe, in dem Consistorium, das des folgenden Tages behufs Empfang des Cardinals Gallo gehalten werde, Vortrag über die Angelegenheit des Bischofs Franz entgegen zu nehmen. Zu dem Zwecke solle er die Briefe und das Mandat des Bischofs dem Cardinal Marcellus einhändigen, und sich bereit halten, für den Bischof im genannten Consistorium seine Bitte persönlich dem Papste vorzubringen.

Die Briefe und das Mandat des Bischofs wurden Tags darauf im Consistorium von dem Secretair des Papstes, Bischof Blosius vorgelesen, worauf der Advocatus consistorialis, Achilles Mapheus, den Bischof dahin zu vertheidigen suchte, daß sein Verhalten dadurch veranlaßt sei, daß er, um seine Bisthümer zu schützen, habe Rücksicht nehmen müssen auf die benachbarten lutherischen Fürsten, deren Hülfe er nicht habe entbehren können, namentlich zur Abwehr der Wiedertäufer und anderer Widersacher. Obgleich er also gezwungen gewesen sei, das was er nicht zu wehren vermocht habe, zu dulden, so sei dennoch stets sein Wille gewesen, die Häresien und Secten zurückzudrängen, sobald sich dazu Gelegenheit und die Möglichkeit würde geboten haben. Darum habe er, als der Herzog von Sachsen und der Landgraf von Hessen gefangen genommen worden, sofort, weil er diese nicht mehr zu fürchten gehabt, Sorge getragen, daß die Religion wieder hergestellt würde. Auf Grund dieser Vertheidigung nun sprach der bischöfliche Sachwalter dem Papste die Bitte aus, er möge dem Bischof Franz, wie er darum schriftlich gebeten habe, Verzeihung angedeihen lassen und ihn rehabilitiren. Zugleich aber verbürge sich derselbe dafür, daß alles das, was durch seinen Bischof schriftlich versprochen und gelobt worden sei, auch würde gehalten und ausgeführt werden. Der Papst erklärte durch seinen Secretair, daß er die Angelegenheit mit seinen Cardinälen reiflich erwägen und alsdann seine Entscheidung treffen und verkünden werde [1]).

Der Sachwalter hatte zwar vorher verschiedentlich die Hoffnung ausgesprochen, daß Alles wohl zu Gunsten des Bischofs Franz ausfallen werde. Zwei Tage nach gehaltenem Consistorium erfuhr er aber, daß die ihm zugekommenen Informationen über das Verhalten des Bischofs nicht wahrheitsgemäß gewesen; dieses bewog ihn, ein energisches Schreiben an den Dechant des Capitels zu richten [2]), worin er sagt, er habe unter der Hand erfahren, daß ein ganzes Buch über all' das, was Bischof

---

[1]) S. die Actenstücke vom 3. Nov., 5. Nov., 28. Nov. 1547, Nr. 2, 3, 4, 5.

[2]) S. das Actenstück vom 30 Nov. 1547, Nr. 6.

Franz gegen die Religion gethan, vorhanden sei. Es lägen außerdem mehrere Schreiben vor, datirt Ende September, worin ausdrücklich gesagt würde, daß der Bischof nicht im Geringsten Willens sei, die katholische Religion wieder zu festigen. In Osnabrück herrsche der Lutheranismus vor wie nach und der Bischof könne dem steuern, wolle aber nicht. Spezielle Belege hierfür habe er erfahren und sie dem Geheimsecretair mitgetheilt, auf daß er sie dem Bischofe vorhalte und ihn auffordere, heilend aufzutreten und thätig zu sein. Denn hier sage man, Worte und Versprechungen seien nicht genügend, sondern man fordere Thatsachen und Handlungen, zumal er die nicht mehr fürchten brauche, auf die er vordem Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt habe. Er selbst könne in Rom nichts anderes thun, als sich bemühen, Nachsicht beim Papste und den betheiligten und einflußreichsten Cardinälen für den Bischof Franz zu erwirken, indem er für ihn Versprechungen mache nnd die Versicherung abgebe, daß Alles innerhalb der drei Diözesen in bester Ordnung und der Bischof ernstlich gewillt sei, gegen die, welche in religiösen Dingen Verwirrung bereitet, entschieden vorzugehen. Wenn nun aber, was Gott verhüten wolle, das Gegentheil von dem sich als wahr herausstelle, dann stehe er als Lügner da, was ihm aber doch äußerst unangenehm sei, namentlich dem Papste gegenüber, der da als Stellvertreter Christi Recht und Pflicht habe, auf Wahrheit zu untersuchen. Er wiederhole es darum, es genügen nicht Worte, sondern es sind Thatsachen nothwendig, daß das Geforderte und Versprochene ausgeführt werde, und dazu habe er allen Grund.

Die Schuld der Verzögerung trügen vielleicht einzelne bischöfliche Räthe, die da den Bischof überredeten, er solle mal vorerst das Resultat der Verhandlungen oder den Ausspruch des allgemeinen Concils abwarten; bis dahin möge der Bischof die Sachen auf sich beruhen lassen. Diesen gegenüber erkläre er, sie seien keine gute Rathgeber, sondern Verräther an Land und Fürst. Denn solche Entschuldigungen würden nicht zugelassen, am wenigsten bei einem Bischof, der den Wolf von seinen Schafen fernzuhalten und sein Leben für seine Schafe hinzugeben verpflichtet sei. Man möge wohl bedenken, daß durch ähnliche falsche Rathschläge schon andere Würdenträger in die höchste Gefahr gekommen seien, aus denen einige sich kaum haben herauswinden können, oder zu Folge gehabt hätten, daß sie wie gebunden dort zurückgehalten würden oder Amt und Würden verloren hätten. Beispiele davon gebe es mehrere. Die Schuld trügen die Fürsten, da die Unterthanen wie Wölfe wären, wenn sie sähen, daß ihr Thun stillschweigend geduldet würde, aber in Lämmlein umgewandelt seien, wenn ihre Vorsteher mit allem Ernste gegen ihr Gebaren aufträten. Deßhalb bäte er, falls bereits vom Bischof derartige

Verordnungen erlassen wären, die wirklich und ohne Rückhalt den Forderungen, welche die päpstliche Sentenz ausspräche, oder den Definitionen des Concils entsprechend wären, sie ihm zu senden. Wenn dieses nicht vollendet der Fall sei, so möge man sie zurückhalten, da solche ja überhaupt besser gar nicht publizirt wären, weil unnütz und wirkungslos.

Im Uebrigen wäre die Aussicht des Bischofs auf günstigen Erfolg augenblicklich sehr schwach. Denn er hätte es nicht erreichen können, daß die Angelegenheit dem Bischof von Paderborn überwiesen werde; einzelne Cardinäle sogar seien, wie ihm der Cardinal Marcellus mitgetheilt, entschieden der Ansicht, daß es nicht zulässig sei, den Bischof durch seinen Sachwalter zu hören, sondern es als nothwendig erachteten, daß er persönlich erscheine, weil sie ihn für schlimmer und unzuverlässiger hielten, als den Erzbischof von Cöln; ja einer der Cardinäle hätte sich dahin geäußert, es sei nicht zu Recht gewesen, daß das Schreiben und Mandat des Bischofs acceptirt, vielweniger, daß beides dem Consistorium vorgelesen worden, wiewohl der Papst einer milderen Auffassung gefolgt sei [1]).

Sei es nun, daß der Papst dem Bischof Franz geradezu es als Forderung hingestellt, oder sei es, daß er seine Absetzung fürchtete, Thatsache ist es, daß derselbe am 12. Mai 1548 Angesichts des Domcapitels und der Landstände an der hohen Linde bei Oesede, der alten Mahlstätte des Osnabrücker Landes, im bischöflichen Ornate erschien und feierlich gelobte, daß er selbst nicht nur der katholischen Religion treu bleiben, sondern diese auch schützen wolle.

Allerdings verlautet seit der Zeit Nichts mehr von Protestantisirung des Landes, aber ebenso wenig von einer positiven Thätigkeit zur Befestigung des katholischen Glaubens, obschon auf dem Concil von Trient bereits derartige Reformdecrete erlassen waren, wie Visitation der Diözesen, Errichtung von theologischen Lehrstühlen an den Cathedral- und Collegiatkirchen und in den Klöstern, der Pflicht der Bischöfe zum Predigtamt und Anstellung tauglicher Prediger.

Wohl aber schrieb Bischof Franz am Mittwoch nach Bartholomäus (24. August) 1551 an Dr. theol. Hermann von Blankenfort, Pastor zur hl. Columba in Cöln, um einen tauglichen Mann zu seiner Vertretung beim Concil zu Trient. Dieser antwortete am 2. Sept. dem Bischof, daß er außer Stande sei, ihm einen Stellvertreter vorzuschlagen. Währenddeß wurde zwischen dem Bischofe und dem Domcapitel über die Ausschreibung des subsidium charicativum behufs Beschickung des Concils, wie es jüngst auf dem Provinzialtag zu Bonn beschlossen,

---

[1]) S. das Actenstück vom 30. Nov. 1547, Nr. 6.

verhandelt und eine Liste der Geistlichen mit der von diesen zu leistenden Beiträgen angefertigt. Als man hiermit noch beschäftigt war, schrieb unter dem 15. October desselben Jahres der Erzbischof Adolf von Cöln aus Trient an Bischof Franz, daß der Papst abermals alle Bischöfe, Prälaten, überhaupt alle, so in einem allgemeinen Concil von Rechts= oder Gewohnheitswegen sein sollten, eingeladen habe, ohne Verzug nach Trient zu kommen, oder im Falle der Verhinderung einen Bevollmächtigten zu schicken. Er bemerkt, daß schon nach ihm gefragt sei, weßhalb er um so mehr entweder selbst kommen, was seiner Leibesblödigkeit wegen wohl nicht geschehen könne, oder sofort einen Stellvertreter schicken möge. Bischof Franz antwortete unter dem 20. Nov., daß er sich vergeblich nach gelehrten Männern umgesehen habe und ihm nichts übrig bleibe, als seinen Suffragan Johann Kridt mit Vollmachten nach Trient abzufertigen, um ihn bei dem Concil zu entschuldigen und zu vertreten. Die Vollmacht für ihn ist unter dem 3. November zu Iburg ausgefertigt. Höchst wahrscheinlich ist derselbe mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Cöln im März 1552 aus Trient zurückgekehrt, nachdem das Concil wegen den kriegerischen Bewegungen in Deutschland am 15. April vom Papste Julius III. suspendirt worden war[1]).

[1]) Nach Aufzeichnungen von Krabbe.

II.

Wilhelm von Ketteler.

1553—1557.

Sechs Tage nach dem Tode Bischofs Franz, der am 21. Juli 1553 eintrat, wurde der bisherige Dompropst Wilhelm von Ketteler zum Fürstbischof von Münster gewählt. Am 29. Nov. 1553 erhielt er die päpstliche Bestätigung als Bischof und am 27. Febr. 1554 die kaiserliche Belehnung als Landesfürst. Als Landesherr offenbarte er manche löbliche Eigenschaften. Wohlthätig zeigte er sich in durchaus uneigennütziger Weise gegen die Dienerschaft des verstorbenen Bischofs, die ihres gerechten Lohnes verlustig gegangen war. Gerecht gegen Jedermann, war er nicht minder milde und schonend. Die Rechte des Staates suchte er in gewissenhafter Treue zu schützen. Darin liegt der eigentliche Grund, weßhalb er bei seinen Unterthanen wohl gelitten war und sein Rücktritt von der Regierung im Jahre 1557 ungern gesehen wurde [1]).

Als Bischof war er, da er nur die Subdiaconatsweihe empfangen hatte, nach canonischem Rechte verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach empfangener kirchlicher Bestätigung, also bis zum 29. Febr. 1554, die bischöfliche Weihe zu empfangen. „Aus sicheren Gründen" aber wurde ihm durch päpstliches Indult die Frist auf ein Jahr verlängert und ferner unter dem 13. August 1554 „ex poenitentiaria" auf ein weiteres Jahr ausgedehnt [2]).

Der Grund war die Leistung des Eides kirchlicher Treue, die vom Papste gefordert und von Wilhelm von Ketteler hinausgeschoben wurde.

Da vor Ablauf der letzten Frist der Bischof noch nicht Willens war, der päpstlichen Forderung zu genügen, versuchte das Domcapitel verschie-

---

[1]) cf. Janssen, Münstersche Geschichtsquellen, I, S. 1, 2 und 5.

[2]) S. Actenstück vom 21. Dec. 1556 und 18. Juni 1557. — Zeitschrift, II, S. 239 und 256.

dentlich den Herzog Wilhelm von [illegible]wirdigen Fürsten, Erwelten und bestedigten des [illegible]ünster, anzuhalten, damit sein L. bewegt werden mögt, bei dem Stift zu verbleiben." Der Herzog begab sich zu dem Zweck nach Ahaus, um den Bischof im Sinne des Capitels zu gewinnen. Da dieses ohne Erfolg war, beschied er ihn alsdann nach Schermbeck. Dort erlangte der Herzog die Zusage des Bischofs; da jedoch der Bischof „sich des Juraments zum hoechsten beschweret", ersucht der Herzog das Capitel auf Mittel und Wege zu sinnen, damit „seiner L. das Jurament so bald nit ufgedrungen, sunder etliche Jair geprorogiert werden mögt" [1]).

Eine dahin zielende Supplication des „Capitels, der Ritterschaft und gemeiner Landschaft" jedoch wurde vom Papst Paul IV. (1555—1559) abschläglich beschieden, wie das Capitel unter dem 20. Dec. 1556 an den Herzog von Cleve berichtet. Dasselbe suchte nun durch diesen die Vermittlung des Kaisers zu erlangen [2]). Die Möglichkeit zieht aber Bischof Wilhelm selbst, dem man darüber Mittheilung gemacht, in Frage, weil zwischen dem Papst und dem König von Spanien und England eine Zwietracht herrsche, so daß also der Kaiser derentwegen entweder Bedenken trage, überhaupt zu vermitteln, oder seine Vermittlung erfolglos sein werde [3]). In Folge dessen beschloß man von Seiten des Domcapitels auf Grund einer Vereinbarung desselben mit den Landesständen, eine Deputation zu ernennen, welche persönlich nochmals dem hl. Vater die Bitte um Prolongation der Bischofsweihe für Wilhelm von Ketteler vortragen solle. Nach dem vorliegenden Notariats-Instrument [4]) bestand diese Deputation aus Adam Kaelius, jur. Lic., Johannes Minsche, Notar der Rota, Johannes Schenkinck, Dechant zu St. Mauritz, Michael Wißbecke, Canonicus zu Oldenzael und Henricus Albachten. Falls aber die Bitte abgeschlagen würde, sollten sie um die Erlaubniß nachsuchen, daß Bischof Wilhelm in der Hand des Dechanten und des Capitels resignire, und diese das Recht hätten, einen andern zu wählen, der geeignet erscheine und die Bischofsweihe anzunehmen geneigt sei.

Unter dem 18. Juni 1557 sandte nun der Papst ein Breve an den Bischof Wilhelm, worin demselben noch eine Frist von drei Monaten nach Empfang desselben zugestanden wird. Falls er sich aber nicht zur Annahme der Weihe entschließen würde, wozu er ihn inständig ermahnt, so sei der bischöfliche Stuhl erledigt, und dem Dechant und dem Capitel

---

[1]) S. das Actenstück vom 7. Juni 1556, Zeitschrift II, 235.

[2]) S. das Actenstück vom 20. Dec. 1556, Zeitschrift l. c. 236.

[3]) S. das Actenstück vom 21. Dec. 1556, Zeitschrift l. c. 239.

[4]) S. das Actenstück vom 20. Januar 1557, Zeitschrift II, 240.

ertheile er das Recht, alsdann einen anderen Bischof zu erwählen oder zu postuliren [1]). Bischof Wilhelm fand sich nicht bereit, sondern abdizirte am 2. Dec. desselben Jahres und resignirte Tags darauf im bischöflichen Hofe zu Münster ad manus Capituli [2]). Der Grund nun zu diesem Schritte war die Weigerung, den Eid kirchlicher Treue dem Papst zu leisten; die Bedenken, die ihn davon abhielten, spricht er deutlich aus in den Unterhandlungen, die er darob mit dem Herzog von Cleve gepflogen hat [3]). Diese geben uns einen klaren Einblick in die Gesinnung des Bischofs Wilhelm. Dem Herzog von Cleve nämlich lag persönlich viel daran, Wilhelm von Ketteler als Fürst des Münsterlandes, das von den herzoglichen Ländern südlich und nördlich begränzt wurde, zu erhalten. Darum suchte derselbe ihn mit der ganzen Kraft der Ueberredung zur Leistung des Eides zu bewegen.

Schon im November 1556 machte der Clevische Kanzler Olisläger auf einer Conferenz mit Bischof Wilhelm zu Ahaus letzterem den Vorschlag, er möge „das Juramentum thuen mit dem Anhang, daß Ire F. G. Bapst. hilligheit allen Gehorsam und Folg leisten wolt in licitis et honestis sua conscientia et jure imperii salvis“ [4]). Denselben Vorschlag wiederholt der Herzog in seiner Instruction an seinen Rath Karl Harst, Dr. juris, Behufs Conferenz mit Bischof Wilhelm [5]). Es könne zum Schluß des Eides „der anhang mit guttem gewissen unvermerkt geschehen: Salva tamen in omnibus pia et Christiana conscientia et jure imperii.“ Es ist für Bischof Wilhelm allerdings ehrenvoll, daß er solch' Ansinnen entschieden von sich gewiesen hat, „dieweill Gott der Herr offentlich will bekannt und nit bespottet sein, ... das er sollichs ohn zweivell hie an zeitlichen und hirnegst am ewiglichen nit wurde ungestraiffet laßßen, ... zu dem das das vurgeschlagene Mittell bei den Commissarien schwerlich wurde sein inß werck zu richten.“ Aber nicht gereicht es einem katholischen Bischof zur Ehre, den Eid der Treue, den fünf Jahrhunderte hindurch [6]) alle seine Vorgänger ohne „beschwer-

---

[1]) S. Actenstück vom 18. Juli 1557, Zeitschrift II, 257 ff.

[2]) S. die Urkunde, Zeitschrift II, 261.

[3]) S. das Actenstück vom 29. März 1557 nebst den beiden Beilagen, Zeitschrift II, 243 ff.

[4]) S. das Actenstück bei Keller l. c. Nr. 251.

[5]) S. das Actenstück vom 22. März 1557, erste Beilage zum Schreiben vom 29. März, Zeitschrift l. c.

[6]) Es ist ein Irrthum, wenn Keller l. c. diesen Eid den Trienter Eid nennt, da diese Eidesformel, welche Bischof Wilhelm vorgelegt wurde, seit 1079 in der katholischen Kirche üblich war; 1587 wurde sie von Sixtus V. erweitert, und Clemens VII. ließ sie (1590) in das römische Pontificalbuch eintragen. Es wird dienlich

nuß" geleistet, zu verweigern. Dadurch ist unzweideutig constatirt, daß seine Gesinnung eine von der Kirche abweichende war. Darum wollen wir seine Bedenken hervorheben, die er als Objectivum gegen die Auffassung des Herzogs hinstellte [1]).

„Neben villerlei Puncten, so uff einem andern verstand, dem gemeinen brauch nach, durch die Papst. Heyl. unnd andere die solliches zu thuen hetten, mochten unnd kundten ußgelegt werden", welche der Herzog in seiner Instruction nicht berührt habe, stößt der Bischof sich daran, daß er nicht allein die „Regalia S. Petri gegen Jedermennichlich sollte helffen verthedingen, sonder auch zu verthedigung unnd erhaltung des

---

sein, wenn wir die Eidesformel, welche Bischof Wilhelm vorgelegen hat, vollständig beifügen.

„Ego Wilhelmus Electus Monasteriensis ab hoc hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro sanctaeque Romanae ecclesiae ac Domino nostro, Dno. Julio PP. III. suisque successoribus canonice intrantibus, non ero in consilio vel consensu aut facto ut vitam aut membrum perdant seu capiantur mala captione, aut in eos manus violenter quomodolibet injiciantur, vel injuria aliqua eis inferatur quovis quaesito colore, consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuncios vel literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam, ad defendendum et retinendum Papatum Romanum et regalia Sancti Petri contra omnem hominem adjutor eis ero, Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo, jura, honores, privilegia et auctoritatem Romanae Ecclesiae et Dni. nostri PP. ac successorum suorum conservare, defendere, augere et promovere curabo, nec ero in consilio, facto vel tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur, et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam haec pro posse, et quantocius potero commode significabo eidem Dno. nostro Papae vel alteri per quem ad ipsius noticiam pervenire posset. Regulas sanctorum Patrum, Decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari, Hereticos, Scismaticos et Rebelles Dno. nostro et successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo, vocatus ad Synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica praepeditione, Apostolorum limina, Romana curia existente citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis visitabo aut per me aut meum nuncium, nisi apostolica absolvar licentia, possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo, nec impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo alio modo alienabo, etiam cum consensu Capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

[1]) S. das Actenstück d. d. Ahaus, 29. März 1557, Zeitschrift, II, 249, zweite Beilage; Keller, l. c. Nr. 253.

Romischen Babstthumb gegen Jedermennichlich ein helffer sein soll." Denn „wie weitleufftig unnd gemein nu disselbige wort Babstthumb bei einem Jeden verstanden wirt, Dasselbig ist genugsam am tag." Er sei auch nicht Willens, „die villerlei abgottische mißbrauch, so widder Gottes ordnung da Inne Ingerissen, die untregliche bürde, so sonder und zur zeitten widder Gottes wort den Christglovigen damit zu dragen wirt ufferlecht und sunst mannicherlei Irthumb, so under einem Gotlichen schyn in diesem Bapstthumb angestiftet" zu „bestettigen, erhalten oder wider Jemantz dasselbige helfen verthedingen." Zum andern „befinden sich Ire F. G. beschwert, da sie verpflichtet sein soll, das sie nit widder etgliche Ire der Papst angemaste rechte, gerechtigkeit und auctoritet Ins gemein sollte handeln, Vilweniger das sie dasjhenige so zu nachteil gerorten Rechten, gerechtigkeiten und gewalt gehandelt, solte verhindern oder die Papste dasselbige verstendigen."

Ferner sagt er: „Dieweill under dem nhamen Sanctorum Patrum numeh vast allein die Bapst verstanden werden und Jedermennichlich kundig, das viell von den Bapstlichen Decreten, Ordinationibus, sententiis, dispositionibus, reservationibus, provisionibus et mandatis dermaßen geschaffen, daß sie mit gutten gewissen eines Christen mit kunnen gehalten werden oder inß werck gestalt werden," so könne er sich nicht verpflichten, diese zu beachten und zu sorgen, daß sie von andern beachtet würden.

Endlich solle er gegen die Irrlehrer auftreten; das sei an sich begründet und nothwendig. Aber „nachdem viell van Bapst. Heyl., auch sunst bei hohen und niderigs standts für ketzer geachtet, auch dafür mit recht erkandt, die das seligmachende wort reiner als im Bapstthumb lehre, die Sacramente nach Insetzung Christi gebrauchen und sunst allen möglichen fleiß fürwenden, damit alle ingeschlichene mißbrauch abgeschaffet und der wahrer Gottesdienst angerichtet, So wer yn zum hochsten beschwerlich, das man solliche oder dergleichen Gottselige leuth solle verfolgen und sich Insonderheit dazu verpflichten."

Im Verfolg seiner Antwort an den Herzog behauptet er endlich, daß „undter villen mengelen und mißbreuchen, so leyders in der Christlichen Religion Ingerissen, der Haupt-Articull unserer Seligkeit als von der Rechtfertigung fast vielfaltig mit den Haren herummer gezogen, die Sakramente und sonderlich das Nachtmall nit nach dem bevelch Christi ußgetheilt, die Messe in villerley weg schandlich mißbraucht, den Geistlichen die Ehe widder die Ordnung unnd Zulassung Gottes verbotten" werde. Aus allen diesen Aeußerungen erkennt man zur Genüge, daß der Bischof gar nicht mehr auf katholischen Boden stand, zumal wenn man bedenkt, daß das Concil von Trient in seinen bis dahin gehaltenen

sechszehn Sitzungen über die meisten der von ihm berührten Punkte sich bereits auctoritativ ausgesprochen hatte. Zwar erkannte er die Nothwendigkeit, das Bisthum in seinen religiösen Verhältnissen zu verbessern. Verordnete er doch im Jahre 1554, daß in der ganzen Diözese an drei bestimmten Freitagen, „dat hillige Amt der Bedemissen mit andächtiger Prozession und aller Eren to singen odder to lesen und der Verwanten und Ingesetten eines idern Kerspels und Gotshuser, von dem Predichstole dorch das Wort Godes mit Ernst und Vlyte to ermanen und to underrichten nicht allein von eren bösen und verkehrten und sundlichen Leven aftostaen . . . und des Sakraments wahren Lyves und Blodes Christi unsers Erlösers mit vorgaender Bicht Vasten und herzlichen Berouw siner begangener Missedaet und Sunden genete und gebruike und den almechtigen Gott mit Andacht des Harten antoropen und to bidden, den Torn, so wy dorch unse Mißdaet und sündlich Leven erwecket und verschuldet, geneitlich von uns to wenden, de Ogen synner gruntlosen Barmhertichheit up uns to kehren, synner hilligen Geloven in christlicher Einicheit to erholden und allen Uproir, Krig, düre Tyt und Pestilenzien gnediglich to benemen"[1]). Auch beklagt er sich, daß „die arme leuth, die dennoch durch den Herrn Christum mit seinem durberen bluet seint erkauft mit geinen oder gar unduchtigen sehlsorgeren verwart." Darum verordnete er, daß die Ordinanden nicht mehr wie bisher allein von dem Rector scholae in den Wissenschaften und vom Succentor im Kirchengesange geprüft werden sollten, sondern das Examen von einer Commission, die außer jenen beiden aus dem Generalvicar und vier der gelehrtesten Geistlichen der Stadt bestand, abgehalten und sich auch auf die Theologie erstrecken sollte[2]). Auch wollte er nicht, daß bei „Verleihung der Ordines und Consecrationes unbillicher Weiß die Leuth mit Afforderung sicherer Summen von Pfennigen beschwert" werden sollten, wie er seinem Suffragan Johannes Kridt schrieb[3]). Ueberhaupt war er geneigt „mit Gots gnaden ein Christlich gude Ordnung für die hant zu nemen". Hätte er dieses Vorhaben voll und ganz ausgeführt, was nicht geschehen ist, so wäre die Erneuerung, wie es sicher aus seiner Gesinnung geschlossen werden kann, gewiß nicht in dem Sinne ausgefallen, wie das Concil von Trient, so weit es gehalten war, in klaren bestimmten Zügen vorschrieb, und er hätte der Erhaltung der katholischen Religion eher geschadet, als genützt. Der Autorität des päpstlichen Stuhls haben wir es zu verdanken, daß Bischof Wilhelm „sich in diese Verstrickung und gefehrlichkeit" nicht eingelassen hat.

---

[1]) S. das Actenstück vom 16. Juli 1554, Keller, l. c. Nr. 248. — [2]) S. Tibus, Weihbischöfe, S. 105. — [3]) S. das Actenstück vom 18. April 1556, Keller l. c. Nr. 249.

III.

Bernhard von Raesfeld.

1557—1566.

Bisher Domkellner und Propst zu St. Mauritz, wurde er gleich am folgenden Tage nach der Resignation seines Vorgängers, den 5. Dezember, einstimmig vom Capitel zum Fürstbischof von Münster erwählt. Er trug Bedenken, die Wahl anzunehmen, fand sich aber schließlich, wie er selbst sagt, „als ein Glied des Capitels" zur Annahme genöthigt.

Unter dem 13. März 1558 erhielt er ein kaiserliches Indult, die Stiftsregierung vor erfolgter päpstlicher Bestätigung, in weltlichen und geistlichen Sachen zu verwalten. Persönlich war er nicht unkirchlich gesinnt, jedoch fehlte ihm die Willenskraft, wirksam für die katholische Religion innerhalb seiner Diözese thätig zu sein, obschon er von Rom aus und selbst durch sein Capitel dazu aufgefordert wurde.

Seinen kirchlichen Standpunkt erkennen wir aus verschiedenen schriftlichen Dokumenten. Zunächst verweisen wir auf die Instruction vom Jahre 1559, die er seinen Gesandten Gottfried von Raesfeld und Jost von Dinklage für den Reichstag von Augsburg gab. Darin gibt er zu bedenken, „daß uf allen vorigen Zusammenkumpfften da man von Vergleichung dieses Punkts (sc. Vereinigung der Religions-Parteien) Handlung furgenommen, nit allein keine Frucht darauf erfolgt, sondern auch daß mehrentheils allerhand Verbitterung daraus entstaen und daß man hiefurter dergleichen muß befahren, daß auch diese Sache nit allein die Teutsche Nation, sondern auch andere Königreiche und Potentaten und derselbigen unterworfenen Völker, daselbst ebenso große Mängel als sie hir vorhanden seien, mogte beruren, daß die Verfalschung des Göttlichen Worts und diese vom Teufel umb unsere Sünden willen eingerissenen Secten so leiders nu eine lange Zeit von Jahren her uberhand genommen und nochtäglichs gewachsen durch keinen beständigen Weg kunnten ufgehaben, ausgeruttet und zu einer einhelligen Christlichen

Einigkeit bracht werden als durch ein allgemein freichristlich Concilium; und sollte darumb nit ungerathen sein, daß die papstliche Heiligkeit . . mit allem Ernst gebetten, daß Ihre Heiligkeit zum furderlichsten und wo möglich in der Teutschen Nation ein alsolich Concilium wollte ausschreiben" [1]).

Dieselbe Ansicht, daß dem Unheil der Glaubens- und Sittenlosigkeit wie in früheren Zeiten „nit fueglicher und sicherer" könne abgeholfen werden, als durch ein allgemeines Concil, spricht er aus in seiner Instruction zur Verhandlung mit dem Domcapitel und der Stadt Münster im Jahre 1561 in Anbetracht der Einladung zu der vom Papst Pius IV. zu Ostern 1561 ausgeschriebenen Wiederaufnahme des Concils von Trient [2]). Als ferner der Erzbischof von Cöln, Friedrich von Wied, (im Jahre 1563) auf den Montag nach Laetare (22. März) eine Versammlung nach Bonn berufen hatte, um gemeinsam zu berathen, wie man sich zu den Propositionen des Kaisers Ferdinand zur Wiederherstellung der Einheit der Religion zu verhalten hätte, ordnete auch Bischof Bernhard seine Vertreter dahin ab. Der Kaiser nämlich hielt es für zweckdienlich, daß der Papst die Spendung der hl. Eucharistie sub utraque specie, die Priesterehe zugestehen und eine Verbesserung der kirchlichen Institutionen anstreben möge. Die geistlichen Churfürsten hatten ihr Bedenken dagegen geäußert; jedoch auf abermalige Mahnung des Kaisers versprachen sie, die Angelegenheit in weitere Erwägung zu ziehen.

Nachdem sie nun zu dem Zwecke unter sich zu Coblenz und darauf zu Bonn conferirt hatten, waren sie auf einer weiteren Zusammenkunft mit dem Kaiser und den übrigen Churfürsten zu Wien über den ersten Vorschlag dahin einig, daß der Papst, in dessen Hand das Concil es gelegt hatte, darum möge gebeten werden. Hinsichtlich der beiden andern Punkte aber wurde man nicht einig, sondern beschloß darüber mit den Bischöfen der betreffenden Provinz zu verhandeln, was seinerseits der Metropolit von Cöln also auf dem Tage zu Bonn thuen wollte. Der Bischof Bernhard nun sprach in seiner Instruction seinem Verteter seine Ansicht folgender Maßen aus:

Was 1. die Communion sub utraque specie angeht, so sind die geistlichen Churfürsten auf Grund des Concilsbeschlusses der Meinung, daß Se. Heiligkeit darin dispensiren möge; dieser Ansicht stimme er bei; zudem sei darüber entschieden.

Aber 2. die Priesterehe belangend, erwägen wir, nachdem Ihre Kaiserliche Majestät neben dem Artikel communionis dem Concilio die

[1]) S. das Actenstück vom 14. Jan. 1559, Keller, l. c. Nr. 254.
[2]) S. das Actenstück vom 21. April 1561, Nr. 18.

vollkommene Nothdurft mit allen Umständen und Angelegenheiten (so sie nicht gestattet), genugsam hat vorbringen lassen, daß man es also billig bei den Dispositionen des Concils und Verordnungen verbleiben lassen könne. Indeß sei auch zu erwägen, warum im Occident die Kirche das Cölibat und das Votum castitatis angeordnet, wie in Can. 1 und 2 u. a. zu finden, weßhalb wir nicht anders schließen konnten und mochten, als daß die castitas dem matrimonium vorzuziehen sei. Es sei ferner zu erwägen, daß der Grund, weßhalb in jetziger Zeit die Priester ad castitatem nicht mehr zu bewegen und, da ihnen die Ehe nicht in Ehren vergönnt sei, sie sich Concubinen nehmen oder auf die gegnerische Seite sich begeben, in Nichts anderem liege als in dem Nachlassen von der vorhin aufgerichteten, guten, christlichen Disciplin, und zudem, daß die wahre christliche Religion durch die ordentlichen Vorsteher nicht nach Nothdurft und Gebühr verkündet und namentlich der Jugend nicht ordentlich eingepflanzt worden und leider noch nicht werde. Wenn dieses geschehe, werde der allmächtige Gott genugsam Gnade verleihen, daß die Priester keusch leben könnten. Und so würde die vermeintliche Unmöglichkeit sich als eine Möglichkeit ausweisen. Er glaube, daß die Verhältnisse vordem, als das Cölibat verordnet sei, nicht besser gewesen als jetzt; aber nachdem sie nach Gebühr in der katholischen Lehre unterrichtet worden seien, und andererseits gegen die infirmiores die Schärfe des Gesetzes geltend gemacht wäre, hätten sie sich wohl halten können. Und die sich trotzdem nicht gefügt, wären von der wahren katholischen Lehre abgefallen Wegen solcher muthwilligen Sünder, die vorsätzlich die Verdamniß sich zuzögen, von der Vorschrift des Cölibats abzustehen, dazu scheine ihm doch zu wenig Grund vorzuliegen, vielmehr sei ob multitudinem transgressorum et peccantium die Gesetzesstrafe eher zu schärfen. Zwar heiße es, daß Se. Heiligkeit ex magna causa davon dispensiren könne; jedoch die Theologen sind gegen diese Ansicht einiger Canonisten, da doch im Allgemeinen davon zu dispensiren die Schwäche Einzelner zu wenig Ursache und Grund böte. Die Uebertretung des Gebotes sei einfach verboten, sträflich und nicht dispensabel.

Was den dritten Punkt, die Reformation des Clerus anlange, so stimme er der Ansicht des Churfürsten bei, daß die Reformationsdecrete des Concils maßgebend seien und er verspräche seinerseits entsprechenden Fleiß und Gehorsam [1]).

Im Allgemeinen ähnlich sprach sich Bischof Bernhard aus in seiner Instruction für Wilhelm von Ketteler, Barth. v. d. Leyen und Gottfried

[1]) S. das Actenstück O. D. (c. 14. März 1563) Nr. 34.

von Raesfeld als bischöfliche Gesandte zum Reichstag in Augsburg im Jahre 1566. Er halte zwar dafür, daß auf dem Wege der Unterredung hinsichtlich der Vereinigung der beiden Religionsparteien kein Erfolg erzielt werden würde, wie das die Vergangenheit sattsam gelehrt habe. Er glaube darum, daß es versucht werden möge, die protestirenden Stände zur Annahme des alten Glaubens zu bewegen, und falls dieses erfolglos sei, möge es bei dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 verbleiben, der dann zweckdienlich nochmals eingeschärft werden möge. Die katholischen Stände aber möchten sich vereinigen zu gemeinsamer „canonischer erbarer Reformation" innerhalb ihrer Territorien [1]).

Jedoch in der letzteren Aufforderung, die an sich, weil er von canonischer Reformation spricht, also von einer Besserung der religiös-sittlichen Verhältnisse gemäß den kirchlichen Verordnungen, in specie den Beschlüssen des Concils von Trient, die richtige Anschauung offenbart, — liegt schon in etwa ein Mangel der Willenskraft ausgesprochen. Denn es bedurfte keiner gegenseitigen Vergleichung mehr zur Durchführung der Reformationsdecrete; jeder Bischof für sich hatte die Pflicht, sie ins Werk zu setzen, nachdem er überlegt, wie die angegebenen Mittel und Wege dahin den vorliegenden Verhältnissen entsprechend zur Anwendung zu bringen seien.

Schon im Jahre 1559 hatte das Domcapitel beim Bischof beantragt, die Archidiaconatsverhältnisse in der Diözese wieder aufzurichten. Den Archidiaconen nämlich stand das Recht zu, die ihnen unterstehenden Kirchen zu beaufsichtigen und zu visitiren, die Prüfung und Investitur der betreffenden Geistlichen vorzunehmen und die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt dort zu handhaben. Diese ihnen zustehenden Rechte waren seit dem 13. Jahrhundert wieder mehr in Abhängigkeit gebracht von dem bischöflichen Amte, indem sie in Ausübung dieser Rechte von

---

[1]) S. das Actenstück vom 18. März 1566, Keller l. c., Nr. 261. — Daß „der Entwurf (Nr. 260) wesentlich anders ist, als das Original" ist nicht einzusehen. Denn es könnte die Verschiedenheit zunächst nur liegen in den Worten: „jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Religionsfriedens" solle die Rückkehr der protest. Stände versucht werden. Dem ganzen Zusammenhange nach haben diese Worte nur den Sinn, daß ob dieses Versuches jener aufgerichtete Frieden nicht gefährdet werde. Ferner können die zwischengestellten Worte („obwohl die von den evangelischen Ständen vorgebrachte Meinung [sc. gegen den kaiserlichen Ausspruch von 1555, die vom Glauben abgefallenen Reichsstände gingen ihren Benefizien verlustig] dafür möchte gehalten werden, daß sie nicht allending zu verwerfen") nur ihre Erklärung finden, falls kein logischer Widerspruch statt haben soll, — die Gesandten sollten hervorheben, „daß man den einzelnen Personen ihr Gewissen diesfalls freilassen" solle. Wir finden in dem Original mehr eine formelle Redaction des Entwurfes; wesentlich sind beide dieselben.

dem Bischof resp. dessen Stellvertreter, dem Officialis oder Vicarius generalis abhängig waren [1]). Diese Rechte waren ganz oder theilweise „durch andere Herrn und Obern den Archidiakonaten der Kirche zu Münster entzogen". Um Wiedererlangung derselben petitionirte das Capitel an den Bischof, in dessen Hand es lag, zu geben oder zu behalten. Die Gründe allerdings, welche, wie es scheint, dem Bischof mündlich vorgetragen waren und nicht mehr schriftlich vorliegen, sind uns nicht urkundlich bekannt. Jedoch wenn wir beachten, daß Gottfried v. Raesfeld, der bereits 1567 die Dignität eines Domscholasters bekleidete, also jedenfalls 1559 schon Mitglied des Domcapitels und als ein „Mann, der nicht minder durch Liebe zu den Wissenschaften, als durch seinen Eifer für die katholische Religion ausgezeichnet, in dieser Hinsicht die Seele des Capitels war, — ferner, daß bereits im Concil von Trient (Sess. VI, 13. Jan. 1547) die Kirchenvisitationen vorgeschrieben waren, — ferner daß das Domcapitel im Jahre 1566 vom Bischof verlangte, daß er die „ingesetzte Synodales conventus, auch Visitationes Dyoceseos" abhalte [2]), — ferner daß genannter Gottfried von Raesfeld später (1574), als ihm als Domdechant (1569) und als Archidiacon die Pfarre von Bocholt unterstand und von seinen Rechten dahin Gebrauch machte, daß er den kathol. Gottesdienst daselbst wieder herstellte, — und endlich daß den Archidiaconen kirchenrechtlich die Visitation zustand, welches Recht auch das Concil von Trient (Sep. XXIV, 11. Nov. 1563) ihnen beließ, — so dürften wir nicht fehlschießen, daß das Capitel nichts anders, als die Handhabung der Besserung der religiösen Verhältnisse mit ihrer Bittschrift beabsichtigte.

Bischof Bernhard aber verlangte unter dem 6. October 1559 vom Capitel, ihm laut Zusage desselben schriftliche Erklärung zukommen zu lassen „dweil wir Euch die Gelegenheit jetziger Zeiten und Leuffen entdeckt und daß es uns auch zum Theil unmöglich, dasjenige, so durch andre Herrn und Obere den Archidiakonaten der Kirchen zu Münster entzogen wiederumb hiebeizubringen, daß Ihr auch in dem die Gelegenheit erkennet und nit gemeint, uns mit ungelegenen Dingen zu bemühen und zu beladen". — Bischof Bernhard unterließ es zwar nicht, Gott um Erhaltung der wahren Religion anzurufen, indem er am 15. Juli 1560 verordnete, daß alle Geistlichen der Diözese nach altem Gebrauch an drei aufeinander folgenden Sonntagen Bitt-Gottesdienst veranstalten und das Volk durch das allein seligmachende Wort Gottes zur Buße und Besserung vermahnen sollten, „ok darbeneffen den Allmächtigen

[1]) Aschbach, Kirchen-Lexicon, I, 319.
[2]) S. bei Keller l. c., Nr. 263.

barmhertigen Gott mit Andacht des Herten antoroepen und to bidden, uns allhier in unserm Stifte in syner wahren Christlichen Religion gude Eintracht und under den gemeinen Untersaten geistlich und weltlich einhelligen Freden to verlehnen" [1]).

Jedoch an der thätigen Mitwirkung, dieses Ziel zu erreichen, ließ er es fehlen. Solches geht auf das Unzweideutigste daraus hervor, wie er sich hinsichtlich der geforderten Beiwohnung oder Beschickung des Concils von Trient verhielt. Es war keine Gegenwilligkeit da, aber es mangelte die Willenskraft. Vollendete Unentschlossenheit offenbarte sein Verhalten zum

Concil von Trient.

Am 30. Nov. 1560 schrieb der Cardinal Otto, Bischof von Augsburg von Rom aus an Bischof Bernhard, es werde ihm wohl nicht unbekannt sein, daß Papst Pius IV. zu Ostern des folgenden Jahres die Wiedereröffnung des Concils zu Trient angeordnet und zu Rom publizirt habe; die betreffende Bulle werde ihm durch den päpstlichen Gesandten zugeschickt werden. Er aber wolle nicht unterlassen, ihm die Bulle, welche die Anordnung eines Jubiläums für einen heilbringenden Fortgang des Concils betreffe, zuzusenden: „Der Allmechtige verleyhe seine Gnad, das dieß Christlich werkh wol gerhate, und wir alle zu einigkeit der Allgemeinen Catholischen Kirchen, umb welches menniglich bitten sollen, kommen mögen" [2]).

Der Bischof erhielt dieses Schreiben am 10. März 1561 zu Meppen. Gleich am folgenden Tage schickte er eine Abschrift desselben an das Capitel und bemerkte, daß in Anbetracht der Zeit, wo „der verdammte Satan" so viele zum Abfall vom Glauben und zur Sittenlosigkeit verführe, das Vorhaben des Papstes begründet sei. Jedoch, da er dem Churfürsten von Cöln nicht vorgreifen wolle und weil die Zeit vor Ostern zu kurz sei, so scheine ihm, mit der Verkündigung des Jubiläums noch warten zu sollen. Er wünsche zu dem Zweck die Meinung des Capitels zu vernehmen [3]).

Dieses stimmte ihm bei; weil die Bulle des Concils noch nicht insinuirt sei [4]) und da „das Hoichzitt Paischen vurhanden, dain vermoit-

[1]) S. Actenstück vom 15. Juli 1560, bei Keller l. c. Nr. 256.
[2]) S. Schreiben vom 30. Nov. 1560, Nr 7.
[3]) S. Schreiben vom 11. März 1561, Nr. 8.
[4]) Der Cardinal Otto hatte ihm blos privatim einen Abdruck genannter Bulle überschickt.

lich sich alle guden Christen Herthen mytt Gott vereinigen werden" und man nicht dem Churfürsten von Cöln vorgreifen solle, so könne füglich drei oder vier Wochen nach Ostern das Jubiläum publizirt werden [1]). Am 20. März 1561 erhielt Bischof Bernhard zu Meppen ein Schreiben des Apostolischen Nuntius Johannes Franz, Bischof von Zacynth, d. d. Iburg, 19. März, worin er mittheilt, daß er wichtige Aufträge Sr. Heiligkeit an ihn zu überbringen habe; er bitte daher ihm mittheilen zu wollen, wo und wann er den Bischof persönlich sprechen könne; seinem Reiseplane entspreche es zumeist, wenn die Zusammenkunft in Münster stattfinde [2]).

Dieser antwortet am 20. März von Meppen aus, daß er seinen Rath, Lic. Schade, der über seinen Willen unterrichtet sei, beauftragt habe, über Ort und Zeit der Zusammenkunft mit ihm zu verhandeln. Sein Wille nämlich ging dahin am 22. ds. gegen Mittag zu Bentlage einzutreffen. Da jedoch der päpstliche Nuntius von Iburg aus erst nach Paderborn gereiset war und sein Brief ihn nicht mehr erreicht hatte, so entschloß der Bischof sich auf den Rath des Hofmarschalls Hermann von Velen, der mit Wilhelm von Ketteler darüber verhandelt hatte, von seinem ursprünglichen Plane abzugehen und zunächst die Rückkunft des Nuntius abzuwarten, wie er antwortlich dem Hermann von Velen mittheilte, den er zugleich ersuchte, über die Veränderung des Planes den Schade in Kenntniß zu setzen. Am 23. März benachrichtigte ihn der Burggraf von Iburg durch genannten Hermann von Velen, daß der Nuntius gegen Abend desselben Tages wieder dort eintreffen werde, und ersucht nun um schleunige Angabe des Orts der Zusammenkunft, da jener so schnell als möglich seine Reise vollenden wolle. Noch an demselben Tage schickte Bischof Bernhard ein Schreiben an den Nuntius ab, worin er mittheilt, daß er sofort durch Schade habe seinen Willen mittheilen lassen; jedoch durch die Reise nach Paderborn sei er gehindert worden; er schlägt ihm nun Rheine als Ort der Zusammenkunft vor, worüber er umgehend Antwort erbittet. Der Kammerjunker von Senden überbrachte am folgenden Tage (24. März) dem Bischof die Nachricht, daß der Nuntius schon Abends desselben Tages in Bentlage einzutreffen gedenke. Wiewohl Bernhard diese Mittheilung unerwartet kam, entschloß er sich, folgenden Tags „nach gehorter Misse und Predicat" gegen acht Uhr von Meppen aus sich zu Pferde nach Bentlage zu begeben; dieses theilte er seinem Bruder, Vetter und den Räthen mit, die augenblicklich zu Bentlage versammelt waren; er bittet sie um sofortige

[1]) S. Schreiben vom 14. März 1561, Nr. 9.
[2]) S. Actenstück vom 19. März 1561, Nr. 10.

Mittheilung, ob der Nuntius seinen Vorschlag, mit ihm in Rheine zusammen zu treffen, acceptirt habe [1]).

Dieses muß geschehen sein; denn am 25. März war es, wo zu Rheine der Nuntius dem Bischof das Päpstliche Breve d. d. 3. Dec. 1560 überreichte, worin Papst Pius IV. ihn bittet, ermahnt und „in Pflicht des Gehorsams" befiehlt, dem Concil, welches er nächsten Ostern zu Trient eröffnen werde, und zu welchem er bereits geladen sei, persönlich beizuwohnen. Zu dem Zwecke solle sein Gesandte Bischof Franz von Zacynth mit ihm unterhandeln [2]). Dieser suchte ihn „mit vill stattlicher und ernstlicher ermanungen und bewegung" zu gewinnen, der Aufforderung des Papstes zu folgen. Bischof Bernhard hielt es für bedenklich, ein bindendes Versprechen zu geben, wiewohl er das Concil für sehr nothwendig und ersprießlich halte. Darum ließ er dem Nuntius schließlich bedeuten, er werde Alles genau erwägen und demgemäß handeln [3]).

Diese Ueberlegung brachte ihn zu dem Entschluß, nicht nach Trient zu gehen. Solches ersehen wir aus der Instruction, die er von Ahaus aus am 21. April dem Wilhelm von Ketteler, Heinrich Droste, Amtmann von Horstmar und dem Hofmarschall Hermann von Velen behufs Conferenz über diese Angelegenheit mit dem Domcapitel und dem Rath der Stadt Münster gegeben hat. Diese nämlich beauftragte er, seine Meinung und seinen Willen dahin zu äußern, daß zwar dem Irrglauben und der Unmoralität nicht füglicher und sicherer abgeholfen werden könne, als durch eine allgemeine Kirchenversammlung. Er könne sich aber nicht entschließen, daran Theil zu nehmen, weil er das Stift bei so gefährlichen Zeiten und in so traurigen Verhältnissen nicht verlassen könne, da dadurch dasselbe „zum hochsten kondte beschedigt werden", und weil man zudem nicht wissen könne, „ob die protestirenden Fursten in allsollich Concilium wolten willigen und ob sie für genehm wolten halten, das sich die geistlichen Fursten dahin begeben", — und endlich, weil er in „der heiligen geschrifft leiders nit allenthalben dermassen erfaren, daß er uff dem Concilio etwas besonderes zu vergleichung der zugestandenen mengell kondte verrichten" [4]).

Darauf antworteten die genannten Gesandten, daß Capitel und

---

[1]) S. Schreiben vom 20., 21., 23. und 24. März 1561, Nr. 11—16.

[2]) S. Breve des Papstes Pius IV. vom 3. Dec. 1560, Nr. 17.

[3]) Der Nuntius begab sich von dort nach Weddern und alsdann nach der Abtei Werden; zu dem Zwecke veranlaßt der Bischof seinen Bruder Goddart von Raesfeld, Domscholaster, ihn dahin zu begleiten. S. Actenstück vom 26. März, Nr. 17.

[4]) S. Actenstück vom 21. April 1561, Nr. 19.

Rath der Stadt dem Bischof zwar zustimmten, jedoch der Meinung seien, bei den andern geistlichen Fürsten anfragen zu sollen, was diese zu thuen gesonnen seien [1]).

Ob solches vom Bischof sofort geschehen, läßt sich nicht erweisen. Aber in Folge einer Mittheilung aus Münster vom 5. December 1561, daß laut einer Zuschrift aus Cöln zu Trient bereits 62 Bischöfe, unter denen 3 Erzbischöfe, angekommen seien, beauftragt er Wilhelm von Ketteler, mit Goddert Gropper zu Cöln zu sprechen. Dieser berichtet unter dem 20. Decbr., daß der Dechant von Lüttich die Nachricht gebracht, es seien viele italienische und einige spanische Bischöfe des Wartens zu Trient müde und hätten darum den Papst um Erlaubniß gebeten, wieder nach Hause reisen zu dürfen. Dieser jedoch habe sie vertröstet mit der erhofften Ankunft der deutschen Bischöfe; er sei auch nicht unwillig, derentwegen das Concil zu verlegen. Da jedoch der Churfürst von Trier und noch ein anderer der deutschen Herrn Jemanden dorthin geschickt, so möge Bischof Bernhard mit der Beschickung des Concils sich nicht beeilen. Gropper übrigens empfahl ihm, im Falle er gewillt sei, einen Vertreter nach Trient zu schicken, den Dr. Rhedanus, Canonicus ad apostolos zu Cöln, der schon früher auf dem Concil gewesen und vielleicht geneigt sei, wiederum dorthin zu gehen [2]). Der Papst jedoch hatte mittlerweile, um größere Wirkung zu erzielen, den Kaiser Ferdinand ersucht, die kirchlichen und weltlichen Würdenträger deutscher Nation aufzufordern, das Concil zu besuchen.

Ein dahin bezügliches kaiserliches Schreiben, d. d. Prag, den 2. Januar 1562, gelangte am 23. Februar zu Meppen in die Hände des Bischofs Bernhard, worin der Kaiser ihn „mit sonderem gnedigen, veterlichen, getreuen vleiß und ernst ersucht und ermannet, er wolle ungeacht aller ungelegenheit, sorg unnd gefahr sich mit dem fürderlichisten erheben und eigener Person auf berurten Concilium verfuegen. — Wenn aber deine Andacht selbs personlich nit erscheinen thuen, doch derselben ansehnliche Gesandten furderlich geen Trient abfertigen“ [3]).

Gleich am folgenden Tage beauftragte Bischof Bernhard den Lic. Schade, dem Dr. Wyck, der nach Düsseldorf und Cöln reisen werde, Mittheilung zu machen über das kaiserliche Schreiben. Und da er, „aus Mangell an ungeschicklichkeit, auch sunst angelegenheit halben aus diesem Stifft inn diesen beschwerlichen leuffen zu ziehen, neben dem das ein großer uncost daruff gehen soll, eigener Person berurt Concilium nit

---

[1]) S. Schreiben vom 24. April 1561, Nr. 20.

[2]) S. Schreiben vom 5. und 20. Dec, Nr. 21 und 22.

[3]) S. Actenstück vom 4. Jan. 1562, Nr. 23.

besuchen" könne und auch in seinem Stifft keinen entsprechenden Vertreter finde, so möge v. d. Wyck von Dr. Gropper zu erfahren suchen, ob der Churfürst in eigener Person oder durch einen Gesandten an dem Concil theilzunehmen gedenke, und wenn letzteres der Fall, ob dieser auch ihn dort vertreten könne und wolle. Wenn nicht, so möge er mit Dr. Rhebanus, der ihm empfohlen sei, unterhandeln. Vielleicht auch könne der Gesandte des Bischofs von Minden seine Vertretung mit übernehmen; dieserhalb möge Wyck mit dessen Räthen zu Cöln unterhandeln. Es sei ihm lieb, wenn des Churfürsten Gesandten ihm namhaft gemacht und ihm mitgetheilt würde, was die Churfürsten von Mainz und Trier zu thun Willens seien. Schließlich beauftragt er den Schade, mit dem Domcapitel und dem Rath der Stadt Münster in dieser Angelegenheit zu unterhandeln, damit sie „die große Unkost ihm nit allein uffen Halß liegen lasse" [1]). Am 10. März ferner beauftragt er von Meppen aus den Engelbert von Langen, da die kaiserliche Majestät so gedrängt habe, zu erforschen, ob der Bischof von Osnabrück das Concil zu beschicken Willens sei und wen er event. dort hinschicken werde, und ihm mitzutheilen, was er überhaupt in dieser Hinsicht erfahren könne [2]).

Am 13. März stattete Christian von der Wyk Bericht ab über die mit Gropper gepflogene Verhandlung. Er schreibt, daß am Montag nach Laetare (9. März) die drei Churfürsten zu Oberwesel eine Zusammenkunft gehabt, über deren Resultat Gropper, so bald als möglich, Mittheilung machen wolle. Uebrigens habe sich der Churfürst von Cöln entschlossen, seinen Weihbischof und den Jesuiten, der im Dom zu predigen pflege, nach Trient zu seiner Vertretung zu senden. Vielleicht sei es möglich, diese auch zur Uebernahme der Vertretung Sr. fürstl. Gnaden zu bewegen; wenn nicht, so werde Gropper anderweitig unterhandeln. Die Willensmeinung des Bischofs von Minden sei Gropper erbötig, falls es als nöthig erachtet werde, zu erforschen [3]). — Bis zum 26. März war jedoch noch keinerlei Mittheilung über die Conferenz der Churfürsten an den Bischof gelangt. Erst unter dem 8. April schrieb Gropper, veranlaßt durch eine bezügliche Anfrage des Bischofs Bernhard, daß er bis jetzt selbst nicht darüber unterrichtet, und es ihm augenblicklich auch nicht möglich sei, darüber Erkundigungen einzuziehen, da zu Bruel beim Churfürsten kaiserliche Commissare verweilten. Ebenso resultatlos lautet eine Antwort des Chur-Cölnischen Geheimschreibers an den Secretair des

---

[1]) S. Antwort vom 24. Febr. 1562, Nr. 24.
[2]) S. Schreiben vom 10. März 1562, Nr. 25.
[3]) S. Actenstück vom 23. März 1562 (Freitag nach Laetare), Nr. 26.

Bischofs, welche dahin geht, daß der Erzbischof hinsichtlich der Beschickung des Concils noch unentschlossen sei [1]).

Mittlerweile muß jedoch Godhard Gropper mit dem Dr. Rhedanus unterhandelt und ihn zur Annahme der Stellvertretung des Bischofs Bernhard bewogen haben. Denn unter dem 17. Juni desselben Jahres dankt der Bischof von Horstmar aus dem Dr. Gropper für seine Bemühungen und acceptirt jenen als Vertreter, erwartet zugleich, daß der Erzbischof Johann Gebhard von Cöln jenen bei dem Capitel zu den Aposteln pro praesente halten werde, wie es geschehen sei bei dessen Gesandtschaft zum Wormser Colloquium. Da jedoch sein Secretair und andere ihn benachrichtigt, daß es noch unsicher sei, ob der Erzbischof das Concil beschicken werde, so wolle er diesem nicht vorgreifen, „sunderlich als uns unbewusst, ob sollich Concilium würklich zu allen theilen fruchtbarlich angefangen, auch allerley bericht wird, als soll dasselbige zu diesen jez stehenden gefärlichen leuffen schwerlich seinen Vortgang gewinen moge", — darum möge einstweilen der Dr. Rhedanus nicht dorthin reisen, sondern wenn „die notdurfft es erfordere, möge er uff ferner ersuchen dartzu sich gefast zu machen unbeschwert sein". Diesen Auftrag auszuführen, erklärte sich Gropper bereit [2]).

Da jedoch Bischof Bernhard unterdessen in Erfahrung gebracht, daß das Concil doch seinen Fortgang nehme, so wandte er sich unter dem 1. Sept. wieder brieflich an Dr. Gropper und ersucht ihn um Antwort, ob des Erzbischofs „Gesandten zu solch Concilio sich ferdig zu machen geneigt und im werk seien. Wo nu dem also und sie unsrer Person nicht zu vertreten willig weren und wir dessen verstendigt, wollen wir unsere Vollmacht Jnen neben anderer Gebür zuzustellen wissen. Da aber Jnen sollichs bedenklich unnd gerurt Concilium wirklich zu voletziehen im schwange were, so soll nit zuwidder sein, das uff negsten durch unsern Secretarius Victor Geruleuß mit euch gehabte underredung unnd vermoge unseres Jnstructionsschreibens mit Dr. Redano theologo gehandelt wurde, unnd erwarten hierüber eures berichts. Darnach weiteres darüber zurück. Wir mochten auch gern wissen, ob Churfürst beim Concilio sich hierüber habe entschuldigen lassen" [3]).

Eine informirende Nachricht ist dem Bischof auf seine Anfrage zunächst nicht geworden, da Johan Hardenrath am 10. Sept. antwortete, daß sein „lieber Schwigherr" G. Gropper Geschäfte halber von Cöln abwesend sei und er nicht habe erfahren können, ob der Erzbischof seine

---

[1]) S. Schreiben vom 8. April und 12. Mai 1562, Nr. 28 und 29.

[2]) S. Schreiben vom 16. und 26. Juni 1562, Nr. 30 und 31.

[3]) S. Schreiben vom 1. Sept. 1562, Nr. 32.

Gesandten zum Concil habe abgeordnet. Was nachkommend in Erfahrung gebracht würde, darüber werde durch „obgedachten Schwiegherr", der hoffentlich bald zurückkehre, insgesammt Mittheilung geschehen [1]).

Ob diese erfolgt und welcher Art sie gewesen, ist nicht anzugeben. Wahrscheinlich ist es, daß die Beschickung des Concils nicht erfolgt ist, da zum 22. März des folgenden Jahres vom Erzbischof von Cöln die zu seinem Metropolitanverbande gehörenden Bischöfe nach Bonn berufen wurden, wie bereits oben erwähnt ist, um über die Reformationsvorschläge des Kaisers zu berathen. Sicher aber hat der Bischof Bernhard sich in der Concilsangelegenheit behindert gefühlt, so daß er weder persönlich noch durch einen Vertreter demselben beigewohnt hat, als Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg das Stift Münster überfiel und am 19. Juni 1563 sich mit List der Stadt Warendorf bemächtigte und von hier aus dem umliegenden Lande großen Schaden zufügte. Vertragsgemäß mußte Bischof Bernhard jenen zum Ablassen von der Ungerechtigkeit mit einer Summe von 32000 Goldgulden abfinden.

Resignation des Bischofs.

Schon im Jahre 1561 hatte Bischof Bernhard das Capitel aufgefordert, „uf eine andere bequeme Person zu denken" zur Uebernahme der Regierung [2]). Diese Aufforderung blieb zwar resultatlos. Jedoch drei Jahre später, im August ersuchte er von Ahaus aus das Capitel bei Sr. päpstl. Heiligkeit die licentia resignandi zu erwirken, auch sei er nach Befinden des Capitels bereit, sich selbst der Supplication anzuschließen. Als dieses Schreiben anlangte, waren nur wenige Mitglieder des Capitels zu Münster anwesend, so daß kein Capitelsbeschluß möglich war. So viel als möglich wurden die Abwesenden zu einer Capitelsitzung berufen. Und man kam dahin überein, wie das Schreiben des Capitels vom 24. August bekundet, den Bischof in Anbetracht der Zeitverhältnisse und unter Anbietung ihres Rathes und Beistandes zu ersuchen, von dem geplanten Rücktritt Abstand zu nehmen. Sollte er jedoch wider Erwarten diese Bitte abschläglich bescheiden, so möge er ihnen wenigstens für eine definitive Beschlußnahme bis zum bevorstehenden Landtage Aufschub geben [3]).

Großes Interesse an dem Verbleib Bernhards zeigte der Herzog von Cleve, „damit zwischen den beiden benachbarten Ländern die bisherige

---

[1]) S. Actenstück vom 10. Sept. 1562, Nr. 33.
[2]) S. bei Keller Nr. 257.
[3]) S. Actenstück 24. Aug. 1564, Nr. 35.

Freundschaft nicht zerstört werde". Im Nov. 1564 ordnete er eine Gesandtschaft an denselben ab, ihn zu bewegen, nicht zu resigniren. Ihnen gegenüber äußerte sich der Bischof über die Gründe seines Entschlusses. Er sehe nicht ein, wie die Religion zu erhalten sei; dazu komme der Ungehorsam der Unterthanen und Parteiungen im Stift und der Mangel an genügenden Revenüen zum Unterhalte seines Hofes. Den Gesandten schien es, wie sie referirten, daß „der Mangel an genügenden Revenuen zum Unterhalt seines Hofes" der am meisten durchschlagende Grund sei; wenn dieser Uebelstand gehoben würde, glaubten sie, könne Bernhard vielleicht noch eine Zeitlang zu bleiben sich entschließen [1]). Es ist möglich, daß Bischof Bernhard sich durch diese und ähnliche Vorstellungen hat noch hinhalten lassen. Ohne allen Zweifel aber ist es, daß die zweifache Aufforderung, sich einer canonischen Visitation der Diözese zu unterziehen, sein Vorhaben entschieden hat. Die erstere erfolgte durch den Jesuitenpater Petrus Canisius, der im Auftrage des Papstes den deutschen Bischöfen ein beglaubigtes Exemplar der Beschlüsse des Tridentiner Concils überbrachte und zu dem Zwecke im December des Jahres 1565 zu Münster verweilte. Bei der Ueberreichung sprach Canisius den Wunsch und die Bitte zu Gott aus, der Bischof möge „innerhalb seiner Diözese nicht nur die katholische Religion erhalten, sondern auch die verderblichen Meinungen und häßlichen Mißbräuche entfernen, in der Art wie das heilige und allgemeine Concil weise, überlegt und liebevoll es an die Hand gebe" [2]).

Bischof Bernhard erkannte selbst die Nothwendigkeit solchen Handelns, wie aus einer Ansprache an Vertreter des Capitels, Bernhard Morrien und Johann Schenking (3. Mai 1566) hervorgeht. „Der Zwiespalt, sagte er, in der Religion nehme im Stift für und für zu, dem er nicht länger zusehen möge; er sei jedoch nicht des Verstandes und der Geschicklichkeit, einer solchen hohen Sache rechte Ordnung und Maß zu setzen. Zudem nehme der Ungehorsam gegen die Obrigkeit immer mehr überhand; auch die finanziellen Angelegenheiten seien in Unordnung und er selber habe weder am Capitel noch an den Ständen eine Unterstützung" [3]).

Das Capitel auch machte ihm Vorstellung, daß die vielen Secten, wie auch die Sterblichkeit und Theuerung im Lande als Strafe Gottes für die vielen Sünden zu betrachten seien und daß deßhalb nichts nöthiger sei, als durch das ganze Land Gebete anzuordnen, daß Gott seinen

---

[1]) S. bei Keller Nr. 257.

[2]) S. Actenstück vom 13. Dec. 1565, bei Keller Nr. 259.

[3]) S. Actenstück vom 3. Mai 1566, bei Keller Nr. 262.

Zorn abwende. Leider zwar sei es wahr, daß viele Pfarrverweser in Unzucht und Unmäßigkeit leben und in solchem Zustande an den Altar träten, daß manche der Unterthanen die Messe nicht verständen, weßhalb zu befürchten sei, der Allmächtige Gott werde durch solche Messen mehr erzürnt, als zur Gnade und Barmherzigkeit erweicht. Es möchten darum alle Pfarrer und Pfarrverweser aufgefordert werden, in allen ihren Predigten dem Volke seine Vergehungen vorzuhalten und es zur Buße und Besserung zu ermahnen. Man zweifle nicht, „wenn gewohnliche und von gemeinen Chatholischen Christlichen Kirchen ingesetzte Synodales conventus, auch Visitationes Dyoceseos neben Vorsehung frommer gelirter und Catholischer Pastoren in guten Fleis gehalten werden, daß aller unchristlicher ketzerische Unrath, so viel menschlich, muglich und von Gott zu erpitten, zu vermeiden und vor zu kommen sei". Um dieses zu Stande zu bringen, sei er geeignet; denn das Capitel habe ihn als einen erfahrenen Geistlichen und einen von Gott dem Allmächtigen mit hohem Verstande und Tugend begabten Herrn zur Regierung berufen [1]).

Kurze Zeit darauf trat eine neue und noch entschiedenere Mahnung an ihn heran, für Besserung der religiösen Verhältnisse thätig zu sein. Unter dem 13. Juni nämlich schrieb Papst Pius V. an Bischof Bernhard, daß nach seiner Meinung und nach dem Urtheile von Männern, die mit den deutschen Verhältnissen bekannt seien, der Hauptgrund der weiteren Ausbreitung der Irrlehren das unehrbare Leben der Geistlichen sei. Er habe erfahren, daß die, welche den Laien zu einem ehrbaren frommen Leben als Beispiel dienen sollten, als öffentliche Concubinare dem Volke großes Aergerniß gäben, so daß das Gift der Irrlehren leicht in sie eindringen könne. Als Gegenmittel gegen ein solches Uebel erachtete er es, daß die Geistlichen gezwungen würden, ihr ärgerliches Leben zu ändern.

Da er nun thuen wolle, was er könne, um die Reste des Catholizismus in Deutschland zu retten, so bitte, ermahne und beschwöre er ihn bei dem göttlichen Gerichte, daß er eingedenk seiner Amtspflicht und in Anbetracht der Ehre Gottes und des Heils der Seelen die Diözese visitire, die Sitten und das Verhalten der Geistlichen genau erforsche, und wo er Concubinare antreffe, dieselben unter Androhung oder Verhängung canonischer Strafen zwinge, ihre Concubinen zu entlassen; gegen solche aber, welche exempt seien, gebe er ihm, soweit nothwendig, vermöge seiner apostolischen Auctorität die Vollmacht vorzugehen. Er möge eingedenk seien, was der gottselige Gregor, sein Vorgänger, gesagt habe, daß auf die Vorsteher, welche ihre Untergebenen nicht besseren, die ganze

[1]) S. bei Keller Nr. 263, und aus Notizen von A. Krabbe.

Schuld und Strafe zurück falle. Er möge bedenken, wie kurz dieses Leben sei, wie vergänglich und hinfällig die Gunst dieser Welt, wie ein jeder in jenem schrecklichen Gerichte Rechenschaft geben müsse über die Verwaltung seines Amtes. Wehe, wehe dem, der solche Aergernisse, wo er sie heben kann, durch Nachlässigkeit sie verfestigt und durch Fahrlässigkeit sie zu billigen scheint. Er möge also, so viel an ihm liege, Sorge tragen und sich bemühen, jene Correction zu bewirken. Und damit er dieses mit um so mehr Vertrauen beginne, versichere er ihm seine und des Kaisers Hülfe, so weit er deren bedürfe [1]).

Dieses Schreiben des Papstes veranlaßte Bischof Bernhard, der nicht die Kraft in sich fühlte, energisch vorzugehen, von Neuem in Rom die bereits beantragte licentia resignandi zu bewirken. In dem Sinne hat er an seinen Bruder Bitter von Raesfeld, der in einer Domcapitelsangelegenheit dort verweilte, unter dem 11. Juli desselben Jahres geschrieben. Bitter antwortete ihm, daß er dessen gnädigstes Schreiben vom 11. Juli empfangen habe, wie auch die Schriftstücke an den Papst und den Cardinal de Ara Coeli. Der Cardinal von Augsburg habe noch vor vierzehn Tagen an seinen Auditor geschrieben und ihn beauftragt, mit Fleiß die Angelegenheit des Bischofs zu betreiben, weil der Aufschub dem Bisthum Münster nur schädlich sein könne. Zwar sei die licentia resignandi, wie der Cardinal de Ara Coeli verschiedentlich geäußert, bereits dreimal vom Papst concedirt, aber niemals ausgefertigt worden, weil etliche große Leute, die jener nicht namhaft machen wollte, im Geheimen dagegen wirkten, und zwar, wie genannter Cardinal am 20. August seinem Sollicitatoren geäußert, seien böse Verdachte über den Bischof und das Capitel ausgesprochen worden; ein Weiteres könne er sich nicht darüber äußern. In Hinsicht des Capitels aber habe er nachträglich erfahren, es sei gesagt, daß es Willens sei, einen jungen weltlichen Fürsten zu wählen, wodurch das Stift der Irrlehre anheim fallen werde. Man sage, daß der Cardinal Gramveldt, der eine Zeit lang in Brabant und den Niederlanden thätig gewesen, der Urheber dieser Aussage sei [2]).

Denselben Grund der Verzögerung führt auch in seinem Schreiben an das Domcapitel vom 31. August dessen Sachwalter Caspar Hoyer, Propst zu Lübeck an und zwar habe er solches vom Cardinal de Ara Coeli (der neben dem Cardinal von Augsburg in der besagten Angelegenheit vermittele) erfahren. Darum gebe er dem Capitel den Rath, dem erstgenannten Cardinal die Versicherung auszusprechen, daß sie sich bemühen würden, nur einen „vir catholicus et virtutibus insignitus" zu wählen.

---

[1]) Breve Pius V. vom 17. Juni 1566, bei Keller Nr. 264.

[2]) S. Actenstück vom 24. August 1566, Nr. 35 a.

Sobald der Cardinal hierüber vergewissert sei, so werde er gewiß sofort die Licentia resignandi bei Sr. Heiligkeit bewirken [1]). Aehnliche Rathschläge werden durch Bitter von Raesfeld dem Capitel gemacht sein vermittelst eines Schreibens an seinen Bruder Gottfried, wenngleich das Schreiben selbst nicht vorliegt [2]). Und daß selbst Pius V. bestimmte Bedingungen der Wahl dem Capitel schon früher nahe gelegt hatte, sagte Bischof Bernhard bereits am 3. Mai desselben Jahres, und unter andern die, daß es einen Bischof wählen solle aus dem eigenen Capitel [3]). Hieraus geht also hervor, daß der Papst seinen ganzen Einfluß geltend gemacht, daß ein kirchlich gesinnter Bischof dem Stuhle zu Münster gesichert werde. Ob das Capitel, welches am 11. October bei Gottfried Gropper und Gottschalk Frechen Anfrage hält, ob es nothwendig sei, nach Rom zu schreiben, sich dort gerechtfertigt hat, ist nicht zu erweisen. Thatsächlich jedoch hatte es den Willen, den Forderungen des apostolischen Stuhles gemäß zu handeln, wie aus dem Gutachten eines Domherrn über die Neuwahl hervorgeht. Denn es heißt dort unter andern: Erstlich muß der zu Erwählende der alten katholischen Religion anhängig sein. „Tho deme uns, vorth alle dusses Stifß Goßdienste bei den alden Ceremonien verpliven lathe und darinne uns mith nichte turbiere. Da awer in dussen Stfte de neuwe Religion, eth wehr och weß secten eß wolthe dat durch J. G. deselvige so ville muglich affgeschaffet werden und gyne fremede unbekanthe predicanten, eh dieselbigen wol examiniert weren worden, nicht tho gestaden." Zudem daß derselbe „uns auch in unsern Archidiaconaten unmolestirt lathe und mit der straffe gewerden lathe, die wir und unsere Vorhern von Althers her gehabt hetten" [4]).

Am 25. October 1566 resignirte Bischof Bernhard auf dem Schloß zu Wolbeck. Am folgenden Tage wurde sein Nachfolger erwählt.

---

[1]) S. Actenstück vom 31. Aug. 1566, bei Keller Nr. 256.
[2]) S. Actenstück vom 31. Aug. 1566, bei Keller Nr. 267.
[3]) S. bei Keller Nr. 262.
[4]) S. Actenstück (O. D.), bei Keller Nr. 269.

IV.

Johann von Hoya.

1566 — 1574.

Für den bischöflichen Stuhl von Münster waren verschiedene Candidaten vorgestellt oder in Aussicht genommen.

Schon im Jahre 1564 erklärte der Gesandte des Herzogs von Cleve dem resignirten Bischofe Wilhelm von Ketteler, daß Cleve wünsche, falls Bernhard von Raesfeld bei seinem Entschluß zu resigniren bleibe, so möge er wieder Bischof zu Münster werden. Andernfalls, wenn das Capitel keinen der clevischen Vorschläge acceptire, so wollten sie ihren Herrn dahin bewegen, daß er seinen ältern Sohn, den Herzog Carl Friedrich dazu postuliren lasse. Wilhelm von Kettler lehnte ersteren Antrag ab, und erklärte in Beziehung auf das andere Vorhaben, „daß Herzog Wilhelm nicht werde gebeten werden, sich des Stifts anzunehmen, dieweil andere fleißig darnach denken“ [1]).

In demselben Jahre empfahl der Herzog Heinrich von Braunschweig seinen Vetter, Herzog Wolfgang von Braunschweig zur Wahl auf den bischöflichen Stuhl zu Münster [2]).

Der Landgraf Philipp von Hessen schrieb unter dem 21. October 1566 an das Domcapitel zu Münster, daß er zum Nachfolger Bernhards seinen „lieben Neffen und getreuen Carl Grafen zu Mansfeld (der 1525 zum Lutherthum übergetreten war) angelegentlich empfehle; er sei vortrefflich dazu qualifizirt; er habe nämlich erfahren, das „deßhalben allbereit an denselben etwas gelangt sei“ [3]). Dessen Bruder Graf Volrad von Mansfeld beschwerte sich am 22. d. M. bei der Stadt Münster, daß man fälschlich verbreitet habe, sein Bruder Carl sei Calviner; er

---

[1]) S Actenstück vom 8. Nov. 1564, bei Keller Nr. 258.

[2]) S. Schreiben vom 21. (?) 1564, Nr. 36.

[3]) S. Actenstück vom 21. Oct. 1566, bei Keller Nr. 270.

sei vielmehr „dem Reinen Augsburgischen Bekenntnus“ zugethan. Die Stadt antwortete am 24. d. M., daß ihnen jene Aussage unbekannt sei und daß sie überhaupt der Pustolationssache fern ständen [1]).

In dem obgenannten Gutachten heißt es, daß bei der Wahl in Betracht kommen könnten: „Erstlich der Churfürst und Erzbischof der heiligen Kirche zu Cöln, zweitens der Postulirte zu Osnabrück, drittens der Dombechant zu Cöln, Graf Georg von Witgenstein, viertens der von Sain, fünftens der von Manderscheid.“

Unter diesen wurden am 26. Oct. 1566 „der Postulirte von Osnabrück“ Johann von Hoya gewählt. Seine Eltern waren der Graf Johann von Hoya, der in schwedischen Diensten stand, und Margaretha, eine Schwester des Königs Gustavs I. von Schweden. Große Sprachfertigkeit hatte er sich erworben und reiche Kenntniß in der Rechtswissenschaft. Seine kirchliche Gesinnung erhellt schon aus den dahin bezüglichen Bedingungen, die ihm im August 1566 durch die Capitulare Bernhard Morrien und Johannes Schenking persönlich zu Osnabrück vorgelegt waren und unter denen er die Wahl annahm. Zur Haltung derselben verpflichtete er sich zunächst durch einen Revers vom 21. Oct. desselben Jahres [2]), und später förmlich und ausführlich in seiner Wahlcapitulation vom 10. Dec. 1567.

Darin bekundet und bekennt er, daß er sich „in der alten waren Catholischen und Christlichen Religion stets verhalten, diesulve des besten und uterſten Vermogens in dussem Stifft Münster und Irer Jurisdiction befordern fortsetzen hanthaven und verthedingen, dermaten sich schicken und beweisen, dat alt lovelick herkommen und gebrucke der hilligen Christlichen Kerken sonderlich in dem Stiffte Münster Gott allmechtig tho ehren und gemeiner frede tho gude unterhalden, ock ordentlich Regiment gehanthavet und aller verbodenen Secten ungeschickt unbestendigh und uprorisch Vernierung und Vornhemen, so der olden warer Catholischen Christlichen Kerken und derer ordenungh zu widder, nicht gestadet noch verhengt werde.“ — „Item wy sollen ock tom forderlichsten oder tom lengsten binnen Jars Frist na erhaldener Confirmation munus consecrationis annehmen und wie sich gebuert uns nha unsem hohen Bischofflichen Ampt bequem maken, wie den durch Gots Gnade datsulwige Ampt uns verlyhen.“ Er verpflichtete sich auch, „ehe denn die Postulation von Pabst. Hey. bestetigt und thogelaten, geine Administration oder Regierung im Stifft Münster“ auszuüben. Es wurde jedoch die Bedingung

[1]) S. Schreiben vom 22. und 24. Oct. 1566, Nr. 37 und 38.
[2]) S. Keller, S. 281.

hinzugefügt, „es were den dat durch nothsake mit Rath und bewilligung des Capittels und was anders verlovet werde“ [1]).

Solches scheint geschehen zu sein, da er vor erhaltener päpstlicher Confirmation (24. Juli 1567) bereits am 4. Mai 1567 den ersten Landtag auf dem Lairbrock eröffnete und daselbst unter Zustimmung der Stände einen Landtagsausschuß, s. g. Landräthe einsetzte, die ihn neben den Hofräthen in Angelegenheiten des Stifts unterstützen sollten. Als solche wurden ernannt aus dem Domcapitel Gottfried von Raesfeld und Melchior von Büren, aus der Ritterschaft Merfeld und Galen, und als Vertreter der Städte Dr. Wendt und Plönies [2]). Mit diesen verhandelte Bischof Johann am 2. Juli über die religiösen Verhältnisse des Bisthums und es wurde beschlossen, „als gespurt, daß in der Religion an den Personen und Lehr villerhandt Mangel, so wirt Jre F. G. Jrem G. Erpieten nach diesen Puncten mit statlichen Rath nachdenken, was zu Gottes Ehr und der Underthanen Seligkeit erspriesslich“ [3]).

Das Resultat seiner bezüglichen Erwägungen liegt vor in dem, was er zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse in der Diözese angeordnet und gutgeheißen hat.

Nachdem unter dem 10. August 1567 die Bestätigungsbulle des Papstes Pius V. ausgefertigt [4]) und Bischof Johann in die Hand des Weihbischofes Joh. Kridt das juramentum fidelitatis abgelegt hatte, empfing er durch denselben Weihbischof unter Assistenz der drei Benediktineräbte von Abdinghoff, Liesborn und Jburg im Kreuzherrn-Kloster Bentlage am 5. October 1567 die bischöfliche Weihe. Es ministirten bei dieser Feier als Diacon der Domdechant Johann von Schenking und als Subdiacon der Domscholaster Gottfried von Raesfeld [5]).

Im folgenden Jahre zur Fastenzeit sagte er in seinem Hirtenbriefe an die gesammte Geistlichkeit der Diözese, „es sei überall im Werk erfindlich, wie mannigfaltig die wahre Catholische Religion durch die gottlosen Secten von Tag zu Tag je länger je mehr verunreinigt und gespalten, die hl. Sacramente verwüstet, alle Ehrfurcht und Liebe gegen Gott und den Nächsten abgelegt und immerdar die armen Schäflein im Wege des Unglaubens zu ihrem Verderben geführt würden und verloren gingen. Die Vorsteher der Kirchen vergäßen ihres Amtes und ständen dem Volke nicht mit guter Leitung und gesunder Lehre vor. Dadurch sei Gottes Zorn und Grimm erweckt worden und er sende Krieg, Krankheit und

---

1) S. Actenstück vom 10. December 1567, bei Keller Nr. 273.
2) S. bei Keller, S. 364, Anm. 1.
3) S. Actenstück vom 2. Juli 1567, bei Keller Nr. 271.
4) S. Bulle vom 10. August 1567, Nr. 39.
5) S. Tibus, Weihbischöfe von Münster, S. 106.

Plage. Deßhalb sollten die Geistlichen ihre Pfarrkinder zur Buße ermahnen und sie zum furchtbarlichen Genuß des hochheiligen Sakraments bereit machen, daß Gott die mannigfaltigen Secten gnädiglich abschaffe und die Verführten von jeglichem Irrthume bekehre" [1]).

Nachdem schon sogleich nach dem Regierungsantritt des Bischofs die Reform der Capitelsstatuten ins Auge gefaßt war, wurde sie im Jahre 1569 vollendet und zwar heißt es Eingangs desselben Capitular-Statuts, daß das Capitel, bewogen durch die Thatsache, daß „so woll bei den Personen als auch den Sachen und Gelegenheit unsrer Thumbkirche allerlei Mangel und Gebrechen eingefallen sei", man „zu Hinliggungh und Verbesserung angeregten Geprechen sambtlich und sonderlich mit einhelligem Consent, Radt, Wissen und gutem Willen" sich vereinbart, „nachfolgende Articuln und Puncten vestiglich und ohne enige Disputation Unmuet oder Widderwillen zu achterfolgen".

An erster Stelle heißt es, daß „unser jeder vor sein Haupt und sammtlich als Geistliche Personen und Canonici in rechter warer Erkenntnus Gots, auch seines gotlichen Willens und Fruchten aufrichtig leben und wandeln sollen. Ingleichen dar einiger Miß- und Unverstand Haaß und Parteiligkeit heimlich und offenbar undter den Capitularspersonen eingerißen weren, daß dieselb von nhun an biß zu ewigen Zeiten ausgeschlossen, vergeßen und vergeben und verziegen sein und pleiben sollen, sonder daß nun hinferner ein jeder seines äußersten vermugens sich dafur hueten und bewaren, ein gegen den andern in rechter wharer Christlicher ungefinsierter Lieb und Treu sich halten und erzeigen wie rechten Christlichen guten Catholischen geistlichen Personen und Canonicis als Gliedern eines Corporis zustehen und gepueren woll".

„Item daß sich die Hern mit Irem taglichen Chorganck wollten befleißigen, ihre horas canonicas taglich zu singen oder zu lesen, ihren gepurlichen Godtsdienst im Chor halten, darselbst ihre Presentie verdienen und warnemmen und soll Niemandts der nit erhebliche Entschuldigungh hat seine Presentie außerhalb des Chors gegieben werden und derenboven einen Bursener zur Zeit nit bemuhen, beforderen oder in ungueten nachredden. Item es sollen und willen die Hern dweil im Chor gesungen wurd und Gotsdienst geschicht nit im Thumb oder auf dem Thumbhoff spazieren gahen und allerhand Geschwetz treiben dem Leien und gemeinen Mann zum bosen Exempel. Item mit dem Singen ein Ordnung zu machen und sunderlings daß in festis majoribus et solemnibus das Singen durch die Hern selbst (dem es zukumpt oder verordnet war) verwart werde. Item daß die Hern sich besser wie biß daher beschehen

---

[1]) S. Actenstück vom 3. März 1568, bei Keller Nr. 274.

bei den Kirchen halden und residiren wolden, sich darvon nicht ohne erhebliche Ursache abtrecken oder absentiren, sonderlings wanehr Capittelsgescheften vorhanden und sie darzu beschrieben, bescheiden, verordnet oder gefurdert wurden, sich davon geinswegs ohne erhebliche Ursach mit Vorwissen des Thumbdechanten entschuldigen oder abtrecken. — Item daß sich die Hern im Chor, im Thumb, uf dem Tumbhove und sonst in der Stadt Münster nicht mit auswendigen oder lichtferdigen durchschnidden Kleidungen, sondern mit langen Rocken über die Kneyen wendende alß geistlichen Personen zustahet ehrlich gahen und verhalten sollen. — Alß dann auch leider ein zeitlang allerhandt Ergernisse, Laster, Schande, bose Nachredde bußen und binnen Lands den Hern des Thumb-Capittels zugemessen der lesterlichen ungepuerlichen Haußhaltung halben derjenigen so ire focarias oder Beischlaperschen bei sich im Hauß halten so sollen und willen die Hern sambt und besunder inne selbst zum Heil, Ehre, Nutz und Besten vormitz iren Pflichten, damit sie dem Capitel vorwandt sothane focarias auß ihren Haußeren vorschaffen und von sich weisen, sie auch darnach zur Beiwonung nit gestatten. Da averst dar enbaven hier negst jemants thuen werde soll seins Ungehorsambs gestraft werden und so lange von allen Ufkumpften, so ehr von der Thumbkirchen hat, suspendirt und nicht vehich sein. Und sollen und willen sich sunst die Heren ires besten vermugens alles erbaren frommen Lebens und Wandels befleißigen.

Item es sollen und willen die Heren so die Archidiakonaten haben dieselbige entwidder durch sich selbst oder eine kundige Erbare Geistliche Person und nicht durch Laien oder geringschätzige leichtfertige Dienern oder Schreibers so nit geistlichen Stands und Erbarlichen ansehnlichen Wesens sein des Jars zweimal lassen visitiren oder bereiden, mit getreuwen Fleiß, Ufsicht daruff tragen, daß die Pastoren, Vicecuraten und Kirchendiener eines unlesterlichen erbaren Wandels und Lebens sein von unverfelschder Christlicher Catholischer uffrichtiger Lehr, die Sacramenten nach Ordnung der alten Catholischen Kirchen außteilen und sunst geine Neuverung inzufueren gestatten und die Excessen mher zur Straff der Ergernisse und Besserung des Negsten dan umb eigen Profit oder Geldes willen corrigirt vorgenommen und exerzirt werden". Dem Dombechant wurden durch dieses Capitelsstatut das Recht der Berufung des Capitels, der event. Suspendirung der Vicarien, die Bewahrung des Capitelssiegels (jedoch neben zwei andern Capitularen) und der Bewahrung der Protokolle zuerkannt [1]).

---

[1]) S. Actenstück von 1569, bei Keller Nr. 275. Dasselbe ist unterzeichnet von: Bernh. Morrien Praep. m. p., Godefr. a Raesfeld Scholasticus, Bitterus

3*

Von dem Archidiakonatsrechte der Visitation machte zuerst Godfried von Raesfeld Gebrauch, sobald er zum Dombechant ernannt war (1569). (Dem Dombechant unterstanden als Archidiacon die Dom-Immunität in der Stadt, Bocholt, Schüttenstein, Anholt, Werth und Dülmen.) Zu Bocholt nun fand sich, daß daselbst „allerhand Neuwerungen in unser allgemeinen orthodoxen Religion furgenommen" seien, und daß unter anderm „eine Zeit hero das Ampt der Meß bei den Pastoren und Vicarien unterlassen" war; es will scheinen, daß die Kirchenräthe denselben „zur Administrirung Wein, Ostien, Lucht und andere zugehörende des Altars" verweigert hatten. Diesen Uebelständen suchte zunächst der Dombechant „notturftig Vorsehung" zu thuen. Und diesem gab der Bischof unter dem 30. October 1569 in einem Schreiben an den Bürgermeister und Rath der Stadt Bocholt dahin Nachdruck, daß er befahl, Sorge zu tragen, daß die Glieder der Gemeinde den Anordnungen des Archidiakons keinerlei Hindernisse in den Weg legen und „sonsten der alten wahren katholischen Religion" sich befleißigen sollten, wie auch, daß die Kirchenräthe die Cultusbedürfnisse durch den Küster besorgen lassen sollten [1]).

Die Verordnungen jedoch, welche in Güte gemacht waren, scheinen dort keine Beachtung gefunden zu haben. Denn Gotfried von Raesfeld berichtete im folgenden Jahre, den 3. Mai, an den Bischof, daß er Behufs Wiederbesetzung der durch die Entsetzung des Pastors Johann tom Weyhe vacant gewordenen Pfarrstelle mit einem jungen Geistlichen, Namens Georg Blanke, der früher Caplan an St. Lamberti zu Münster gewesen, unterhandelt habe. Zudem berichtete er, daß der Caplan daselbst, Hermann Herbers, ein verlaufener Mönch sich wider den fürstlichen Befehl und des Dombechants Willen zum sectischen Kirchendienst, Predigen, deutschen Messen und Ausspendung der Sacramente wider Ordnung und Gebrauch der Concilien, Canones und der katholischen Kirche eingedrungen habe. Er bitte darum, daß derselbe deßwegen gestraft und neben dem sectischen Rector und Schulmeister aus Bocholt geschafft werde. Wenn dieses nicht geschehe, so werde der Sache wenig geholfen sein. Der Bischof willfahrte der Bitte, indem er unter dem 12. Mai dem

---

a Raesfeld Thesaurarius, Ravenus ab Hoerde Vicedominus, Casparus de Wrede, Diderich von der Reck, Johan Nagel, Balth. von Buren, Melchior von Buren, Heidenrick von Oer, Arndt von Buren Cantor, Goesen von Rasfeld, Heidenreich Droste, Wilhelm Schenkink, Rodolph von Munster, Bernhard Schmisingh, Bernardus a Beuren, Herman von Depenbroick, Jaspar Schenkink, Adolph von Rasfeldt, Conrad Ketteler, Herbordt de Baer, Diederich von Rasfeldt, Mense von Heiden, Heinrich von Reede, Wennemar von Aschebroik.

[1]) S. Actenstück vom 30. October 1569, bei Keller Nr. 280.

Drosten und Richter zu Bocholt Befehl ertheilte, den Pastor von der Kirche und seinen Einkünften zu entfernen, ihn zur Erlegung der über ihn verhängten Geldstrafe zu zwingen und ihn sampt dem Schulmeister aus der Stadt und dem Amt Bocholt zu verweisen. Der Caplan aber solle aus des Bischofs sämmtlichen drei Stiftern ausgewiesen werden. An Stelle des bisherigen Pastors werde ein anderer Geistlicher demnächst in Bocholt eintreffen.

Darauf petitionirte die Stadt Bocholt um Aufhebung des Befehls an den Bischof, worauf aber dieser abschläglich am 25. Mai erwiderte und den Befehl an die Stadt aussprach, den neuen Priester zu schirmen und zu schützen. Hinsichtlich des Schulmeisters wolle er gestatten, daß er zu Bocholt bliebe unter der Bedingung, sich der Lehrthätigkeit „ganz und zumal" zu enthalten. Wolle er das nicht, so möge er, wie jeder anderer Bürger der Stadt, der „unter unser allgemeinen uralten Catholischen und Apostolischen Christlichen hergebrachten Religion . . lenger zu wohnen Bedenkens hätte", nur seine Güter verkaufen und Stadt und Stift verlassen [1]).

Wohl veranlaßt durch eine Rathsversammlung des Bischofs mit Deputirten des Capitels zu Bevergern am 25. April 1570, hielten auch andere Archidiakone Visitationen innerhalb ihrer Bezirke ab [2]).

So berichtet der Domküster Bernhard von Raesfeld an den Bischof (August 1571), daß sämmtliche Kirchspiele noch „in dem gehorsamen Gebrauch, das Sendgericht zu gestatten" seien. Zu Vreden zwar seien beide Pastöre noch kirchlich, jedoch etliche Bewohner seien lutherisch gesinnt und hätten im Geheimen ihre eigene Taufe. Zu Rhede wolle der Adel seine besonderen Prädicanten haben, die ihnen das Abendmahl sub utraque specie ertheilten. Der Pastor Herm. von Wüllen, so wolle ihm scheinen, halte gegen das Verbot einen sectischen Caplan. Es wäre zu wünschen, daß der Propst zu Varlar einen dienlichen Priester seines Ordens zum Pastor dort hinstelle, da jener nun gestorben [3]). Zu Wüllen sei der Pastor ein geschliffener, unbegreiflicher Mann; heimliche Irrlehrer fänden sich dort. Zu Wessum sei ein ernsthafter Pastor nothwendig. Zu Epe sei der Pastor gut; aber der Adel habe seinen besonderen Glauben. Zu Gronau schütze die Gräfin von Tecklenburg die evangelischen Geistlichen. Zu Heck und Nienborg gebe ebenfalls der Adel schlechtes Beispiel. Zu Laer solle der Pastor seine Magd zur

---

[1]) S. Acteustücke vom 3., 12. und 26. Mai 1570, bei Keller Nr. 283—285.

[2]) S. bei Keller Nr. 287—229.

[3]) Randbemerkung von a. 1574: „Er habe in der Kirche kein Sakrament gefunden, kein Licht und Ornament, aber die Bibel Luthers".

Frau haben. Zu Alverskirchen sei der Pastor ein steinalter Mann und sein Sohn der Caplan. Zu Roxel verweigerten die Erbmänner die kirchlichen Abgaben [1]).

Auch der Vicedominus Bernhard von Büren erstattete Bericht ab, daß man in seinem Archidiakonatbezirk zu Wulfen und Rahde lutherisch gesinnt und der Zustand in Geisteren und Eilbergen desolat sei [2]). — Aus dem Bezirk des Balthasar von Büren lautete dessen Bericht über Warendorf, daß seit mehr als dreißig Jahren dort die Feier der Exequien vernachlässigt worden sei [3]). — Der Propst Bernhard Schmising berichtet, daß man zu Ostenfelde sub utraque specie communizire. Ostholte sei unbotmäßig gegen den Archidiacon, Lippborg trage auf beiden Schultern und Hövel sei Martinisch gesinnt [4]). — Aus dem Bericht des Wilhelm von Elberfeld ergibt sich, daß Schüttorf, Nordhorn, Gildehaus und Velen sich zur confessio Augustana bekennen, und Dingden und Brünen religiös corrumpirt und Weseke wankend sei [5]).

Was durch die Archidiaconen im Kleinen geschehen, das geschah im Allgemeinen und eingehend durch die Visitation der Diözese. Schon am 15. April 1570 forderte der Bischof das Domcapitel auf, Bevollmächtigte aus seiner Mitte auf den 24. April Abends nach Bevergern zu senden, um folgenden Tags „wegen der hochnoetwendigen Visitation in diesem Stifft" mit ihnen zu verhandeln und zu beschließen [6]). Was hier beschlossen geht aus dem Commissorium und der Instruction hervor, die er am 1. Juli 1571 behufs einer allgemeinen Kirchenvisitation erließ [7]).

---

[1]) Zu diesem Archidiaconat gehörten außerdem: Alstedde und Albachten.

[2]) Zu diesem Archidiaconate gehörten außerdem: Ascheberg, Bork, Bösensell, Darup, Everswinkel, Handorf, Haltern, Hullern, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Lippramsdorf, Nordkirchen, Ostbevern, Rorup, Stromberg, Südkirchen, Telgte und Westbevern.

[3]) Außerdem: Milte, Einen, Füchtorf.

[4]) Zu diesem (des Propstes St. Martini) gehörten außerdem: Beckum, Diestedde, Dolberg, Ennigerloe, Heessen, Herzfeld, Oelde, Sünninghausen, Vellern und Wadersloe.

[5]) Hierzu (Propst St. Ludgeri resp. Propst zu Wenterswyk) gehörten außerdem: Altenberge, Borghorst, Burgsteinfurt, Emsdetten, Elte, Greven, Hembergen, Herbern, Mesum, Neuenkirchen, Nordwalde, Rinkerode, Rheine, Saerbeck, Sendenhorst (Emsbüren, Salzbergen, Schepsdorf, Ohne), Altschermbeck, Borken mit Gemen, Erle, Gescher, Groß- und Klein Recken, Heiden, Holtwick, Osterwick, Raesfeld und Ramsdorf.

[6]) S. Actenstück vom 15. April 1570, bei Keller Nr. 282.

[7]) S. Actenstück vom 1. Juli 1571, bei Keller Nr. 286; cf. Visitationsprotocolle 1571—72 (Bischöfl. General-Vicariat), die im Auszug folgen; cf. Nr. 165.

Kirchen-Visitation.

(1571—1572).

Fürstbischof Johann commitirte am 1. Juli 1571 den Präses des Officialats der münsterschen Curie Theoderich von Hamm, den Sigillifer derselben Curie und Dechant im alten Dom Jacobus Voß, den Licentiaten der Rechte und Dechant in Martini Everwin Droste, den Dechant in Ueberwasser Michael Ruperti, den Domprediger Nicolaus Steinlage, den Pfarrer in St. Lamberti Caspar Modewich insgesammt und jeden einzeln, nach Vorschrift des Concils von Trient und unter beliebiger Zuziehung der Prälaten und Archidiaconen des Domkapitels alle Kirchen der Stadt und Diözese (die Domkirche, deren Visitation sich der Bischof vorbehielt, ausgenommen) zu visitiren, den Clerus zu citiren, den Zustand der Kirchen, Kapellen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, die in denselben befindlichen und dabei angestellten Personen, ihren Glauben, ihre Religion, ihr Leben und Wandel, ihre Statuten und Gewohnheiten, dann auch den Zustand der Pfarrgemeinde fleißig zu erforschen, den gesammten Thatbefund durch besonders dazu anzunehmende Notare genau und ausführlich aufzeichnen zu lassen, und überhaupt Alles anzuordnen, was dem Bischofe selbst bei Visitation der Diözese zusteht, die Verhängung der Strafen über Schuldigbefundene ausgenommen, welche der Fürstbischof sich vorbehielt. Als Anhang zu diesem Commissorium werden den Visitatoren mitgetheilt:

I. Fragen, welche in Betreff des Glaubens und der Lehre an die Pfarrer und übrigen Geistlichen gerichtet werden sollen: Nr. 1—4 betreffen die katholische Lehre im Allgemeinen, die h. Schrift, Tradition, Kirche; Nr. 5—9 die Erbsünde und die Rechtfertigung; Nr. 10—13 die Sacramente im Allgemeinen; Nr. 14—16 die Taufe; Nr. 17 und 18 den Glauben und die Werke; Nr. 19 und 20 die Firmung; Nr. 21—27 das h. Altarssacrament; Nr. 27—29 das h. Meßopfer; Nr. 30—32 die Buße; Nr. 33 die Oelung; Nr. 33 und 34 die Priesterweihe; Nr. 36—38 die Ehe; Nr. 39—42 das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen, die Bilder und Reliquien und das Fasten; Nr. 43 ob sie die Bibel, das alte und neue Testament besitzen, was für eine Ausgabe oder Uebersetzung; Nr. 44—48 ob sie nach Vorschrift predigen und catechisiren; Nr. 49—83 ob sie das Taufwasser vorschriftsmäßig einsegnen, alle vorgeschriebenen Ceremonien bei den h. Sacramenten und der h. Messe beobachten, was für Gesänge, deutsche oder lateinische in der Kirche gesungen werden, ob die Parochianen katholisch gesinnt, ihre kirchlichen Pflichten erfüllen, ob Prozessionen auf Fronleichnam gehalten

werden, ob die h. Communion unter einer oder beiden Gestalten, ob das Sacrament der Oelung den Kranken gespendet wird, ob das Sacrament der Buße nach Vorschrift administrirt, ob die Ehehindernisse beobachtet, für die Verstorbenen Gebete verrichtet, die Festtage von der Kanzel bekannt gemacht werden, ob häretische Prediger, apostasirte Mönche und Nonnen in der Pfarre sich befinden, ob die benachbarten Pfarrer häretisch oder schismatisch sind, ob die kirchliche Jurisdiction geachtet wird.

II. Fragen über das Leben und die Sitten der Pfarrer und übrigen Geistlichen. 1. Name, Alter, eheliche oder uneheliche Geburt. 2. Ob sie gehörig examinirt und vorschriftsmäßig geweihet. 3. Ob wirklich canonisch investirte Pfarrer. 4. Im Falle sie nur Vicecuranti, ob vom Archidiaconus genehmigt, und mit hinreichendem Auskommen versorgt. 5. Ob sie Mönche gewesen und apostasirt haben. 6. Ob sie täglich ihr Brevier beten (sie sollen es vorzeigen). 7. Ob sie eine Concubine im Hause haben, oder eine andere Weibsperson, mit welcher sie vielleicht de facto sich ehlich haben trauen lassen, von wem, wie viel Kinder sie haben, ob sie mehrere Concubinen haben oder gehabt haben. 8. Ob sie Tonsur und geistliche Kleidung tragen oder einen langen rauhen (hispidam) Bart. 9—10 beziehen sich auf sonstige Vergehen der Geistlichen, und auf den Glauben und die Sitten der Küster und der Pfarrgemeinde.

III. Fragen über die Kirchen, Benefizien und ihre Güter. 1. Welchem Heiligen die Kirche geweihet, wer Collator in derselben, ob sie hinreichendes Einkommen habe. 2. Ob in derselben andere Benefizien, zu wessen Ehren gestiftet, wer Collator, wer Besitzer, ob er residire 2c. 3. Ebenso über Hospitäler, Hauskapellen 2c. 4.—15. Ob die h. Gefäße und Ornamente, Bilder, Altäre überall gehörig bewahrt, die Einkünfte recht verwaltet, ob die Vorschriften in Betreff der Kirchhöfe gehörig beachtet werden.

IV. Fragen die Schule betreffend. 1. Ob bei der Kirche eine Schule. 2. Wieviel Lehrer an derselben, wie für den Unterhalt derselben gesorgt ist. 3. Woher die Schullehrer gebürtig, ob sie apostasirte Mönche, Häretiker oder Schismatiker oder katholisch, eines guten Wandels, gelehrt und im Unterrichte fleißig sind. Wer sie früher anstellte und wer es jetzt thut. 4. Ob sie die Schüler in der kath. Religion gut unterrichten. 5. Ob sie mit den Schülern obscöne, verdächtige, antikatholische Bücher lesen. 6. Ob sie die Schüler den Kirchengesang lehren oder vielmehr verdächtige deutsche Lieder.

V. Fragen über die Collegiatkirchen und andere, wo ein zahlreicher Clerus sich befindet. 1.—8. Ueber den titulus Ecclesiae, Collatoren, Prälatur, Präbenden, deren Einkünfte und Verwaltung, Residenz und sonstige Disciplin. 9.—11. Ob ein Scholaster vorhanden, ob er der Trivialschule gehörige Sorgfalt zuwende nach Vorschrift des Conc. Trid.

12.—14. Ob die Thesaurare, Bursare ꝛc. ihre Pflicht thun. 15.—23. Ob bei der Kirche Archidiaconate, ob die Archidiaconen ihre Pflicht erfüllen. 24. Ob mit der Kirche Pfarrseelsorge verbunden, wer sie ausübe. Diese dann zu examiniren, wie bei den Pfarrern vorgeschrieben. 25.—38. Ob das tägliche Officium vorschriftsmäßig und erbaulich gehalten werde. 39. und 40. Ob die Kapitelsverhandlungen ordnungsmäßig gehalten werden. 41.—45. Ob Canonici oder Vicare der Ketzerei verdächtig, in Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nachlässig seien. 46. Ob Canonici da seien, welche Concubinen öffentlich und zum Anstoße Vieler in der Art bei sich unterhalten, daß ihr Vergehen durch keine Ausflucht verdeckt werden könne. 48.—50. Ob einige sich ungeistlich kleiden. 51.—53. Sonstige Vergehen der Canonici und Vicare. 55.—64. betreffen die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Testamente der Geistlichen.

VI. Fragen, die Mannsklöster betreffend. 1.—59.

VII. Fragen die Frauenklöster betreffend. 1.—36., darunter 5.—9. ob im Kloster eine Lehrerin sei, welche lateinisch verstehe; ob dieselbe die kleinen jungen Töchter fleißig in den Anfangsgründen der Grammatik unterrichte und zur Frömmigkeit und Religiösität ausbilde; was für ein grammatisches Lehrbuch sie benutze und welche Andachtsbücher sie den Schülerinnen vorlese und erkläre; ob sie auch an den Vigilien der Feste und an den Festtagen selbst ihre Schülerinnen die Hymnen, Sequenzen, die Epistel und das Evangelium auslege; ob sie das Psalterium wenigstens buchstäblich auszulegen verstehe.

VIII. Fragen für die weltlichen Damenstifte. 1.—25. Nr. 1 und 2 wird gesagt: da diese Anstalten ihre Verfassung nach den Collegiatsstiftern fast gleich kämen, so seien die diese betreffenden Fragen mutatis mutandis auch hier anzuwenden; ebenso die Fragen für die Frauenklöster, mit Ausnahme derer, welche sich auf die drei Hauptgelübde beziehen.

Diese insgesammt 300 Fragen enthaltende Instruction war von dem Fürstbischof eigenhändig vollzogen.

Am 9. August ernannten die Visitatoren die geschwornen Notare der Münsterschen Curie Christian Lennep und Franz Holten zu Secretaren des Commissionsgeschäfts und nahmen sie in Eid und Pflicht; dann ließen sie durch diese beide Secretare die förmlichen Vorladungsmandate ausfertigen und durch den zum Cursor des Visitationsgeschäftes ernannten öffentlichen Notar Sander Hülshoff den davon betroffenen Kirchen, Capiteln, Klöstern, Stiften und Personen allen insgesammt, und durch im Voraus ausgefertigte Formulare Jedem einzeln publiciren, und verordneten, daß diese Vorladungen in forma constatirt werden sollten.

Die Visitation selbst begann am 16. August 1571 mit dem Capitel des alten Doms, welches zur bischöflichen Curie auf dem Domhofe eingeladen war. Vor Anfang der Visitation selbst überreichte der Dechant des alten Doms Jacob Voß eine Protestation des Capitels, welches behauptete, mit dem wirklichen Domcapitel stets ein und dasselbe Capitel ausgemacht zu haben, und sich dagegen verwahrte, daß dadurch, da das Domcapitel der Visitation nicht unterworfen werde, eine Separation statt haben solle. Dann überreichte er eine gemeinschaftliche Protestation der vier Capitel, des alten Doms, Mauritz, Ludgeri und Martini, worin die Rechte und Privilegien der Capitel gewahrt wurden, unter deren Vorbehalt man sich der Visitation unterwarf. — Darauf wurden sämmtliche anwesende Canonici des alten Doms ermahnt, nach ihrem geleisteten Eide auf die ihnen vorzulegenden Fragen die Wahrheit zu sagen. Die oben sub V bezeichneten 64 Fragen wurden nun einzeln vorgelegt. Es waren damals 10 Canonici und 10 Vicare. Unter ersteren, von welchen 8 Residentes waren und bei der Visitation erschienen, scheinen wenige Priester gewesen zu sein, selbst der Dechant Voß war es nicht, wollte es aber vor Weihnachten werden. Nr. 42, der Ketzerei verdächtig sei keiner. 47. Einige Canonici, doch sehr wenige, haben Concubinen gehabt, wollten sich aber jetzt bessern, desgleichen einige Vicare, welche heute Morgen ihre Schuld bekannt. 51. Ein Vicar besuche zuweilen die Schenken. — Darauf wurden die Vicare, der Zahl nach 8 besonders vorgenommen. Sie wurden über einige Gegenstände des Glaubens geprüft, aber wenige wußten zu antworten oder verstanden etwas davon. Sie wurden, besonders die jüngeren, ermahnt, daß sie den Catechismus Concil. Trid. lernen und ihr Leben nach der Lehre einrichten möchten; sie versprachen dieses, wie auch schon vorher die Canonici auf die ihnen gegebenen Ermahnungen gethan hatten.

Am 17. August war das Capitel zu St. Mauritz zur Curie in Münster vorgeladen; es erschienen außer dem Dechant Schenking fünf Canonici residentes, welche zunächst die gestern überreichte Protestation wiederholten. Das Capitel zählte 11 Canonicate (die Nichtresidirenden sind in studiis) und 10 Vicarien. 9.—11. Ueber die vorhandenen Schulen soll der Scholaster, der noch in studiis, nach Rückkehr Auskunft geben. 27. Der Dechant will sich qualifiziren, scheint also nicht Priester zu sein. 37. Eine Orgel ist nicht vorhanden. 42. Niemand häretisch. 47. Der Dechant hat keine Concubine, die übrigen Canonici und Vicarii, welche schuldig sind, wollen sich bessern. Die beiden Kapläne haben wegen ihrer Lehre ein gutes Zeugniß, uterque publice concubinam habere confessi, von den übrigen 6 Vicarien bekannten dies noch 2.

Am 18. August erschienen vom Capitel St. Ludgeri der Dechant

Bremer, der Schlolaster Pröpsting und noch 3 Canonici emancipati, ein 4. war contumax und wollte sich der Visitation nicht unterwerfen, ein 5. (Johann Knipperdöllink) geistesverwirrt, ein 6. krank. Das Capitel zählte, den Dechant einbegriffen, 12 Canonici, von welchem 4 noch nicht emancipirt, und 7 Vicarien, worunter 3 Officiaturen. 10.—12. Der Scholaster stehe der Schule gut vor, das Examen der zu Emancipirenden geschehe vor der geistlichen Prüfungscommission, und die dort Zugelassenen würden dem Capitel vom Scholaster präsentirt. Der Rector und die Unterlehrer der Schule seien gut unterrichtet; die Zahl der Schüler wechseln, sie würden aber recht christlich zur Frömmigkeit und Religion gebildet und im Kirchengesange unterrichtet. 24. Die der Dechanei obliegende Seelsorge wird vom Dechanten und seinem Kaplane, welche der Ketzerei nicht verdächtig, geübt. Sie predigen und spenden die h. Sacramente ganz katholisch. 42. Kein Canonicus oder Vicar der Ketzerei verdächtig. 43. Einige haben die österliche Beicht und Communion versäumt, wollen sich aber bessern. 44. Sie participiren statutenmäßig an den Vertheilungen, mit Ausnahme der Präsenzen, wenn sie alle 6 Wochen einmal im Chore sind. 46. Einige haben kein Brevier, wollen aber in einigen Tagen eins beschaffen. 47. Der Dechant hat eine Köchin gehabt, aber vor einigen Wochen entlassen, die übrigen, wenn welche gefallen seien, versprachen Besserung. Die 6 Vicare, welche erschienen, wußten auf die Religionsfragen wenig zu antworten; 5 von ihnen bekannten, daß sie Köchinnen hielten, die sie aber entlassen wollten. Der als Contumax bezeichnete Canon. Bisping erschien, da er unter Excommunicationsstrafe noch einmal vorgeladen. Er stimmt den Antworten der andern durchweg bei, ad 47 ist er unschuldig.

Am 20. August erschienen vom Capitel St. Martini außer dem Dechant Everwin Droste 7 emancipirte Canonici. Zunächst wiederholten sie (wie auch die Ludgerianer gethan) die Protestation. Das Capitel hat, die Dechanei einschließlich, 17 Canonicate und 10 Vicarien, außerdem noch zwei kleine Präbenden, welche sie Knabenpräbenden nennen. Von den nicht erschienenen Canonikern ist einer verreist, 3 in andern Aemtern, 5 in studiis. Es sind dort drei Kapelläne. 9.—11. (Schule) wie in Ludgeri, nur wird die Zahl der Lehrer nicht genannt. 24. Die Seelsorge führt Dechant und Capitel. 27. Täglich werden wenigstens zwei Messen gelesen. 42. Keiner der Ketzerei verdächtig. 47. Quidam, pauci tamen humana fragilitate lapsi concubinas habent, omnes emendationem promittunt. Die zwei Vicare und drei Kapläne, welche erschienen, waren in der Religion unterrichtet und führen ein sittliches Leben.

Am 21. August erschien der Dechant von Ueberwasser Michael

Ruperti mit zwei Kaplänen, 2 Vicaren, den ihm untergebenen Pfarrern zu Nienberge und Kinderhaus, dem Vikar daselbst, den Rectoren der Hospitäler intra pontes und Honkamp. Es waren in Ueberwasser außer dem Dechant, sechs Vicare und zwei Kapläne, in Nienberge keine Vicarien, zu Kinderhaus und im Honkamp je eine Vicarie, intra pontes neben dem Rectorat 6 Vicarien. 9.—11. Mit der Kirche in Ueberwasser ist keine Schule verbunden. Es befinden sich aber dort einige Gymnascolae, wovon die Küster eine haben; daß dort verdächtige Bücher gebraucht würden, habe er gehört und wolle sorgen, daß katholische an ihre Stelle kämen. Die Knaben seien meistens Abcschüler. 24. Dechant und beide Kapläne führen die Seelsorge und sind gut katholisch. Dasselbe bezeugen die andern Anwesenden. 47. Ohne Tadel. 48. 49. (Geistliche Kleidung) ohne Tadel (bei den Collegiatkirchen sieht es in diesem Punkte schlecht aus). Die Curati werden zuletzt noch nach ihrem Glauben gefragt und bekennen sich ganz katholisch.

Am 22. August erschien der Propst Wilhelm Huismann mit zwei Kaplänen und einem Vicar aus St. Aegidii. Neben der Propstei sind in der Kirche zwei Vicarien. 24. Der Propst und die beiden Kapläne versehen den Gottesdienst, die Seelsorge und Predigt; alles katholisch. 42. Niemand der Ketzerei verdächtig. 47. Quidam ex iis lapsi, sed concubinas domi non habent. 48. 49. Wird nicht gefehlt. Daß der Propst und Kapläne wohl unterrichtet sind, ist den Visitatoren bekannt.

Am Nachmittage des 22. August kam der Pfarrer zu St. Lamberti Caspar Modewich mit 7 Vicaren. Es sind bei der Kirche 9 Vicarien und eine noch nicht erigirte. 24. Die Sacramente spenden der Pastor, die Kapläne und Vicare, sämmtlich katholisch. 42. Von den residirenden Vicaren keiner der Ketzerei verdächtig. 47. Nesciat aliquem de Vicariis concubinam habere, siquis vero talis reperiatur, eum in templo non tolerari. Alles Andere in guter Ordnung. Die Kirchmeister sorgen mit zwei Matronen und den Küstern für die Ornamenta Ecclesiae (64). Glaube und Lehren des Pfarrers und der Vicare sind den Visitatoren bekannt.

Am 28. August erschien der Pfarrer von St. Servati Joannes Kridt, Episcopus Aconensis et Suffraganeus Monasteriens. mit 12 Vicaren jener Kirche. ad 1. Es seien in der Kirche ungefähr (plus minus) 16 Vicarien, darunter einige sehr geringe. 24. Seelsorge und Kirchendienst more catholico. 35. Orgel ist nicht da. 42. Keiner der Ketzerei verdächtig. 43. Nicht alle Geistlichen genügen dem Gebote der österlichen Beichte und Communion. 47. Si unus aut alter Vicarius concubinas habeant, offerunt dimissionem ad mandatum plerique

tamen nullas habeant. Der Pfarrer ist als hinlänglich gelehrt, gläubig und geübt im Predigen bekannt.

Auf den 9. September war das Capitel zu Borken in sein Capitelshaus vorgeladen. Es erschienen 5 Canonici und 4 Vicare, welche sich salvis privilegiis der Visitation unterwerfen. ad 1. Es sind dort 10 Canonicate cum decanatu und 14 Vicarien. Vier Canonici und 6 Vicare zum großen Aergernisse des Volkes abwesend, der Dechant suspendirt. 9.—11. Rector und zweiter Lehrer katholisch. 24. Die Seelsorge haben der Dechant, zwei Canonici und zwei Kapläne, sie predigen, spenden die h. Sacramente, alles ganz katholisch. 42. Keiner verdächtig. 47. Unus Canonicorum et unus ex Vicariis concubinam alere, ad mandatum eam dimittere parati.

Auf den 12. September hatte der Fürstbischof die Visitatoren nach Horstmar, wo er residirte, berufen. Nachdem sie ihm von den bisher Verhandelten Bericht erstattet, nahmen sie die Visitation des Kapitels zu Horstmar vor. Es erschienen im Kapitelshause der Dechant Heinrich Droste, 4 Canonici, 1 Vicar und 1 Kaplan. 1. Das Capitel zählt 9 Canonici und 1 Vicar. 5 Canonici residiren nicht. Die Seelsorge übt der Dechant, alles katholisch. 42. Keiner der Ketzerei verdächtig. 47. Quatuor Canonici confessi sunt, se concubinas habere, dimissuri taman ad mandatum Rmi. Am Schlusse wurde der Kaplan examinirt, welcher katholisch antwortete. Zuletzt wurde (wie zu Borken) der Rector Scholae vorgeladen, welcher jetzt allein steht und die Kinder katholisch unterrichtet.

Im folgenden Jahre 1572 am 3. September fand die Visitation des Capitels in Vreden statt. Die Aebtissin von Vreden und Meteln, Irmgard Gräfin von Rietberg hatte durch ihre Amtmänner eine schriftliche Protestation gegen die Visitation ihrer beiden Stifter eingelegt, welche zu den Visitations-Acten genommen wurde, durch welche sich aber die Visitatoren nicht abhalten ließen. In Vreden erschienen sechs Canonici, worunter die beiden Pfarrer und ein Kaplan (der Scholaster konnte wegen hohen Alters nicht kommen). Es sind dort 8 Canonici, die beiden Pastöre einschließlich, 1 Vicar, 1 Primissar. 42. Niemand der Ketzerei verdächtig. 47. Quod plerique Concubinus habeant quas tamen ad Requisitionem Rmi dimitere velint. In der Kirche zu Vreden sind sechs Vicare, wovon zwei residiren. Ueber den Glauben sorgfältig examinirt, antworteten alle katholisch.

In demselben Jahre 1572 (der Tag ist nicht angegeben) wird das Capitel zu Beckum visitirt. Es erschienen vier Canonici und 3 Vicare. Es sind dort 12 Canonicate, 6 Vicarien und 1 Commende im Siechenhause außerhalb der Stadt. Zur Zeit haben sie keinen Dechanten. ad 6.

Der Vicedekan predigt, die übrige Seelsorge wird von 2 Kaplänen besorgt (24), welche, soviel das Capitel weiß, katholisch sind. 42. Keiner ex gremio der Häresie verdächtig. 47. Quatuor Canonici confessi, se concubinas habere, quos tamen dimittere vellent. Die beiden Lehrer bekennen sich katholisch, empfangen jedoch in Ahlen das Abendmahl unter beiden Gestalten. Die Kapläne werden in der Religion gut fundirt befunden.

Am 9. März 1572 wurde das Capitel in Dülmen visitirt. Es erschienen im Schwesternhause (domo sororum) in Dülmen 9 Canonici und 1 Vicar, die augenblicklich anwesend, sonst nicht residiren. Es sind dort 12 Canonicate, 1 Vicarie und eine Officiatur im Siechenhause außerhalb der Stadt. Sie haben augenblicklich keinen Dechant, weil niemand die Stelle verlangt, wegen der geringen Einkünfte (3). Der Propst habe deßhalb einen Kaplan substituirt für die Seelsorge (5). 9.—11. An der Schule sind 2 Lehrer; der Rector, wie sie glauben katholisch und hinreichend gelehrt. 24. Dem Kaplan steht in der Uebung der Seelsorge ein Terminarius zur Seite, sie verrichten alles katholisch. Exequien und h. Oelung werden indeß von den Parochianen verachtet und sind außer Gebrauch gekommen. (In Betreff der h. Oelung wird dieses auch von Beckum und in andern Städten berichtet, die Bauern aber verlangen sie noch). 42. Keiner der Ketzerei verdächtig. 47. Duo Canonici uti etiam Sacellanus et Vicarius concubinas habent, dimissuri tamen. 57. Mehrere Parochianen weigern das Missaticum. In der Schule wird katholisch gelehrt.

Nach den vorstehenden Visitationsberichten über die Collegiatkirchen in und außer Münster, welche letztere in der Ordnung visitirt sind, wie die Reisebequemlichkeit die Visitatoren dahin führte, folgen nun die Berichte über die Visitationen der Pfarrkirchen.

Am 2. September 1571 wurde die Kirche zu Coesfeld und Lette visitirt, wobei die beiden Pfarrer in Coesfeld, ein Vicar und ein Officians an der Lambertikirche, ein ausgetretener Mönch Ord. S. August. und der Vicecuratus von Lette erschienen. Es wurde das Interrogatorium für die Collegiatkirchen zu Grunde gelegt. ad 1. und 2. In der Lambertikirche sind 4 Vicarien und 1 im Hospital ad S. Spiritum. In der Jacobikirche sind 2 Vicarien. (8) Die Pastoren residiren, bei etwaiger Abwesenheit vertreten die Kapläne ihre Stelle, letztere predigen auch und sind katholisch. 26. Messe täglich, Matutin nur an Festtagen. 47. Pastores Concubinas quidem habent, eas tamen ad Mandatum Rmi dimittere volunt; Vicarii non habent. Der Schule steht ein Rector und zwei Lehrer vor und es wird der Catechismus von Canisius gebraucht.

Der Pfarrer zu Lette bekennt sich katholisch, sed fragilitate humana lapsus promittit emendationem.

Am 4. September reiseten die Visitatoren nach Bocholt und untersuchten unterwegs die Kirche zu Velen, wo alles in Ordnung, und in Rhede, wo Alles darnieder liegt [1]).

Am 5. September erschienen zu Bocholt vor den Visitatoren der Pastor und 11 Vicare, worunter ein ausgetretener Augustiner-Mönch. Nr. 1. An der Kirche sind 24 Vicarien und Officiaturen. 8. In Abwesenheit des Pfarrers besorgt der Kaplan die Seelsorge. 24. Beide predigen und verrichten alles katholisch. 27. Die Vicare können nicht öfter die h. Messe lesen, weil sie keinen Meßdiener haben können, so daß ein Priester dem andern dienen muß. 36. Kaum Einer hört die Messe. 42. Unter den Vicaren ist einer der Irrlehre verdächtig. Dieser, zugleich Pfarrverwalter in Brünen, spricht sich, selbst befragt, ganz lutherisch aus. 47. Der Pastor und 6 Vicare Concubinas habent, tres dimittere detrectant. Der Pfarrer sagt, es seien viele Wiedertäufer in der Gemeinde, nur 1400 haben letzte Ostern die h. Communion empfangen, da es doch über 3000 hätte thun müssen. Die beiden Lehrer in Bocholt bekennen sich zur Augsburgischen Confession.

Darauf wurde der Vicecuratus von Rhede examinirt, der sich ganz lutherisch ausspricht, neque concubinam neque uxorem habet. Er ist zugleich Rector der Schule. Die beiden Geistlichen in Aalten, welche an demselben Tage zu Bocholt examinirt werden, sind ganz katholisch.

Am 7. September wurden zu Bocholt der Vicecuratus und der Vicar zu Dingden examinirt, ebenso der Pfarrer von Dinxperlo [2]).

Am 8. September wurde auf der Durchreise der gut katholische Pfarrer zu Wesecke examinirt, am 9. September in Borken die Geistlichen von Ramsdorf, Kleinreken, Heiden und Velen examinirt, während ein Theil der Visitatoren die Pfarreien Erle, Rahde, Lembeck und Wulffen visitirten.

Am 3. October 1571 erschienen zu Münster vor den Visitatoren die Geistlichen von Ostbevern, Westbevern, Bösensell, Billerbeck, Darfeld, Alverskirchen, Handorf und Ascheberg. Die Pfarrer und Vicecurati beklagen sich fast sämmtlich über die geringen Einkünfte ihrer Stellen. Der Pfarrer in Ascheberg ist erst Diaconus. Alle haben das Brevier nicht regelmäßig gebetet.

---

[1]) Ueber Rhede s. dasselbe bei Niesert VII, 35 (Visit. von 1592).

[2]) Die wesentlichen Defecte, welche in den nachfolgenden Pfarrkirchen wahrgenommen worden, sind in der unter Nr. 165 der Beilagen befindlichen allgemeinen Tabelle zusammengestellt und hier der Kürze halber übergangen.

Am 4. October erschienen zu Münster die Geistlichen von Senden, Enniger, Otmarsbocholt, Westkirchen, Walstedde, Amelsbüren, Gimbte, Hoetmar, Drensteinfurt und Vorhelm. Die Breviere haben sie zu Hause gelassen, sagen aber, daß sie täglich beten. Einige von ihnen tragen Bärte und keine Tonsur. In Drensteinfurt und Otmarsbocholt ist die h. Oelung außer Gebrauch gekommen. Bei 6 Pfarreien ist die Anzahl der Beneficien nicht angegeben. Ueber die Lehren und den Glauben wurden die genannten Geistlichen nicht examinirt, da der Commission theilweise die Integrität derselben, sowie daß in den Kirchen — die Geräthe ausgenommen — in salvo, bekannt sei.

Am 5. October erschienen 3 Geistliche aus Angelmodde (Pastor, Vicecuratus und Vicarius), Vicar und Kaplan aus Sendenhorst (der Pastor war wegen Krankheit entschuldigt), aus Altenberge, Greven, Roxel je zwei, aus Havixbeck drei, aus Hiltrup, Saerbeck und Rinkerode je ein Geistlicher. Der Pfarrer Johann Hamecker in Angelmodde wurde über die Lehre und den Glauben (eo quod de religione aliquo modo suspectus haberetur) scharf examinirt, er antwortete meistens im lutherischen Sinne; man sieht aber aus den Antworten, daß er studirt hatte. Ueber die pfarrlichen Amtsverrichtungen wurde er nicht gefragt „eo quod parochiae non praesit, sed sit solummodo a concionibus (?) Revmo Domino Wilhelmo Ketteler“. Der Pfarrer in Albersloh war von seinem Archidiaconus zur Untersuchung gezogen. Es wurden deßhalb bloß die Provisoren und der Küster vernommen, welche aussagten: Pastorem domi concubinam habere, fama autem apud illos feratur, quod eandem matrimonialiter in uxorem duxerit.

Auf den 11. December 1571 war der Pastor der Kapelle zu Coerde, ein Conventual von Cappenberg, vorgeladen. Er besorgt mit seinen Kaplänen die Pfarrseelsorge für die Hausgenossen, welche allein die Parochie bilden. An demselben Tage wurde der Unterkaplan (subsacellanus sive Mercenarius) an der Kapelle zur Emmer (im Kirchspiel Albersloh) vernommen. Er war am 5. October schon als Vicecuratus in Hiltrup examinirt. In der Kapelle zur Emmer wurde damals das Kreuz am Ostermontag aufgenommen; es kämen dann aus vielen umliegenden Pfarreien eine große Menge Bauern zum Gottesdienste und zur Predigt dorthin, auch gute Bürger aus Münster; außer an diesem Tage würde nur an dem Feste S. Antonii und Mar. Magd. gepredigt.

Am 12. December erschienen zur Visitation der Vicecuratus von Rorup und zwei Vicare und der Vicecuratus von Darup. Der wirkliche Pfarrer in Darup ist der Sigillifer und Dechant am alten Dom, Gen.-Vicar Jacob Voß. Am 13. December kamen der Dechant zu Nottuln, Archidiaconus daselbst, zu Schapdetten und zu Appelhülsen

(25 Jahr alt), 1 Kaplan, 1 Vicar und der Hospitalverwalter in Nottuln und der Pastor von Appelhülsen.

Am 14. December 1571 begaben sich 4 der Visitatoren nach Albersloh und fragten zunächst den Pastor, ob er das eidliche Versprechen, alle ketzerischen Bücher zu verbrennen, welches er vor den Inquisitores haereticae pravitatis, von welchen er freigesprochen, abgelegt, auch gehalten habe. Er bejahet dieses. Man fand in seinem Hause auch keine besonders verdächtigen Bücher, aber auch keine katholische.

Am 7. Februar 1572 begaben sich die Visitatoren nach Telgte, wo die Pfarrer und Vicare von Everswinkel und Telgte erschienen, nämlich von Telgte der Pastor, Kaplan und zwei Vicare, von Everswinkel der Pastor und Kaplan. Der Pastor in Everswinkel Everhard von Langen war erst Diaconus.

Am 9. Februar erschienen zu Warendorf der Pfarrer der alten Kirche mit einem Vicar, der Pfarrer der neuen Kirche, die Pfarrer von Milte und Eine, der Vicecuratus in Füchtorff und der Rector der Kapelle zu Sassenberg. Das Schloß Sassenberg gehörte damals zur Parochie Warendorf, die dortige Kaplanei war ein beneficium mensale; der Kaplan mußte predigen und die Sacramente administriren. In Warendorf wurden die Taufceremonien nicht beobachtet, das h. Abendmahl unter beiden Gestalten ertheilt, die h. Oelung nicht gespendet, keine Exequien gehalten.

Auf den 11. Februar waren die Pastoren von Lette, Greffen, Beelen und der Dechant von Harsewinkel nach Marienfeld vorgeladen, sämmtlich Weltgeistliche. Auch in diesen Pfarreien war das Sacrament der h. Oelung außer Gebrauch gekommen.

Am 1. März 1572 erschienen auf der Burg Stromberg zur Visitation der Pfarrer und Kaplan zu Stromberg. Auf der Burg waren 2 Kapellen, die Kreuzkapelle und eine dem h. Georg geweihte. An demselben Tage erschienen der Pastor von Oelde mit seinem Kaplan, die Pastoren von Ennigerloh, Ostenfelde, Sünninghausen und der Vicecuratus von Vellern. Sie beklagen sich darüber, daß seit zehn Jahren gar keine Exequien oder Vigilien gehalten und die Gebühren nicht gezahlt seien.

Auf den 2. Mai war der Vicecuratus von Wadersloh und der Pastor von Diestedde nach Liesborn vorgeladen. In Diestedde wurde das h. Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt, die h. Oelung und die Exequien waren außer Gebrauch gekommen. Der Pfarrer von Herzfeld, der an demselben Tage zu Liesborn erschien, theilt auch das Abendmahl unter beiden Gestalten aus, „damit die Parochianen nicht die benachbarten verdächtigen Ortschaften besuchen“.

Am 5. Mai erschien im Nonnenkloster zu Ahlen der Vicecuratus von Lippborg. Zu Assen waren damals — außer den zwei Vicarien zu Lippborg — zwei Kapellen, von denen die eine durch einen verlaufenen Mönch bedient wurde. An demselben Tage wurden die Geistlichen der alten und neuen Kirche verhört, die beiden Pfarrer, Expositi von Cappenberg, und 7 Nebengeistliche. Sie beklagten sich, daß das Missaticum und Opfer (wie an sehr vielen Orten) verweigert, Exequien gar nicht mehr gehalten würden. Ueber den Glauben wurden nur die Kapläne examinirt; sie sprachen sich über die Eucharistie, die Oelung ꝛc. unkirchlich aus.

Am 6. Mai hatten sich die Visitatoren nach Werne begeben, wo sich der Pfarrer, der Kaplan und 4 Vicare stellten. Der Pfarrer war Expositus von Cappenberg. In Werne waren damals 10 Vicarien, außerhalb drei Kapellen, 1. zu Itteren (diese sei die Mutter der Pfarrkirche), 2. zu Horst, 3. zu Stockum. Alle drei verwüstet, von den Adlichen beraubt, ohne Gottesdienst.

Am 7. Mai erschienen die Geistlichen von Bork, Altlünen, Dolberg, Heessen, Hövel, Bokum, Südkirchen und Nordkirchen. In den Pfarrkirchen mancherlei Unordnungen; am schlimmsten sah es in Hövel aus. Man fand dort keine Fahne, kein Licht, keine Ornamente, den Taufbrunnen schmutzig ꝛc.

Auf der Reise nach Dülmen besuchten die Visitatoren die Kirchen in Olfen, Hullern und Haltern, wo alles in guter Ordnung befunden wurde. Auf den 9. Mai waren nach Haus Dülmen vorgeladen der Pastor und Vicar von Haltern, die Pastöre von Hullern, Hervest und Lippramsdorf, der Vicecuratus und der Vicar von Haus Dülmen. Der Vicecuratus von Haus Dülmen sagte, er sei ein Franciscaner und mache den Terminarius in Dülmen. In Haltern waren damals drei Vicarien, zwei jedoch unbesetzt, die Einkünfte der einen mit der Schule, die der anderen mit der Orgel vereinigt. Die Kapelle in Lavesum war schon bei der Pastorat, die Buranes Burschapiae behaupteten, sie seien Collatoren.

Auf den 10. Mai waren die Geistlichen von Buldern (Pfarrer, Kaplan und Vicar), die Pfarrer von Altschermbeck, Holsterhausen, Lembeck, Rahde, Wulfen, die Vicecurati von Schloß Raesfeld und Hiddingsel, zur Pfarrkirche in Dülmen vorgeladen. Die Pfarrkirche zu Raesfeld war im Jahre 1555 ganz niedergebrannt; der Vicecuratus sagt, der eigentliche Pfarrer sei durch Altersschwäche verhindert zu erscheinen. In Hiddingsel scheint zu jener Zeit ein Pfarrer gewesen zu sein; der Vicecuratus sagt, der verus Pastor sei der Domvicar Haken. Die Pastöre in Lembeck, Wulfen und Rahde behaupten, se legitimas uxores habere, copulatas sibi a Rudolpho Frankemöllen (?), quas

etiam propter matrimonialem conjunctionem dimittere non possint. Der Pastor in Rahde bekannte sich offen zu den protestantischen Irrthümern. Schon früher, als in Borken Visitation gehalten wurde, hatten einige Visitatoren die Kirchen zu Erle, Rahde, Lembeck und Wulffen inspicirt. In Erle keine Bücher, außer einigen lutherischen Gesangbüchern, die Statuen weggeräumt, die Gemälde überweißt, das Sacrarium leer, der Taufbrunnen voll Fliegen und Spinnen. Der Pastor bekennt sich offen zum Lutherthum. Ungefähr eben so sah es in der Kirche zu Rahde aus; nicht viel besser in Wulffen; in Lembeck und Heiden war in dieser Beziehung alles noch erhalten.

Am 16. Mai erschienen in der Kirche zu Lüdinghausen der Vicecuratus und 4 Vicare dieser Kirche, der Pastor und der Kaplan von Olfen, der Pastor und Kaplan von Selm, die Vicecuraten von Seppenrade, Venne nnd Herbern. In diesen Pfarreien war alles noch ziemlich in Ordnung, obgleich die Geistlichen bei dem Examen über den Glauben nicht ganz distincte antworteten.

Am 31. August 1572 erschienen auf dem Stifte Asbeck die Pfarrer von Asbeck, Eggenrode, Schöppingen, Holtwick, Osterwick, der Vicecuratus und der Kaplan von Legden, der Kaplan von Gescher (der Pastor war durch Krankheit entschuldigt), der Vicar, zugleich Kaplan, von Schöppingen und der Vicar von Holtwick und der Officians von Osterwick. Bei diesen Geistlichen wurde das Examen nicht, wie bisher, mit dem Titel: De Vita et moribus, sondern mit dem dogmatischen Examen begonnen und im Protocoll werden die einzelnen Fragen (oben sub Nr. I.) speziell angeführt. Die Geistlichen antworteten katholisch; sie halten die Ehe casu adulterii für aufgelöst quoad ligamen.

Am folgenden Tage, 1. September, wurde in der Pfarrkirche zu Ahaus die Visitation fortgesetzt. Es erschienen der Pastor zu Ahaus, Wüllen und Epe, letzterer mit einem Vicar, die Vicecurati von Heeck (mit einem Vicar), von Nienborg (mit zwei Vicaren), von Wessum und Alstädde. Der Vicecuratus von Heeck sagt, seine Kirche sei eine Filiale von Nienborg, Collator sei der Pastor von Nienborg. In einigen Kirchen wurde manches Wesentliche vermißt, in mehreren war das Sacrament der h. Oelung nicht mehr in Uebung, die h. Communion wurde unter beiden Gestalten ertheilt, wie der Pastor in Ahaus angibt schon seit länger als 40 Jahre und zwar mit Zustimmung des Fürstbischofs Friedrich, wie er gehört. Er und der von Nienborg wußten die Absolutionsformel nicht. Die Pfarrer von Nienborg und Wüllen sagten, es seien dort viele Sectirer und Wiedertäufer. Der Pastor von Wüllen, Albert Kemner, reichte eine in gedrechseltem Latein abgefaßte Schrift ein, welche zu den Visitationsacten genommen wurde. Nach einer sehr wort-

4*

reichen Einleitung heißt es darin: Oriundus ego de familia Cameneriana civitatis Quernensis, e qua Timannus ille Rector ludi literarum, Monasteriensis, anno a Christo nato 1534 Colonia huc e musarum palestris vocatus, sacris ordinibus ceclesiasticis sum initiatus a Reverendo Suffraganeo Domino Bernhardo e Saxonum ducibus notho, eo quippe tempore, quam misere vexata et oppressa esset ab Anabaptistica cohorte et colluvie foetida inclita nostrae Westphaliae metropolio urbs Monasteriensis. Er erzählt dann weiter, er habe im Jahre 1534 von dem Fürstbischofe Franz v. Waldeck die Pastorat erhalten, nach Kräften seine Pflicht erfüllt, durch Lesen, Lernen und Lehren sich nützlich zu machen gesucht, niemals Ordensgelübde abgelegt; er verabscheue den wiedertäuferischen Unsinn und alle aufrührerischen Secten und Ketzereien, habe an den Ceremonien nichts geändert, besonders nicht an den drei Hauptttheilen der Messe, nur habe er wohl das Gloria und Credo deutsch singen lassen, das Abendmahl spende er unter beiden Gestalten, wie schon 40 Jahre geschehen. Purgatorium, uti non impugnavi, ita nec otiosus idipsum asserui, cum aliquo de eo contendens. Crediderim enim non immerito, post mortem nullum esse meritum, quia crediderim virtutes atque vitia cum morte finiri. Ueber die Trinität spricht er sich nach dem Symbolum Athanasianum aus, verehrt die vier allgemeinen Concilien, als der h. Schrift des alten und neuen Testaments conform; er nimmt die ganze Bibel an, nach der Vorschrift der h. kath. römischen Kirche, von welcher er nicht ein Haarbreit abweichen will. Et haec de fidei professione haetenus. Quantum nunc deinceps ad vitam meam nuturalem seu externum hominem, ingemisco porro cum Apostolo ejulans: Video aliam legem in membris meis, repugnantem legi mentis meae, non quod volo, facio bonum, sed quod non volo malum; hoc ago miser ego homo; quis me eripiet ex hoc corpore morti obnoxio! Precor cum Davide: Tibi Domine justitia, nobis autem confusio faciei; peccavimus, injuste egimus! Cum Manasse: Non posuisti poenitentiam justis, Abraham, Isaac et Jacob, sed mihi peccatori, qui non sum dignus intueri coeli altitudinem. Clamo denique cum Davide: Ne intres Domine in judicium cum servo tuo, et: si iniquitates Domine observaveris quis sustinebit! Caeterum Reverendi, Venerabiles doctissimique Domini, ne tamen in hac naturae meae imbecillitate cuiquam offendiculo essem, omnia scandala per totam vitam odi, inque aetatis conversatione mundi desideriis non me conformem, quaerens saltem, ut confunderentur, si qui forent, qui detraherent et culumniarent meam in Christo conversationem, imo ne vituperetur ministerium meum, magis urgente necessitate curae et

rei domesticae, quae varie mihi incumbit, quam carnis illecebris adductus, ante annos triginta virgo virginem accepi, cui ego, illaque mihi sine ulla copula conjugali fidem praestitit ad utriusque hanc vitam momentaneam: quae et illaesa utrique observata est hucusque, ac observabitur per Dei clementiam, quoad vixerimus in hoc brevi articulo vitae. Et ut summatum dicam, non omnino spe mea frustratus sum, donavit namque aeternus Deus eos (duos?) filios, qui ad ecclesiae ministerium destinati fuerunt jam ante annos septem, quos vel in hoc suam operam impendere non dubito, ut Domino parent plebem perfectam. Am Schlusse bittet Kemner um Schonung seines hohen Alters (er zählte ungefähr 60 Jahre) und verspricht für die Visitatoren plubice und privatim zu beten.

Am folgenden Tage, 2. September 1572 [1]), erschienen in der Stiftskirche zu Vreden der Pfarrer, Kaplan, 1 Vicar und 1 Officians von Stadtlohn, der Pastor und 1 Vicar von Südlohn, der Kaplan von Ottenstein; der Pastor zu Ottenstein war citirt aber ausgeblieben. Ueber den Glauben examinirt, sprachen sich alle katholisch aus.

Auf den 4. September waren in das Nonnenkloster zu Langenhorst vorgeladen und erschienen der Dechant in Langenhorst, (Archidiaconus in Langenhorst, Ochtrup und Wetteringen), der Pastor und 1 Vicar von Ochtrup, der Pastor von Wetteringen, der Vicecuratus von Ottenstein und der Kaplan von Welbergen. Der Vicecurat von Ottenstein sagt, der Thesaurar der Domkirche vergebe als Archidiaconus die Pastorat, die Burgherren behaupteten indeß, die Archidiaconal-Jurisdiction zu haben. Der Dechant von Langenhorst und der Vicecurat von Ottenstein sagen offen, sie beteten das Brevier gar nicht. Dominus Decanus in Langenhorst dixit, quod habeat ligitiman uxorem, eandemque et promissione (permissione) fid. record. quondam Episcopi Francisci quodque Pastor in Schüttorpe se et suam uxorem copularit. Pastor autem in Ochtorpe cum Vicario suo similiter. Bei dem Examen über den Glauben sprach sich der Dechant von Langenhorst in allen Punkten der Lehre, der Spendung der Sacramente, des Gottesdienstes, der Gebräuche &c. ganz entschieden lutherisch aus, die übrigen katholisch; der Vicecurat von Ottenstein konnte die Transsubstantiation nicht fassen.

Am 5. September erschienen auf dem freiweltlichen Stifte Meteln der Pastor, 3 Vicare und 1 Officians daselbst. Beim Examen über den Glauben sprachen sie sich katholisch aus, sagten jedoch, daß sie den Canonissen und Jungfrauen in Meteln die Communion unter beiden Gestalten reichten, den Laien aber nur unter Einer. Die Absolutionsformel wußten sie nicht.

---

[1]) Im Original steht hier und folgend 1573.

Am 6. September 1572 erschienen vor den Visitatoren auf dem freiweltlichen Stift zu Borghorst Gerhard Tegeder, Pastor, 1 Canonicus, 3 Vicare in Borghorst, die Pastöre von Nordwalde und Laer und der Vicecuratus von Holthausen. Die Kapläne von Borghorst und Laer, von welchen die Pfarrer sagten, daß sie Mönche gewesen, waren bei der Visitation nicht gegenwärtig, vielleicht weil es Sonntag war. In Borghorst waren drei Canonicate und 4 Vicarien und 1 Hospital. Die Vicarie am Hesseldom, K. Nordwalde, besaß damals die Commende St. Joannis zu Münster. Alle Comparenten waren in der Glaubenslehre gut unterrichtet.

Am 9. September erschienen im Kloster zu Bentlage die Pastöre von Rheine, Mesum, Emsdetten und Bevergern. Sie wurden über eheliche Geburt nicht gefragt. Vicare erschienen nicht, obgleich in Rheine 8 Vicarien angegeben werden. Sie antworteten beim Examen über die Glaubenslehren katholisch.

Hiermit wurde die Visitation beschlossen. Vierundzwanzig Pfarrer, namentlich im Bentheimischen und Holländischen, dann Anholt, Steinfurt und Werth erschienen nicht, weil sie die Jurisdiction des Bischofs nicht anerkannten.

Im Allgemeinen bemerken wir noch folgendes:

Zuweilen wurden die Archidiaconen zu der Visitation zugezogen; dieses konnte dann nicht wohl geschehen, wenn in dem Districte, auf welche die Visitation sich erstreckte, mehrere Archidiaconen fungirten. Die Interrogatoria, nach welchen die Geistlichkeit an den Collegiatkirchen examinirt wurden (Nr. V.) sind in Bezug auf das Leben der Geistlichen nicht so scharf artikulirt, und so haben wir von dem Verhalten der Pfarrgeistlichen zu St. Mauritz, Ludgeri, Martini, Ueberwasser, Aegidii, Lamberti, Servatii, Borken, Horstmar, Vreden, Beckum und Dülmen nicht so genaue, in einer Tabelle übersichtlich zusammenzustellende Nachrichten, als von den übrigen Pfarreien.

Bei letzteren wurde in der Regel mit den Fragen ad II der Anfang gemacht.

ad 1. ist nicht immer die eheliche oder uneheliche Geburt und das Alter angegeben. Bei 30 illegitimis ist das Alter angegeben; unter diesen sind 23 nach dem Jahre 1525 geboren, wo die Neuerung ihren Anfang nahm; bei 3 von diesen wird ausdrücklich bemerkt: ex Concubinatu.

ad 2. behaupten alle gehörig geweihet zu sein, viele an fremden Orten Cöln, Paderborn 2c.

ad 4. von 132 Pfarrreien wurden 37 durch Vicecurati verwaltet.

ad 5. Unter 225 Geistlichen fanden sich 12 ausgetretene Mönche.

ad 6. Auch wo nicht geradezu eine Vernachlässigung des Breviers eingeräumt wird, sieht man, daß es damit nicht genau gehalten wurde.

ad 7. Inter 225 parochos, sacellanos et Vicarios 115 Concubinarii. Numerus prolium raro indicatur.

ad 8. Merkwürdig ist es, daß die sittlich verkommenen Geistlichen statt der Tonsur fast überall mit langen rauhen Bärten erschienen.

ad 9. (Ob unter den Geistlichen Trinker, Spieler, Schläger, Krämer, Wucherer oder sonst tadelswerth seien.) Ueber diese Frage wurden in der Regel die Provisoren vernommen, welche den Geistlichen ein gutes Zeugniß geben.

ad 12. (Ob die Gemeinde folgsam sei), — wird sehr häufig über Verweigerung des Meßkorns und besonders der Opfergelder und über das Nichthaltenlassen der Exequien geklagt.

III. Die Fragen über die Zahl, Patronen, Collatoren der Kirchen, Kapellen und Beneficien 2c. werden meistens speziell und genau beantwortet. Bei den Kirchhöfen kommt immer die Frage vor, ob für die ungetauften Kinder ein besonderer Platz abgesondert, welche fast ohne Ausnahme bejaht wird.

IV. Die speciellen Fragen über die Schulen werden nur an größeren Orten gestellt, wo zahlreiche Schüler vorhanden sind. Auf den kleinen Dörfern war in der Regel gar keine Schule, oder der Küster unterrichtete einige wenige Kinder.

Den Beschluß der Visitation machen in der Regel die Fragen ad I. über den Glauben und die Lehren der Pfarrgeistlichen. Diese Fragen wurden in ganzer Schärfe und Ausführlichkeit besonders da überall gestellt, wo ein Verdacht der Irrgläubigkeit oder sonstige Ursache einer genauern Untersuchung vorhanden war. Daß die Unwissenheit ziemlich groß gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß von mehreren Geistlichen, deren Unwissenheit sonst nicht gerügt wird, bemerkt steht, sie hätten die Absolutionsformel nicht gewußt. Bei den meisten Geistlichen wird bemerkt, sie hätten sich durchgehends katholisch ausgesprochen. Nur einzelne wenige sprachen sich durchweg lutherisch aus. Einige andere hatten in einzelnen Punkten die Irrlehre angenommen, namentlich in Bezug auf das Sacrament der h. Oelung, das Fegefeuer, die Fürbitte für die Abgestorbenen, die Ceremonien der Kirche. Daher wurde an manchen Orten die h. Oelung nicht mehr gespendet, die Ceremonien nicht beobachtet, keine Procession gehalten. Von 31 Geistlichen (Pfarrern oder Kaplänen) in den visitirten Pfarreien wurde das h. Sacrament des Altars unter beiden Gestalten gespendet und diese Abweichung, wie auch andere, damit in der Regel entschuldigt, daß man beim Amtsantritte den Gebrauch vorgefunden habe. Inwiefern an den Sonn- und Feiertagen

regelmäßig gepredigt und katechisirt wurde, läßt sich aus den Protocollen nicht entnehmen.

Hinsichtlich der Visitation der Mannsklöster existirt nur ein Rescript des Bischofs aus dem Jahre 1574, worin er den Abt und die Conventualen des Klosters Liesborn ermahnt, das Eigenthum des Klosters nicht ohne seine Genehmigung zu veräußern, das vorhandene Gut nur zu gebührender Haushaltung zu verwenden und daß die Vorsteher nicht ohne erhebliche Ursache vom Kloster abwesend sein, sondern durch Wort und Beispiel die andern zu klösterlicher Zucht anhalten sollten [1]).

Weitere Reformationsbestrebungen.

Wohl erkennend, daß vor allem zu einem kirchlich-frommen Leben die gläubige Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten grundlegend sei, hatte Bischof Johann auf Grund päpstlicher Gestattung vom 3. Nov. 1571 [2]) den Catechismus Conc. Tridentini abdrucken und ihn in Bücher und Capitel theilen und ad marginem durch Schriftstellen und Zeugnisse der Väter illustriren lassen. Auf der Herbstsynode 1572 (12. October, fer. II. post festum s. Gereonis) wurde derselbe „viva voce“ publizirt. Da jedoch die Synode nur von wenigen Geistlichen besucht war, so veröffentlichte der damalige bischöfliche General-Vicar Jacob Voß am 21. October 1572 ein Decret des Bischofs, daß in der Cathedrale, sowie in jeder Collegiat-, Kloster- und Pfarrkirche an passendem Platze ein Exemplar des genannten Catechismus, accurat gebunden und an einer Kette befestigt niedergelegt sein müsse, so daß er von allen gelesen und eingesehen werden könne, — ferner, daß alle, welche Gottes Wort zu lehren und Seelsorge zu üben hätten, einen solchen kaufen und sich mit demselben durch fortgesetztes Studium vertraut machen, und in Predigt und Katechese und bei Ausspendung der Sacramente genau daran sich halten müßten. Damit aber die Befolgung dieses Mandats controlirt werden könne, so würden alle unter der Pflicht des Gehorsams und Strafe der Excommunication verpflichtet, denselben innerhalb eines Monates von der bischöflichen Siegelkammer zu beziehen, und bei der nächsten Synode ihn vorzuzeigen und auch ein beglaubigtes Zeugniß beizubringen, daß in der betreffenden Kirche ein solches niedergelegt worden sei [3]).

---

1) S. das Actenstück vom 26. März 1574, bei Keller Nr. 303.

2) S. das Breve vom 3. November 1571, bei Keller Nr. 295.

3) Krabbe, statuta synodalia, p. 178.

Auch die Besserung des Unterrichtswesens hatte der Bischof ins Auge gefaßt, da er den Rector Kerßenbrock beauftragt hat, eine Schulordnung zu entwerfen, wie aus einem späteren Schreiben des Domcapitels hervorgeht [1]).

Aehnlich wie unter den Vorgängern des Bischofs trug Papst Gregor XIII. große Sorge für die Diözese Münster. Am 11. Juni 1573 mahnte er in einem Schreiben Bischof Johann, mit aller Sorgfalt über die ihm anvertrauten Seelen zu wachen, für deren Rettung Gottes Sohn Mensch geworden sei und den bittersten Tod gelitten habe. „Kein Hirt kann seine Schafe in der rechten Art weiden, wenn er sie nicht kennt, wenn er nicht weiß, ob sie gesunde oder schädliche Nahrung genießen, ob sie in Gefahr sind, den Wölfen oder Räubern anheimzufallen, ob sie gesund oder von einer Seuche ergriffen sind; — ebenso ist auch ein Bischof nicht im Stande, seine Heerde in der rechten Weise zu leiten, wenn er nicht immer auf der Wacht steht. Daher ist den Bischöfen nichts nothwendiger, als sich allerorts selbst umzusehen und Dir um so mehr, da Deine Diözese im Innern und an den Grenzen der Irrlehrer viele hat. Unter solchen Umständen muß man wachsam sein, sowohl unserer selbst wegen, als auch wegen derjenigen, die unserer Obhut anvertraut sind, damit sie nicht von der Reinheit des Glaubens entfernt oder durch schlechte Sitten verdorben werden. Es ist daher erforderlich, daß Du sorgfältige Aufsicht führest über alle Theile Deiner Diözese und alle Hindernisse beseitigst, welche auch immer die Visitation oder Verbesserung der Sitten sowohl bei allen als besonders bei den Geistlichen, wo diese am verderblichsten sind, und der Ausübung der Religion entgegenzustehen scheinen. Besonders aber glauben wir, daß die Orte Deiner Diözese zunächst besucht werden müssen, welche dem Herzog von Cleve unterworfen sind. Wir zweifeln nicht an Deiner Ueberzeugung, wie sehr eine solche Visitation den heiligen Vätern am Herzen lag, wie viele allgemeine Concilien sie eingeschärft, und auch weise angeordnet haben, daß die Bischöfe bei denselben beachten sollen, ob die Kirchen im guten baulichen Stande und reinlich, wie die Moralität der Geistlichen, wie ihre Kenntnisse sind, wie sie die Sacramente spenden und das Volk unterweisen. Wir zweifeln nicht, daß Du diese und andere, von den Vätern bei den Visitationen zu beachtenden Punkte nicht außer Acht lassen wirst." Seinen Kaplan Caspar Gropper, Palatii apostolici causarum Auditor, habe er beauftragt, mit ihm mündlich zu verhandeln, wie der

[1]) S. Actenstück vom 25. Mai 1582, bei Keller Nr. 510.

katholische Glaube in der Münsterschen Diözese geschützt und verbreitet werden könne [1]).

Am 8. October desselben Jahres kam Gropper nach Münster und begab sich folgenden Tages nach Ahaus zum Bischof, um des Auftrages vom Papste sich zu entledigen [2]).

Welche Vorschläge dort dem Bischofe gemacht wurden, ist nicht anzugeben; wohl aber wissen wir aus einem Briefe Groppers vom 17. Februar 1574 an Bischof Johann [3]), daß letzterer ihm nur hinsichtlich weniger Punkte eine zusagende Antwort gegeben hat; in Anbetracht der meisten aber könne ohne Wissen, Rath und Hülfe des Domcapitels kein ersprießliches Resultat erreicht werden. Zu dem Zwecke wurde von Seiten des Bischofs dessen Kanzler Joh. Wilh. Steck und vom Nuntius Gropper sein Begleiter, Dr. theol. Nicolaus Egardus, zur Verhandlung mit dem Domcapitel abgeordnet, „damit nicht dasjenige, was der Kirche Noth thue, durch längere Zögerung schwieriger werde".

Ein Resultat wurde durch die Verhandlung nicht erzielt, sondern es scheint versprochen zu sein, dem Nuntius Bericht zu erstatten. Denn in dem erwähnten Briefe Groppers an Bischof Johann (17. Februar 1574) sagt derselbe: „Ueber diese Berathung habe ich nun schon viele Tage begierig Nachricht erwartet; — unbescheiden wollte und durfte ich diese nicht fordern, da ich inzwischen nicht ohne große Trauer erfahren, daß Ew. Hochwürden nicht immer die erforderliche Gesundheit genießen. Da aber nun unser hl. Vater in so väterlicher Sorgfalt zum dritten Mal mich aufgefordert hat, so muß ich über meinen Auftrag Bericht erstatten und bitte Ew. Hochwürden das Schreiben Sr. Heiligkeit selbst zu beantworten. Eine längere Zögerung würde auch mir zur Last fallen, indem ich zum ersten Male mit einer kirchlichen Sendung beauftragt wurde. Alles was über die fragliche Verhandlung zu berichten ist, wollen Ew. Hochwürden entweder selbst Sr. Heiligkeit anzeigen oder mir mittheilen. Es ist jedenfalls billig und Ew. Hochwürden Amtes gemäß, nachdem Sie die Gewogenheit (benignitatem) des Apostolischen Stuhls in einer seltenen Weise erfahren haben und täglich mehr erfahren können, daß Sie Sr. Heiligkeit über dasjenige, was Ihres Amtes ist, mit gleicher Sorgfalt und gleichem Eifer Rechenschaft geben, damit der hl. Vater und das hl. Collegium darüber Entscheidung treffe. Dieses glaubte ich nicht länger, da der oberste Hirt es befohlen, mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. — Ein anderer Punkt, weswegen unser hl. Vater Ew. Hochwürden

---

1) Nach Aufzeichnungen von A. Krabbe.

2) S. bei Keller Nr. 200.

3) Nach Aufzeichnungen von A. Krabbe.

ermahnen wollte, ist der, die Prediger und Pfarrer anzuweisen, das Gnadenjahr, welches zur Feier eines hl. Jubiläums herannaht, und Se. Heiligkeit allen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands anbefohlen hat, dem Volke zu verkünden, dasselbe darüber zu belehren und zur Theilnahme daran zu ermahnen."

Der Bischof wird nicht geantwortet haben, weil er schon am 5. April desselben Jahres starb. Darum sah sich Gropper veranlaßt, am 23. April [1]) dem Domcapitel eine Memoriale zu übergeben, welches die Mittel zur Wiederherstellung und Festigung der kathol. Religion im Stift Münster darlegt.

Zunächst dringt er auf Abhaltung von Diözesansynoden, auf denen über Entfernung der Irrlehren und Förderung gesunder Lehre, über Wiederherstellung der Reinheit des göttlichen Dienstes und der Moralität des Clerus und der Parochianen verhandelt werden müsse; diese aber würden mehr gefördert werden, wenn regelmäßige Visitationen durch eine Commission abgehalten, das Resultat derselben dem Bischof berichtet und nothwendige Besserungen, soweit durch Gottes Hülfe zu erreichen, mit Ueberlegung und Milde vorgenommen würden.

Aber dieses wie jenes würde erst dann wirklich nachhaltigen Erfolg bringen, wenn in der Stadt Münster ein Seminarium, nach dem Vorgang anderer deutscher Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten errichtet würde. Zur Leitung desselben würden von Sr. Heiligkeit die Patres Jesuiten empfohlen, die zugleich durch Predigt, Beichthören und andere Thätigkeiten Aushülfe leisten könnten. Am zweckmäßigsten sei es zu errichten innerhalb der Immunität und in der Nähe einer Kirche oder Kapelle, der Margarethen- oder Nicolaikapelle. Es wäre aber dann darauf zu sehen, daß den Inhabern der Altäre kein Präjudiz geschaffen, und ihnen ein angemessenes Entgeld bei ihren Lebzeiten gegeben, daß aber die Offizien in derselben, welche nicht zu unterlassen wären, von denselben Paters ausgeübt würden. Hinsichtlich der Unterhaltung desselben möge man nach Anordnung des Concils von Trient (sess. 23, cap. 18) verfahren, und vielleicht Vermächtnisse und die Unterstützung von Katholiken geistlichen und weltlichen Standes zu Hülfe nehmen.

Endlich möge das Capitel erwägen, wie die Erziehung der Jugend erspießlich bewirkt werden könne [2]).

Das Capitel schickte nicht vor September 1754 dem Nuntius Antwort, die aber nicht in allen Punkten zusagend war.

---

[1]) Laut Capitelsprotocoll nach Aufzeichnung von A. Krabbe.
[2]) S. Actenstück O. D., bei Keller Nr. 301.

Zunächst möge der Nuntius die Verzögerung entschuldigen, die durch die anhaltende Krankheit und den inzwischen eingetretenen Tod des Bischofs verursacht sei. Dann wird referirt, daß damals die Mandata Sr. Heiligkeit in der Capitelsversammlung verlesen seien und man allgemein gewünscht habe, der Metropolit möge in seiner Diözese solches anordnen oder der Bischof möge auf der nächsten Synode die Verordnungen vorlegen. Das Capitel würde dann gern als Untergebene Folge leisten. Was das Memoriale angehe, welches nach dem Tode des Bischofs dem Capitel insinuirt sei, so hätten sie zu antworten, daß bisher Synoden gehalten entweder vom Bischof oder im Verhinderungsfalle von seinem General-Vicar; wenn der Nuntius die dort beobachtete Synodalordnung nicht entsprechend finde, so wäre eine Abänderung ihnen recht. Mit den vorgeschlagenen Visitationen habe bereits der hochselige Bischof gemäß den Vorschriften des Tridentinums den Anfang gemacht; zwar habe dieselbe lange gedauert wegen der großen Ausdehnung der Diözese und sei durch die Mitleidenschaft in Folge der belgischen Unruhen einige Male unterbrochen, aber endlich vollendet und die Ergebnisse derselben aufgezeichnet worden, jedoch wegen der Krankheit und des Todes Sr. Hoheit inperfect geblieben, weil nicht exequirt. Man wünsche eine milde Ausführung der Reformen; es fehle jedoch die geeignete Persönlichkeit. Zwar sei der zeitige Suffragan (Kridt) ein „vir doctus et eruditus, jedoch nicht passend für dieses Amt wegen seines Alters, seiner Schwächlichkeit und seiner Person"; das sei dem Nuntius im Allgemeinen bekannt. Er möge seinen Adjunct, den Dr. theol. Nicolaus Elgardus substituiren, dem sie großes Vertrauen schenkten; für entsprechende Sustentation desselben könnten sie sorgen. Man glaube zudem, daß ein Provinzial-Concil für das Wohl der Kirche von großem Nutzen sein werde.

Der General-Vicar sei ganz seines Amtes fähig und pflichttreu.

In Betreff der regelmäßigen Visitationen sei zu bemerken, daß die Archidiaconen des Jahrs zweimal zur Visitation verpflichtet seien; falls irgendwie dieses vernachläßigt würde, werde man die Säumigen veranlassen.

Die Gründung eines Seminars erkenne das Capitel als nothwendig; jedoch zur Ausführung seien die Zeiten zu unruhig, und die Wohnungsverhältnisse innerhalb der Immunität zu beengt, so daß die jüngeren Capitularen wegen Mangels einer Wohnung meistens nicht mal Residenz hielten. Die Berufung der Jesuiten zur Leitung desselben ohne Wissen des Raths der Stadt zu beschließen, halte man für zu gewagt. Die Unterhaltung eines Seminars scheitere an den vielen Ausgaben, welche der Prozeß gegen Schenking verursache; würde dieser zu Gunsten des

Capitels entschieden, so seien sie nicht unwillig, eine jährliche Abgabe für jenes fromme Werk zu leisten und durch Vermächtnisse ad pias causas Zuschüsse herbeizuführen [1]).

Wir sehen also, daß die religiöse Erneuerung der Diözese allerseits nur begonnen, aber nicht zur Durchführung gebracht worden ist. Die späteren Jahre aber führten Verhältnisse mit sich, die jene nothwendigen Reformen ganz in den Hintergrund treten ließen.

---

[1]) S. Actenstück vom Jahre 1574, bei Keller Nr. 304. — Hinsichtlich des Schencking-schen Prozesses sei erwähnt, daß durch den Tod Bernhards von Münster (1. Mai 1557) eine Dompräbende erledigt war. Durch päpstliche Ernennung wurde sie dem Johann Schencking verliehen, der einer Münsterschen Erbmännerfamilie angehörte. Das Capitel aber weigerte ihm laut Statut vom 12. Juli 1392 die Besitznahme, weil er nicht ritterbürgerlichen Standes sei; dieses geschah mit Unrecht, da die Erbmänner stets dem Landadel gleichgeachtet waren. Schencking klagte bei der Rota Romana, die unter dem 6. Juli 1558 gegen das Capitel entschied. Gleich dieser wurde noch zwei andere Mal entschieden und auch ausdrücklich von einer Commission von Cardinälen gebilligt. Gleichwohl beruhigte sich nicht das Capitel und suchte nach wie vor Alles aufzubieten, ihre Sache durchzusetzen. Dieser Streit veranlaßte auch den sogn. Erbmännerprozeß, der erst im Anfange des 18. Jahrhunderts zu Gunsten dieser entschieden wurde. S. das Nähere bei Keller l. c. S. 276 u. a. o.

V.

Johann Wilhelm von Cleve.

1574—1585.

Wahl zum Coadjutor und Postulation zum Bischof.

Im Jahre 1571, den 27. August, machte Bischof Johann von Hoya den Capitularen Gottfried, Goswin und Adolf von Raesfeld, Hermann von Diepenbrock und Melchior von Büren die Mittheilung, daß der Herzog Wilhelm von Cleve ihn ersucht habe, seinen Sohn Johann als Coadjutor anzunehmen. Wenngleich er nicht abgelebten Alters und dauernd krank sei, so seien doch die Zeiten so stürmisch, daß es nützlich erscheine, einen benachbarten mächtigen Fürsten zum Freunde zu haben. In Anbetracht dessen habe er eine Capitulation anfertigen lassen, die er beifüge und über welche er Rückäußerung wünsche [1]). Jene antworteten, daß sie dem Plane nicht abgeneigt seien, weil nach des Bischofs Tode leicht Zerwürfnisse hinsichtlich des Nachfolgers entstehen könnten, obgleich sie persönlich wünschten, dem Bischof möge noch eine gute Frist des Lebens vergönnt sein. Der Entwurf der Capitulation habe im Ganzen gefallen, jedoch wünschten sie einige Punkte hinzugesetzt, namentlich, daß das Capitel in möglichen Fällen nicht an der freien Wahl gehindert sein dürfte und daß gewisse Grenzstreitigkeiten mit Cleve beigelegt würden [2]).

Nach der Redaction der Capitulation kam man am 21. November desselben Jahres mit Cleve dahin überein, daß Herzog Johann Wilhelm mit geistlichen Benefizien zu Cöln und Straßburg versehen und dann auf einer katholischen Academie in der uralten, orthodoxen, allgemeinen, römischen Religion, wie dieselbe noch jüngst im Tridentinischen Concil bestätigt, erzogen werden und sein und bleiben solle. Sobald er seine

---

[1]) S. Actenstück vom 27. August 1571, bei Keller Nr. 293.

[2]) S. Actenstück vom 29. August 1571, bei Keller Nr. 294.

Erziehung vollendet, solle er größere und mehr sacros ordines annehmen. So lange jedoch Bischof Johann am Leben, beziehe der Coadjutor weder Renten aus dem Stift, noch habe er irgend einen Antheil an der Verwaltung. In etwaige Streitigkeiten zwischen Bischof und Capitel solle sich der Coadjutor oder seine Verwandten nicht einmischen. Wenn aber später derselbe vom Bischof zur Regierung zugezogen werden sollte, so soll er gleichwohl derselben sich im wenigsten nicht unterfangen, — ehe und bevor er bei der päpstlichen Heiligkeit seine Confirmation ordentlich erlegt und den Eid auf das Tridentinum geleistet, auch bei der Kaiserl. Majestät die Regalien — alles auf seine eigenen Unkosten — erbracht habe. Die Privilegien werde er beschwören, zu achten. Wenn aber Bischof Johann sterben sollte, bevor Johann Wilhelm zu seinen vollkommnen Jahren gelangt sei, so solle die Regierung bei dem Domcapitel inmittelst sein und bleiben, welches nebst einigen Verordneten aus den Ständen die Regierung verwalten soll. Die Einkünfte des Stifts aber sollen, soweit sie nicht für die Regierung selbst Verwendung finden, während dieser Zeit zum Nutzen der landesherrlichen Tafelgüter verwendet werden. Wenn Johann Wilhelm wirklich zur Regierung gelangen sollte, so soll Cleve zum Unterhalt desselben einen Theil beitragen. Ohne Vorwissen des Capitels und der Stände soll aber derselbe keine Festung bauen und er soll dahin wirken, daß das Stift seinethalben nicht in Krieg verwickelt werde.

Wenn dieses Fürsten „Abgang oder Abstand zu befahren" sei, so soll das Domcapitel „ungebunden" sein, — „auch hierunter nicht bemüht werden, daß sie aus dem Hause N. oder N. einen neuen Herrn erwählen sollen". Vielmehr soll es ihnen „bevorstehen, nach ihrer freien Wahl, ohne einig Bedenken oder Verhinderung, wie ihnen das eben gefallen mochte, einen andern Herrn oder Bischof zuzulassen resp. zu erwählen".

Derselbe darf in und vor seiner Regierung nicht heirathen oder das Stift zu weltlicher Hand und Regierung bringen.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen Cleve und Münster sollen beigelegt werden [1]).

Diese Capitulation soll vom Herzog Wilhelm, einer Anzahl clevischer Stände und dem Erbprinzen Carl Friedrich, sobald er großjährig geworden „verassecurirt" und alsdann der päpstliche Consens nachgesucht werden. Wenn aber Johann Wilhelm nicht in der katholischen Religion

[1]) Dieses geschah zu Bocholt am 10. October 1572; die noch unerledigten Punkte wurden noch zu Lebzeiten Bischofs von Hoya und später beseitigt. Erhard, Gesch. Münsters, S. 396.

erzogen werde, oder sich nicht zum Bischof qualifizire oder heirathe, oder wenn die Grenzstreitigkeiten nicht beigelegt werden oder wenn der Papst diese Wahl nicht gutheiße, so soll dem Domcapitel jede Zeit frei und offen stehen, ihre freie Wahl auf eine andere Person zu thun, gleich als ob von diesem Coadjutor nie die Rede gewesen. Dagegen soll das Haus Cleve niemals und in keinem Wege das Stift Münster in irgend einer Weise belästigen oder angreifen [1]).

Um die Zustimmung des Papstes Gregor XIII. zu dieser Capitulation und Wahl zu erlangen, bemühte sich Bischof Johann von Hoya im folgenden Jahre, den 1. September. Er sagt zur Wahl eines Coadjutors habe ihn und das Capitel die Erwägung bestimmt, wie große Gefahr dem Stift und der Diözese von gewissen Magnaten drohe. (Nach einem Bericht des Legaten Gropper war es besonders der Herzog Julius von Braunschweig, der für seine Söhne die Bisthümer Münster, und Paderborn beanspruchte) [2]). Um dieses zu verhüten, ersuche er um Bestätigung der Wahl; die Capitulation sichere den Zweck derselben. Zwar sei der Erwählte jung an Jahren, jedoch hoffe er, selbst noch eine Reihe von Jahren zu leben [3]).

Dieses Schreiben übersandte der Bischof am 12. October dem Cardinal Otto, Bischof von Augsburg, mit dem Ersuchen, dasselbe dem Papste zu überreichen und zu befürworten. Erst am 9. Januar des folgenden Jahres gelangte es in die Hände des Cardinals, wie derselbe folgenden Tages an den Bischof schrieb, und zugleich versprach, sobald er gelegene Audienz beim Papste habe, es zu überreichen und zu unterstützen [4]).

Auch das Domcapitel wendete sich in derselben Angelegenheit unter dem 18. Mai 1573 an den Cardinal Ptolomäus Comensis und suchte die Wahl zu begründen durch die allgemeinen beklagenswerthen religiösen Zustände in Deutschland. Von ähnlichen Verhältnissen habe sich die Diözese durch die Bemühungen und das Ansehen des Bischofs Johann von Hoya zu erholen geschienen; jedoch sei durch die belgischen Unruhen auf dasselbe wiederum ein Rückschlag bewirkt. Darum habe der Bischof das Stift vor ähnlichen Gefahren durch die getroffene Wahl sichern wollen [5]). Und von Wien aus, den 30. Juli, supplizirte ebenfalls der Erbprinz Carl Friedrich von Cleve für seinen Bruder beim Papste [6]).

---

[1]) S. Actenstück vom 11. November 1571, bei Keller Nr. 296.
[2]) S. Theiner, Ann. eccl. I., 98.
[3]) S. Actenstück vom 1. Sept. 1572, bei Keller Nr. 298.
[4]) S. Actenstück vom 10. Januar 1577, bei Keller Nr. 299.
[5]) S. Actenstück vom 18. Mai 1573, Nr. 40.
[6]) S. Theiner, Ann. eccl. I., 118.

Es scheint nicht, daß eine Entscheidung in dieser Angelegenheit von Rom erfolgt ist; denn als dem Papste von der bedenklichen Krankheit des Bischofs Mittheilung gemacht war, schrieb er am 5. Februar 1574 an das Domcapitel und mahnte es, falls der Bischof sterben sollte, eine gute Wahl zu treffen. „Ihr wisset es in Eurer Weisheit, wie wichtig es ist, den zum Bischof zu wählen, dem sowohl die Ehre Gottes als das Heil der Seelen am Herzen liegt. Niemand aber kann das Nothwendige besorgen, der nicht fortwährend bedenkt, auf welchem Wege er zur bischöflichen Würde gelange, wie er lebe, was er die Seinigen lehre, wie er selbst aus sich kraftlos und hinfällig sei. Solche Gedanken halten ab von jeder Ehrsucht und weltlichem Sinn, treiben an zu reinem, tugendhaften Leben, gewährleisten die Reinheit des Glaubens, ohne die kein Heil möglich, bewirken Demuth, verhindern Selbstvertrauen und bieten Veranlassung, in allen Dingen die göttliche Hülfe und Gnade zu erflehen. Wer aber auf diese vertraut und mit der Kraft von oben ausgerüstet ist, der fürchtet nicht die Menschen, der wird für seine Person und in seinem Amte untadelhaft sich halten und thätig sein. Auf dieses nun schauet, geliebteste Söhne, bei der Wahl, wenn vielleicht Gott Euren Bischof zu sich rufen sollte; den besten unter allen wählet und traget so mit allem Fleiß und aller Wachsamkeit Sorge für Eure Kirche, da sie in großer Gefahr schwebt und umgeben ist von Irrlehrern, die ungestraft thätig sind. Bedenket wohl, daß dieses Werk das allerwichtigste und schwierigste ist unter allen Euren Obliegenheiten. Rufet daher vor Allem den heiligen Geist an und bittet ihn, daß er Euch den bezeichne, der am meisten geeignet ist, in Heiligkeit und Gerechtigkeit jene Kirche zu regieren.“ Das Weitere in dieser Angelegenheit mit ihnen zu verhandeln, habe er seinem Nuntius C. Gropper aufgetragen [1]).

Am 28. April postitulirte nun das Capitel den zum Coadjutor bereits erwählten, aber noch nicht bestätigten Johann Wilhelm von Cleve als Bischof. Diese Nachricht ihm zu überbringen, reiseten am 12. Mai Gottfried von Raesfeld und Conrad von Westerholt nach Xanten, woselbst jener zur Annahme sich bereit erklärte [2]). Da derselbe jedoch erst 13 Jahre alt war, so wurde am 25. Mai auf dem Landtage auf dem Lairbrock eine Regentschaft des Stifts ernannt, an deren Spitze Conrad von Westerholt unter dem Titel eines Statthalters gestellt wurde, nachdem er vorher am 29. April in die Hand des Nuntius Gropper das Tridentische Glaubensbekenntniß abgelegt hatte [3]). Außerdem gehörten dazu aus dem

[1]) S. Actenstück vom 5. Februar 1574, Nr. 41.

[2]) Nach Aufzeichnungen von A. Krabbe.

[3]) cf. Actenstück vom 29. April 1574, Nr. 42.

Capitel Hermann von Diepenbrock und Goswin von Raesfeld, aus der Ritterschaft Hermann von Velen, Droste des Emslands, und Ludger von Raesfeld, Droste der Aemter Wolbeck und Sassenberg, und aus dem Stadtrathe zu Münster Hildebrand Plönnies und Johann von Verswordt, außerdem der Kanzler Wilhelm Steck und einige Rechtsgelehrte [1]).

Der Papst beauftragte dann seinen Nuntius, hinsichtlich der Wahl mit dem Vater des Postulirten und dem Domcapitel zu conferiren [2]). Zunächst nun unterhandelte Gropper im November desselben Jahres zu Hambach mit einem Abgeordneten des Herzogs von Cleve; darüber berichtete er nach Rom, daß Alles, was vom hl. Vater der größeren Sicherheit wegen (pro majori securitatis conditione) verlangt worden sei, der Herzog angenommen habe und nichts so sehr wünsche, als daß alles dieses ausgeführt werde. Da indeß die Capitulation gemacht sei, so könne er nur im Einverständniß mit dem Capitel und den Landständen handeln; sein Wunsch gehe dahin, daß er (Gropper) selbst in Münster es dahin bringen möge, daß die Wünsche Sr. Heiligkeit auch hier gebilligt und befolgt würden [3]).

Darum schrieb er am 4. December an das Capitel, ihm sei allerlei von Rom durch die Päpstliche Heiligkeit aufgetragen worden; darüber müsse er nothwendig mit dem Capitel und den Vornehmsten des Stifts Münster mündlich verhandeln; man möge ihm deßhalb Ort und Zeit zur Verhandlung angeben. Der Dombechant Gottfried von Raesfeld, der sich gerade zu Bocholt aufhielt, schrieb auf diese Meldung am 11. December an den Licentiat Schade, er stelle es in Erwägung, ob nicht besser die Verhandlung zu Cöln abgehalten würde, wozu er den Domküster und ihn (L. Schade) als Deputati Capituli vorschlage. Solches möge er den anwesenden Capitularen vorlegen. Falls aber die Zusammenkunft in Münster zu halten vorgezogen würde, so schlage er den 10. oder 11. Januar vor.

Das Capitel überließ in einem Schreiben vom 13. December es dem Nuntius zwischen beiden zu entscheiden, machte aber denselben aufmerksam auf die Winterszeit und die schlechten unwandelbaren Wege im Stift und auch, daß einzelne Capitulare abwesend seien. Wolle er jedoch nach Münster kommen, so schlage man die Zeit nach dem 11. oder 12. Januar vor [4]).

---

1) Erhard, Gesch. Münsters, S. 397.
2) Bei Keller Nr. 308.
3) S. Regest Nr. 43.
4) S. die Regesten vom 4., 11. und 13. December 1574, bei Keller Nr. 305—307.

Der Nuntius zog es vor, nach Münster zu kommen. Am 19. Januar 1575 verhandelte er mit dem Dombechant Gottfried von Raesfeld, Domscholaster Hermann von Diepenbrock, Domkellner Melchior von Büren, Statthalter Conrad von Westerholt, Domherrn Goswin von Raesfeld und dem Syndicus Lic. Johann Schade im Hofe des Statthalters. Der Nuntius erklärte, der Papst „wolt dem Thumb-Capitel die begerte Confirmation beschehner (Wahl) gern willigen; es stunden aber in sollicher Capitulation etliche Artikel etwas abscur und dunkel, daß Ihrer Heiligkeit in Sorge stunden, daraus kunftiglich leichtsam allerlei Unverstand erwachsen mocht". Es wäre nämlich nicht verständlich, „wilches Alter sein soll, wannehr die Großjährigkeii oder vollkommnes Alter verstanden werden soll und wannehr der Herr Postulirter zu der Regierung kommen und sein bischoflich Jurament thun und prästiren moge". Es „hette auch allerhand Ansehen, daß der Herr Postulirter mit großen Unkosten furstlich vermoge der Capitulation auf Schule sollt werden erzogen". Zwar habe der Vater des Postulirten zugestimmt, jedoch einige seiner Räthe hätten dieses, wie sie ihm verschiedentlich im Geheimen geäußert, unbillig erachtet.

Wenngleich der Papst lieber gesehen, daß ex gremio des Capitels gewählt worden wäre, so ließe er sich doch die Postulation gefallen; was jedoch die geistliche Verwaltung der Diözese angehe, so bliebe „tota cura beim Papst stehen". Die Päpstliche Heiligkeit wolle aber „gern eine Person haben in Administratione spiritualium, die auch in secularibus etwas were zu horen und zu gebrauchen und dessen Auctorität etwas gelte, sonst müsse Ihre Heiligkeit bis zu den vollkommnen Jahren (sc. des Postulirten) vor Gott im Himmel davor antworten". Falls der zeitige Weihbischof (Kridt) nicht dazu passe, so möge entweder das Capitel dem Papst eine geeignete Person vorschlagen, oder Se. Heiligkeit wolle eine solche präsentiren und „dazu mit des Thumbcapitels Consens und Verwilligung verhilfen".

Zum dritten „sei die Zeit (sc. bis zur Volljährigkeit) regt lang, der Postulirte jung, dessen Herr Vatter mocht hinsterben, Herzog Carl Friedrich in die Regierung kommen und bei den Herrn Postulirten vielleicht caro größer als spiritus werden, mocht wollen thun als Bremen, Minden und andere, mocht alsdann unterm Schein des weltlichen Fürstenthumb und Beschirmung allerlei practisirt werden, vielleicht zu schirmen als Essen, Werden und Herford, welches gleichwoll Ihre Heil. nicht hoffen wolle, so achten sie doch hochdienlich sein, daß der Herzog ein oder zwei Geistliche Churfürsten hette zu bewegen, sich mit der Assecuration über die Capitulation zu beladen. Darauf der alte Herzog geantwortet, ihre F. G. wollten dem Herrn Postulirten gute Schulmeister

und Hoffmeister halten und sich darumb solche Dinge nicht verhoffen, ydoch wißte nicht, was aus Ihrer F. G. Sohn entlich werden mocht, were derhalben geneigt, etlich Churfürsten zu der Assecuration zu ersuchen".

Zum Vierten wolle der Papst „in spiritualibus gern etliche geistliche Churfürsten, in temporalibus den alten Herzog zu Gulich und katholische weltliche Fürsten dem Capitel und der Regierung beizustehen und Gehülfen zu sein bewegen; im Fall auch Thumbcapitel einige Statuten hatte, wilche sie zu confirmiren oder sofern sie etwas Mangels gelitten revalidiren oder aber a novo etwas dem Stift zu Gute zu statuiren dienstlich begehre, in dem wolle sich Ihre Heiligkeit gegen das Thumbcapitel gleich wie ein getreuer Vater gegen seine lieben Kinderkens wilfärig erzeigen".

Auf diese Punkte antworteten die Herrn aus dem Capitel, daß es ihnen nicht möglich gewesen anders zu wählen; daß der Postulirte nicht gleich die Regierung antreten könne, sei ihnen selbst nicht erwünscht.

„Was vor ein vollkommnes Alter alhir verstanden werden soll, da man von einem zukunftigen Bischof redet, sei bald abzunehmen". Das Stift Münster wie auch die Tafelgüter sonderlich seien in großer Beschwerung, wegen voriger Kriege und Ueberzüge; nun sei die Regierung ganz liederlich angestellt, was daruber pleibt, davon sollten des Herrn Tafelguter gefreiet werden und soll hiernegst stattlich mit Registern und eingelosten Brieven bewiesen werden konnen, wohin das Einkommen des Jahrs verwendet." Den Suffragan hielten sie nicht für passend in spiritualibus; sie wüßten aber auch keine andere geeignete Person; wenn der Nuntius „ihnen konnte zu einem dapfern, gelehrten, aufrichtigen Manne Anweisung thun, wollten sie gern darüber aus sein, so viel ihnen moglich, denselben aufzubringen, wozu der Herr Nuntius helfen konnte". — Die Versicherung des Herzogs hielten sie für genügend, vollends, wenn Papst und Kaiser sie versiegeln und approbiren würden. Uebrigens würden sie sich dem Vorschlag des Nuntius nicht widersetzen. — Sie baten, bei der Gelegenheit die Angelegenheit mit Schencking zu ihren Gunsten ins Reine zu bringen und beschwerten sich, daß durch das neue Bisthum zu Groningen und Deventer Münster benachtheiligt sei.

Der Nuntius erklärte sich durch die Beantwortung des Capitels zufrieden gestellt und wolle sie „ad Papam gelangen lassen". Die legitima aetas solle also nicht weiter als a jure et sacris canonibus verstanden sein. Hinsichtlich des Suffragans gäbe er zu bedenken, ob sie sogleich oder erst nach einem oder zwei Monaten einen solchen benennen wollten. Dr. Nic. Elgardus sei noch frei; es solle aber auch „ein vurtrefflich gelehrte Person im Erzstift Trier vorhanden sein".

Dem Papst „liege daran, eine Person zu haben, qui possit administrare in Spiritualibus." Die Sache Schenckings sei der Papst bereit nach Gerechtigkeit zu schlichten. Die Angelegenheit des Bisthums Groningen und Deventer sei zwischen dem Papst Paul IV. und dem König von Spanien verglichen [1]).

Kurz darauf trat aber ein Ereigniß ein, welches der Wahlangelegenheit eine ganz andere Wendung gab. Es starb nämlich der ältere und einzige Bruder des Erwählten, Carl Friedrich, auf einer Reise, die er zu seiner weitern Ausbildung unternommen hatte, am 9. Februar 1575 zu Rom [2]), was mit Recht vermuthen ließ, daß Johann nach dem Tode seines Vaters Wilhelm die Regierung der Herzogthümer übernehmen und hinsichtlich Münsters resigniren werde. Von verschiedenen Seiten fanden nun Bewerbungen um den fürstbischöflichen Stuhl zu Münster statt, die sich gar bald in die Candidatur des Herzogs Ernst von Baiern und des Herzogs Heinrich von Sachsen-Lauenburg zuspitzte und so lange streitig blieb, bis letzterer am 28. April 1585 starb und jener gewählt wurde.

Wahlbewerbungen; General-Capitel zu Lüdinghausen vom 26.—28. Juli 1575.

Schon am 1. März 1575 sandte der Herzog Albrecht von Baiern den Jacob Tandorf an den clevischen Hof und beauftragte ihn, vertraulich den herzoglichen Kammersecretair Paul Langer zu fragen, ob Herzog Johann Wilhelm auf Münster verzichten werde und im Falle der Bejahung mit demselben über die Mittel zu reden, wie sein Sohn Ernst nach Münster zu befördern sei. Da inzwischen der Baierische Herzog anderweitig in der Angelegenheit Schreiben erhalten hatte, so schickte dieser seinem Gesandten unter dem 4. März Ordre, er solle im fürstlichen Auftrag handeln und die Angelegenheit dem Gotthard von Schwarzenberg zur Beförderung empfehlen [3]). Zu denen, welche sich für die baierische

---

[1]) S. Actenstück vom 19. Januar 1575, bei Keller Nr. 308.

[2]) Von Neapel zurückgekehrt, erkrankte er und starb im Päpstlichen Palast; noch an demselben Tage wurde seine Leiche zur deutschen Kirche St. Mariae de Anima gebracht und am 2. März mit fürstlichen Ehren beigesetzt. Der Papst schickte durch den Nuntius Gropper vermittelst eines eigenhändigen Handschreibens dem Vater Nachricht und Beileid. Der Vater war von großem Schmerz bewegt, ausrufend: ;„Mein Sohn Carl, hätte ich doch für dich sterben können!" cf. Theiner l. c. II, 26 ff. und 37.

[3]) S. Actenstücke vom 1. und 4. März 1575, bei Keller Nr. 309 und 310.

Candidatur interessirten, gehörte auch der Statthalter der Niederlande, Ludwig von Reguesens, der sich in einem Schreiben an Herzog Albrecht von Baiern unter dem 25. März erbot, nach Gutbefinden des Herzogs die Sache zu befördern [1]). Dem Herzog Wilhelm von Cleve gefiel der Vorschlag des Baierischen Herzogs, mit dem er verschwägert war, und schickte deßhalb den Drosten Heinrich von der Recke gegen Ende März nach Münster, um dem Capitel zu erklären, seinen Sohn so lange in der „Vocation bleiben zu lassen, bis daß man uf ein andere Person, die dem Stift nutzlich und wol vorstehen und mit den benachbarten Landen gute Corespondenz erhalten mochte, bedacht sein könnte".

Privatim wurde alsdann „von dem Bischof von Freisingen (Ernst von Baiern) Anmeldung gethan und darauf aufmerksam gemacht, daß dieser in fürstlichen Tugenden und in der katholischen Religion wohl erzogen sei". Da man aber aus verschiedenen Gründen, wie z. B. die weite Entfernung Baierns, dem nicht zustimmte, machte der Gesandte auf die mächtigen Verwandten des baierischen Hauses aufmerksam, den Kaiser, den König von Spanien und den Herzog von Cleve. Zuletzt aber erklärte „ein furnehme Person, die das Werk am meisten dirigiren kann", der Herzog von Baiern möge die Angelegenheit im Einverständniß mit dem Herzog von Cleve befördern, rathe aber, auch die Intervention des Churfürsten zu suchen. Das Resultat dieser Unterredung wurde vom Herzog von Cleve dem baierischen Herzog unter dem 9. April 1575 mitgetheilt [2]).

Darauf hin schickte letzterer im Mai seine Gesandten, Christian von Pienzenau, Lud. Halver und Jacob Tandorf nach Cöln, Düsseldorf und Münster, nachdem er vorher (24. April) dem Herzog von Cleve auf das Schreiben vom 9. April geantwortet und ihm die Absicht, eine Gesandtschaft zu schicken kund gethan, und ihn gebeten hatte, derselben einen clevischen Gesandten nach Münster beizuordnen, worum er auch den Statthalter der Niederlande ersuchen werde. Am 28. Mai auch schrieb er dem Dombechant von Raesfeld, daß die Gesandtschaft mit ihm vertraulich conversiren werde, da er „seines sondern christlichen Eifers halber zu der katholischen Religion" ihm hoch gerühmt worden sei. Die Instruction der Gesandten (vom 29. Mai) aber ging dahin, zunächst den Erzbischof Salentin von Cöln zu ersuchen, seinen Einfluß für die Wahl des Herzogs Ernst gelten zu machen und einen von seinen Räthen den Gesandten beizuordnen. In Düsseldorf ferner sollten sie für die geschehene Intercession danken und um Beiordnung eines Bevoll-

[1]) S. Actenstück vom 25. März 1575, bei Keller Nr. 312.
[2]) S. Actenstück vom 9. April 1575, bei Keller Nr. 313 und 314.

mächtigten nach Münster bitten und wegen des spanischen Gesandten sich verabreden. Beim Münsterschen Domcapitel endlich hätten sie die gemachten Einwendungen zu widerlegen und hervorzuheben, daß Baiern durchaus im Stande sei, das Stift zu schützen; auch werde Cleve stets zur Hülfe bereit sein. Hinsichtlich der Schenckingschen Angelegenheit (die immer wieder zur Sprache kam), sollten sie das Capitel der Hülfe Baierns versichern [1]).

Ehe die Gesandtschaft anlangte, hatten bereits Conferenzen zwischen Gropper und dem Domcapitel und den clevischen Räthen einerseits und zwischen Bevollmächtigten des Domcapitels und Cleve andrerseits stattgefunden. Ersterer berichtete darüber an den Papst unter dem 7. Mai, es sei wahrscheinlich, daß der Postulirte Johann Wilhelm von Cleve in den Laienstand zurücktreten werde, obschon der Vater desselben sich noch nicht darüber ausgesprochen habe; im Capitel dächten die meisten an den Herzog Ernst von Baiern, obschon andere fürchteten, daß dieser die münsterische Kirche in belgische Unruhen verwickeln werde [2]).

In den anderseitigen Conferenzen vom 30. und 31. Mai wurde vom Capitel zunächst betont, daß das Volk ein neues Regiment verlange, worauf erwidert wurde, daß der Herzog von Cleve Nichts heilsameres dahin vorschlagen könne, als den Herzog Ernst von Baiern zu wählen. Derselbe sei in der katholischen Religion von Jugend auf erzogen, der päpstlichen Heiligkeit „gar angenehm", desgleichen dem König von Spanien als „dem höchsten Potentaten in der Christenheit mit naher Blutsippschaft verwandt", wie auch dem Herzog selbst verschwägert. Die Münsterschen Gesandten hoben wiederum dagegen hervor, daß derselbe dem Stift zu weit entfernt sei und wegen seines hohen Standes zu viel Unterhalt erfordern werde; zudem favorisire der Herzog den Dr. Schencking, da er ihn als Hofmeister bei sich habe. Sie bäten auf Grund der aufgerichteten Postulation um Herausgabe derselben, da Herzog Johann Wilhelm den geistlichen Stand nicht erwähle und die Confirmation nicht zu erwirken sein würde. Die Clevischen Räthe antworteten, daß letztere Voraussetzung nicht als wahr und wirklich erwiesen sei. Die Schenckingsche Sache aber möge man in die Capitulation mit Baiern aufnehmen [3]).

Diese Unentschiedenheit bewog den Herzog von Cleve, seinen Agenten in Rom, Wolfgang Hammerstein, unter dem 2. Juni zu beauftragen, dem apostolischen Stuhle Mittheilung zu machen, daß er entschlossen sei, wenngleich sein Sohn in den Laienstand zurücktreten werde, denselben

[1]) S. Actenstücke vom 24. April, 28. und 29. Mai 1575, bei Keller Nr. 317, 319.
[2]) S. Actenstück vom 7. Mai 1575, Nr. 44.
[3]) S. Actenstücke vom 30. und 31. Mai 1575, bei Keller Nr. 320, 321.

„um vieler wichtigen Ursache willen“ beim Stift zu belassen, bis ein anderer erwählt sei, der dem Stift in der katholischen Religion nützlich vorstehe; er möge darum nochmals um die Confirmation des Postulirten sich bemühen. Solches berichtete der Herzog auch nach Baiern, worin von dort unter dem 16. Juni Zustimmung nach Cleve erfolgte; auch er wolle solches gleichfalls seinem Orator befehlen. Ebenso ließ der Herzog von Cleve am 17. Juni durch H. v. d. Recke das Capitel in Münster fragen, ob es nicht besser sei, daß unter vorliegenden Verhältnissen sein Sohn die Postulation noch eine Zeit lang behalte. Das Capitel aber war der Ansicht, daß man bei guter Gelegenheit nach einem andern Herrn trachte, worauf ihnen geantwortet wurde, daß auch dieses die Ansicht des Herzogs sei; nur müsse der neue Herr dem Stift in katholischer Religion vorstehen, und dazu sei keiner geeigneter als Ernst von Baiern [1]).

Währenddeß war jene baierische Gesandtschaft angelangt; da sie am 11. Juni zu Bonn den Erzbischof von Cöln nicht angetroffen, kamen sie am 16. Juni nach Düsseldorf, wo der Herzog von Cleve zu jeder Förderung sich bereit erklärte, aber eine Intercession Spaniens nicht für angemessen hielt.

Erzbischof Salentin aber, bei dem sie am 25. Juni zu Arnsberg Audienz hatten, versagte ihnen jede Beihülfe, woraus „sie gemerkt, daß er der Sache nicht nur nicht geneigt, sondern zuwieder sei“. Auch zu Horstmar (1. Juli) äußerte das Capitel der Gesandtschaft seine Bedenken, wegen der Residenz im Stifte, wegen der Gemeinschaft mit Hildesheim, wegen Dr. Schenckings Sache u. s. w. [2]).

Von gegenkirchlicher Seite aber war man vornehmlich für die Candidatur des Herzogs Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Erzbischof von Bremen, thätig. Schon am 18. März desselben Jahres schrieb der Graf Johann von Nassau an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, daß es „wer pillich dahin zu gedenken, wie man einen Evangelischen christlichen Bischof an das Ort (Münster) promoviren und pringen möchte; ... man müsse aber das Eisen schmieden, weil es warm“ sei. Und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ließ im April durch Petrus Agricola Erkundigungen einziehen, wie man in jenem Bisthum gegen die evangelische Lehre gesinnt sei und ob es möglich sein werde, seinem jüngern Bruder zu dem Stift zu verhelfen, die aber ungünstig ausfielen [3]).

---

[1]) S. Actenstücke vom 2., 16. und 17. Juni 1575, bei Keller Nr. 322—324.

[2]) S. Actenstücke vom 28. Juni und (27. Juli) 1575, bei Keller Nr. 327 und 334.

[3]) S. Actenstücke vom 18. März und 10. April 1575, bei Keller Nr. 311 und 315.

Graf Johann von Nassau erlangte vom Erzbischof Salentin von Cöln, der bereits nach dem Tode Johann von Hoyas dem protestantisch gesinnten Herzog Heinrich von Sachsen, Erzbischof von Bremen, auf den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück verholfen hatte, die Zusage mitzuwirken zur Promotion desselben nach Münster. Solches wurde jenem durch Wynandt von Breyl mitgetheilt. Dieser nun schrieb unter dem 20. April 1575 an den Grafen, daß Heinrich zur Annahme bereit sei, aber wünsche, daß bei seiner demnächstigen Anwesenheit in Cöln der Graf auch zugegen sein möge. „Ihre Fürst. Gn. lassen sich keine Messe mehr thun; der Herr ist gewonnen mit der Hülfe Gottes". Seine Ansicht sei es darum, daß man wohl thue, den von Bremen nach Münster zu bringen. Der Nuntius, der Kaiser und der von Straßburg hielten hart an für Baiern. An dem Stift sei viel mehr gelegen, als man meine [1]). — Von dieser Seite her bemühte man sich nun, das Domcapitel für diese Wahl zu gewinnen und nicht ohne Erfolg. Denn am 10. Juli konnte Bischof Heinrich von Bremen an den Landgrafen Wilhelm von Hessen schreiben, daß er bereits eine Anzahl von Domherrn auf seiner Seite habe und hoffe noch mehrere zu gewinnen; er ersuche ihn, auch an dieser Stelle für ihn thätig zu sein. Dieser antwortete, daß er auf Grund einer Mittheilung der Gräfin Anna von Tecklenburg, bei der er gleich in seinem Interesse angefragt, keine Hoffnung auf Erfolg seinerseits habe, zumal er nun erfahren, daß der Herzog von Baiern für seinen Sohn sich bemühe. Jedoch schrieb jener am 23. Juli an dieselbe Dame, falls der Herzog Ernst von Baiern Bischof in Münster würde, so stehe zu besorgen, „das nicht allein die Benachbarten, auch das Thumb Capitel vor ime die Knie bucken und er sie anders als die vorgehende Bischofe gethan zu Chor treiben wurde, sintemal er eine große Authoritet, Beifall und Ruckhalt beym Papst, Kayser, Spanien und Gulich hat, wir wollen geschweigen, daß er mit dem Jesuiterischen Geschmeyß nicht allein den Stift, sondern auch die umbliegende Lande vermutlich hart graviren und drücken werde, so will warlich unsers Erachtens nicht allein des Thumb Capitels, sondern auch der benachbarten hochste Notdurft erfordern, daß sie solche und dergleichen Gelegenheiten, Umbstende und besorgliche Consequenzen allwohl in Acht nehmen, bedenken und zusehen, daß sie nicht ein Storck erwehlen und zum Nachbarn bekommen, wie die Frosche von Esopo, der sie darnach fresse". Dieses möge sie denjenigen Domherrn, die mit ihr in Beziehung ständen, auseinander setzen. Auch müsse der Churfürst von Sachsen für Heinrich von Bremen interveniren [2]).

---

[1]) S. Actenstück vom 20. April 1575, bei Keller Nr. 316.

[2]) S. Actenstück vom 10., 14. und 23. Juli 1575, bei Keller Nr. 328, 329 u. 332.

Wenngleich am 21. Juni der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich durch seinen Gesandten Georg von Thorn für seinen Sohn Andreas, und am 24. und 25. Juni für den Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg dessen Gesandte bei dem Herzog von Cleve intercedirte, wie auch am 26. August der Kaiser Maximilian für den Grafen Otto von Schaumburg[1]), so waren beim Domcapitel eigentlich, als es vom 26.—28. Juli 1575 zu Lüdinghausen General-Capitel hielt, nur Herzog Ernst und der Erzbischof von Bremen die fraglichen Candidaten. Zu dieser Capitelsversammlung waren Gesandte der Herzöge von Cleve und Baiern erschienen.

Anfangs Juli hatten schon einige Abgeordnete des Capitels dem Lic. Schade aufgetragen, aus den früheren Capitulationen und aus dem, was zu Horstmar mit den baierischen Gesandten verhandelt, einen Capitulationsentwurf aufzustellen. Dieser wurde dann vom Dombechanten G. v. Raesfeld dem Statthalter Westerholt zur Aeußerung überreicht. Dieser aber hielt ihn vierzehn Tage bei sich. — Am 26. Juli nun wurde, nachdem über die Sache Schencking referirt und dem Rotger von Raesfeld, der die streitige Präbende inne hatte, kundgegeben war, er solle sich ohne Vorwissen des Capitels nicht mit Schencking einlassen, vom Syndicus Lic. Schade über die Anträge der Jülischen und Baierischen Gesandten Vortrag gehalten. Die Prüfung derselben wurde einem Ausschuß übertragen. Am folgenden Tage, Morgens, erklärte letzterer, daß keine geeignetere Person zur Postulation als der Bischof von Freisingen (Ernst von Baiern) vorhanden sei, womit das Capitel sich einverstanden erklärte. Nachmittags aber wurde, hauptsächlich auf Betreiben Westerholts, die geschehene Annahme dadurch alterirt, daß vor allen Dingen zunächst die frühere Postulation vom Herzog von Cleve zurückgegeben werden müsse, ehe man den Sohn des Herzogs von Baiern postuliren könne. Hiermit erklärten sich schließlich alle einverstanden, worauf alsdann das instrumentum Capitulationis festgestellt wurde.

Am 28. Juli Vormittags erklärte der clevische Gesandte, Heinrich v. d. Recke, dem versammelten Capitel, obschon sein Herr gewünscht, daß Johann Wilhelm noch eine Zeit lang beim Stift bleibe, so wolle der Herzog, da das Capitel die Resignation gern sehe, darauf eingehen, wenn man den Bischof von Freisingen wähle. Das Capitel antwortete, daß es hinsichtlich der Capitulation sich nicht binden könne; sobald aber die Resignation erfolge, werde man, wie man hoffe, zur Zufriedenheit

---

[1]) S. Actenstücke vom 21. u. 24. (25.) Juni u. 26. Aug. 1575, bei Keller Nr. 325, 326 und 336.

Jülichs wählen. Um die Resignation zu erwirken, werde man eine Gesandtschaft nach Cleve schicken.

Nachmittags desselben Tages erklärte Hans Jacob Tandorf (der inzwischen in München neue Instruction geholt), Namens der baierischen Gesandtschaft, daß Baiern auf Veranlassung „etlicher Ansehnlicher Potentaten", zu denen auch der Gubernator des Königs von Spanien gehöre, um die Postulation sich beworben habe. Jülich habe sich ja, wie Capitel vernommen, zur vorhergehenden Resignation bereit erklärt. Das Capitel erwiderte, daß, wenn letzteres geschehen, werde man so wählen, daß Baiern Gefallen daran haben solle. Der Gesandte wünschte nun, daß im Voraus einige Punkte der Capitulation verhandelt würden, und versprach, daß Baiern in der Schenckingschen Sache bereit sei, das Mögliche zu thun; er überreichte ein Schreiben des Gubernators der Niederlande zum Beweise, „daß Baiern mit Hispanien in gutem Verständniß sei". Das Capitel wies aber alle weiteren Verhandlungen bis zur Resignation Johann Wilhelms zurück. Dann baten die Gesandten um Benachrichtigung des Herzogs, wann die Resignation geschehen sei und wiederholten die Zusage hinsichtlich der Sache Schenckings [1]).

Das Capitel schickte nun eine Gesandtschaft an den Herzog von Cleve, die am 15. August denselben auf Grund jener Postulation um Rückgabe des Decrets baten, damit das Capitel zur freien Wahl gelange. Der Herzog ließ erwidern, daß er nicht Willens sei, die Freiheit der Wahl zu hindern; da er jedoch in Erfahrung gebracht, daß „allerhand Praktiken bei der Neuwahl mit unterliefen", so würde er erst dann seinen Sohn zum Rücktritt bewegen, wenn „das Capitel sich über eine katholische qualifizirte Person verständigt" hätte.

General-Capitel zu Dülmen (12. November 1575); Interventionen.

Das Resultat dieser Verhandlungen war also für Baiern ein zweifelhaftes und unsicheres und bot darum die Veranlassung zu anderweitigen Bemühungen und Versuchen.

Baiern wendete sich an den Papst Gregor und betrieb die Begünstigung seines Sohnes Ernst. Schon vor dem Generalcapitel war dieses geschehen durch Vermittlung des baierischen Orators Fabritius zu Rom. Dieser berichtete unter dem 16. Juli dem Herzog Albrecht, daß sich seiner Werbung Hindernisse in den Weg stellten, die schwer hinwegzuräumen

[1]) S. Actenstück vom 26.—28. u. vom (27. Juli) 1575, bei Keller Nr. 333 u. 334.

seien. Mit gewöhnlichen Motiven wäre Nichts zu erreichen gewesen. Eine größere Bemühung habe den Papst unwillig gemacht. Er befürchte, daß die ganze Angelegenheit zu Ungunsten Baierns sich wenden werde. Wie aber der Papst für Baiern zu gewinnen sei, darüber sei eine reifliche Erwägung nothwendig. Soviel habe er bis jetzt erreicht, daß auf das Urtheil einzelner Cardinäle Rücksicht genommen würde [1]). Eine fernere Bemühung des Herzogs in dieser Angelegenheit veranlaßte nun ein Breve des Papstes an Baiern vom 19. September 1575, worin derselbe ihm den Rath gab, die Sache nicht weiter zu betreiben, vielmehr wenn die Wahl des Herzogs Ernst in Münster auf Schwierigkeiten stoße, dahin zu wirken, daß der Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Andreas auf jenes Bisthum postulirt werde [2]).

Von Seiten des Domcapitels wurde bei Gelegenheit des Wahltages des Kaisers Rudolf II. am 27. October 1575 zu Regensburg von dem Lic. Schade und dem Secretair Schmale im Namen des Capitels dem Herzog von Baiern referirt über die Verhandlung mit dem Herzog von Cleve. Letzterer habe der Gesandtschaft erklärt, daß, wie er höre, etliche Stände sich unterstehen sollten, das Stift in Widerwärtigkeit zu führen. Er könne die Resignation nicht eher eintreten lassen, bis er wisse, daß man in Münster betreffs der Wahl einig sei. Um diese Einigkeit zu erzielen und dem Mißverstand zu wehren, sei es nothwendig, daß Baiern Erklärungen abgebe über die Residenz im Stift und über die Sache mit Dr. Schencking. Unter dem 6. October beantwortete der Herzog diese „Werbung" dahin, daß er bezüglich der Residenz die Sachen dahin richten wolle, daß Herzog Ernst die längere Zeit des Jahres im Stift verweilen solle. Hinsichtlich der Schenckingschen Angelegenheit wünsche er mit dem Capitel, daß sie geendet werde; doch werde man etwas, was unmöglich sei, von ihm nicht erwarten. Er biete seine Vermittlung an zu gütlichem Ausgleich.

Einige Tage vorher hatte nämlich Heinrich von der Wick an den Herzog geschrieben, das Capitel ruhe nicht und verhindere fortwährend die Execution des Urtheils des höchsten geistlichen Gerichts, welches zu Gunsten Schenckings laute. Das Capitel lasse sich dahin lediglich von der Absicht leiten, die Regierung in die Hände weniger Geschlechter zu bringen. Der Herzog möge Bedacht nehmen, den Schencking aus unbilliger Verfolgung zu erretten [3]).

---

[1]) S. Actenstück vom 26. Juli 1575, bei Keller Nr. 331.

[2]) S. bei Keller Nr. 338 und Theiner l. c. II, 31.

[3]) S. Actenstücke vom 1. September, 3. und 6. October 1575, bei Keller Nr. 337, 339 und 340.

Diese nach dem General-Capitel geschehenen Verhandlungen, wie auch die vorhergehenden Werbungen des Kaisers für den Grafen von Schaumburg, des Herzogs von Cleve für den von Baiern, des Herzogs Julius von Braunschweig für seinen Sohn resp. den Herzog Friedrich von Sachsen und des letzteren für seine eigene Person wurden am 12. Nov. 1575 zu Dülmen dem versammelten Domcapitel vom Lic. Schade verlesen. Alsdann wurde beschlossen, nicht zu postuliren ohne vorgehende Capitulation und nicht zu capituliren, ohne vorher sich einer Person verglichen zu haben. Letzteres versuchte man; es führte jedoch zu keinem Resultate, da die meisten der Senioren und wenige der Junioren für den Ernst von Baiern, und andererseits die meisten Junioren und wenige Senioren für den Erzbischof von Bremen stimmten [1]).

Am 13. November wurde dann beschlossen, von der Wahl vorläufig ganz abzusehen [2]). Es verging wirklich ein ganzes Jahr, ehe wieder eine Capitelsversammlung in dieser Angelegenheit stattfand. Während dieser Zeit aber wurde von jeder betheiligten Seite agitirt, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Von protestantischer Seite hatte bereits Johann von Nassau mit dem Erzbischof Salentin von Cöln, mit dem er auf einer Reise in Frankreich zusammentraf, unterhandelt und ihm gerathen, wenn er resignire, wofür ihm ein Großes geboten wurde, möge er den Erzbischof von Bremen, der des Churfürsten von Sachsen Schwestersohn sei, zum Nachfolger machen. Salentin versprach ihm, das Werk zu fördern, da es ihm wohl gefalle. Johann schrieb nun, wie er in dem Briefe an Wilhelm von Oranien am 30. October mittheilte, sofort an Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Hessen, damit sie gleichfalls für Bremen einträten. Man solle diesen Herrn, „der der Religion nicht übel gewogen ist", noch zu andern Stiften verhelfen und müsse deßhalb mit den betreffenden Capiteln handeln. Für Münster bewerbe sich Baiern; dabei sei es aber nicht geblieben, sondern der Administrator von Freisingen rühme sich, daß er Cöln und Paderborn auch bereits in Händen habe. Diese Angelegenheit müsse auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg ins Reine gebracht werden [3]).

Am 13. November richtete der Churfürst August von Sachsen an den Dombechanten, die Senioren und das Domcapitel ein Schreiben, worin er für seinen Oheim, den Erzbischof von Bremen, intervenirte. Zur Begründung hob er hervor, daß das Stift Osnabrück, dem derselbe

---

[1]) S. Actenstück vom 12. November 1575, bei Keller Nr. 342.

[2]) S. Keller, S. 420, Anm. 1.

[3]) S. Actenstück vom 13. October 1575, bei Keller Nr. 341.

vorstehe, dem Stift Münster nahe liege, daß er das Erzbisthum Bremen zu voller Zufriedenheit verwalte und daß die Diözese Münster besser als je geschehen von demselben geleitet werden würde [1]).

Andererseits vertröstete sich Baiern in einem Schreiben an Cleve vom 13. Nov. Wege zu finden, das Capitel auf seine Seite wieder zu lenken. Darum möge zunächst der Herzog von Cleve den Rücktritt seines Sohnes verschieben. Einige Tage später schreibt der Herzog von Baiern an den Erzbischof Salentin von Cöln, daß er dessen Vorhaben dankbar acceptire, Herzog Ernst zu seinem Nachfolger zu befördern, jedoch könne er nicht auf Münster verzichten, weil er sich schon zu weit in die Sache eingelassen habe. Salentin nämlich hatte auf dem Reichstage zu Regensburg dem Herzog von Baiern, wie er am 28. November an Cleve schreibt, unverdunkelt zu verstehen gegeben, daß er wegen Münsters in Handlung und Werbung stehe; deßhalb möge Baiern dem Bisthum nicht ferner nachtrachten, da er auch ganz genau wisse, daß Herzog Ernst nicht werde gewählt werden [2]). Später jedoch wurde aus Umständen dem Herzog klar, daß es dem Erzbischof nicht um die Resignation, sondern um das Stift Münster zu thun sei; davon wolle er ihn abwendig machen [3]).

Am 10. December instruirte Baiern seinen Orator in Rom dahin, dem Papst vorzustellen, daß das Capitel in Münster in der Schenckingschen Sache sich der päpstlichen Auctorität zu entziehen suche; es sei nothwendig, daß dem Nuntius Gropper Befehl und Vollmacht ertheilt werde, mit dem Capitel im Sinne Baierns zu handeln. — Da aber Fabritius keine Antwort erlangen konnte, wurde Herzog Ernst beauftragt, mit dem Papst selbst zu unterhandeln. Der Papst aber erklärte diesem, daß Erzherzog Ferdinand von Oesterreich früher als Baiern um Münster angehalten und er für ihn in diesem Sinne ein Breve an das Capitel ausgefertigt. Darum könne er nicht wider diesen und wider sich selbst handeln. Wenn aber seine Wahl in Münster ohne päpstliche Intervention erfolge, so wolle er nichts dagegen haben.

Auf diese Nachricht hin wandte sich sein Vater am 27. December nach Cleve mit dem Ersuchen, ihm eine Abschrift des betreffenden Breves an das Capitel zu verschaffen, worauf am 3. März 1576 der clevische Secretair Paul Langen an den baierischen Secretair Winkelmeyer anwortet,

---

1) S. Actenstück vom 13. November 1575, bei Keller Nr. 344.

2) S. Actenstücke vom 12., 17. und 28. November 1575, bei Keller Nr. 343, 345 und 348.

3) S. Protocoll vom 4.—7. März 1575, bei Keller Nr. 362.

daß laut Nachforschungen das Breve hinterhalten worden sei und der Papst selbst dasselbe später zurückgenommen habe [1]).

Für Baiern intervenirte auch der König Philipp von Spanien in einem Schreiben an den Statthalter Conrad von Westerholt vom 18. December 1575, in dem er diesen ersuchte, seinen Einfluß für die Wahl des Herzogs Ernst einzusetzen, da derselbe mit Spanien gute Nachbarschaft halten werde und gut katholisch sei. Sein Statthalter in den Niederlanden, Don Luis de Requesens, der das königliche Schreiben unter Versprechung der königlichen Gnade am 22. Januar 1576 übermittelte, hatte schon am 1. Januar 1576 an den Herzog von Cleve geschrieben, daß er es für rathsam befunden, den Papst zu bitten, durch ein Breve oder durch den Nuntius Gropper beim Capitel die Wahl des Herzogs Ernst zu befördern, damit „diese Sache durch solche Intercession zu begertem Ende verhandelt werde". Der Herzog möge darum die Resignation hinhalten. (Darüber informirte er auch den Herzog von Baiern unter dem 21. Januar.)

Cleve erklärte sich in der Antwort vom 10. Januar damit einverstanden. Er habe diesen seinen Willen dem Capitel mitgetheilt und zugleich den Papst gebeten, für Herzog Ernst einzutreten und bis die Wahl erfolgt sei, Johann Wilhelm zu confirmiren. An demselben Tage schrieb der Herzog von Cleve an Godfried von Raesfeld: „Weil wir zur Erhaltung unser Christlichen Catholischen Religion solche qualifizirte Person andern furzuziehen sonders notig eracht, dadurch auch des Stifts Wolfart gesucht und vortgesetzt werden soll, so wollen wir der unzweifelnden Hoffnung sein, Jr werdet unverendert Ewres hirvor gegebenen Voti oder Stimm zu khunftiger vorstehender Zusammenkunft dabei standhaftig verharren" [2]).

Das Capitel aber wandte sich am 21. November 1575 in einem Schreiben an Papst Gregor XIII., worin es zunächst die Nothwendigkeit einer schleunigen Wahl darlegte. Sie seien der Ansicht, „irgend einen mächtigen deutschen Fürst katholischer Religion postuliren zu müssen, damit der Münsterschen Kirche mehr Sicherheit und Schutz vor den Nachstellungen der Religionsfeinde, wie bisher gewesen, durch dessen Macht geboten würde. Um zur Wahl schreiten zu können, waren wir zum Feste des hl. Martin (10. November) versammelt und wir haben geglaubt, der Erhaltung der katholischen Religion und des Stifts Münster

---

[1]) S. Actenstücke vom 10. und 27. December 1575 und 21. Januar 1576, bei Keller Nr. 349, 350, 352 und 361.

[2]) S. Actenstücke vom 18. December 1575, 1., 10., 21. Januar 1576, bei Keller Nr. 351, 353—358.

völlig zu dienen, wenn wir, Propst, Dechant und die älteren Capitulare, den Erhabenen und Ehrwürdigen Fürsten und Herrn, den Herzog Ernst von Baiern, Administrator der Kirche zu Hildesheim und Freisingen, aber auch wenn wir, einige andere jüngere, den Erhabenen und Ehrwürdigen Fürst und Herrn, Herzog Heinrich von Sachsen, den für die Kirche zu Bremen und Osnabrück Postulirten postuliren würden. Da also keine Einigkeit erzielt und die frühere Postulation nicht zurückgegeben ist, so hat es uns ganz nothwendig erschienen, um Eurer Heiligkeit Rath unterthänigst zu bitten: wenn einer von beiden unter dem Beistande des hl. Geistes postulirt würde, da jeder von beiden schon zweien Kirchen vorsteht, wessen von beiden Postulation Eure Heiligkeit lieber würde gut heißen und bestätigen wollen, um so das heilsamere für die Religion in unserer Kirche zu entscheiden. Wenn Eure Heiligkeit, damit auch in dieser Angelegenheit fernerhin keine Schwierigkeit sich erhebe, gnädigst hier Urtheil und Willen aussprechen würden, so würde (Eure Heiligkeit) für eine nothwendige und dienliche Sache einstehen, wie auch in dieser Zeit sehr großen Schutz hinsichtlich der katholischen Religion bieten"[1]).

Papst Gregor beantwortete dieses Schreiben unter dem 28. Januar 1576 also: „Ihr habt recht und wohl gethan, daß Ihr wegen Eurer Unentschiedenheit in der Hirtenwahl unser Urtheil zu hören wünschtet, und ich lobe sehr an Euch diese Frömmigkeit und Ergebenheit. Unser Urtheil ist aber dieses, daß Ihr in keiner Weise der Postulation Heinrichs, anderweitig schon für die Bremer und Osnabrücker Kirche postulirt, zustimmt und zwar neben anderen nicht wenig deßhalb, weil er niemals vom apostolischen Stuhl die Bestätigung irgend einer Postulation nachgesucht hat. Wie beschaffen aber der Hirt sei, den ich von Euch gewählt zu werden wünsche, habe ich in früheren Tagen Euch mitgetheilt und kennzeichne ich nun auch in Kürze also: Erwählet den Sohn irgend eines katholischen und diesem heiligen apostolischen Stuhle ergebenen Fürsten, der selbst und durch seine Eltern im Stande ist, die Ehre Eurer Kirche, wie die Gottes mit Ansehen und Macht und Gewissenhaftigkeit zu schützen. — Ich ermahne Euch aber, die Angelegenheit so schnell als möglich zu Ende zu führen"[2]).

Dieses Breve wurde dem Nuntius Gropper durch den baierischen Gesandten übergeben; weil aber jener, wie er am 31. März dem Herzog von Cleve mittheilt, nicht gewußt, da „der Umschlag von einer Privatperson gewesen", ob der Brief von Sr. Heiligkeit komme, so wurde

[1]) S. Schreiben vom 22 November 1575, Nr. 45; cf. Keller Nr. 346.
[2]) S. Breve vom 28. Januar 1576, bei Keller Nr. 359.

das Breve hingehalten. Auf Verlangen des Herzogs aber sollte es alsdann dem Capitel eingehändigt werden [1]).

Unter dem 12. Januar 1576 wandte sich auch der Herzog Wilhelm von Cleve an den Papst und theilte ihm mit, daß er seinen Sohn veranlaßt habe, die Postulation zurückzugeben, wenn die Capitulare einen solchen wählen und postuliren würden, der in der katholischen Religion sicher und fest stehe und den öffentlichen Frieden und die Ruhe liebe. Keiner aber sei dazu tauglicher als Ernst von Baiern und habe er diesem darum dem Capitel empfohlen; das Capitel habe ihn auch für den tauglichsten gehalten und Gesandte an ihn geschickt, um mit ihm das Nähere festzustellen.

Als aber am festgesetzten Wahltage Gesandte von Baiern erschienen, um den Willen ihres Fürsten zu erklären, da hätten die Junioren Ernst verschmäht und mit einem andern, der ihrer sittlichen Richtung mehr entspreche und unter dem sie die Möglichkeit freier zu leben erhofften, zu unterhandeln beschlossen, weßhalb die Senioren die Wahlhandlung abgebrochen. Er bitte daher, den Junioren zu befehlen, in dieser Angelegenheit den Senioren zu folgen, und wenn sie in ihrem Widerstande beharren sollten, seinem Sohn nicht allein die Postulation zu erneuern, sondern auch die Resignation nicht zuzulassen [2]).

Papst Gregor lobte in einem Breve vom 4. Februar den Herzog wegen seiner Vorsorge und erwähnt, daß er bereits zweimal an das Capitel geschrieben (5. Februar 1574 und 28. Januar 1576) und seinen Nuntius Gropper dahin geschickt, und jetzt schreibe er wiederum und thue den Canonicern kund [3]), daß sie keineswegs für jene Kirche den postuliren oder wählen sollten, dessen Vater nicht katholisch sei; er würde das nimmer zulassen und die Bemühungen der Junioren wären vergeblich, wenn sie bei dem verharren wollten, den sie bisher genannt; bis jetzt habe sein Sohn und „unser in Christi vielgeliebter" die Postulation nicht zurückgegeben und werde auch solches nicht ohne des Papstes Vorwissen thun.

Ermahnt habe er auch jene, so viel er vermocht, daß sie mit den Senioren hinsichtlich der Postulation des Sohnes eines katholischen und mächtigen Fürsten sich vereinigen und so für sich und ihre Kirche Sorge tragen und seinen Mahnungen und seinem Willen Folge leisten möchten. Unterdessen werde er Gott anflehen, für dessen Ehre er thätig sei, daß

[1]) S. Actenstück vom 31. März 1576, bei Keller Nr. 371.

[2]) S. Schreiben vom 12. Januar 1576, Nr. 46.

[3]) 4. Februar; Breve findet sich in München; S. Keller S. 427, [1]). Wohl dasselbe mit dem vom 28. Februar 1576, Nr. 49.

er jenen den besten Willen gebe und sie von ihrem Beginnen abwende. „Denn wir sehen, wie auch Du weise einsiehst, daß jene erhabene Kirche nicht anders kann vor Unheil bewahrt werden“ [1]).

Bisher hatte der Papst in seinen Breven des Herzogs Ernst von Baiern keiner empfehlenden Erwähnung gethan, aus Gründen, die wir oben gehört. Am 2. Februar nun schrieb Ernst selbst an den Papst und sagt, die Wahlverhältnisse in Münster seien derart, daß Gefahr im Verzuge sei; die Capitularen seien in ihrem Willen völlig uneins, so daß sie des Papstes Urtheil es anheimgestellt, wen von beiden sie wählen sollten. Nun sei Sr. Heiligkeit wohl bekannt, was in Beziehung auf ihn bisher im Namen Sr. Heiligkeit und des Herzogs von Cleve gehandelt und geschehen sei; darum bitte er, daß Se. Heiligkeit seine Hinneigung zu ihm kundgebe. Solche Bitte spreche er weniger zu seinem Nutzen, als vielmehr zum Heile der ganzen Kirche und der katholischen Religion aus.

Diesem Schreiben schloß sich sein Vater Albrecht an, indem er unter dem 3. Februar die Hoffnung dem Papste ausspricht, daß er der Erwartung seines Sohnes willfahren würde [2]). Aus diesen beiden Schreiben erklärt sich die Mittheilung des baierischen Orators Fabritius an den Herzog vom 10. März 1576, es befremde ihn, daß der Papst in dem Breve an das Domcapitel (sc. vom 28. Februar 1576) des Herzogs keine Erwähnung geschehe; er meine, daran wäre der Cardinal Comensis Schuld, der vom Erzherzog Ferdinand von Oesterreich gewonnen sei [3]).

Unter dem 17. März 1576 richtete nun der Papst Gregor ein Breve an das Domcapitel, worin er die Wahl die Herzogs Ernst empfiehlt [4]). Dasselbe wurde durch den Herzog von Baiern dem Herzog von Cleve übersendet, damit es durch den Nuntius Gropper dem Capitel überreicht werden möge. Cleve hat es aber als nicht geeignet zurückgehalten, wie aus einem Schreiben Herzog Wilhelms an Baiern vom 12. Mai hervorgeht [5]).

---

[1]) S. Breve vom 4. Februar 1576, bei Keller Nr. 360.
[2]) S. Schreiben vom 2. und 3. Februar, Nr. 47 und 48.
[3]) S. Schreiben vom 10. März 1576, bei Keller Nr. 363.
[4]) S. Breve vom 17. März 1576, bei Keller Nr. 365.
[5]) S. Keller Nr. 379.

Wahlversammlungen zu Münster
(im März 1576).

Im Auftrage des Papstes kam im März 1576 der Nuntius C. Gropper und Dr. Nic. Elgardus zu dem Generalcapitel nach Münster.

In der ersten Versammlung (18. März) überreichte der Nuntius das Breve vom (4. resp. 28. Febr.). Vor dem versammelten Capitel wurde es verlesen und hatte folgenden Wortlaut: „Wie sehr wir um Eure und Eurer Kirche Würde und Heil besorgt sind, das konntet Ihr aus unsern früheren Schreiben, deren wir zwei an Euch gerichtet haben, erkennen; viel mehr aber, als wir aussprechen können, sind wir besorgt, ja sogar jetzt auf das Höchste beängstigt, nun wir gehört haben, daß Ihr unter Euch uneins seid und die einen diesen und die andern jenen postuliren wollen. Bei einer solchen Zwiespältigkeit ist es billig, daß die jüngern den ältern nachgeben; denn unser Urtheil geht dahin, daß jene sehr weise und unseren Schreiben angemessen den Sohn eines katholischen und mächtigen Fürsten postuliren, daß aber hingegen die Junioren dadurch, daß sie einen andern in Vorschlag bringen, getäuscht werden und in demselben der Unversehrtheit der Kirche selbst nicht genugsam Sorge tragen, zwar nicht aus bösen Willen, — denn wir erachten alle als gute und nach der Ehre Gottes strebende Männer —, sondern aus Mangel an Einsicht, die das Alter selbst mit sich bringt, da es noch nicht durch Wirksamkeit und Erfahrung gefestigt ist. Nicht aber wird Johann Wilhelm, unser geliebter Sohn, seine Postulation jemals ohne unser Vorwissen zurückgeben, damit die Bemühungen derer wirkungslos werde, die etwa fortfahren würden, anders zu handeln als wir wünschen".

Folgenden Tags (19. März) erklärte der Nuntius in der Capitelsitzung, er zweifle nicht, ein Ehrwürdiges Domcapitel habe der Päpstl. Heiligkeit Meinung aus dem Breve apost., welches gestern verlesen, wohl verstanden, und wiewohl Päpstl. Heiligkeit keinen Zweifel trage, Domcapitel werde Ihrer Heiligkeit Meinung dahin verstehen, wie es auch also sei, daß dieser Handel zur Beförderung und Erhaltung der wahren katholischen Religion diene, und darum ein Domcapitel Ihrer Heiligkeit guter Meinung in Gehorsam getreulich nachkommen werde, so habe doch die Päpstl. Heiligkeit in einem Nebenschreiben ihm und seinem Collegen Doctori Nicolao Elgardo befohlen, dem Domcapitel zu vermelden: Nachdem weiland Herzog Carl Friedrich, des Herzogs zu Jülich ältester Sohn, mit Tode abgegangen, daher zu erwarten, daß des Herzogs jüngerer Sohn, Johann Wilhelm, Postulirter des Stifts Münster,

seinen Stand verändern und nicht länger bei solcher Postulation zu bleiben Willens seien möchte, so wäre Päpstl. Heiligkeit zum Höchsten angelegen, daß dieses Stift mit einem guten Herrn versehen werde, da Ihrer Heiligkeit in guten Maßen berichtet, wie dieses Stift gelegen und allerlei Mangel der Religion bei den Benachbarten eingerissen; sollte nun dieses Stift nicht mit einem guten katholischen Herrn und Haupt versehen werden, so besorge Ihre Heiligkeit, daß dann wenig Trostes aus diesem Stift zu hoffen stände, weßhalb Ihre Heiligkeit auf solche Nothdurft das Domcapitel bei Zeiten aufmerksam mache. Da der Papst erfahren habe, daß das Domcapitel in der Postulation nicht einig sei, indem einige, sonderlich die Senioren nach einer, und etliche Junioren nach einer andern Person trachteten, und da der Papst wisse, wohin Uneinigkeit führe, darum habe er befohlen, Nuntius und sein College sollten das Domcapitel mit allem Fleiß erinnern, sich vor Spaltung und Trennung zu hüten, damit die Ehre Gottes, die wahre katholische Religion und des Stifts Wohlfahrt gefördert werde; übrigens sei der Papst entschlossen, keinen, der zum Bischof postulirt würde, zu confirmiren, wenn er nicht von katholischen Eltern geboren sei, daher Capitel darauf denken möge, die katholische Religion zu erhalten.

Dompropst, Dechant, Custos Balthasar von Büren, Bernhard Morrien, Kellner Büren, Arnd von Büren, Cantor Raesfeld, haben hierauf votirt, daß sie in Allem Päpstl. Heiligkeit Gehorsam leisten wollten; Bursar Schmising, daß ein jeder sein Gewissen betrachten und thun sollte, was recht und nützlich sei. Der Statthalter v. Westerholt erklärte, da nach dem päpstl. Breve Johann Wilhelm ohne päpstl. Vorwissen seine Postulation nicht zurückgeben sollte und dieselbe auch nicht zurückgeben wollte, bevor die zu postulirende Person bestimmt sei, so ließe sich das ansehen, als könnte man sie zur Postulation zwingen, was für die Zukunft üble Folgen haben könnte. Es sei nicht Meinung der Junioren, sich nach einem Manne umzusehen, der nicht katholisch sei, sei auch seines Wissen es nie gewesen; müßten auch bemerken, daß der von Bremen professionem fidei bei seinem Eide gethan und mit seiner Hand unterschrieben, und daher glauben, daß er ein katholischer Fürst sei, wie man auch nicht gehört, daß er es in seinem Lande anders gehalten, dieweil er ein ehrlicher Fürst sei. Rudolph Münster, Lucas und Georg Nagel, Wilhelm und Christoph Elverfeld stimmten dem Statthalter bei, Droste nicht definitiv, sagte aber, daß man Päpstl. Heiligkeit Gehorsam leisten sollte. Bei einer abermaligen Umstimmung ist unanimiter beschlossen, daß man ohne Resignation des Herrn Postulirten zu einer neuen Postulation nicht schreiten könne, und da der Papst erklärt hätte, daß er keinen bestätigen wolle, der nicht von

katholischen Eltern geboren sei, so sollte man an den Herzog von Jülich schreiben, daß die licentia resignandi gefördert werde und ad Pontificem, daß dieselbe gestattet werden möchte. Die juniores Canonici waren der Meinung, daß nichts daran gelegen, ob der Postulandus von katholischen Eltern geboren, wenn er nur katholisch wäre, und man beide Herrn Baiern und Sachsen vorschlagen sollte, welche beide katholisch seien; auch stellten sie zu bedenken, ob es nicht rathsam sei, über beide die päpstl. Erklärung zu erbitten, weil das Breve unbestimmt rathe. Hiermit erklärten sich die Senioren einverstanden, jedoch mit dem Zusatze, daß sie geneigt seien, Sr. Heiligkeit Folge zu leisten. Hierauf wurde dem Nuntius vom Capitel bemerklich gemacht, daß in dem Breve zweier andern Breven Erwähnung geschehe, welche dem Capitel nicht zugekommen seien. Der Nuntius antwortete, ein Breve habe er, von einem andern sei ihm nichts bekannt, jenes habe er behalten, weil er es durch das übergebene für aufgehoben erachtet habe. Was die Anfrage beim Papste über die Bestätigung von beiden zu wählenden angehe, so sei die Antwort darüber in dem Breve enthalten, nämlich wofern Capitel einen postuliren würde, dessen Vater nicht katholisch sei, daß Päpstliche Heiligkeit solchen nicht confirmiren würde, weßhalb es bedenklich sei, eine abermalige Erklärung zu fordern; übrigens habe der Papst im Breve deßhalb keine Personen in specie genannt, um dem Capitel an der freien Wahl nicht hinderlich zu sein.

Hierauf wurde vom Nuntius das zweite Breve erbeten und in Rücksicht auf den andern Punkt geantwortet: Capitulum werde von denjenigen Capitularen, so ihre Meinung auf den Herrn Erzbischof von Bremen ad postulandum gerichtet, belehrt, daß dieser katholisch sei, sich der alten katholischen Religion beflissen, die Sacramente der katholischen Religion gebraucht, und bei derselben zu bleiben versprochen, auch professionem catholicae fidei gethan habe [1]), weßhalb sie demselben ihre Stimme vor andern gönnten. Wenn aber an Bremen der Religion halber anders, als vorgemeldet, Mangel sei, so irrten die Capitularen in subjecto, sähen aber übrigens nicht, warum man ihm hinderlich sein sollte, wenn sein Vater vielleicht nicht katholisch wäre. Nun wüßten die Herrn eigentlich nicht, ob Bremen professionem fidei catholicae prästirt, oder ob Ihre Fürstl. Gnaden bei Pontifice der Religion halber in einigem Verdachte stehe. Man wäre aber der Meinung, daß man pro

---

[1]) Nach einer Relation des Nuntius fand sich in der Professio fidei die Klausel „salvis obligationibus et promissionibus a nobis factis"; diese sei so zu deuten „daß er Niemanden an seinem Gewissen beschweren, sondern alle verworfenen Lehren, wie er sie befinde, handhaben wolle". cf Keller Nr. 371.

licentia ad resignandum und pro consensu beim Papste anhalten müsse und bäten den Nuntius, solches an Se. Heiligkeit gelangen zu lassen.

Der Nuntius antwortete hierauf: das Breve sei per se lauter, hell und klar und die canones seien dem Capitel bekannt; über Bremens Person zu reden, gebühre sich für ihn und seinen Collegen nicht, auch hätten sie dazu keinen Befehl; was die Confirmation beträfe, so sei Laurenz Schrader deßhalb zweimal bei ihm gewesen, von ihm könne man erfahren, wie es jetzo stehe; der Papst werde gerne sehen Capituli Privilegia zu fördern. Daß aber Ihre Heiligkeit declarationem thuen sollte, sei nicht nöthig, wenn aber darauf bestanden werde, so solle Capitel direct beim Pontifex darum bitten; er werde dann das Schreiben überschicken. Hierauf wurde ein solches Schreiben beschlossen [1]).

Am 20. März rieth der Nuntius nochmals und auf das dringendste ab, sich an den Papst zu wenden; er werde sonst gezwungen sein, sich ebenfalls dorthin zu wenden und zu melden, was ihm begegnet sei. Darauf erklärte in gremio Capituli der Dombechant Godfried von Raesfeld: Das Capitel möge schreiben, er werde aber sich für seine Person entschuldigen und zu erkennen geben, daß er dem Papst zu gehorsamen willig sei; „die Ungehorsamen müssen alsdann an den Tag gebracht werden". Ihm schließt sich Adolf von Raesfeld, Arnd von Büren und einige andere an. Die Majorität beschließt gleichwohl, das Schreiben abgehen zu lassen. Dieses wie ein anderes Schreiben an den Herzog von Cleve wurde an demselben Tage approbirt. Letzteres wurde vom Herzog unter dem 31. März dahin beantwortet, daß er die Resignation nicht vor der Neuwahl eintreten lasse; er erinnere deßhalb, sich „einer Christlichen Catholischen Person zu entschließen". Vom Papste wurden sie unter dem 2. Juni dahin beschieden, daß er die Postulation Heinrichs nicht bestätigen werde; er ermahnte sie, Ernst von Baiern zu wählen [3]).

Der Erzbischof von Bremen war benachrichtigt, daß die Capitulare „in guter Anzahl den 29. März zusammen kommen würden", wie er selbst in einem Schreiben an den Herzog von Cleve vom 22. März mittheilt, in welchem er die Entwickelung seiner Wahlangelegenheit mittheilt und ihn ersucht, der Wahl nicht hinderlich zu sein. An demselben Tage fertigte er eine Instruction für seinen Gesandten an das

---

[1]) Ex protoc. Capit. vom 18. und 19. März 1576, (von A. Krabbe). cf. bei Keller Nr. 366.

[2]) Ex protoc. Capit. d. d. 20. März, bei Keller Nr. 366.

[3]) S. Schreiben vom 31. März, bei Keller Nr. 370, und Breve vom 2. Juni 1576, Nr. 59.

Capitel ab; zunächst dankte er für die Zuneigung. Mit Dänemark, Cöln und Spanien stehe er in Freundschaft, die er auch mit Jülich anstrebe. Sein Verhältniß in den Bisthümern Bremen und Osnabrück empfehle ihn. Er wolle das Stift Münster bei der Römischen alten Catholischen Religion [1]) erhalten und alle Privilegien u. s. w. schützen, und den längern Theil des Jahres im Stift oder in dessen Nähe residiren [2]).

Demgemäß referirte auch die Braunschweig-Osnabrückische Gesandtschaft in der Capitelsversammlung vom 29. März, nachdem vor ihnen eine Clevische Gesandtschaft Baiern befürwortet hatte. Der Dombechant erklärte in gremio Capituli, man müsse dem Papst gehorchen und von Bremen abstehen. Der Statthalter aber sagte, das Breve apostolicum und die Forderung katholischer Eltern sei contra concordata nationis Germanicae. Auch sei per majora vota zu Dülmen im November beschlossen, mit Bremen zu capituliren, und er könne daher nicht davon abstehen. Schließlich wurde den Gesandten der Capitelsbeschluß mitgetheilt, man könne in die Sache sich nicht näher einlassen, ehe Jülich die Capitulation herausgebe. Der Papst aber habe Jülich befohlen, dasselbe nicht zurückzugeben, „Capitulum sei denn einer Person einig, die katholisch oder von Catholischen Eltern geboren" [3]).

Parteibestrebungen; Einigungsversuche.

Heinrich und seine Partei faßten nun die Personen, welche ihr Streben hinderten, ins Auge. Heinrich selbst schrieb am 1. April an den Papst, daß das Breve vom 4. Februar, wovon er eine Abschrift in Händen habe, von einigen Capitularen so ausgelegt würde, als ob der Papst die Stimmen von ihm abwendig machen wolle; er bitte ihn daher, dem Capitel diesen Verdacht durch ein anderes Breve zu nehmen. Er anerkenne sich als Sr. Heiligkeit völlig und ganz unterwürfig und ergeben. Unter dem 2. Juni antwortete der Papst, daß er seine Postulation nicht bestätigen werde, da er ihn durch den Nuntius Gropper habe ermahnen lassen, seiner Pflicht gegen den hl. Stuhl zu genügen, was er aber nicht gethan habe [4]).

---

[1]) Keller S. 432 bemerkt dazu: In dieser Verbindung heißt es sonst in den Acten fast stets: „die Römische, alte, wahre, Catholische Religion". Die Weglassung des dritten Adjectivs scheint nicht ohne Absicht geschehen zu sein.

[2]) S. Actenstücke vom 22. und 28. März 1576, bei Keller Nr. 367—369.

[3]) S. Prot. Cap. vom 29. März 1576, bei Keller Nr. 366.

[4]) S. Schreiben vom 1. April und Breve vom 2. Juni 1576, Nr. 50 und 55.

Mit Cleve ferner verhandelte der Erzbischof von Cöln persönlich am 6. April. Es sei vergebliche Mühe, sagte er, für Herzog Ernst zu stimmen, da die Majorität des Capitels für den Erzbischof von Bremen sei [1]). Letzterer könne auch besser, als jener, mit Land und Leuten umgehen; zudem werde Cleve mehr Vortheil daraus ziehen, wenn ein Herr gewählt werde, der mit seinen Nachbarn, namentlich mit Cöln, in gutem Einvernehmen stehe. Er selbst werde nicht eher resigniren, bis die Münstersche Wahlangelegenheit in diesem Sinne beendet wäre. Der Herzog erwiderte, er überlasse die Sache dem Papste und dem Herzog von Baiern.

An Baiern ferner sandte der Erzbischof von Bremen am 17. April eine Gesandtschaft, die er dahin instruirte, den Herzog zu ersuchen, den Dingen ihren freien Lauf zu lassen, da er durch seine Verwandtschaft mit den Häuptern der Christenheit die Sache schwer machen könne [2]).

Baiern war auch die Erklärung des Erzbischofs von Cöln an den Herzog von Cleve mitgetheilt. Diese, wie auch die Mittheilungen des Gesandten Tandorf, flößten Baiern Mißtrauen auf Erfolg ein, wie der Herzog unter dem 21. April an Cleve schreibt; er fügt jedoch hinzu, daß er gleichwohl Willens sei, die Bewerbung für Münster fortzusetzen, und auch Cöln nicht unbeachtet zu lassen, worin ihm der Herzog von Cleve in einem Schreiben vom 6. Mai beistimmt [3]).

Währenddeß war der Nuntius Gropper, nachdem er am 31. März mit Cleve verhandelt hatte, zum zweiten Male in der Wahlangelegenheit in Münster. Veranlaßt wurde er dazu, wie er unter dem 4. Mai an den Cardinal Ptolomaeus Gallius schreibt, durch ein neues Breve apostolicum, in welchem der Papst ausdrücklich schreibe, daß er den Erzbischof von Bremen nicht bestätigen werde. Am 4. April kam er in Münster an und wurde folgenden Tages durch den Domdechant ins Capitel geführt. Auf Grund jenes Breves ersuchte er die Capitulare, einen solchen zu wählen, der die Eigenschaft habe, von Sr. Heiligkeit bestätigt werden zu können. Nach längerer Berathung erklärten sich die Senioren dazu bereit; die Junioren aber sagten: Zur Bewahrung der Religion sei nothwendig die Wahrung der Privilegien und darauf sähen sie am meisten. Da aber die Breven Sr. Heiligkeit Nichts enthielten, was ihre Privilegien schmälere, so wollten auch sie Sr. Heiligkeit

[1]) Nach einer Relation des Nuntius waren es 19 Canonici, die durch eigenhändigen versiegelten Revers sich für Bremen verpflichtet hatten; das betreffende Document beruhe bei zwei Mitgliedern der Ritterschaft. cf. Keller Nr. 369 und 371

[2]) S. Actenstücke vom 16. und 17. April 1576, bei Keller Nr. 372 und 373.

[3]) S. Actenstücke vom 21. April und 4. Mai 1576, bei Keller Nr. 374 und 376.

gehorchen. Endgültiges könne man aber nicht beschließen, bevor die abwesenden Herren beschrieben sei. — Auf Anfrage des Nuntius wurde ihm nun mitgetheilt, daß das Capitel sich in der Woche nach Ostern wieder versammeln werde. Diesem fügten sie wiederum eine Bitte wegen der Schenckingschen Sache bei [1]).

Am Dienstag post. fest. pasch. (24. April) erschien in der Capitelsversammlung zunächst der Syndicus der Stadt Münster und bat im Namen der Stadt, in Anbetracht der in den Nachbarlanden zunehmenden Kriegsunruhen, einen Bischof zu postuliren, „der die Unterthanen vor solcher besorgter beschwer könnte bewahren". An demselben Tage kamen auch die bremischen Gesandten, Lorenz Schrader, Droste Ledebur und .... Menningk dahin, von denen der erstere erklärte, der Erzbischof von Bremen sei katholisch und von katholischen Eltern geboren; er erbat sich zugleich Abschrift des Breve, damit sich sein Herr gegen Papst und Kaiser, Churfürsten und Fürsten vertheidigen könne. Diese aber wurden auf die nächste Capitelsversammlung verwiesen [2]).

Am 26. April verhandelte der Nuntius wieder mit dem Capitel. Er resumirte das früher Verhandelte und ermahnte die Versammelten, ihrem Versprechen, den Erwartungen des hl. Vaters und den Forderungen der Kirche nachzukommen. Er habe Befehl, nicht eher zu weichen, bis er definitiven Bescheid erhalte. Und die Clevischen Gesandten, die ebenfalls wieder herübergekommen waren, wiederholten die früheren Verhandlungen mit dem Kapitel und erwähnten namentlich das, was die Commissare des Capitels auf dem Reichstage zu Regensburg mit dem Herzog von Baiern offen verhandelt hätten und fügten hinzu, wenn das Capitel auf eine taugliche Person, die von Sr. Heiligkeit bestätigt werden könnte, sich nicht vereinige, so würde der Herzog nicht resigniren. Nach langer Berathung wurde von den Senioren die Erklärung abgegeben, daß sie in jeder Beziehung den väterlichen Ermahnungen des Papstes folgen würden. Und da bekannt, daß der Erzbischof von Bremen nicht bestätigt werde, wenn er postulirt würde, seien sie bereit, wegen der Capitulation mit dem Administrator von Freisingen zu unterhandeln und diesen zu postuliren, wenn der Herzog von Cleve resignirt habe. Die Junioren erbaten sich Bedenkzeit.

Am 27. April erklärte sich für die Junioren Westerholt, sie wüßten was mit dem Herzog von Cleve verhandelt und was dem Herzog von Baiern zu Regensburg proponirt sei, aber dieses sei ohne alle Verbindlichkeit des Capitels geschehen. Daß Se. Heiligkeit den Bremenser,

---

[1]) S. Schreiben vom 4. Mai 1576, Nr. 51; cf. bei Keller Nr. 366 (5. April).
[2]) Ex Prot. Cap. vom 24. April 1576, nach Aufzeichnungen von A. Krabbe.

wenn er postulirt, nicht bestätigen könne, darüber wollten sie nicht rechten, sondern das überließen sie dem Papste und dem Bremenser ins Reine zu bringen. Sie versprachen dem Papste salvis privilegiis gehorsam zu sein, glaubten aber, daß man nicht postuliren könne, weil das Bisthum vor geschehener Resignation nicht erledigt und es contra canones sei, sede non vacante zu postuliren und weil sie von den Ständen ermahnt seien, Neuerungen in der Postulation zu verhindern.

Der Nuntius wurde nun gebeten, eine Einigung zu versuchen, und dahin mit jedem Theile des Capitels einzeln zu verhandeln. Als die Junioren sich entfernt, lobte der Nuntius die Senioren und mahnte sie zum Festhalten. Hinsichtlich einer Wahl ex gremio, die in Anregung gebracht, erklärten sie aber, daß sie unmöglich sei wegen der vorliegenden Verhältnisse. Die Junioren alsdann wiederholten, nicht postuliren zu können, bevor das Decretum postulationis zurückgegeben und wünschten, nicht ferner belästigt zu werden.

Da keine Einigung erreicht wurde, so erklärte das Capitel, von der Postulation zunächst Abstand nehmen zu müssen [1]).

Folgenden Tages baten die versammelten Senioren den Nuntius, sie beim Papst zu entschuldigen und die Clevischen Gesandten, solches beim Herzoge zu thun [2]).

Die Junioren und ihre Partei setzten nun ihre Hoffnung auf den Erzbischof von Cöln, der um diese Zeit nach Rom reisete. Daß diese Reise neben seiner Resignation auch die Wahlangelegenheit in Münster bezweckte, geht aus dem Schreiben des Nuntius Gropper an den Cardinal Ptolomaeus Galleus vom 4. Mai hervor, in dem er sagt, er zweifle nicht, daß der hl. Vater und die Cardinäle unterscheiden würden, ob alle Rathschläge desselben zu Gunsten der Kirche und der Religion seien [3]). Zu denselben Zwecken unterhandelte der Erzbischof auf dieser Reise am 5. und 6. Mai zu München mit dem Herzog Albrecht von Baiern. Nachdem die Cölner Angelegenheit verhandelt, suchte jener ihn zu bewegen, für seinen Sohn von Münster Abstand zu nehmen, worauf der Herzog sich jedoch nicht einlassen wollte, indem er besonders hervorhob, daß er Gewissens halber den Erzbischof von Bremen „nicht dahin befördern könne", da derselbe „der gemeinen Sage nach nicht pure catholicus sei [4]).

---

1) S. Actenstücke vom 24., 26., 27. April und 4. Mai 1576, bei Keller Nr. 376 und Anhang Nr. 51.

2) Nach Aufzeichnungen von A. Krabbe.

3) S. Schreiben vom 4. Mai 1576, Nr. 47.

4) S. Actenstücke vom 5. nud 6. Mai 1576, bei Keller Nr. 378.

In Venedig traf der Erzbischof mit dem Nuntius Gropper zusammen, dem er, wie Baiern an Cleve (8. Juli) berichtete, nach Rom Auftrag gab. Uebrigens erwartete der Papst schon den Nuntius, wie aus einem Breve an Cleve vom 9. September hervorgeht, worin er sagt, daß er nicht eher über die Confirmation seines Sohnes, um welche der Herzog unter dem 25. Mai angehalten hatte, schlüssig werden könne, als er den Nuntius, dessen Ankunft bevorstehe, in dieser Angelegenheit gehört habe. Der Herzog von Baiern sagt unter dem 3. October als Antwort auf die Mittheilung von dem päpstlichen Breve, daß er zur Erlangung dieses Zieles selbst nach Rom an den Clevischen Agenten und auch an den Cardinal-Legaten Moron geschrieben [1]).

Währenddeß hatte das Capitel im August eine Gesandtschaft, bestehend aus Conrad von Westerholt, Bitter von Raesfeld und Johann Schade, nach Cleve abgeordnet, wodurch es ihn ersuchen läßt, für die Interessen des Domcapitels hinsichtlich der Schenckingschen Sache einzutreten. Daß bis dahin die Wahlsache sich hinaus geschoben, habe vornehmlich seinen Grund darin, daß „underscheidliche dieses Stifts adeliche und unadeliche Underthanen den mehrentheil der Herrn unsers Capituls nit allein vor obgen. Schencking's Dienst gewarent, sondern auch dabei angezeigt, als sollte der Herr Administrator zu Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Underthanen beladen werden, daraus dann viele sich besorgt, daß eine große Confusion wie leider in den Niederlanden geschehen oder Rebellion zu dieses Stifts Verderb sich verursachen konnte. . . . Wenn Herzog Wilhelm auf der Person des Administrators von Freisingen beharre, so möge er in Erwägung ziehen, wie man das Stift wegen der besorgten Inquisition beruhigen könne“ [2]).

Auf die Mittheilungen dieser Besorgnisse (17. Juli) antwortete Baiern an Cleve unter dem 5. October, daß er bereits Manches in der Schenckingschen Sache gethan und bereit sei ferner zu thun, glaube aber eher an die Willigkeit des Papstes, wenn das Capitel hinsichtlich der Wahl dem Willen des Papstes entspreche; übrigens sei Schencking nicht mehr in seinem Dienste. Betreffend die Inquisition sei er der Meinung, daß solches Bedenken von einem Bremischen Rath ohne Grund veranlaßt sei. Denn obwohl sein Sohn von hohem christlichen Eifer für die Erhaltung und Ausbreitung der katholischen Religion erfüllt sei, so gehe doch dessen Ansicht, demgemäß er auch handele, dahin, daß die Religion nicht mit Gewalt sich aufdringen lasse, sondern nur auf Grund christlicher Unterweisungen und durch Sanftmuth und Milde. „Daß aber unser

---

[1]) S. Keller Nr. 381, 384 und 386.

[2]) S. Actenstück vom (August 1576), bei Keller Nr. 383.

Sohn, da derselb zu dem Stift Münster postulirt wurde den Underthan die Religion weiter dann der Religionsfrieden ausweiset allerding und expresse freistellen und sich seines bischoflichen Ambts in Religionsachen gar nit gebrauchen solle, dadurch die Underthan noch mehr und dermaßen gestärkt, daß auch die sanften und milden Weg weiter nit wirken oder fruchten konnten, das wurde ja unserm Sohn hochbeschwerlich gegen Gott und der geistlichen hohen Obrigkeit unverantwortlich, auch Professioni fidei, so ein itzlicher Bischof vermug des Trientischen Concilii thun soll und muß, zugegen sein. Derwegen wir denn gänzlich dafur halten, daß solches eines wurdigen Thumbcapitels will oder Mainung nit sei".

Da sein Sohn also in dieser Hinsicht nur mit Milde, nach Rath eines Capitels und der Verhältnisse entsprechend thätig sein, und jeglichen Aufruhr nach Möglichkeit vermeiden werde, so stände hierin kein Hinderniß der Postulatien von Seite des Capitels im Wege.

In einer besondern Zuschrift überließ er es dem Herzog von Cleve, was und in welcher Form er Obiges dem Capitel zukommen lassen solle [1]).

Zu dem Zwecke verhandelte der Clevische Rath von der Recke mit dem Dombechant G. von Raesfeld am 8. November zu Borken. Sie kamen dahin überein, daß die baierische Erklärung hinsichtlich der Inquisitionsbefürchtung ganz mitgetheilt werde bis auf den Theil, der oben „. . " mitgetheilt ist, wo also etwaige falsche Schlußfolgerungen, die aus dem aufgestellten Programm möglicherweise gezogen werden könnten, dahin abgewiesen werden, daß Ernst als Bischof, wenngleich mit Ueberlegung und Milde, aber n i c h t p f l i c h t v e r g e s s e n handeln würde. Solches war an sich selbstverständig; der Dombechant muß aber die Weglassung dieses Passus für räthlicher gehalten haben, weil „der Erzbischof Salentin bei dem Domcapitel heftig für Bremen sollizitirt, wodurch den Junioren der Muth gewachsen" sei, wie der Dechant gegen von der Recke äußerte [2]).

Wahlhandlung; Suspension derselben.

Am 13. und 14. November fanden wiederum Capitelsversammlungen in der Wahlangelegenheit statt. In der Versammlung am ersteren Tage waren 24 Capitulare anwesend. Der Syndicus Lic. Schade verlas

---

[1]) S. Actenstück vom 5. October 1576, bei Keller Nr. 387.

[2]) S. Actenstück vom 8. November 1576, bei Keller Nr. 389. — In dieser Form (Nr. 388) ist die Erklärung durch die Senioren am 18. December 1576 dem Capitel überreicht, wie ein Kanzlei-Vermerk auf dem Actenstück angibt.

zunächst das Schreiben des Herzogs von Jülich und des Herzogs von Baiern Antwort und Erklärung über die Schenckingsche Sache und die befürchtete Inquisition, ferner die Capitels-Instruction für Westerholt, Raesfeld und Schade als Deputati an den Herzog von Cleve und deren Referat über die geschehene Verhandlung. Bei der darauf folgenden Abstimmung hinsichtlich der Capitulation erklärte der Propst, daß Baiern zu postuliren und eine Capitulation zu entwerfen sei, desgleichen der Dechant; der Domscholaster Westerholt: „Weil Baierns Erklärung angekommen, müsse man sich der Capitulation vereinigen und vergleichen". Der Domküster war für eine Capitulation mit Baiern; der Vicedominus Büren: „Es sei nöthig, die Uneinigkeit aufzugeben; an einen andern Herrn zu denken, sei nicht nöthig; an seiner Person solle es nicht liege". Desgleichen Balthasar Büren, Bernard Morrien, Kellner Büren, Arnold Büren, Bursar Schmising, Herbert Baer, Schencking und die übrigen. In Folge dessen wurde einstimmig beschlossen, mit Baiern zu capituliren. Westerholt erklärte nun, die Noth fordere zwar mit Baiern zu capituliren, aber er sei durchaus nicht der Meinung, „wenn man mit Baiern der Capitulation einig, daß man alsdann solchen Fürsten fixiren solle. Doch wannehr man die Capitulation und Assecuration endlich einig, solle alsdann Jülich das Decretum postulationis aus den Händen geben und capitulum liberam electionem haben". Der Domdechant gibt zu überlegen, ob nicht acht oder zehn Personen deputirt werden sollten, die am folgenden Tage zur sechsten Stunde zusammen kämen, die Dinge zu fixiren und darnach dem Gesammtcapitel octava oder nona hora zu referiren und darauf Beschluß zu fassen. Solches gefiel allen; niemand widersprach. Deputirt wurden der Propst, Dechant, Scholaster, Vicedominus, Thesaurar, Morrien, Balthasar Büren, Wilhelm Schenkingk und Lic. Schade.

Letztere versammelten sich folgenden Tags, Morgens, in der Dompropstei und waren der Meinung, nachdem alle Umstände und Verhältnisse des Stifts, des Capitels und der Herrn, welche um eine Capitulation angehalten, nochmals erwogen waren, mit dem Administrator zu Freisingen unter nöthiger Assecuration behufs künftiger Postulation zu unterhandeln, da die vorige Postulation noch in Händen des Herzogs von Cleve. Solcher Beschluß wurde in der Capitelsversammlung desselben Tages (14. November) durch den Syndicus mitgetheilt. Hierauf wurde durch sämmtliche anwesenden Herrn (16) diesem Vorschlag zugestimmt und beschlossen, an den Herzog von Cleve eine Legation abzufertigen, welche diesen Beschluß dem Herzog Johann überbringen und ihn durch Cleve an Baiern übermitteln und ersuchen lasse, mit dem Capitel sich hinsichtlich der Postulation zu vergleichen; zugleich solle dieselbe Cleve bitten, die

frühere Postulation zurückzugeben. Hierzu wurden der Scholaster Westerholt, Domcustos Bitter von Raesfeld und der Syndicus Lic. Schade erwählt. Es wurde schließlich erklärt, daß hierdurch alle bisherigen Mißhelligkeiten, Mißverstand und Mißvertrauen solle aufgehoben sein und bleiben, — und beschlossen, nunmehr bei diesem einhelligen Beschluße zu verbleiben, wozu sich alle Herrn „mit handgebender Treue" zu Händen des Secretairs verbindlich gemacht [1]).

Die drei Deputati des Capitels überreichten dem Herzog von Cleve einen Entwurf zur Unterhandlung mit dem Herzog von Baiern und erklärten, man erwarte nun eine Gesandtschaft von Baiern. Da es nothwendig sei, daß der Herzog vor der Wahl resignire, so erbete man die Rückgabe des Decretum postulationis in originali [2]).

Am 5. Februar verhandelten die Baierischen Gesandten, nachdem Tags vorher die Erklärungen Cleves und Baierns im Capitel verlesen, mit dem Propst, Dechant, Scholaster, Thesaurar und Vicedominus als Deputati des Capitels über Feststellung einzelner Punkte der Postulation und über die Personen, welche die Assecuration übernehmen sollten. Am folgenden Tage wurde die Verhandlung mit den Baierischen Gesandten genehmigt und ihnen dieses angezeigt und der Clevische Gesandte von der Recke ersucht, die Postulation herauszugeben, so bald man zu einer neuen Wahl schritte. Westerholt und die Junioren aber erklärten, „es sei alles, was auf die Capitulation gehandelt werde, unverbindlich und die freie Wahl sei vorbehalten".

Am 21. Februar übergaben die Jülichschen Gesandten die Vollmacht zur Resignation und erklärten, daß sie auch das documentum postulationis zurückgeben wollten, wenn man zur Postulation des Administrators von Freisingen schreiten wolle. Der Dechant erklärte, daß beschlossen, nicht zu postuliren ohne zu capituliren, daß darauf mit Baiern capitulirt sei und man sich mit handgebender Treue versprochen, hierbei zu bleiben. Der Scholaster erklärte, daß ohne vorhergehende Resignation nicht postulirt werden könne, wofür die meisten Stimmen waren; es wurde daher beschlossen, von Jülich zunächst das decretum postulationis herauszufordern. Nachdem diese Beschlüsse den Jülichschen mitgetheilt, erklärten sie sich bereit, das Decret herauszugeben.

Am 23. Februar wurde das Decretum übergeben und dann erschienen der Siegler Jacob Voß und der Dechant von Ueberwasser Michael Ruperti und resignirten aus Vollmacht Johann Wilhelms und Namens

---

1) S. Actenstück vom 14. November, bei Keller Nr. 390; cf. Anhang Nr. 56 und nach Aufzeichnung von A. Krabbe.

2) S. Actenstück vom 15 November 1576, bei Keller Nr. 391.

desselben. Zu Scrutatoren der Wahl wurden ernannt der Propst Goswin von Naesfeld, der Scholaster Conrad von Westerholt und der Domherr Bernhard Morrien, und ihnen die Vollmacht gegeben, in geheimer Abstimmung, nachdem sie zuerst selbst gestimmt, von den einzelnen Capitularen die Stimmzettel einzusammeln. Alsdann sollten die Vota von dem Notar aufgezeichnet werden — „absque tamen votorum publicatione“ — und der durch die Majorität erwählte als solcher verkündet werden.

Nachdem nun die Messe de Spiritu sancto gesungen war, versammelten sich sämmtliche Capitulare im Capitelhause, wo der Dechant sie ermahnte, sich an das zu erinnern, was über die Postulation bisher verhandelt sei und sie mit Thränen in den Augen bat, sie möchten um Gottes Willen alle unordentliche und private Affection hintansetzen und nur des Stiftes Wohlfahrt und die Erhaltung und Beförderung der katholischen Religion im Auge halten. Darauf begaben sich die Scrutatoren ad superum locum Capituli. Der Propst gab sein Votum für den Bischof von Freisingen ab, der Scholaster für den Erzbischof von Bremen, Morrien für den ersteren. „Als die Herrn Mitscrutoren, Propst und Bernhard Morrien, erkannten, daß der Herr Scholaster sein Votum für den Bischof von Bremen abgebe, wollten sie nicht weiter bei dem Negotium thätig sein, sondern, zu den Capitelsherrn zurückkehrend, legten sie dagegen Protest ein, weil, wie im scrutinium vor Notar und Zeugen festgestellt, der Scholaster von einer Capitulation gesprochen, die mit dem Erzbischof von Bremen eingegangen, wovon ihnen nach ihrer Aussage Nichts bekannt sei. Zum Capitel zurückgekehrt, erklärte ihnen der Herr Scholaster, er und andere hätten mit dem Bremenser capitulirt und darum habe er diesem seine Stimme gegeben.“

Am folgenden Tage (24. Februar) erschienen die Jülichschen und Baierischen Gesandten in der Capitelsversammlung und erklärten, sie hätten nach dem vom ganzen Capitel gegebenen Versprechen und nach dem an sie gestellten und von ihnen entsprochenen Anforderungen erwartet, daß gestern, wie festgesetzt, die Postulation vor sich gegangen wäre. Da dieses nicht geschehen, so bäten sie um Angabe der Ursache.

Nachdem die Gesandten abgetreten, erklärte der Dechant, er sei der Meinung, man müsse ehrlich halten, was man versprochen. Dem stimmte der Propst bei. Der Scholaster sagte, daß beschlossen sei vor der Postulation zu capituliren; er habe aber immer liberum votum vorbehalten, und obwohl mit Baiern capitulirt, so sei dadurch noch nicht bestimmt, ob er postulirt werde. Gegen den Beschluß des Capitels, daß die Vota secret sein sollten, sei die Abstimmung ausgekommen. Der Thesaurar sagte, er sei mit dem Scholaster nach Jülich geschickt, und obwohl anfangs

etwas Mißverstand gewesen, habe man sich doch dort verglichen und im Capitel habe man mit handgebender Treue das Versprochene zu halten gelobt. Vicedominus Büren sagte, er wolle sein Votum frei halten und thuen, was er zu verantworten wisse; nur sei zu besorgen, der Papst möchte einen Kerl (?) einsetzen. Balthasar Büren: „Was zuvor beschlossen, müsse gehalten werden", der Kellner Büren und Arnold Büren ebenso. Der Bursarius Schmising will liberum votum haben und weiß von keiner Rotterei. Adolph Raesfeld: „Was man versprochen, müsse man halten", ebenso Heidenreich Droste. Wilhelm Schencking weiß nur von libera electio; Jodocus Droste wie Adolph Raesfeld; Christoph Elverfeld wie Scholaster, ebenso Rotger Asbeck, Bernhard Heiden; Lucas Nagel wie Adolf Raesfeld. Georg Ketteler ist für liberum votum, Gotfried Nagel wie Vicedominus, Wilhelm Elverfeld für liberum votum, Georg Nagel wie der Scholaster.

Bei der zweiten Umfrage des Dechant, ob man dem Papste gehorchen wolle, stimmte die Partei des Dechant dafür. Der Scholaster sagte, er wolle sich in der katholischen Religion halten und dem Papste gebührenden Gehorsam leisten; ihm und dem Vicedominus, der sagte, er wolle gehorsam sein, jedoch nicht gegen sein Gewissen, stimmten die Junioren bei, insofern der Papst Nichts contra statuta befehle, wie einige derselben aussagten.

Bei der dritten Umfrage, ob man den Breven gehorchen wolle, erklärten der Dechant und seine Partei: Ja. Der Scholaster, er wolle den Breven in licitis pariren, aber nicht contra concordata Germanicae nationis handeln; die übrigen stimmten ihm bei.

Auf die Frage des Dechant, woher die gestern angemeldete Capitulation mit dem Erzbischof von Bremen komme und aus wessen Befehle, antwortete der Scholaster, er und etliche Herren hätten die zu Dülmen mit Majorität festgestellte Capitulation an den von Bremen geschickt, worauf sich dieser eingelassen und gestern die Capitulation zurückgeschickt; es sei also mit Bremen rite capitulirt.

Darauf beschlossen die Senioren, den Gesandten die Ursache anzuzeigen, weßhalb gestern nicht postulirt sei; die Junioren möchten für sich ebenfalls Antwort geben.

Die Senioren theilten nun den Sachverhalt mit, wie er vorgefallen, daß nämlich mit der Postulation darum nicht fortgefahren sei, weil etliche von einer Capitulation mit einem andern Herrn, wovon ihnen Nichts bekannt, sich hätten vernehmen lassen.

Die Gesandten erwiderten, Capitulum wisse sich zu erinnern, daß sie mit großen vornehmen Herrn zu handeln und dieselben würden den Schimpf als Liebe nicht wollen aufnehmen. Es könne daraus nicht nur

dem Capitel, sondern auch den Prinzipal-Personen, welche das Gegenspiel trieben, viel Unheil erwachsen.

Am 25. Februar wurde im bischöflichen Hofe Versammlung gehalten, wozu die Senioren vollzählig erschienen. Die Junioren ließen durch den Scholaster und den Vicedominus sagen, wenn über die Postulation verhandelt werden solle, müsse man zum Capitelshause gehen, sonst würden sie nicht erscheinen. Auf die Antwort, daß mit den Gesandten verhandelt würde, kamen sie sämmtlich. Die Senioren erklärten, daß beschlossen sei, nicht eher zu postuliren als capitulirt sei; nun hätten aber die Junioren eine Capitulation geschlossen, die nicht im Capitel berathen, weßhalb die Continuation der Postulation suspendirt worden sei. — Hierauf antworteten die Junioren, es sei ein bremischer Gesandter hier, der die Capitulation mit einer versiegelten Instruction übergeben werde, und in domo capituli wolle man sich weiter schriftlich und und mündlich erklären.

Die Senioren erklärten, die Capitulation sei nicht rite zu Stande gekommen, die Junioren hätten ein eigenes Capitel zu Dülmen gemacht. Ohne Consens des General-Capitels hätten sie sich mit keinem einlassen dürfen. Jetzt könne zur Postulation mit Bremen nicht geschritten werden, bevor man der Capitulation einig; denn es sei Capitelsbeschluß, Niemanden zu postuliren, mit dem nicht zuvor capitulirt sei.

Die Junioren übergaben sodann ihre Rechtfertigungsschrift.

Die Senioren fragten hinsichtlich derselben die Junioren, was sie mit den Worten „unpartheiische Obrigkeit" meinten. Diese antworteten, darunter verständen sie „geistliche und weltliche Obrigkeit".

Die Jülichschen Gesandten forderten nun das Decretum postulationis zurück, um dessen Belassung jedoch die Senioren sie ersuchten, weil „sie es mit seltsamen Leuten zu thuen, die ihnen gern die Landstände sollten über den Hals ziehen". Die Senioren bedankten sich für die Mühewaltung in der Schenckingschen Sache und erklärten, die Wahlangelegenheit dem Papst zur Entscheidung vorzulegen; sie baten für den Nothfall um Cleves Hülfe, die ihnen versprochen wurde in der Nennung von baierischen Rittmeistern.

Am Nachmittag desselben Tags erklärten die Senioren den Junioren, es sei gut, wenn beide Parteien appelirten; letztere antworteten, „sie wollten sich vorsehen, der Papst solle in causis justitiae dem einen Fürsten so geneigt sein als dem andern" [1]).

An demselben Tage nun las im bischöflichen Hofe der Dombechant

---

[1]) S. Prot. Cap. vom 5.—21., 23., 24. und 25. Februar nach Aufzeichnungen von A. Krabbe, und bei Keller Nr. 396, 398 und 399.

folgende Erklärung dem Capitel vor: „Ich Godfried von Raesfeld, Dechant der Münsterschen Domkirche suspendire unter Zustimmung und mit Rath der Prälaten und Senioren, als des gesunderen Theils des Capitels genannter Kirche, aus sicheren und schwer wiegenden Gründen für dieses Mal den Act der Postulation und schiebe ihn hinaus und hindere ihn unter Strafe des Ungehorsams, Auflehnung, der Inhabilität, Suspension und Excommunication, daß irgend einer in unbesonnener Weise es wage, in Anbetracht bezüglicher Postulation vor der wiederum festzusetzenden Zeit irgend etwas Gegentheiliges zu versuchen und zu unternehmen."

An demselben Tage auch „verglichen, versprachen und verbanden sich mit handgebender Treue an eines leiblichen geschworenen Eides statt schriftlich die Senioren (Goswin, Godfried und Bitter von Raesfeld, Balthasar von Büren, Bernhard von Morrien, Melchior und Arndt von Büren, Adolf von Raesfeld, Heidenreich Droste und Bitter von Raesfeld), daß sie bei der Capitulation und Assecuration des Administrators von Freisingen bleiben und sich von einander nicht absondern wollten".

Die Gegenpartei aber (Johann Nagel, Bernhard Büren, Conrad Westerholt, Bernhard Schmising, Herb. de Baer, Wilh. Schencking, Rud. von Münster, Luc. Nagel, Rotg. und Georg Ketteler, Christ. Elverfeld, Bern. von Heiden, Rotger von Asbeck und Bern. von Westerholt) petionirten schriftlich beim Domdechanten, das Wahlgeschäft vor Ablauf dreier Monate fortzusetzen. Wenn solches nicht geschehe, so legten sie von vornherein Verwahrung ein gegen alles, was daraus gegen ihren Wunsch erfolgen könnte [1]).

Aus vorhandenen Urkunden ist ersichtlich, daß Westerholt und seine Partei in ihrem Handeln Nachdruck und Rückhalt fanden an den Erzbischof Salentin von Cöln. Schon vor dem Wahltage schrieb dieser an das Capitel (6. December), er fände es auffallend, daß sie ohne sein (des Metropoliten) Vorwissen mit dem Herzog Ernst von Baiern capitulirt hätten; er wünsche umgehend Antwort, ob dem so sei.

Das Capitel antwortete (10. December), daß solches nicht geschehen sei, da der Herzog von Cleve noch nicht resignirt habe. Uebrigens hofften sie, einen Bischof zu erhalten, „welcher der uralten wahren katholischen Religion zugethan sei", und vom Papst confirmirt und vom Kaiser gutgeheißen werde.

Ferner schreibt unter dem 25. Februar 1577 der Baierische Gesandte Tandorf an seinen Herrn, Churfürst Salentin habe ihm rundweg

---

[1]) S. Actenstück vom 25. Februar 1577, bei Keller Nr. 402—404.

erklärt, er werde Baiern, soviel die Münstersche Handlung betreffe, alle Hinderung und Sperrung thun.

Und nach dem Wahltage schrieb der Erzbischof von Cöln an Westerholt (25. März 1577), er habe gern vernommen, daß er und seine Genossen sich anseiten des Erzbischofs Heinrich (von Bremen) so wohl erzeigt und gehalten und sei der Zuversicht, daß sie bei ihrer Meinung auch fürbaß bleiben würden. Dadurch würden sie nicht nur Heinrich und dessen vornehmer Freundschaft, sondern auch ihm einen gefälligen Dienst thun. Diese alle würden „bei ihnen stehen und halten".

Auch der Herzog von Baiern schrieb an Cleve (5. April), daß der Erzbischof von Cöln bei seiner Anwesenheit in Prag alle Mittel der Ueberredung aufgeboten habe, ihn zu bewegen, von Münster Abstand zu nehmen. In diesem Sinne habe jener nochmals an ihn geschrieben (25. März), er nehme sich der Münsterschen Sache „heftig" an [1]).

Bemühungen, die Hindernisse der Wahl zu beseitigen.

Aus der augenblicklichen Lage der Wahlverhältnisse nahm der Herzog von Cleve Veranlassung, gegen Westerholt und seine Partei thätig zu sein. Unter dem 4. März 1577 nämlich erstattete er dem Kaiser Rudolf Bericht über die Wahlhandlung in Münster. Diese gereiche dem Papste, dem Kaiser und dem König von Spanien, die für Baiern intervenirt, zu nicht geringem Schimpf, Spott und Verhöhnung. Er bitte daher, Westerholt und seine Partei ernstlich zu verweisen.

Darauf hin schrieb Kaiser Rudolf am 27. März an das Domcapitel, wenngleich die Wahl eines Bischofs Angelegenheit des Papstes sei, so sei er doch verpflichtet, da der Bischof von Münster zugleich Fürst sei, sie ernstlich zu ermahnen, die Wahl so zu treffen, daß der Gewählte vom Papst bestätigt und von ihm mit den Regalien belehnt werden könne [2]).

Ebenfalls unter dem 4. März sprach Cleve in einem Schreiben an die Ritterschaft und Stände Münster, von vertragswidrigem Verlauf der Wahlgeschäfte. Auf Grund dessen bitte er, daß sie seinen Sohn fernerhin bis zum päpstlichen Entscheid oder Vereinigung des Capitels als ihren Herrn anerkennen möchten.

Und weil Westerholt gegen Baiern und Cleve schimpflich und

[1]) S. Actenstücke vom 6. und 10. December 1576, 25. Februar, 21. und 25. März und 5. April 1577, bei Keller Nr. 392, 393, 400, 403, 417 und 420.

[2]) S. Actenstücke vom 4. und 27. März 1577, bei Keller Nr. 406 und 418.

gröblich gehandelt und nicht wie es seiner Würde und seinem Stand gezieme, so hoffe der Herzog, daß die Stände als ehrliebende vom Adel und ehrbare Personen mit dem Herzog darin einig seien, daß Westerholt nicht ferner als Statthalter anerkannt werden könne.

Diesem entsprechend veranlaßte er unter dem 8. März seine Räthe, in der Correspondenz Westerholt den Titel Statthalter nicht ferner mehr beizulegen.

In Anbetracht der beiden obigen Wünsche Cleves wurden von Verordneten des Capitels (Gottfried von Raesfeld und Senioren), der Regierung (Herm. von Velen, Ludger von Raesfeld und Wilhelm Steck), der Ritterschaft (12) und der Städte (16) am 16. und 17. März verhandelt, nachdem Tags vorher das Capitel mit den Städten eine Vorversammlung gehalten hatte [1]).

Der Domdechant und die Senioren stellten den Antrag, daß Westerholt der Statthalterschaft sich so lange zu enthalten habe, bis er entweder beim Herzog von Cleve oder den Ständen des Stifts nach Gebühr sich entschuldigt habe. Ritterschaft und Städte machten hierauf den Vorschlag, eine gütliche Unterhandlung mit beiden Parteien zu versuchen. Erstere aber sahen diesen Versuch als „vergebliche Unkost" an. Schließlich wurde dann beschlossen, daß ein Verhör zwischen beiden Parteien stattfinden solle [2]).

Die Regierung erklärte sich alsdann mit der Beibehaltung Johann Wilhelms als Administrator einverstanden. Senioren und Ritterschaft stimmten bei; die Vertreter der Städte Warendorf und Coesfeld aber erklärten, daß sie ohne einen gemeinen Landtag und ohne Vorwissen der gesammten Stände nicht sich hierüber erklären könnten [3]).

Die Entsetzung Westerholts verweigerte die Regierung, weil es gegen des Stifts Privilegien sei, Jemanden ungehört zu verurtheilen und die Regierung außerdem gar nicht dazu befugt sei. Die Senioren aber fragten, „ob, nachdem im Jülichschen Schreiben vermeldet, daß er untreulich, vergeßlich, wider seine Dignität, Stand und Herkommen und guten Glauben gehandelt, es der Regierung gelegen sei, ihn bei sich zu dulden".

Die Regierungsverordneten antworteten, man möge an Jülich

---

[1]) S. Schreiben vom 28. Februar 1577, Nr. 57.

[2]) Das Verhör fand statt. Westerholt erklärte, daß er an die allgemeinen Stände appellire.

[3]) Wegen dessen schrieb der Herzog von Cleve am 25. März an die Städte und erinnerte sie, daß sie sich nicht von „einigen Widerwärtigen" von der bestehenden Postulation abwendig machen ließen. cf. Schreiben vom 25. März 1577, Nr. 61.

schreiben, daß des Herzogs Gesandte die Sache bei den Landständen betrieben. Endlich beschloß der gesammte Ausschuß, daß wegen Westerholts Person weitere Verhandlung mit Jülich stattfinden solle [1]).

Jene, zum Zwecke der Vereinigung beschlossene Verhandlung mit beiden Parteien des Capitels wurde von den Regierungsverordneten vorgenommen. Die Senioren gaben die Erklärung ab, daß sie mit der Postulationssache einhalten und diese auf rechtlichen Wege weiter erörtern wollten. Diese Erklärung wurde am 20. April durch die Regierung dem Scholaster kundgegeben und er ersucht, „die Sache gleichfalls den Rechten befohlen lassen zu sein, keine Postulation vorzunehmen, sondern der Päpstlichen Heiligkeit Erkenntniß, Bescheid und Befehl zu erwarten". Sie seien ferner hinsichtlich der Berufung des Landtages der Meinung, daß solches besser nicht geschehe, weil sie dadurch nur größere Weiterungen befürchteten. Der Scholaster wurde insbesondere noch interpellirt über seine Aeußerung bei der letzten protocollarischen Vernehmung, daß er und die Junioren „wegen der zugemessenen Injurien halber eß an Ire Hern und Freunde gelangen" lassen wollten.

Hierauf erklärte er sich hinsichtlich dieser Aeußerung, daß seine Meinung jetzt sei, „dasselbig ander Gestalt nit, den mit gepuerlichen rechten zu verfechten, und nit thadtlich, Sofern anders die gegentheill dergleichen thuen." In Betreff der gemachten Vorschläge bat er um schriftliche Ueberreichung derselben, um den Seinigen davon Kenntniß geben zu können. Dann wolle er sich mit ihnen über die Antwort verständigen. Er für seine Person sei nicht geneigt, mit einiger Neuerung oder Thätlichkeit in der Sache fortzufahren, sondern er wolle sich mit dem Recht begnügen lassen [2]).

Die ihnen überreichte Abschrift beantworteten am 22. April die Junioren dahin, daß sie willig seien mit der Postulation nicht fortzufahren, „wofern die Gegenpartei der Regierung verspräche, daß durch diese Dilation und Verzug in Romana curia nichts ihrer freien Wahl zu Abbruch sollte practisirt werden, daß auf päpstliche Heiligkeit ex jure devoluto dieses Stift nicht übergehen sollte. Wenn das Gegentheil hierauf geburlicher Weise sich erklärt, alsdann wollten sie sich auf den Herrn von der Regierung Anmuthen auch willfährig erklären". Den Landtag hätten sie nur gewünscht, um sich vor dem Landtag zu vertheidigen [3]).

Noch an demselben Tage erklärten die Prälaten und Senioren des

---

1) S. Actenstücke vom 4. und 16.—17. März 1577, bei Keller Nr. 405 und 411.

2) S. Actenstück vom 20. April 1577, bei Keller Nr. 423; cf. Anhang Nr. 64.

3) S. Actenstück vom 22. April 1577, bei Keller Nr. 426.

Capitels den Regierungsverordneten auf die Antwort der Junioren, daß sie die gestellte Bedingung hinsichtlich des Abstandes von der Postulation, nicht durch die Anfrage beim päpstlichen Stuhle in ihrer freien Wahl behindert zu werden, für unbegründet, da ja ausdrücklich vom Papste die Resignation des Postulirten vernichtet sei.

In Betreff des Landtags, wo jene sich hätten vertheidigen wollen, bemerkten sie, daß zu solchen Zwecken niemals ein Landtag berufen sei; solche Vertheidigung könne genugsam in anderer Weise geschehen. Was endlich die Injurien ihrerseits gegen den Scholaster beträfen, so wären sie sich deren nicht bewußt; sie wären ihrer Sache sicher und hätten nur das gethan, wozu sie verpflichtet und sie möchten wünschen, daß des Scholasters Sachen „in gleichen terminis“ ständen [1]).

Hierauf entschieden sich die Junioren der Regierung gegenüber am 24. April, daß sie die Entscheidung des Papstes abwarten wollten, jedoch mit der Bedingung, „das durch das Gegentheil inmittelst in curia Romana nicht gehandelt und practisirt werde, welchs der Thumbkirchen an Irer freien wahll und thuen nachtheilig“ wäre.

Nach erfolgter Zustimmung der Senioren, ersuchten die Regierungsverordneten den Scholaster am 28. April, nun auch seinerseits, wenn etwas zwischen ihnen und den Senioren sich zutragen würde, nicht dagegen zu eifern, sondern sie als Mittelspersonen anzurufen.

Während dieses verhandelt wurde, wendete sich der Herzog Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster und mahnte sie, sich jeder Mitwirkung zu einer neuen Postulation zu enthalten [2]).

Auch die Auctorität des Papstes versuchte der Herzog von Cleve zur Beilegung des Streites zu verwenden, indem er ihm am 13. März über die Verhandlungen Mittheilung machte, auf Grund deren die Wahl unternommen worden und wie dieselben gegen seine Erwartungen verlaufen seien. Seine Gesandten hätten daher das Postulations-Decret zurückgefordert und erhalten und die Resignation widerrufen. Sein Sohn würde das Decret so lange behalten, als es Sr. Heiligkeit gefalle. Die Führer der Gegenpartei im Capitel seien der Scholaster Conr. von Westerholt, Vicedominus Bern. von Büren und der Bursarius Bern. Schmising.

Unter demselben Datum beauftragte er seinen Agenten Hammerstein in Rom, beim Papst zu betreiben, daß diese drei nach Rom berufen und ad poenam privationis gegen sie verfahren werde. Er möge sich

[1]) S. Actenstück vom 22. April 1577, Nr. 65.
[2]) S. Actenstücke vom 24. und 28. April 1577, Nr. 66—67 und 69.

zu dem Zwecke mit dem Münsterschen Agenten und mit Johann von Raesfeld (der Anfang März nach Rom gereiset) in Verbindung setzen [1]).

Papst Gregor beantwortete diese Mittheilungen mit einem Breve (16. April) an den Herzog von Cleve und unter demselben Tage an seinen Sohn Johann Wilhelm und an das Capitel zu Münster.

In ersterem spricht er aus, daß ihn das Verhalten der Junioren zwar schmerzlich berühre, jedoch mit Strenge schon gegen sie vorzugehen er nicht für gut finde. Zunächst wolle er den Nuntius Bartholomaeus Parzia nach Münster schicken, damit er es versuche, sie zur Einsicht zu bringen, damit so die Wahl des Herzogs Ernst, die er sehr wünsche, gesichert werde. Sollte dieses nicht erreicht werden, so habe er Auftrag gegeben, die Resignation des Herzogs Johann für ungültig zu erklären, um so ein Gegentheiliches zu verhindern.

Dem Herzog Johann Wilhelm aber schrieb der Papst, er solle auf das Bisthum nicht verzichten, sondern so lange ausharren, bis er ihm die Resignation erlaube. Darum erkläre er kraft apostolischer Auctorität das Geschehene als nichtig und stelle den status quo ante wieder her. Dem Capitel sprach er sein Bedauern aus, daß die Spaltung sich immer mehre und ermahnte dasselbe, doch einen solchen zu wählen, den er ohne alles Bedenken bestätigen könne [2]).

Eine nähere Interpretation dieser Breven gibt ein Schreiben des Fabritius an den Herzog Albrecht von Baiern, der ebenfalls unter den 24. März an den Apostolischen Stuhl über die Vorgänge am 25. Febr. berichtet hatte [3]).

Nach Bericht der Cardinäle Madruzzi und Morone sehe nämlich Se. Heiligkeit keinen hinreichenden Grund, die Urheber des Streits nach Rom zu citiren, da sie in der Lage seien, ihre Handlungsweise also zu rechtfertigen: An sich hätte das Capitel nach der Resignation freie Wahl. Diese sei ihnen theils durch Gewalt, theils durch List entzogen worden und sie hätten daher zur Vertheidigung der Rechte ihrer Kirche geglaubt, der List mit List begegnen zu müssen. — Man könne daher Baiern nur rathen, die Sache vorläufig — und vor Allen bis zum Abschluß der Cölnischen Handlung — ruhen zu lassen [4]).

Jedoch fernerne Berichte änderten das Urtheil des Papstes. Am 28. April zunächst nämlich erklärten die Senioren dem Papst, daß sie alle Hoffnung aufgegeben hätten, sich mit den Junioren zu vereinigen;

---

1) S. Actenstück vom 13. März 1577, Nr. 59 und bei Keller Nr. 408.
2) S. Breve vom 16. April 1577, bei Keller Nr. 421 und Regest Nr. 63.
3) cf. Theiner, A. II., 290.
4) S. Actenstück vom 26. April 1577, bei Keller Nr. 424.

sie bäten daher um einen Befehl, die Wahl auf eine andere Zeit zu verschieben.

Wenngleich ferner der Herzog von Baiern in einem Schreiben an den Papst (10. Mai) die Hoffnung auf Vereinigung der Parteien auf Ernst von Baiern aussprach, so war das mehr ein pium desiderium.

Dem entgegen theilte derselbe am 31. Mai Papst Gregor mit, daß durch die Handlungsweise der Junioren die Würde und das Ansehen seines Hauses verachtet sei; er bitte ihn, seine Auctorität zu benutzen, damit die Wege der Junioren klargestellt und die Urheber der Uneinigkeit compromittirt würden.

Ohne Zweifel auch werden die Mittheilungen des Nuntius Portia, die letzterer dem Herzog Albrecht unter dem 1. Juni machte, dem Papst nicht verborgen geblieben sein. Die Gefahr sei (nach einer Aeußerung des Domdechanten) groß, daß der Erzbischof Heinrich sich mit Hülfe seiner Partei des Stifts bemächtigen werde. Die Stimmung des Volks sei verdächtig und unsicher. Wenn der Postulirte nicht in die durch die Herausgabe der Postulation verloren gegangenen Rechte wieder eingesetzt werde, so stehe er selbst nicht für seine Gesinnungsgenossen ein; ihn umgäben bereits so viele Gefahren, daß er seiner persönlichen Sicherheit wegen seinen Aufenthaltsort von Zeit zu Zeit wechseln müsse [1]).

In der That hatte bereits der Erzbischof Heinrich von Bremen in seiner Sache am 13. März den Caspar von Oer und Rudolph Monnich und am 26. d. M. seinen Rath Laurenz Schrader nach Münster geschickt, und ferner durch einen churfürlich sächsischen Rath beim Kaiser die Regalien oder wenigstens ein Indult auf das Stift Münster (auch ohne daß die Postulation beendet) nachgesucht, dem jedoch der Herzog von Cleve durch Absendung eines eigenen Couriers entgegengewirkt hatte [2]).

Und am 14. März schrieb Heinrich von Bremen an Gottfried von Raesfeld, er hoffe, daß er ihm keine Veranlassung geben werde, seinen Herrn und seine Freunde zu dieser Sache zu ziehen, was mehr „zu Weitläufigkeit, als nachbarlicher guter Beiwohnung dorfte gereichen [3]).

Der Churfürst von Sachsen auch intercedirte am 23. März für seinen Oheim (Bremen) durch einen eigenen Gesandten beim Herzog von Baiern, der Erzbischof von Cöln beim Capitel am 24., und bei Westerholt am 25. März, der Bremenser selbst beim Herzog von Cleve unter dem

---

[1]) S. Actenstücke vom 23. April, 10. und 31. Mai und 1. Juni, bei Keller Nr. 428; Anhang, Nr. 68, 70 und 72.

[2]) S. Actenstücke vom 13. und 26. März 1577, bei Keller Nr. 403; Anhang Nr. 58 und 62.

[3]) S. Schreiben vom 14. März 1577, bei Keller Nr. 410.

24. April [1]). Mit Westerholt hielten der Erzbischof von Cöln und der von Bremen Conferenzen Ende Mai zu Liesborn und am 24. Juni zu Kaiserswerth [2]).

Und die Junioren selbst gingen, nach einem Bericht Heinrichs von der Recke an seinen Herzog, mit dem Plane um, nach Ostern den Domdechant zur Neuwahl zu veranlassen. Und wenn derselbe sich weigere, würden der Senior oder der Scholaster an seiner Stelle das Capitel berufen und mit der Postulation auf Bremen fortfahren, den Erzbischof publiziren und in das Stift einführen [3]).

(In dem Sinne berichtete der Herzog von Cleve nach Rom unter dem 26. Juni) [4]).

Und der Herzog von Baiern erließ unter dem 18. März einen Befehl an seine Rittmeister von Wüllen und von Holla, wenn „sich Jemand, wer er auch sei, wider des Herzogs von Cleve, auch des Propst, Dechant und Senioren Willen in das Stift zu bringen unterstehen wolle, daß Du auf Erfordern des Dombechant, Senioren und der Stände des Stifts mit der Zahl Pferde, auf die du von uns bestellt bist, dich in guter Bereitschaft haltest, auch neben Jülich das Stift mit Hülfe und Zuzug nicht lassen sollest". Sich dieses Kriegsvolks zu bedienen, ermunterte auch der Herzog von Cleve unter dem 5. Mai die Senioren, wenn Westerholt die Abrede vom 22. April (Ausstellung der Postulation) dazu benutzen werde, um seine Absichten durchzusetzen [5]).

Unter solchen Umständen, die ihm nicht ganz unbekannt bleiben konnten, sah sich der Papst veranlaßt, an den Postulirten Johann Wilhelm unter dem 26. Juni ein Breve zu richten, daß er ihm erst dann erlaube zu resigniren, wenn eine katholische und mit den übrigen guten Eigenschaften ausgestattete Person gewählt und postulirt sein würde.

Und an den Herzog Ernst von Baiern schrieb Papst Gregor unter demselben Datum, daß er dem Herzog gestatte, sobald die Postulation erfolgt sei, in dem Stift Münster alle Rechte eines Confirmirten sofort auszuüben, auch wenn die Confirmation selbst noch nicht erfolgt sei.

---

[1]) S. bei Keller Nr. 415—417 und 419. Alles dieses bewog auch den Herzog Wilhelm von Cleve am 16. Mai an die Stände zu schreiben, daß er erwarte, daß Westerholt und sein Anhang mit der Postulation stille halte; wenn nicht, so werde er solche Thaten zu gebürlicher Strafe bringen. (cf. Schreiben vom 26. März 1577. Nr. 71.)

[2]) S. bei Keller Nr. 428 und 431.

[3]) S. Actenstück vom 22. März 1577, bei Keller Nr. 414.

[4]) cf. Nr. 73.

[5]) S. bei Keller Nr. 412 und 427.

An das Capitel endlich richtete der Papst unter dem 29. Juli ein Breve folgenden Inhalts; „Es ist kaum auszusprechen, wie sehr uns die Nachricht bedrückt hat, daß einige aus Euch noch jetzt in ihrer Widersetzlichkeit verharren und nach Heinrich, anderseits für Bremen postulirt, hinneigen, über den ich doch öfterer so geschrieben habe, daß jegliche Hoffnung unmöglich ist und auch die Gründe hinzugefügt, weßhalb ich es Eurer und unserer Würde widersprechend erachtete, jenen zu postuliren, — und da ich auch ermahnt habe, auf einen solchen Bedacht zu nehmen, den ich ohne Gewissensunruhe bestätigen könne, so kann ich mich nicht genug über jene wundern, die in Pflichtvergessenheit die gute Sache ihrer Kirche und der katholischen Religion, wie auch die Auctorität des Apostolischen Stuhls für Nichts achten. Um nun in keiner Weise Eure Wahl unbeachtet zu lassen, um jede Unruhe zu unterdrücken und um allerseits meiner Pflicht und meinem Amte genug zu thun, so befehlen wir Euch Allen und jedem Einzelnen in Kraft heiligen Gehorsams, daß Ihr in dem Postulationsacte fürderhin keinerlei Erwähnung des Bremensers thuet. Welche es aber versuchen würden, jenen zu postuliren oder in Vorschlag zu bringen, die excommuniciren wir ex nunc und berauben sie für diesen Fall des Rechtes zu wählen und zu postuliren und suspendiren sie für drei Jahre von den Benefizien, so sie an derselben Kirche inne haben, und erklären sie ipso facto excommunizirt, verlustig und suspendirt und wollen, daß ihre Wahl- und Postulationsrecht auf jene devolvire, welche nicht mit ihnen halten“ [1]).

Diese drei Breven wurden durch Baiern resp. Cleve dem Domdechant Raesfeld übersandt. Aber beiderseits rieth man, dieselben dem Capitel zu „hinterhalten“. Baiern meinte, „vielleicht könne man sich in Münster auf einen Dritten einigen und etwa Westerholt wählen; deßhalb sei Vorsicht nothwendig“. Cleve sagte: „Se. Heiligkeit habe, als er die Breven ausgefertigt, keine Kenntniß davon gehabt, daß es ganz dienlich und rathsam sei, mit dem Handel einzuhalten, bis der Churfürst von Cöln abgestanden oder die Widerwärtigen zum Theil amovirt oder privirt seien“ [2]).

Wenn Cleve und Baiern sich mit der Resignation des Erzbischofs Salentin vertröstet, so hatten sie nicht erwartet, daß an seiner Stelle am 5. December 1577 Gebhard Truchseß erwählt wurde. Von der Recke meinte in einem Schreiben an Paul Langer, den Clevischen Secretair, daß solches die Münsterschen Handlung nicht wenig verhindern werde. Ihm scheine, kein anderer Weg werde nun zum Heile führen, als daß Se.

---

[1]) S. Breven vom 26. und 29. Juni 1577, bei Keller Nr. 432—434.

[2]) S. Actenstücke vom 10. und 26. Juli 1577, bei Keller Nr. 436 und 437.

Heiligkeit den Postulirten dispensire und derselbe so zur Administration gelange. „Dergestalt werde der von Westerholt aus seinem Amt gebracht, die Gemüther gewonnen und letzlich Baiern in das Stift geführt werden".

Die nothwendige Dispensation müsse durch Baiern erwirkt werden. Wenn Herzog Johann Wilhelm sich entschließe, sub altera specie ein oder zwei Mal zu communiziren, so werde die Dispensation gewiß zu erhalten sein [1]).

Daß hinsichtlich des Erzbischofs von Cöln von der Recke sich nicht geirrt, geht daraus hervor, daß man Ende 1578 damit umging, Gebhard für Münster zu wählen; und wenn das geschehen, so wolle dieser zu Gunsten des Erzbischofs von Bremen resigniren. Dieser wollte dann zu Gunsten jenes auf Paderborn verzichten [2]).

Die Westerholtsche Angelegenheit.

Aus dem Vorhergehenden geht schon hervor, daß man auf Bremischer Seite durchaus nicht ruhete, die vorgesteckten Ziele zu erreichen. Man befürchtete sogar in Münster, daß der Bremenser auf Anstiften Westerholts „Thätligkeiten" vorhabe, weßhalb man ihn ersuchte, der geschehenen Appellation freien Lauf zu lassen. Allerdings wies er in einem Schreiben vom 12. September 1577 solche Ansicht zurück, machte aber die Bedingung, „sofern man uns darzu nicht gar grobliche und unvermeitliche Ursachen gebe". Hierauf antworteten die Stände, daß sie solches ihm nicht insinnirt, sich aber freueten, zu vernehmen, daß er „keine gefährliche schedliche Weiterungen gegen dieses Stifft Münster furnemmen" werde [3]).

---

[1]) Pfingsten 1576 nämlich sollte der Johann Wilhelm die erste hl. Communion sub utraque specie empfangen. Den Vater davon abzumahnen, schickte der Papst am 3. März 1576 den Dr. Elgardus an den Herzog von Cleve, dessen Sohn eines Besseren zu unterrichten. Am 15. Mai trug Elgardus dem Herzog die Gründe vor, weßhalb die Communion sub utraque specie zu vermeiden sei. Am 18. entschied sich der Herzog dahin, daß die erste Communion hinausgeschoben werden solle, damit sein Sohn „aliquanto melius per se judicet". Im Jahre 1579 aber empfing Johann Wilhelm die hl. Communion sub specie panis, worüber der Papst dessen Vater (am 21. März) belobt. cf. Theiner l. c. II, 169 ff und III, 20.

[2]) S. Schreiben vom 18. December 1577 und 31. December 1578, bei Keller Nr. 440 und 450.

[3]) S. Schreiben vom 12. und 15. September 1577, Nr. 75 und 76.

Wie sehr aber die Junioren durch das Ansehen ihrer Partei ermuthigt und wie sie über ihre bisherige Handlungsweise dachten, das erhellt aus der Vertheidigungsschrift, die sie am 17. December dem versammelten Landtage vorlegten. Sie erklärten darin, daß der Herzog von Cleve seinen Sohn nur bis dahin beim Stift belassen wolle, bis Heinrich von der Recke und Gottfried von Raesfeld „mit Hülfe und Rath der königlichen Majestät zu Hispanien und des Burgundischen Hofes einen Herrn, der hochgedachten Königlichen Majestät nächstverwandt sei und soviel Erz- und andere Stifte an sich bringen sollte, daß er die Stände und insonderheit Stadt und Städte dieses Stifts könnte nach seinem Gutachten regieren.

Und sollte derselbige Herr zu Rom erzogen sein, die Römische Inquisition sampt den Jesuiten Orden und was dem ferner anhängt hoichstes Vermugens befurdern und fortsetzen und denen vom Adel sampt ihren Weibern und Kindern so in diesem Stift gesessen ihre Conscientien und freie Religion auf ihren Hausern, wie dann auch etlichen dieses Stifts furnehmen Stedten und Freiheiten, ob sie wol sollichs nun bei fünf Fursten Zeiten und Regierungen also ublich hergebracht, länger nit gestatten, sondern vielmehr durch das Mittel der Inquisition oder sunst auslesсhen, auskratzen oder auswurzeln und in summa es soll ein Herr sein, der keinen dieses Stifts underthanen, er wäre Geistlich oder Weltlich, Adel oder Unadel, Bürger oder Bauer unter seinen Schutz und Schirm erleiden, der nit der Papstlichen Romischen Religion anhängig, sonder mit allen Ernst dahin trachten, daß dieselbigen, so nit also geschaffen mit Weib und Kindern an andern Ortern, da man sie erleiten konnte, ziehen und sich nider thun mogten."

„Solchem Unrath vorzubauen" seien sie durch vieler hohen Herrn Warnungen „notrenglich verursucht, der Clevischen conditionale und bedingten Abschied kein Statt zu geben", sondern vielmehr das decretum postulationis herauszufordern, um freie Wahl zu haben.

„Ob nun wol nit ohne, daß die Clevischen, dweill sie vermerkt, daß sie mit ihre Impression etwas besonder umgehen und daß vielleicht dem Teufel sein Handwerk verboten werden mocht, sich gegen unsere Gesandten erklert, daß sie nicht ungeneigt, unserm Begehren statt zu geben, wenn das Thumbcapittel, so jetzt in Uneinigkeit und Zwiespalt geführt, sich einer qualifizirten Person vereinbart hätte, so ist doch dasselbig niemals ihr gemuet und Meinung gewesen, sondern vielmehr daher gesehen, daß der Stifft bei ihnen so lange verbleiben, daß sie einen sicheren Successoren erzwungen und hernacher ihres Gevallens diesem Stifft auftringen mochten. So seind wir auch nicht schuldig auf der Clevischen Gesinnen und Gutachten uns einer Person zu vergleichen, darauf die Wahl stehen

sollt, sondern vielmehr feind die Clevischen verhaft, den Abstand, den sie versprochen und versiegelt, unbedingt geschehen zu lassen, denn die Wahl ist einem Thumbcapittel und nicht den Klevischen nun etliche hundert Jahre vertraut und befohlen gewesen, haben auch wohl gewist, eine qualifizirte Person zu erwählen und zu postuliren, werdens auch hie ferner mit Hilfe Gottes ohne der Kleviſche Practiken und zwang woll thun konnen"

Allem diesem gegenüber, heißt es weiter, hätten die Junioren mit ihrem Verhalten nur die freie Wahl bezweckt.

Es sei offenbar, daß Heinrich von der Recke sammt dem Domdechant aus vorsätzlicher Bosheit und zur Vollführung ihres eigennützigen Vernehmens gegen dieses Stifts Statuten, Altherkommen und freie Wahl gehandelt habe. Der Domdechant habe die Junioren als Ketzer bezeichnet und besonders Conrad von Westerholt, weil dieser gegen den päpstl. Nuntius sich habe vernehmen lassen, daß ein Theil des Adels und der Städte gegen den Domdechant Opposition mache, weil sie „die freie Religion" bisher gehabt, wie ihnen das seit etlicher Fürsten Zeiten gestattet worden. Wenn man nun bereits deswegen Westerholt als Ketzer verschreie, so möge man erwägen, wie es Anderen ergehen werde [1]).

Durch solches bewogen, hielt Heinrich von der Recke mit dem Dompropst und Dechant am 21. Januar 1578 zu Schermbeck eine Conferenz, in der diese erklärten, es müßten ernste Maßregeln ergriffen werden, da die Gegenpartei täglich trotziger werde. Jener erwiderte, seine Meinung sei es, daß zunächst gegen das „famose und aufrührerische Schreiben" Westerholts eine Erwiderung geschehe. Dieses sei „des gemeinen Mannes willen" nothwendig, obgleich es an sich verkleinerig sei, sich darauf einzulassen. Dann solle man gegen Westerholt via juris vorgehen und dahin wirken, daß er nach Rom persönlich vorgeladen werde. Auch sei der Einsetzung des Postulirten als Administrator per dispensationem nachzudenken.

Die beiden von Raesfeld waren mit dem „Gegenbericht" einverstanden. Zudem müsse Jülich vor den Ständen des Stifts erklären, daß es den Westerholt nicht mehr als Statthalter ansehe; der Prozeß gegen Westerholt könne vielleicht in Rom wegen seiner Injurien gegen den Papst und den König von Spanien eingeleitet werden. Dieses sei Grund, daß der Papst gegen ihn auf Privation handeln könne [2]).

Schon am folgenden Tage wendete sich der Herzog von Cleve mit einem Schreiben an die Regierung, Ritterschaft und Städte des Stifts,

---

[1]) S. Actenstück vom 17. December 1577, bei Keller Nr. 439.
[2]) S. Actenstück vom 21. Januar 1578, bei Keller Nr. 441.

worin er sie erinnert an das „ehrrührige, seditiose Schreiben", welches jener auf dem Landtage am 17. December 1577 vorgebracht. Er könne sich solches nicht gefallen lassen, weil man andererseits sonst annehmen müsse, daß er solchem zustimme. Da sie nun selbst geäußert, daß es in ihrer Macht stände, den Westerholt als Statthalter zu belassen oder zu entlassen, so ersuche er sie, von dieser Macht Gebrauch zu machen und „den unreuigen, friedhassenden und unwahren" Westerholt seines Amtes zu entsetzen, das „er schendlich mißbraucht und dessen er sich ganz unwürdig gemacht". Dadurch würden sie weiteren üblen Folgen, die aus seiner Belassung entstehen könnten, vorbeugen. Er verlange das auch seinet- und seines Sohnes wegen [1]).

Darauf antworteten am 1. Februar jene, daß sie sich nicht erinnern könnten, je die Meinung ausgesprochen zu haben, daß sie auf Grund des Lairbrockschen Abschiedes die Macht hätten, Westerholt abzusetzen. Der Meinung seien sie auch jetzt nicht, solches zu vermögen. Darum möge er entschuldigen, wenn sie seine Bitte nicht beachten könnten [2]).

Vordem hatten sie bereits am 27. Januar eine Versammlung gehalten, welche aber resultatlos verlaufen war. Darum schickten sie am 14. Februar Deputirte an den Herzog, um ihre Unschuld an der ganzen streitigen Wahlsache zu versichern, die lediglich in gremio Capituli liege, und zugleich ihn um seinen Rath zu ersuchen, wie sie dem Streite ein Ende machen könnten. Sie seien rathlos, wenn sie bedächten, was aus dem Streite Alles sich entwickeln könne [3]).

Ueber das Verhalten Westerholts und die Rechtfertigungsschrift desselben und der Junioren ist ohne Zweifel nach Rom Bericht erstattet worden. Denn unter dem 5. April 1578 schickte Papst Gregor XIII. zwei Breven an den Herzog von Cleve, in welchen der Papst den Scholaster Westerholt zur Verantwortung nach Rom citirte.

Das erste lautet: „Dieweil wir wünschen über einiges, was bis jetzt sich zugetragen, voll und ganz unterrichtet zu sein und alles dieses mit Fleiß kennen zu lernen und zu erforschen, darum wollen wir und befehlen Dir in Kraft heiligen Gehorsams, daß Du, sobald als dieses Schreiben in Deine Hände gelangt sein wird, Dich auf den Weg begibst und so bald als möglich zu uns kommst, weil wir gern über die erwähnten Dinge Dich hören möchten."

Der Wortlaut des zweiten ist dieser: „Da wir von verschiedenen Zeugen gehört haben, daß Du Mancherlei verschuldet und namentlich

---

1) S. Schreiben vom 22. Januar 1578, Nr. 77.

2) S. Schreiben vom 1. Februar 1578, Nr. 78.

3) S. Actenstück vom 14. Februar 1578, Nr. 79.

ehrenrührige Schriften veröffentlicht hast zu größerm Aergerniß aller Wohlwollenden, so wünschen wir, wenngleich wir solches nicht leicht glauben, doch sehr, daß Du derentwegen Dich rechtfertigst. Kraft apostolischer Auctoritat machen wir Dich verbindlich und befehlen Dir, daß Du gleich nach Empfang dieses Schreibens ohne allen Verzug Dich zu uns auf den Weg begibst und Dich in der ersten Zeit uns vorstellst, damit Deine Treue und Unschuld, wie wir wünschen, uns offenbar werde und Du unsere Güte und Gnädigkeit erfahrest und sobald als möglich in die Heimath zurückkehrest. Wenn Du aber dieses unser Mandat zu befolgen vernachlässigst (was fern sei) und Du für Dein Nichterscheinen Dich irgend welcher Entschuldigung und Weigerung bedienen wolltest, so bestimmen und erklären wir, daß Du ex nunc als ungehorsam und widerspänstig ab officio et beneficio suspendirt bist, und wollen, daß Du als solcher, ohne irgend welche Appellation ex choro et capitulo entfernt und weder actives noch passives Stimmrecht mehr habest; unserem Ermessen bleiben schwerere Strafen vorbehalten" [1]).

Diese beiden Breven übersandte der Herzog von Cleve unter dem 26. April an Gottfried von Raesfeld und fragte ihn nach seiner Meinung, welches von beiden füglich dem Scholaster insinuirt würde. Raesfeld entschied sich für das letztere, weil nach seiner und der Senioren Ansicht gegen Westerholt scharf vorzugehen sei. Am 10. Mai wurde nun dieses schärfere Mandat durch einen clevischen Notar dem Scholaster insinuirt [2]).

Der Herzog von Cleve war zugleich beauftragt, im Falle Westerholt „contumacirt" sein würde, ihn gefangen zu nehmen, welcher Auftrag aber abgelehnt wurde, weil dieses „durch ihn bequemlich nicht geschehen könne" [3]).

Westerholt folgte nicht dem Befehl des Papstes, sondern entschuldigte in einem Schreiben an denselben vom 30. Mai sein Nichterscheinen damit, daß er als Statthalter bei den Kriegsläuften außerhalb und den Zwistigkeiten innerhalb des Stifts seinen Posten nicht wohl verlassen könne. Uebrigens werde er das päpstliche Breve den Landständen, sobald sie zusammenträten, vorlegen und thun, was sie ihm in der Sache zu thun erlauben würden. Auch wünsche er zu wissen, welchen Vergehens er in Rom beklagt sei, damit er sich vertheidigen könne. Denn darin, daß er mit der Majorität des Capitels gegen das Verlangen des Herzogs von Cleve den Herzog von Baiern nicht habe wählen wollen, könne er

---

[1]) S. Breve vom 5. April 1578, Nr. 80.

[2]) S. Schreiben vom 26. April 1578, bei Keller Nr. 443 und die Anmerkungen daselbst.

[3]) S. Schreiben vom 27. April und 21. August 1576, bei Keller Nr 444 und 447.

nichts Strafwürdiges erblicken. Das Capitel besitze die Freiheit der Wahl und brauche sich von keinem auswärtigen Fürsten Vorschriften machen zu lassen [1]).

Zunächst legten die Städte sich jetzt ins Mittel. Verordnete Münsters und anderer Städte nämlich verlangten am 26. Juli, bei einer Zusammenkunft in der Dompropstei, daß das Domcapitel zur Wahl eines Landesherrn schreite, der das Stift bei den drohenden Kriegsunruhen zu schützen im Stande sei. Diese Intervention erschien dem Herzog von Cleve, wie er in einem Briefe an den Cardinal Madruzzi aussprach, der Sache des Bisthums sehr gefährlich zu sein. Es sei darum Handeln nothwendig; der Verzug könne „leichtlich zum Abfall vom Gehorsam des Römischen Stuhles Ursache geben". Es sei deßhalb nothwendig, alle äußersten Mittel gegen Westerholt und seinen Anhang zu gebrauchen. Dieses wolle der Cardinal bei Sr. Heiligkeit befürworten.

Auf die Städte setzten daher die Junioren ihre Hoffnung, wie der Dombechant von Raesfeld seine Vermuthung aussprach. Sie zeigten sich, wie er und die Senioren am 11. October nach Cleve berichteten, täglich „geherzter und muthiger". Kürzlich hätten sie hinter den Rücken der Senioren und gegen deren Willen das Capitelhaus öffnen lassen und Capitel gehalten. Auch erklärten sie öffentlich, daß die Majorität der Stimmen das Capitel repräsentire und daß dieselbe zur Postulation wohl schreiten könne, so daß „die Dinge mit angezeigter Postulation sich je länger je beschwerlicher ansehen lassen" [2]).

Darum ermahnte der Herzog von Cleve am 8. October die Städte des Stifts, ihren Einfluß auf die Junioren dahin geltend zu machen, daß diese sich mit den Senioren behufs passender Wahl vergleichen möchten [3]).

Ende November auch hatte Westerholt mit dem Erzbischof Gebhard von Cöln eine Zusammenkunft in Arnsberg; man plante ja, wie bereits angegeben, durch Austausch zwischen Münster und Paderborn den Bremenser nach Münster zu bringen [4]).

---

[1]) S. Schreiben vom 30. Mai 1578, bei Keller Nr. 445.
[2]) S. Actenstücke vom 2. und 4. August, 11. October 1578, bei Keller Nr. 446—448.
[3]) S. Schreiben vom 8. October 1578, Nr. 81.
[4]) S. Schreiben vom 31. December 1578, bei Keller Nr. 450.

Wahlsache. — Westerholt. — Landtag.

Durch den Stand der Dinge, vielleicht auch bewogen durch die Antwort des Herzogs von Cleve vom 30. October auf die Anfrage der Stände vom 14. Februar, daß sie sich zunächst an die Capitulation seines Sohnes halten sollten, hatten die Regierungsverordneten, Ritterschaft und Städte Ende 1578 auf Mittel gesonnen, um in der Wahlangelegenheit die Parteien des Capitels zu vereinen. Man proponirte am 15. December beiden Theilen des Capitels folgende Möglichkeiten, unter denen sie wählen und sich vereinigen möchten.

1. Wenn man bei der capitulariter verglichenen Capitulation verbleiben wolle, so müsse der Capitulirte zuvor genugsame Caution stellen, ehe er postulirt werde; der Postulirte dürfe aber nicht eher in irgend einer Weise die Administration des Stifts in die Hand nehmen oder sonst zu seinem Gunsten thätig sei, er sei denn zuvor vom Papst confirmirt und vom Kaiser mit den Regalien belehnt. — Falls aber das Capitel sich nicht auf eine Person einige, so solle derjenige von ihnen als gewählt gelten, der die Päpstl. Confirmation und die Kaiserliche Belehnung dem Capitel präsentire.

2. Eine andere Möglichkeit sei die, daß die von Freisingen und Bremen beide Abstand nähmen und Johann Wilhelm resignire und man 3 oder 4 qualifizirte Personen nenne, aus welchen das Capitel einen postulire unter der Bedingung, daß er die päpstl. Confirmation und Kaiserl. Belehnung erlange.

3. Endlich proponirten sie, daß „die weltlichen Verordneten der Regierung sambt des Stiftes Räthen und Ausschuß" sich über 8 oder 9 Compromissare aus dem Capitel vergleichen und letztere im Namen des Capitels die Postulation vollziehen würden, aber wieder unter obiger Bedingung. [1]).

Die Junioren erbaten sich zwei Monate Zeit zur Beantwortung und Entscheidung. Die Senioren aber gaben schon am 18. December ihre Erklärung folgender Maßen ab.

Nachdem sie zuvor die Stände aufmerksam gemacht hatten, daß möglicher Weise der Aufschub von zwei Monaten, den die Junioren erbeten, von diesen benutzt würde, um „allerlei besorgliche Practiken" zu vollführen, erklärten sie, daß der dritte Vorschlag ihnen an sich bedenklich und nicht annehmbar erscheine.

---

[1]) S. Actenstück vom 15. December 1578, Nr. 83.

Wenngleich ferner der erste Vorschlag für die zu postulirenden Herren in etwa schwierig und möglicher Weise wieder zu denselben früheren Differenzen führen könne, und der zweite bereits von Capitelsdeputirten, wozu auch Westerholt gehört habe, früher schon dem Herzog von Cleve vorgelegt, aber von diesem zurückgewiesen sei, so wollten sie dennoch diese beiden nicht zurückweisen, falls die weltlichen Stände selbst die Vorbedingungen beim Herzog von Cleve und bei dem Administrator von Freisingen durchsetzen würden, obwohl sie ungern von dem von Freisingen Abstand nähmen. Falls aber bei dem von Freisingen und Bremen es verbliebe, so müßte beiden gleichlautende Capitulation und Assecuration vorgelegt, und von beiden gefordert und gehalten werden, nicht eher des Stifts Regierung anzutreten, bevor sie die päpstl. Confirmation und Kaiserl. Belehnung in originali vorgelegt hätten; zu diesem müßten sich die Stände auch fest halten [1]).

Am 3. Februar 1579 erfolgte die Entscheidung der Junioren; diese lautete also:

Die gewünschte Bedenkzeit von zwei Monaten habe lediglich den Zweck gehabt, um alles reiflich zu erwägen. — Sie stimmten bei, daß Niemand postulirt werde, der vorher dem Capitelsbeschluß gemäß capituilrt habe.

Daß der Streit wegen der Capitulation angehoben und noch fortdauere, sei lediglich Schuld der Senioren, indem sie es verstanden, „durch Erwirkung von Apostolischen Breven“ es dahin zu bringen, daß die Majorität der Stimmen für den von Bremen auf dem Capitelstag zu Dülmen nicht beachtet und das Scrutinium von ihnen unterbrochen sei.

An beiden sich zu halten, sei ihnen bedenklich, weil dadurch beide Herrn nur aneinander gehetzt würden. Sie hielten es daher für rathsam, auf eine dritte Person zu denken. Zu dem Zwecke erscheine es ihnen nicht nothwendig, den von Freisingen um Abstand zu ersuchen, da der Papst die geschehene Postulationssache für nichtig erklärt habe. Wenn man aber an den sich trotzdem wende, so müsse es auch in gleicher Weise bei dem von Bremen gehalten werden.

Auch brauche man sich nicht an den Herzog von Cleve zu wenden, da dessen Sohn nach Artikel 11 verpflichtet sei, abzutreten, sobald er Willens sei, nicht den geistlichen Stand zu wählen.

Auffallend erscheine es ihnen, daß in jedem Falle die Clausel der Päpstl. Confirmation und der Kaiserl. Belehnung angehängt sei, indem dieses darnach aussehe, als wenn man dem Capitel jetzt soviel nicht

---

[1]) S. Actenstück vom 18. December 1578, Nr. 84.

zutraue, was es vordem 800 Jahre hindurch beachtet habe, oder sogar, als wenn der Herzog von Cleve denselben erst approbiren solle.

Falls aber der Dechant und sein Anhang beide Prätendenten wieder in Postulation stellen sollten, so forderten sie die libertas votorum und die beiderseitige Unverbindlichkeit. — Die beiden andern Mittel seien von den Senioren verworfen (?), darum ließen sie dieselben auch ihrerseits fahren [1]).

Auf diese Erklärung der Junioren antworteten am 20. März die weltlichen Stände, daß dieselbe „in vielwegen bedenklich" sei. Sie seien allerdings der Ansicht, um ferneren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, daß besser auf eine dritte Person gesehen werde. Aber das sei ohne Resignation des von Cleve wohl nicht möglich. Sie (die Junioren) stimmten dafür, daß keiner postulirt werde, der nicht vorher capitulirt habe und genugsam durch geistliche und weltliche Personen verassecurirt sei; solches sei der Fall bei dem von Cleve und dem von Freisingen, nicht bei dem von Bremen, dessen Capitulation sie ihnen überreicht hätten. Dieselbe sei „der vorher capitulariter beschlossenen Capitulation zu etlichen furnehmen Hauptstucken ungemäß, sonderlich zu dem, daß die Confirmation Päpstl. Heiligkeit an etlichen Orten verglichener Maßen nit angezogen, sondern in der gestalt darin von der Confirmation und Regalien anmeldung beschehen, als man deren eins, besonders auff erlangungh der Regalien zu annehmung des Stifts Regierung und Verwaltung genugsam sein soll". Der Kaiser habe nun aber ausdrücklich gesagt, daß er Niemanden anerkenne, der nicht die Confirmation und die Belehnung zugleich aufweisen könne. Diesem gemäß habe sich auch der Herzog von Cleve ausgesprochen. Auch sie hielten es dafür, „under dem krummen Bischofflichen Stab zu plaiben und einen solchen und keinen andern Fursten und Herrn anzunehmen und zu erkennen, er käme den als er kommen sollte, alß nemblich, das Er auff vorhergehende capitulariter beschlossene Capitulation und derwegen auch vorhin geleistete genugsame Assecuration und darauff erfolgende Postulation, der Papstl. Heiligkeit Confirmation und Kaiserl. Regalien erlangett, und dießelbe in originali gebuerender weiß, Einem Ehrenwürdigen Thumbcapitel präsentirte, auch demnach sich alß ein geistlicher Bischof und Fürst halten und erzeigen wolle." Ob sie (die Junioren) dieses bei dem von Bremen zu erlangen mächtig seien oder nicht, darüber verlangten sie deren Erklärung, — und auch darüber, ob sie einen dritten wünschten oder bei den beiden andern verbleiben wollten [2]).

---

[1]) S. Actenstück vom 3. Februar 1579, Nr. 86.
[2]) S. Actenstück vom 20. März 1579, Nr. 88.

Eine Antwort scheint nicht erfolgt zu sein, sei es, daß die Junioren nicht eine kirchliche Wahl beabsichtigten, wie ja aus allen Vorhergehenden erhellt, sei es, daß die Suspension Westerholts die Angelegenheit in ein anderes Stadium lenkte.

Denn unter dem 19. Januar 1579 hatte Papst Gegor durch den apostolischen Protonotarius Hieronymus Matthaeus ein an alle Stände Deutschlands gerichtetes Schreiben erlassen, worin ausgesagt wurde, weil C. von Westerholt der Citation nach Rom vom 2. April 1578, die ihm am 21. d. M. insinuirt, nicht gefolgt sei, so werde hiermit, nach Beachtung der gesetzlichen Zeitfristen, öffentlich erklärt, daß derselbe all' der angedrohten Strafen verfallen sei, welche in ersterem Schreiben ausgesprochen wären, und es gehe daher an alle die Aufforderung, jenen als von allen Aemtern suspendirt zu erkennen und zu behandeln. — Dieses wurde Westerholt am 21. April insinuirt [1]).

Alsbald begab sich Westerholt nach Paderborn zum Erzbischof Heinrich von Bremen, der dort seit 1577 Administrator war. Dort ließ jener am 29. April ein notarielles Document aufnehmen, worin er ausspricht, daß er, obgleich das Citationsbreve vom 9. Mai 1578 nichtig gewesen, weil die Unterschrift des Papstes gefehlt und dieser nicht die erste Instanz bilde und die Klage selbst nicht spezifizirt sei, — dennoch an den Papst weitläufig appellirt. Trotz dieser Vertheidigungsschrift, die am 6. September v. J. nach Rom abgegangen, sei ihm nun am 21. April d. J. durch den apostolischen Protonotar Hieronymus Matthaeus eine Suspensions-Erklärung zugekommen. Diese könne er nicht anerkennen, weil der Instanzenweg der Vertheidigung nicht inne gehalten, weil er auf Grund eines Münsterschen Privilegs von jedem persönlichen Erscheinen frei, weil er wegen körperlichen Befindens nicht im Stande sei, nach Rom zu reisen und weil der Prozeß wegen der difamirenden Schrift bereits und noch anhängig sei. Deswegen appellire er „a sancta sede male informata ad melius informandum, an den Kaiser und die Reichsstände" [2]).

Nach seiner Rückkehr von Paderborn (4. Mai) zog Westerholt, begleitet von bewaffneten Knechten in den Dom. Die Regierungsverordneten aber, denen am 23. April das päpstliche Decret eingehändigt war, weigerten sich, mit ihm den Rathgang zu machen; auch der Herzog Wilhelm von Cleve erklärte am 12. Mai den Ständen, das päpstliche Breve befolgen zu müssen. Während der Suspension Westerholts sollten die anderen Verordneten der Regierung mit Rath von

---

[1]) S. Actenstück vom 19. Januar 1579, Nr. 85; cf. Keller Nr. 452.

[2]) S. Actenstück vom 29. April 1579, Nr. 89.

Capitelsherrn die Administration des Stifts versehen. Diesem entgegen aber erklärte Westerholt, daß er von dem Amte des Statthalters nicht lassen werde. Darum verlange er die Einberufung der Landstände; nöthigen Falls werde er sie selbst einberufen. Zudem werde er die Sache an seine Herrn und Freunde bringen lassen. Daraus könne, wie er am 13. Mai dem Kanzler Steck erklärte, „allerlei Unverstand leichtlich entstehen"; denn seine Freunde würden ihn nicht verlassen [1]). Solches geschah auch.

Zunächst waren es seine Verwandten und Freunde, Hermann, Bernard und Burchard von Westerholt, Bernard Torck und Lambrecht von Oer, die am 29. Mai von Iburg aus (also wohl auf Rath und Unterstützung des Erzbischofs Heinrich von Bremen) die Städte, welche, wie aus Schreiben derselben (Nr. 91) hervorzugehen scheint, jenem nicht abgeneigt waren, zu einer Unterhandlung mit ihnen auf den 16. Juni zu Münster aufforderten. Die Stadt Münster antwortete am 5. Juni auf diese Einladung, daß sie bereit seien, jene an dem bestimmten Tage in Audienz zu empfangen, jedoch erscheine es ihnen nicht „gepuerlich, die kleinen Stedde so eilfertig zu verschraiben" [2]). Am 16. Juni erschienen nun auf der Rathskammer der Stadt die Brüder, Schwager, Vettern und Freunde aus der Ritterschaft, der Zahl nach an die 50 [3]), und erklärten sich dem „sitzenden Rathe" gegenüber also:

Die Berufung Westerholts nach Rom sei gegen ein im Jahre 1508 vom damaligen Papste Julius dem Stift gegebenes Privilegium, daß Unterthanen des Stifts Münster nur von Stiftischen Richtern könnten vorgeladen und gerichtet werden, wie die überreichte Abschrift desselben lehre [4]). Da nun die Stände 1466 beschlossen, sich gegenseitig zu schützen, so müßten diese für Westerholt eintreten. Wenngleich Westerholt jene Citation einfach hätte ignoriren können, so habe er doch appellirt, und trotzdem sei die Suspension erfolgt, die auch von den Widersachern Westerholts exequirt sei.

Um weiteren üblen Folgen vorzubeugen, sei es nothwendig, daß die Stände das Geschehene abschaffen und auf einem allgemeinen Landtage die Sache verhandeln, damit der Papst veranlaßt würde, das Urtheil gemäß jenes Privilegs zu reformiren.

---

[1]) S. Actenstücke vom 5. und 12. Mai 1579, bei Keller Nr. 359; Anhang Nr. 90.

[2]) S. Schreiben vom 29. Mai und 5. Juni 1579, Nr. 93 und 95.

[3]) Die Namen derselben s. Anhang Nr. 99.

[4]) S. Nr. 98; dieses Breve enthält aber nicht anders, als eine bestimmte Umschreibung der geistlichen und weltlichen Jurisdiction des Fürstbischofs von Münster, hat aber auf vorliegenden Fall keinerlei Bezug.

Darauf antwortete der Rath, daß sie erbötig seien, diese schriftliche Aufzeichnung ihres Vortrags mitsammt der Anlage dem Capitel und auch der Regierung vorzulegen und über die Berufung eines Landtages mit diesen zu unterhandeln.

Jene bedankten sich dafür und ersuchten sie, da die Sache Eile habe, Sorge zu tragen, daß zunächst die Execution des Päpstl. Decrets aufgehoben und der Landtag noch bei ihrer Anwesenheit in Münster berufen werde. — Der Rath entschuldigte sich, letztere Wünsche aus sich nicht verwirklichen zu können; wohl aber wollten sie die Verhandlung schon morgen aufnehmen.

Am folgenden Tage (17. Juni) motivirte der Rath in einer Versammlung mit dem Dechant und fünf Senioren in der Dompropstei ihre Vermittlung in der Sache Westerholts mit dem Vorhandensein des Privilegiums des Papstes Julius. Diese aber erklärten sich über die Petition der Freunde Westerholts, daß die Uneinigkeit im Capitel durch Westerholts Thätigkeit bewirkt sei. Das Privilegium habe, wenn auch angenommen werde, daß die vorgelegte Copie (das Original sei nirgendwo vorhanden) wirklich echt sei, mit der Westerholtschen Sache nichts zu schaffen; und wenn auch, so machten sie darauf aufmerksam, daß dann schon früher hinsichtlich Bischofs Franz von Waldeck dagegen gehandelt, und Westerholt selbst hätte es „in causa salarii und andern" nicht beachtet. Ueber ihn „als geistliche Person, die der Päpstlichen Heiligkeit mit sunderlichen Eiden verstricket sei, habe der Pontifex ex officio zu statuiren" das Recht. Ob der Landtag nothwendig, darüber sei in gemeinsamer Berathung mit der Regierung zu verhandeln.

Der Vicedominus und drei Junioren erklärten sich am folgenden Tage (18. Juni) in der Zusammenkunft „unter der Linde auf dem Domhofe" dem Stadtrath in allweg einverstanden mit der Erfüllung des Petitums der Westerholtschen Freundschaft.

Nachdem dann am Freitag den 19. Juni die Senioren bei ihrer früheren Erklärung zu beharren sich ausgesprochen hatten, versprachen die Regierungsverordneten noch an demselben Morgen den Stadtvorstehern, daß sie mit den Hof- und Landräthen über die Berufung eines Landtags verhandeln wollten, obschon sie ihres Theils fürchteten, daß derselbe noch mehr Unheil bringen werde.

Am 20. Juni, Vormittags, fand ferner auf dem bischöflichen Hofe eine Versammlung der Regierung, der Senioren (welche letztere noch in besonderer Weise von jenen aus der Ritterschaft gedrängt waren) und des Stadtraths statt, und zwar auf entschiedenes Verlangen derer aus der Ritterschaft, wie der Kanzler erklärte. Das Resultat derselben war, daß den Petenten mitgetheilt werden solle, daß „in gemeinen Landsachen ein

gemeiner Landtag ausgeschrieben und darüber mit den Landräthen verhandelt werde, aber nicht an welchem Ort und welcher Gestalt" [1]).

Auch der König Friedrich von Dänemark gehörte zu denen, welche sich für Westerholts Sache bemüheten. Am 27. Juni schrieb er an die Regierung und an die Städte, auch an die Stadt Vechta im Niederstift, daß sie es sich gemeinsam angelegen sein lassen sollten, das, was wider des Landes Privilegien gegen Westerholt practisirt sei, abgeschafft werde, so gewiß sie gern sähen, daß des Stifts Städte, die in „unsern Königreichen und Landen nicht geringe Handlung und Nahrung treiben", bei ihm hinwieder Gutes genössen [2]). Nach Beendigung des Landtages wurden dieselben beiderseits beantwortet, wie mitgetheilt werden wird.

Besonders aber war es der Erzbischof Heinrich von Bremen, der sich Westerholts warm annahm. Schon vor der Einberufung des Landtags schickte er an die Senioren eine Gesandtschaft, bestehend aus den Herrn Herbert Pladieß, Dr. jur. Hermann Hueschen, Rittmeister Johann von Plettenberg, Caspar von Oer, Laurenz Schrader und Hermann von der Recke, durch welche er sagen ließ, er sei nicht so albern, daß er nicht verstehe, daß alle ihre gegentheiligen Bemühungen nur gegen ihn, zu seinem Verdruß und seiner Verhinderung gerichtet seien. Er habe geglaubt, daß dessen jetzt genug geschehen, aber zu seiner Verwunderung habe er nun gehört, daß vornehmlich auf Betreiben des Domdechanten gegen Westerholt „bei seiner päpstl. Heiligkeit eine Suspension aus gar liederlichen und nichtigen Ursachen" herausgebracht sei. Freilich gelte dieses Decret ihnen mehr, als „andere conformae sententiae, die unter die Bank geworfen seien".

Was „von diesem Manne ihm angethan, trage er ruhig; aber er werde nicht dulden, daß seinetwegen andere furnehme Capitels Personen dermaßen tractirt und in Schimpf und Schande geführt" würden. Sollte das nicht aufgegeben werden, so werde er sich „Seiner und Ihrer" annehmen. Er mahne daher, „die Suspension und die etlicher maßen effectuirte Execution in bessere Wege zu richten" [3]).

Am 20. Juli wurde nun der Landtag eröffnet. Von auswärtigen Fürsten und Herrn wurden durch besondere Gesandten der Herzog von Cleve, die Niederländischen unirten Provinzen, und die Erzbischöfe Heinrich von Bremen und Gebhard von Cöln dort vertreten [4]). Die Verhandlungen währten bis zum 26. Juli.

---

[1]) S. Actenstücke vom 16.—20. Juni 1579, Nr. 47—49, bei Keller Nr. 461 u. 462.

[2]) S. Schreiben vom 27. Juni 1579, bei Keller Nr. 463; cf. Anh. ad Nr. 99 Anm.

[3]) S. Actenstück vom 8. Juni 1579, Nr. 96; cf. Keller Nr. 460.

[4]) S. Nr. 100—108.

Zunächst beschwerten sich am 20. Juli die Bremischen Gesandten, daß einige der Domherrn ihren Herrn an der Besitzergreifung des Stifts verhindert und begehrten, für Westerholt zu intercediren. Ihnen wurde am 25. d. M. dahin geantwortet, daß in erster Hinsicht die betreffenden Herrn bereits früher sich gerechtfertigt; in der andern Sache würden sie das Ihrige thuen.

Hiermit jedoch waren jene nicht zufrieden; die neue Beklagung stelle es ja klar, daß die frühere Rechtfertigung nicht genügt habe; auch andererseits verlangten sie Einstellung der Execution gegen Westerholt. Es wurde ihnen jedoch keine weitere Erklärung gegeben; die Senioren fügten hinzu, daß eigentlich zum Zwecke dieser Vorstellungen der Landtag nicht berufen, — und Ritterschaft und Städte meinten, es sei nothwendig, in der Westerholtschen Sache an den Papst und Kaiser zu schreiben.

Am 22. Juli proponirten Ritterschaft und Städte der Regierung, ob es nicht dienlich sei, daß das Capitel von allem Geschehenen, auch hinsichtlich Westerholts, Abstand nähme, — Cleve alsdann resignire und eine dritte Person mit Ausschluß von Bremen und Freisingen zur freien Wahl vorschlage, woran die Churcölnischen Gesandten Theil nehmen könnten. — Die Regierung antwortete, daß solches schwerlich zu erreichen wäre; auch ihrerseits seien sie an die Execution des Päpstlichen Mandats gegen Westerholt laut Artikel II. des Landtagsabschiedes von 1574 gebunden, daß sie nämlich „dem Papste und Kaiser gehorsam sein" wollten, wie sie es auch mit ihrem Eide bekräftigt. Sie hätten zwar damals die Appellation Westerholts nach Rom befördert. Da aber trotzdem die Suspension erfolgt, so bestände diese zu Recht und zu deren Ausführung seien sie verpflichtet.

Die Behauptung Westerholts, daß das Suspensionsmandat nichtig sei, weil keine Citation erfolgt, sei unbegründet, da der Papst selbst seiner Zeit ihn nach Rom berufen habe. Daß aber diese nicht gelte, weil gegen das Privileg des Papstes Julius erfolgt, dagegen erklärten sie, daß sie zwar nicht würden werth seien, des Amtes, zu dem sie berufen, ferner zu walten, wenn sie die Privilegien des Stifts nicht achteten, versicherten jedoch, daß sie jene Abschrift Wort für Wort gelesen, aber keinen Buchstaben darin gefunden, der zu Gunsten Westerholts spräche. — Ob die Churcölnischen Gesandten an der Wahl theilnehmen sollten, sei Sache des Capitels, welches darüber zu hören sei.

Am 23. Juli sprachen die Ritterschaft und Städte der Regierung die Meinung aus, daß dem Capitel ihr Vorschlag wenigstens vorgelegt würde; wenn derselbe angenommen, so würde die Restitution Westerholts von selbst folgen.

Hinsichtlich der Theilnahme der Cölnischen Gesandten an der Wahl erklärten die Senioren, daß sie ihrerseits solches zugestehen wollten, falls Baiern und Cleve, an die sie gebunden, zustimmten. Die Junioren erklärten sich bedingungslos für die Theilnahme derselben.

Beide Parteien wurden nun ersucht, sich zu vereinen und Cleve um Resignation und um Vorschlag einer oder auch 3 oder 4 Personen zur Wahl zu ersuchen. Die Senioren erklärten sich bereit und stellten das Gesuch, zunächst mit den Clevischen Gesandten zu verhandeln. Die Junioren aber antworteten, ihnen sei die Restitution Westerholts die Hauptsache; nur unter dieser Bedingung wären sie mit jenem einverstanden.

Auf letzteres Ansinnen erklärte die Regierung, daß solches nicht in ihrer Macht stände, nur soviel könnten sie, ohne ihrer Pflicht entgegenzuhandeln, zugeben, daß deßwegen an Papst und Kaiser geschrieben würde.

Ritterschaft und Städte forderten nun, daß die Senioren sich pure über die Postulation erklären sollten und daß die Execution gegen Westerholt so lange ruhe, bis die Entscheidung des Papstes und des Kaisers eingelaufen sei; die poenae declarationis hätte die Regierung nicht zu fürchten.

Auf diese Forderungen versprachen die Regierungsverordneten morgen zu antworten. Die Senioren erklärten, daß sie bereit seien zur Postulation, wenn jene Differenz ausgeglichen würde; wenn nicht, so möchte eine unpartheiische Universität das Recht oder Unrecht ihre Handlungsweise entscheiden.

Am 24. Juli eröffnete die Regierung, daß sie die Execution gegen Westerholt nicht einstellen könnten; sie wären aber bereit, jedes rechtliche Mittel dahin zu ergreifen, wenn ihnen ein solches vorgeschlagen würde. Dann wären sie auch der Meinung, daß auch Freisingen und Bremen mit in die Postulation gezogen werden könnten, unter der Bedingung, daß sie vom Papst und Kaiser gutgeheißen würden.

Letzteren Vorschlag wiesen Ritterschaft und Städte zurück. Ersteres seien die Junioren bereit dahin zu mildern, daß bei der Werbung Cleve die Restitution Westerholts ausdrücklich als Bedingung gestellt würde; wenn dieses nicht geschehe, so wäre ihnen die Postulation überhaupt bedenklich. Aber an Papst und Kaiser sei jedenfalls zu appelliren.

Am 25. Juli fügten Ritterschaft und Städte die Forderung hinzu, daß die Senioren jener Bedingung der Junioren sich anschließen und solche Zusage in den Landtagsreceß aufgenommen werden müsse, um Cleve zu veranlassen, beim Papst um die Restitution sich zu bewerben. Die Regierung schlug diesen Antrag ab, da die Senioren

kein Recht dazu hätten, indem die Angelegenheit Westerholts nur in der Hand des Papstes liege.

Am 26. Juli kam man endlich dahin überein, an Papst und Kaiser zu schreiben und deren Entscheidung alsdann einem zu berufenden Landtage vorzulegen und dann zu berathschlagen, was zu thun sei [1]).

Dem entsprechend lautete auch der Landtagsabschied vom 27. Juli, dem noch hinzugefügt wurde, „daß der Herr Domscholaster seine Gravamina gebührlicher Weise schriftlich einstellen und dieselben an die Stände gelangen lassen solle", und durch diese an den Papst und Kaiser, — ferner, daß Cleve um Resignation ersucht werden solle, wornach er dann eine oder 3—4 Personen, unter Ausschluß von Freisingen und Bremen, zur freien Wahl vorschlage [2]).

Auf Grund gemeinsamer Entscheidung des Landtages wurde auch von den weltlichen Ständen dem König von Dänemark geantwortet, daß die Differenz in der Wahlsache auf dem Capitel ruhe, — und daß hinsichtlich Westerholts ihrerseits nicht gegen Privilegien des Stifts gefehlt sei; sie würden thuen, was in ihrer Macht liege. Dem Herzog von Baiern ferner wurde geantwortet auf seinen Brief vom 11. Juli, daß der Zwiespalt in der Postulation Sache des Capitels sei.

Die Städte endlich schrieben für sich noch an Dänemark, daß sie sich in der Postulationssache und deren Folgen, der sie an sich ferne ständen, das Ihrige thuen würden [3]). Die Senioren schrieben an den Herzog von Baiern, daß der Landtag, wie er von Cleve einzeln erfahren werde, wenig Erfolg gehabt. Man möge irgendwie sorgen, daß die Sache zu Ende komme. Sie bedankten sich für den Beistand thätlicher Assistenz [4]).

Am 31. Juli nun übergab Westerholt seine Rechtfertigungsschrift den weltlichen Ständen des Stifts; sie war folgenden Inhalts.

Der Vorladung des Papstes habe er nur insofern Folge geleistet, daß er schriftlich darauf geantwortet. Trotz dieses genügenden Entschuldigungsschreibens sei er suspendirt. Solches sei gegen alles Recht geschehen und zwar aus diesen Gründen:

1. Der Papst habe kein Recht gehabt, ihn vorzuladen, weil solches durch ein Decret des Papstes Julius hinsichtlich der ersten Instanz für die Diözese Münster verboten sei.

2. Die erste Instanz sei auch nach dem Concil von Trient der Ordinarius und kein anderer.

---

1) S. Actenstücke vom 20.—26. Juli 1579, Nr. 102 und 103.

2) S. Actenstück vom 27. Juli 1579, bei Keller Nr. 465.

3) S Schreiben vom 25. und 27. Juli 1579, Nr. 104—106.

4) S. Schreiben vom 28. Juli 1579, bei Keller Nr. 466.

3. Vor der Suspension habe also keinerlei Citation oder Monition stattgefunden, obschon solches dem päpstlichen Auditor aufgegeben sei.

4. Der Strafe des Ungehorsams habe er nicht anheimfallen können, weil ihn die amtliche Stellung der Statthalterschaft gehindert habe, persönlich zu erscheinen, welches, weil ein wichtigeres Werk, gesetzlich vor jener Strafe bewahre.

6. Er habe zudem wegen Furcht vor sehr mächtigen Feinden nicht persönlich erscheinen können, was ebenfalls gesetzlich entschuldige. Und wenngleich jetzt diese Gefahr einigermaßen gehoben, so sei es ihm doch unmöglich geworden, eine solch' weite Reise zu machen, weil er noch leide in Folge einer früheren Kopfverletzung.

6. Sei das Object der Anklage, die ehrenrührigen Schriften, bereits früher, ehe die Citation erfolgt, vor den Münsterschen Offizial gebracht und dort schwebe die Klage noch; also falle insofern das Object der Anklage, d. i. der Grund der Vorladung.

7. Wenngleich also die gesprochene päpstliche Sentenz an sich und wegen des incompetenten Richters null und nichtig und darum eine Appellation unnöthig, so habe er dennoch innerhalb der vorgeschriebenen Zeit Appellation eingelegt; trotzdem sei die Suspension und zwar so eilig erfolgt.

Dagegen könne nicht eingewendet werden, daß das Privilegium de non evocando vor dem Richterspruch hätte angemeldet werden müssen. Denn das sei jetzt noch früh genug, weil bis jetzt noch nicht die Litiscontestation stattgefunden habe [1]). Und wenn auch dieses Privileg nicht zutreffe, so hindere doch die Unsicherheit der Reise, die unterbliebene Citation und seine Amtspflichten als Statthalter die Execution.

Weil also, wie aus Obigem ersichtlich, die Suspension null und nichtig sei, so wäre ihm schweres Unrecht geschehen; er erwarte daher einen andern Urtheilsspruch des Papstes.

Die Stände möchten daher auf den Papst dahin einwirken, daß der Auditor die Angelegenheit genau prüfe, — oder daß, wenn er aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit gegen Ungehorsame und Neuerungssüchtige gefehlt oder gegen die Anstrengungen verkehrter Menschen nicht nachsichtig genug gewesen, — ihm verziehen und die Strafen aufgehoben würden, — oder, wenn nicht, daß der Prozeß nicht in Rom selbst geführt werde [2]).

Unter Beifügung einer Copie dieser Schrift richteten nun die Stände

---

[1]) d. h. Erklärung des Verklagten über die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen in der Absicht, sich der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

[2]) S. Actenstück vom 31. Juli 1579, Nr. 107.

unter dem 5. August ein Schreiben an den Papst, worin sie denselben baten, die Suspension aufzuheben. Diese Bitte suchten sie durch ein Schreiben an den Kaiser zu unterstützen, ihn ersuchend, er möge die Anlage desselben erwägen und die Losssprechung beim Papst vermitteln [1]).

Unter dem 15. August aber schrieb Papst Gregor an das Capitel: „Die Appellation Conrads erachten wir voller Ränke und die sämmtlichen Gründe zur Appellation als werthlos, jene aber, daß unsere Decrete der Freiheit der Deutschen widerstreite, als sehr ungebührlich. Denn jener urtheilt, daß die Freiheit darin bestände, sich dem Apostolischen Stuhle zu entziehen, dessen Auctorität zu verachten und den kirchlichen Frieden zu verwirren. So handelt kein deutscher Catholik; das sind Kunstgriffe, die dem Conrad eigen sind".

Gleicher Weise schrieb der Papst an demselben Tage an den Kaiser, daß er der Behauptung Westerholts, als sei das geschehene Verfahren der Freiheit der deutschen Nation entgegen, kein Gehör gebe. In demselben Sinne richtete er auch ein Schreiben an Cleve [2]).

Johann Wilhelm, Administrator des Fürstbisthums Münster.

Der Dombechant Raesfeld hatte ob all' dieser mißlichen Umstände fast den Muth verloren. „Dweil wir, schrieb er am 28. Juli an den Herzog von Baiern, je länger je tiefer hineinwachsen und uns desto mehr Gefahr zu besorgen", so wolle der Herzog ernstlich darauf denken, „damit wir durch einen oder andern Weg aus diesem beschwerlichen Handel gerathen und von aller besorgter Gefahr moglichst errettet werden mögen. Sonsten wissen wir den Handel unsers Einfalts wegen nicht aufzuhalten".

Und die Clevischen Gesandten hatten, wie Paul Langer am 3. August an den baierischen Secretair Hans Winkelmaier schrieb, den Dombechanten wegen allerlei Bedrohung seiner Person, die ihm widerfahren, ganz kleinmüthig verlassen. Er habe sich aber endlich dahin erklärt, wenn dem Handel in einem Vierteljahr nicht auf andere Wege verholfen werde, so werde er das Decanat resigniren.

Darauf hin schrieb nun der Herzog von Baiern an Raesfeld (16. August), er hoffe, daß er (Raesfeld) „gemeiner katholischer Religion

---

[1]) S. Schreiben vom 5. August 1579, Nr. 108 und 109.
[2]) S. Breve vom 15. August 1579, Nr. 110.

zum Trost seine Stimme selbst in Händen behalten werde. Wenn er zurücktrete, so werde seine Stelle der Opposition einheimfallen. Des baierischen Schutzes könne er gewiß sein" [1]).

Beim Papste intervenirte der Herzog von Baiern, daß dem Postulirten Johann Wilhelm die Administration in temporalibus auf ein, zwei oder drei Jahre befohlen werde. Und an den Kaiser sandte er einen besonderen Gesandten, daß eine Reichscommission ernannt werde, die Bremen zum Rücktritt bewege [2]).

Der Kaiser Rudolf schrieb nun am 18. September an die Münstersche Regierung, Ritterschaft und Städte, er sei entschlossen, in Kurzem etliche Commissare nach Münster zu senden, die an Seiner statt zwischen den streitenden Parteien gebührliches Verhör und Handlung pflegen und die schädliche und ärgerliche Spaltung aufheben sollten, damit alsdann die bischöfliche Postulation zu friedlichem Fortgang ans Ende geführt werde [3]).

Und am 20. September richtete Papst Gregor ein Breve an den Postulirten Johann Wilhelm, worin er ihm die Administration des Stifts mit allen zustehenden Rechten unter Assistenz des Domdechanten übertrug, weil die Wahl eines Bischofs von Seiten des Capitels wegen der vorliegenden Verhältnisse unzuträglich wäre [4]). Dieses Breve übersandte Baiern nebst dem Excommunications- und Privationsmandat Westerholts am 15. October an den Herzog von Cleve, der diese durch die Landesstände am 20. December Westerholt mittheilte [5]).

Gegen die Ernennung Johann Wilhelms als Administrator aber protestirte in einem Schreiben vom 26. December an Cleve, welches um die Regalien gebeten, Kaiser Rudolf, weil er sich nicht könne gefallen lassen, daß den Concordatis Nationis Germanicae dermaßen, wie es in dem angegebenen Breve geschehen, eingegriffen und derogirt werde. Nicht unwahrscheinlich lag diesem auch der Wunsch zu Grunde, seinen Bruder Matthias zum Bischof von Münster gebracht zu sehen, wie der Kaiser am 23. November 1579 an Cleve geschrieben und zu welchem Zwecke er den Freiherrn von Winnenberg im December nach Cleve abordnet hatte.

---

1) S. Schreiben vom 28. Juli, 3 und 16. August 1579, bei Keller Nr. 466—468.

2) S. Schreiben vom 16. August 1579, bei Keller Nr. 469.

3) S. Schreiben vom 18. September 1579, bei Keller Nr. 470.

4) Er habe bereits am 7. März 1579 den Domdechant zum Administrator ernannt, was letzterer aber zur Zeit als gefährlich erachtete. S. bei Keller ad Nr. 457.

5) S. Breve vom 20. September und Schreiben vom 15. October und 21. November 1579, bei Keller Nr. 471—473.

In Folge dessen fragte Cleve am 2. Februar 1580 den Herzog von Parma, spanischen Gubernator in den Niederlanden um Rath, was zu thun sein. Dieser empfahl ihm, die Befehle des Papstes in schuldigem Gehorsam auszuführen; er möge das Stift in Händen halten oder dem Herzog von Baiern zur Herrschaft verhelfen; es sei allen umliegenden Ländern viel daran gelegen, daß ein Mann von katholischer Gesinnung in Münster Bischof werde [1]).

Zum 4. Januar wurde nun wieder der Landtag zusammenberufen und auf demselben beschlossen, in der Wahlangelegenheit die Schickung der Kaiserlichen Commission abzuwarten. Der Verhandlung mit derselben sollten aber auch Mitglieder der Stände zugegen sein und zwar aus der Ritterschaft der Graf Arndt von Steinfurt, der Erbmarschall Gerhard Morrien, Ditrich von Bilrebeck, Johann von Beverfurde, Freitag von Laer, Conrad von Carthausen, Adrian von der Hegge, Series von Schedelich, Rudolf von Dinklage und Rudolf Monnich, wie auch Deputirte der Städte. Sollte diese Verhandlung fruchtlos verlaufen, so solle eine Deputation der Stände nach Cleve geschickt werden [2]).

Im Domcapitel war unterdessen das Stimmenverhältniß ein solches geworden, daß die Senioren im März 1580 der Ansicht waren, die Wahl des Herzogs Ernst von Baiern durchsetzen zu können. Bis da nämlich war das Verhältniß der Stimmen, wie der Capitelssecretair Engelbert Schmale an H. von der Recke am 11. März schrieb, 17 zu 12 gewesen; inzwischen aber seien bei den Junioren durch Privation, Resignation und Tod 5 Personen abgegangen und einer, Rotger Ketteler, habe sich bereit erklärt, ex choro et capitulo zu bleiben. Da aber auf der andern Seite Heidenreich Droste resignirt, so bestehe jetzt Stimmengleichheit. Besonders günstig war den Senioren der Tod des Vicedominus Conrad von Büren, der neben Westerholt, Führer der Junioren gewesen war. Für beide waren die Senioren bemüht, Gleichgesinnte an deren Stelle zu wählen und ihre Bestätigung in Rom zu erreichen. Es handele sich nur darum, ob man einen oder einige von den Neutralen durch perpetuelle Pensionen gewinnen könne und es sei zu hoffen, daß man den Heinrich von Raesfeld gewinnen werde. Solches scheint erreicht zu sein, da man am 9. April die Wahl auf den 26. dslb. Mts. feststellte.

Es will fast scheinen, daß der Papst, der durch den Herzog von

---

[1]) S. Schreiben vom 23. November, 26. December 1579 und 15. Februar 1580, bei Keller Nr. 474, 475 und 477.

[2]) S. Actenstück vom 7. Januar 1580, bei Keller Nr. 476.

Cleve ein Breve, dessen Inhalt zwar nicht bekannt ist, an das Capitel schickte, diese zur Wahl, wenn immer möglich, zu schreiten aufgefordert hat. Denn in dem Schreiben des Herzogs vom 2. Januar heißt es, es könnte vielleicht allerlei darin zu finden sein, was für den bevorstehenden Landtag (4. Januar) dienlich und zu beachten sei; er selbst wünsche, daß die Wahlangelegenheit den erhofften Abschluß nehme [1]).

Es stellten sich jedoch von der andern Seite Hindernisse entgegen, welche die Erreichung des Ziels vereitelten.

Am 21. April schrieb nämlich der Erzbischof Heinrich von Bremen an die Regierung, Capitel und Stadt, daß er entschlossen sei, „bevorab auf Gutachten der Röm. Kaiserl. Majestät" am Sonntag, den 24. April, mit seinen Räthen und seinem Hofgesinde in Münster einzutreffen. Er begehre, folgenden Tags mit dem Capitel, Regierung und Stadt zu verhandeln.

Folgenden Tags (22. April) hielten die Regierung, Capitel und Stadt Rath wegen der Anmeldung des Bremenser.

Die Regierungsverordneten sprachen sich gegen die Audienz aus, weil sie die Landräthe, die zuerst gehört werden müßten, so schnell nicht berufen könnten. Zudem sei es nicht rathsam, daß der Bremenser, dem die Junioren gewogen seien, zur Zeit der Wahl persönlich in Münster gegenwärtig sei. Und endlich sei es nicht angemessen, daß das, was dem Postulirten von Cleve abgeschlagen sei, dem Bremenser zugestanden würde.

Diesem schlossen sich die Senioren an.

Die Stadt jedoch erklärte, daß sie bereits in der Rathssitzung die Annahme des Bremensers beschlossen hätten.

Dem entsprechend wurde jenes Schreiben abschläglich beantwortet.

Die Stadt hatte schon vor dieser Versammlung bejahend geantwortet, aber hinzugefügt, Capitel und Regierung würden sich erklären. Nach gehaltener Versammlung sprachen sie in einem neuen Schreiben aus, daß sie zwar geneigt seien, ihn zu hören. Da sie jedoch ohne Theilnahme der übrigen Stände nicht allein solche wichtige Dinge verhandeln könnten, so möchte es vergeblich sein, solche Verhandlung zu beginnen.

Jedoch der Erzbischof von Bremen ließ sich nicht abhalten. Am 24. April kam er mit seinem Hofgesinde und 142 Pferden nach Münster und wurde am Hörster Thor unter Lösung des groben Geschützes von der Stadt herrlich empfangen [2]).

---

[1]) S. bei Keller Nr. 478 und Anhang Nr. 111.

[2]) S. Actenstücke vom 21. u. 22. April 1580, Nr. 119—122, bei Keller Nr. 479 u. Anm.

Noch an demselben Tage ersuchte die Stadt Münster durch ihren Bürgermeister Dr. Benth das Capitel, mit der Postulation innezuhalten, bis daß die kaiserliche Commission, die ihre Ankunft gemeldet, gehört sei. (Solche Meldung, vom 15. Januar datirt, war der Stadt nämlich durch den Bremenser am 24. April eingehändigt.) Es könne sonst viel Unheil entstehen. Das Capitel antwortete durch seinen Syndicus, daß der Postulationstag einmal festgesetzt. Nachdem die Senioren vorigen Tags allen Fleiß angewendet, sich mit den Junioren zu vergleichen und dieses unerreicht geblieben, so müsse die beschlossene Sache in Gottes Namen seinen Fortgang nehmen; die Stadt möge sie schützen.

Der Bürgermeister bat dann, wenn man von der Postulation nicht lassen wolle, so möge man doch in Einigkeit zu Werke gehen; was den Schutz betreffe, so würde er das Petitum in der Sitzung vortragen.

Die Junioren erklärten im besondern noch außerhalb dieser Verhandlung, daß die Ausschreibung der Postulation ohne ihre Zustimmung geschehen sei; ihrer seien augenblicklich nur sechs Herrn [1]).

Am folgenden Tage eröffnete Namens des Erzbischofs von Bremen sein Kanzler Gedeon Egeling „der Regierung, etzlichen des Stifts Ritterschaft und den Verordneten eines Ehrbaren Raths sampt Alter- und Meisterleuten", daß sein Herr weniger seinetwegen komme, sondern vielmehr auf Veranlassung des Kaisers, um als Nachbarfürst etwaige Unruhen, die aus der geplanten Postulation erfolgen würden, zu verhindern. Falls das Capitel dennoch gegen den Willen des Kaisers handeln würde, so werde er nicht unthätig diesem Handel zusehen. Diese Eröffnungen möge man dem Capitel mittheilen.

Auch die Kaiserliche Commissare ersuchten am 25. April jene, dem Capitel mitzutheilen, daß es dem Stift zum hohen Nachtheil gereichen werde, wenn dasselbe, ohne sie gehört zu haben, zur Wahl schreite. Noch an demselben Tage, Nachmittags, beantwortete das Capitel die beiden Botschaften, daß sie bereit seien, zuvor die Kaiserliche Commission am folgenden Tage anzuhören [2]).

Die Kaiserlichen Commissare erklärten folgenden Tags dem Capitel, daß sie den Auftrag hätten, einen Ausgleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Wenn man die Postulation vornehme, ehe sie den Auftrag ausgeführt hätten, so werde dieses Ihrer Kaiserl. Maj. zu Schimpf und Verkleinerung gereichen. Der Kaiser habe sich auch an den Papst gewendet und man nehme an, daß beide jetzt im Einverständniß wären. Wenn man jetzt zur Wahl schreite, so werde man beide

---

[1]) S. Actenstücke vom 18. Februar und 23. April 1580, Nr. 112, 113 und 125.

[2]) S. Actenstück vom 25. April 1580, Nr. 126; bei Keller Nr. 482 und 483.

entzweien. Uebrigens sei der Erzbischof Gebhard entschlossen, persönlich mit seinem Heerlager in die Nähe Münsters zu kommen und dahin zu helfen, daß Friede geschlossen werde [1]).

Die Clevischen Gesandten bemerkten der Regierung und der Stadt über diese Erklärung, daß ein solcher Auftrag des Kaisers veraltet und und den augenblicklichen Verhältnissen im Capitel nicht entspräche. Der Kaiser sei bei Beauftragung der Commission über den gegenwärtigen Stand der Dinge nicht vollkommen unterrichtet gewesen [2]).

Außer dem Kaiser und dem Erzbischof von Bremen hatte auch der Herzog Julius von Braunschweig bereits unter dem 23. April das Capitel gewarnt, sich mit der Neuwahl nicht zu übereilen, d. h. die Wahl des Herzogs Ernst von Baiern an dem bestimmten Tage nicht vorzunehmen.

Auf Veranlassung des Bremensers (21. April) hatte zudem der Graf Johann von Nassau niederländisches Fußvolk in das Stift Münster dirigirt, damit die Capitulare dadurch von der Wahl abgeschreckt würden. Der Herzog selbst kam den 25. April Abends in die Stadt Münster, verkehrte freundschaftlich mit dem Bremenser und erklärte den Verordneten der Regierung und dem Magistrat rundweg, daß eine Wahl Freisingens den Niederlanden unleidlich sei. Sobald man diesen wähle, werde man den Krieg im Lande haben. Hinsichtlich des Kriegsvolks, welches bereits in Rheine stehe, trage er nicht die Ursache und sei nicht in der Lage, sie zurückzuführen, könne auch nicht die Uebergriffe desselben hindern [3]).

Unter diesen Umständen baten am 25. April die Clevischen Gesandten die Stadt um Schutz gegen etwaige Gewalt; sollte die Postulation gehindert werden, so werde der Herzog mit seinem Sohne persönlich kommen. Die Stadt versprach überall dort in der Stadt das Althergebrachte zu thun, wo sie zu gebieten hätten.

Am 26. April ersuchten nun jene auf Veranlassung des Capitels den Herzog, mit seinem Sohn unter Bedeckung von 200 Pferden sich schleunigst nach Schermbeck zu begeben, um auf weiteres Ansuchen sofort nach Münster weiter reisen zu können. Dadurch werde zugleich die Administration de facto angetreten werden [4]).

Die Aufregung in der Stadt war so groß, daß „die Bürger sich in die Waffen begaben, die Pforten zugethan, die Wachen allenthalben

---

[1]) S. Actenstück vom 26. April 1580, bei Keller Nr. 484.

[2]) S. Actenstücke vom 25. und 26. April 1580, Nr. 127 und bei Keller Nr. 485.

[3]) S. bei Keller Nr. 487, 488 und 494.

[4]) S. Actenstücke vom 25. und 26. April 1580, Nr. 127 und bei Keller Nr. 486.

gestärket wurden und sich allerlei Reden hören ließen, dem Thumbdechant nach geschehener Wahl mit Gewalt ins Haus zu fallen oder, wan er an die Pforten kommen, todtschlagen zu wollen" [1]).

Erklärlich ist es darum, daß die Vorsteher der Stadt sich zur Vermittlung mit dem Capitel und der Regierung gebrauchen ließen.

Derjenige, welcher sie darum anging, war der Graf von Nassau. An demselben Tage (26. April), wo dieser den Regierungsverordneten eröffnete, daß die unirten Provinzen die Wahl Freisingens nicht dulden könnten und daß er das Kriegsvolk, welches „von etlichen ihren Leuten darzu angereizt" bereits in Rheine stehe, sonstens nicht zurückhalten könne, ersuchte er die Stadt unter denselben Angaben, für seine Zwecke thätig zu sein.

Auf diese Veranlassung hin bat der Stadtrath das Capitel, mit der Postulation zu warten, bis die Commissare des Kaisers gehört seien, und nicht den von Freisingen zu wählen, sondern auf eine dritte Person zu denken. — Das ganze Capitel erklärte sich bereit, die Kaiserl. Commission zu hören und wegen der dritten Person mit den Clevischen Gesandten zu unterhandeln. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des von Freisingen aber erklärten sich die Junioren unbedingt bereit, die Senioren jedoch unter der Bedingung einer ungehinderten Wahl.

Auch mit der Regierung unterhandelte in demselben Sinne die Stadt; jene aber antworteten, daß das Capitel mit der Kaiserlichen Commission bereits verhandle. Es befremde sie aber, daß die Unirten das Werk hindern wollten; man wolle begehren, daß das Kriegsvolk sich aus dem Stift wende. Man solle in Bedenken ziehen, ob nicht dem Capitel anzugeben sei, daß der Erzbischof von Bremen nicht so gewesen, wie er gestern sich erklärt habe [2]).

Am 29. April, Vormittags, ersuchte wieder der Stadtrath nebst Alter- und Meisterleuten die Regierung, mit der Postulation des von Freisingen und Bremen nicht fortzufahren. Solches nochmals vorzulegen, sähen sie sich veranlaßt durch ein Fürstlich Braunschweig'sches Schreiben, welches die Ritterschaft noch an demselben Morgen, gegen 8 Uhr, durch Hermann von Westerholt und Hermann von Diepenbrock der Stadt hätte vortragen lassen.

Nachmittags desselben Tages antwortete die Regierung, nachdem sie mit den Landräthen conferirt, daß sie solches dem Capitel vorlegen

---

[1]) S. bei Keller Nr. 493.

[2]) S. Actenstück vom 29. April 1580, Nr. 123 und bei Keller Nr. 488.

wollten in der Voraussetzung, daß gegen das Capitel nichts Ungebürliches vorgenommen werde [1]).

Am 30. April endlich verhandelten sowohl Regierung und Landräthe, als auch die Stadt mit den Senioren; diese erklärten, daß sie nicht an den Landtagsabschied gebunden seien, weil derselbe ohne ihre Theilnahme aufgerichtet, daß sie jedoch nach den vorliegenden Verhältnissen keinen andern Ausweg wüßten, als die Uebernahme der Administration von Seiten des Postulirten Herzog Johann Wilhelm [2]).

Darauf schrieben die Clevischen Gesandten am 1. Mai an ihren Herrn, der mit seinem Sohne in Schermbeck weilte, daß er in Münster mit seiner Begleitung einreite, um die Administration zu erzwingen. Folgenden Tags machte der Herzog darob der Stadt Mittheilung, die am 4. Mai antwortete, daß sie bereit sei, ihn zu empfangen, „jedoch in drechlicher Anzall“ [3]).

Die Clevischen Gesandten machten am 2. Mai jedoch nochmals den Versuch, die Stadt für die Vollziehung der Postulation zu gewinnen, indem sie derselben vorstellten, daß Alles, was die Commission, Bremen und Nassau thue, keinen andern Zweck habe, als die Wahl des von Freisingen zu hindern; dahin ziele auch die Anwesenheit des Niederländischen Kriegsvolkes, die durch die Junioren ins Stift hinein gezogen seien. Da nun aber trotzdem die Commission, die an sich bedenklich sei, da sie das, was der Churfürst von Mainz und der Graf Schwarzenberg nicht gewollt, übernommen habe, keine Einigung in den verlaufenen 8 Tagen erzielt habe, so müsse die Postulationssache ihren Fortgang nehmen. Jene verfolgten offenbar keinen andern Zweck, als die Sache in die Länge zu ziehen, damit später durch Zuwachs der Junioren diese wieder die Majorität gewännen, welche sie augenblicklich nicht hätten. Die Stadt meinte hingegen, daß die Wahl viel Unheil bringen würde und baten, in jedem Falle den Frieden im Auge zu haben [4]).

Am 3. Mai suchte nun die Kaiserliche Commission sowohl die Regierung als die Stadt zu gewinnen, die Senioren zu bestimmen, von der Postulation doch Abstand zu nehmen. Beide aber lehnten am 4. Mai die Vermittlung ab [5]).

Am 7. Mai zog der Herzog von Cleve mit seinem Sohne in Münster ein und wurde von 2222 bewaffneten Bürgern empfangen.

---

[1]) S. Actenstück vom 29. April 1580, Nr. 129 und bei Keller Nr. 479.
[2]) S. Actenstück vom 30. April 1570, Nr. 130 und bei Keller Nr. 490.
[3]) S. Schreiben vom 1., 2. und 4. Mai 1580, bei Keller Nr. 491, Anhang Nr. 131.
[4]) S. Actenstück vom 2. Mai 1580, Nr. 132.
[5]) S. Actenstück vom 4. Mai 1580, Nr. 133 und bei Keller Nr. 491.

Am 9. Mai hielt er mit Deputirten der weltlichen Stände eine Versammlung, worin diese ihn ersuchten, unter Ausschluß der beiden Prätendenten andere zur Postulation vorzuschlagen, was jedoch der Herzog ablehnte, weil er sich mit dem von Freisingen schon zu weit eingelassen habe. In Folge dessen hielten jene Nachmittags in der Jacobikirche eine Berathung ab, was nun zu thuen sei; man kam zu dem Entschlusse, den Herzog zu ersuchen, seinen Sohn zunächst beim Stift zu belassen. Diesem stimmte am folgenden Tage das Capitel bei. Und am 11. Mai fand in einer Versammlung der Stände mit dem Clevischen Kanzler in Gegenwart des Postulirten die formelle Uebernahme der Administration von Seiten des Postulirten statt, nachdem eine neue Assecuration schon Tags vorher fertiggestellt war [1]).

Ueber den „verlauffenen Administrationshandell" berichtete der Herzog von Cleve an den Papst und den Kaiser; ersterem legte er zugleich das Decretum administrationis, wie es vom Capitet verfaßt war, zur Approbation vor, wie auch eine beglaubigte Abschrift der aufgerichteten Postulation.

Der Domdechant stattete ebenfalls an Baiern über das Geschehene Bericht ab. Gegen Ende April sei die Majorität der Stimmen im Capitel für Baiern gewesen. Durch die Gegenpartei aber sei die Wahl gehindert worden, so daß man, um drohender Gefahr zu entgehen, in der Annahme der Administration seine Zuflucht habe nehmen müssen. Zwar habe man dadurch die Gegenpartei nicht befriedigt, jedoch sei so viel erreicht, daß das Volk jetzt beruhigt sei [2]).

Am 20. September hielt der Administrator Johann Wilhelm „subditorum applausu et congratulatione" zu Horstmar seinen feierlichen Einzug in das Stift Münster [3]).

Endlicher Verlauf der Westerholtschen Angelegenheit.

Inzwischen schien zu Rom die Westerholtsche Angelegenheit zu dessen Gunsten sich gewendet zu haben. Die erste Nachricht darüber erhielt der Herzog von Cleve durch seinen Römischen Agenten Wolfgang Hammerstein. Dieser machte die Mittheilung, daß durch ein Schreiben des Kaisers der Papst und die Cardinäle Madrutius und Alt' Embs sich

---

[1]) S. Actenstücke vom 9.—11. Mai 1580, Nr. 134, 135 und bei Keller Nr. 494.

[2]) S. Schreiben vom 18. und 28. Mai 1580, bei Keller Nr. 495 und Anhang Nr. 136.

[3]) S. Schreiben vom 30. September 1580, Nr. 145.

Westerholt in etwa zugeneigt hätten. In Folge dessen beauftragte der Herzog seinen Agenten, beim Papste dahin vorstellig zu werden, wie schwerwiegende Folgen aus dessen Restitution entstehen würden für die katholische Religion, die Auctorität des päpstlichen Stuhls, die Gegenpartei und für die angrenzenden Länder und Provinzen und die Ruhe und Ordnung des Stifts. — Er selbst habe nicht unterlassen, die Hülfe des Königs von Spanien, wie auch des Cardinals Farnesius und anderer in dieser Angelegenheit in Anspruch zu nehmen [1]).

Der Domdechant und die Senioren des Capitels, welche durch den Herzog von Cleve darüber in Kenntniß gesetzt waren, wandten sich am 5. Juni an ihren Procurator, den Protector der deutschen Nation in Rom, Dr. Cossmus de Angelio, daß er eine von ihnen verfaßte Bittschrift dem Papst überreichen und durch seine und des Baierischen Orators Bemühungen unterstützen möge.

Sie glaubten, wie aus einem Schreiben derselben an den Herzog von Cleve vom 4. Juni hervorgeht, solche Wendung sei verursacht durch Berichte des Kaisers, des Churfürsten von Sachsen und anderer, als ob durch Westerholts Verurtheilung Unruhen entstehen könnten. Wenn Westerholt restituirt würde, so befürchteten sie, daß dadurch eine große Schädigung der katholischen Religion und der Päpstlichen Auctorität erfolgen würde [2]).

Auch der Herzog Wilhelm von Baiern verwendete sich in gleicher Weise an den Papst, als ihm berichtet wurde, daß Westerholt von dem Cardinal Madrutius, an den er vom Kaiser Empfehlungsschreiben gehabt, „gar ehrlich, herrlich und woll empfangen worden sei“ [3]).

Im September 1580 erreichte Westerholt, daß seine Präbende unter Sequester gestellt wurde, wodurch die geschehenen Optionen der nachfolgenden Capitulare hinfällig wurden. Hierauf mag auch das Schreiben aus Rom, welches am 1. September der Herzog von Cleve an den Domdechant schickte, Bezug gehabt haben. Der Capitelsprocurator in Rom machte über die Sequestration zuerst Mittheilung, und gab den Rath, sofort nach Insinuation des päpstlichen Breve dagegen zu appelliren, und falls eine Appellation durch das Breve ausgeschlossen sei, über den Sachverhalt zu berichten und zwar sei es gut, wenn dieses oder jenes durch den Administrator selbst geschehe. Er sei jedoch der Meinung, daß die Ausführung des Sequesters so lange hinausgeschoben

---

[1]) S. Schreiben vom 31. Mai 1580, Nr. 137 und 138.

[2]) S. Schreiben vom 4. und 5. Juni 1580, Nr. 139 und 140.

[3]) S. Schreiben vom 13. Juli 1580, bei Keller Nr. 497.

werde, bis der Prozeß, der noch im Gange sei, entweder entschieden oder doch das Resultat desselben zu übersehen sei [1]).

Der Administrator Johann Wilhelm unterbreitete wirklich dem Papst in einem Schreiben vom 30. September 1580, daß der Untergang des Bisthums und der katholischen Religion aus der Rückkehr Westerholts folgen werde.

Ebenso handelte ein Schreiben seines Vaters an den Papst vom 30. November 1580 weitläufig über das Treiben Westerholts und ersuchte den Papst, gegen Westerholt allen Ernstes zu verfahren, da dieser gegen die Religion und die päpstliche Auctorität auf alle Weise thätig gewesen und da durch seine Restitution das Wohl und die Ruhe des Landes völlig untergraben würde [2]).

Beide Schreiben beantwortete der Papst, letzteres unter dem 28. Januar, ersteres unter dem 4. Februar 1581, dahin, daß es seine Pflicht sei, jedem Gerechtigkeit angedeihen zu lassen und es würde nicht irgendwie Gunst oder Empfehlung sein Verfahren beeinflussen. Die Sequestration der Westerholtschen Präbenden sei keine Begünstigung des Westerholt, sondern eine Nothwendigkeit, um das Recht des Päpstlichen Stuhles aufrecht zu erhalten, da diesem und nicht dem Capitel die Collation jener Benefizien zustehe [3]).

Der Herzog von Cleve wandte sich in Folge dessen unter dem 4. März wiederum an den Papst und suchte den Dombechant und die Senioren zu rechtfertigen, da sie durch die Ernennung des Joh. von Raesfeld an Stelle Westerholts in keiner Weise in die Rechte des Papstes hätten eingreifen wollen, sondern vielmehr geglaubt hätten, so handeln zu müssen, und zwar auf Grund des päpstlichen Mandats gegen Westerholt und eines Capitelstatuts, und um die Hinterlist der Junioren zu hindern. Er bitte daher Se. Päpstliche Heiligkeit, „die ganze Angelegenheit bei sich reiflich zu erwägen, die gefährlichen Verhältnisse zu Münster in Anschlag zu bringen und zu bedenken, wie groß der Schaden sei, wenn Se. Heiligkeit in vorliegendem Falle mit jenen guten Männern, die, wenn sie vielleicht gefehlt, denn doch mehr aus Irrthum und gutem Eifer, nach dem strengen Rechte und mit Schärfe verfahren wolle; er möge daher das, was geschehen, vermöge seiner Auctorität in Graden bestätigen oder wenigstens den Besitzern dieselben Benefizien durch einen neuen Gnadenact verleihen".

Diese Bittschrift suchte der Herzog durch ein zweites Schreiben vom

---

[1]) S. Schreiben vom 1. und 10. September 1580, Nr. 141 und 142.

[2]) S. Schreiben vom 30. September und 30. November 1580, Nr. 145 und 146.

[3]) S. Breven vom 28. Januar und 4. Februar 1581, Nr 147 und 148.

4. April, aus Schermbeck datirt, zu ergänzen, worin er, unter Zugrundelegung der drohenden Gefahren für die katholische Religion im Stift Münster, wie auch für das Ansehen seiner Person, wenn Westerholt wieder restituirt würde, ihn mit großer Eindringlichkeit ersuchte, alles für das Wohl der Diözese zu thun, und daher zunächst das vom Capitel Geschehene gutzuheißen.

In derselben Angelegenheit wandte sich auch der Administrator Johann Wilhelm unter dem 7. April, von Ahaus aus, an den Papst. Er beklagte sich, daß er so scharf gegen das Capitel verfahre. „Die Schärfe des Rechts solle nicht dazu dienen, das, was aus Eifer für die Religion und deren Erhaltung geschehen sei, zu zerstreuen und zu vernichten, sondern um die Verwegenheit der Bösen zu unterdrücken". Er möge daher im Sinne der Senioren eine neue Entscheidung treffen [1]).

Der Papst beschied diese Bitte in Breven an den Herzog, den Administrator und das Capitel vom 28. Juni ablehnend. Es sei irrthümlich, daß er irgendwie Westerholt begünstige; er werde nur gerecht sein. Die Privation der Benefizien sei eine Strafe gewesen für dessen Ungehorsam. Da er aber durch sein Kommen gehorsam geworden, hätte auch die Strafe aufhören müssen. Deßhalb habe er die Benefizien unter Sequester gestellt, bis daß seine Sache entschieden sei. Er werde freigesprochen, wenn er unschuldig befunden würde, im anderen Falle aber gestraft. Er verlange daher von ihnen Gehorsam; es wäre ihm unlieb, andernfalls gegen sie vorzugehen gezwungen zu sein. Da nach ihrer Angabe Westerholt zu Wühlereien geneigt sei, so rathe er, jetzt in seiner Abwesenheit zur Wahl eines Bischofs zu schreiten [2]).

Der Papst hatte den Bernhard von Heiden zum Sequestrator ernannt; dieser citirte die Intrusen Rudolph von Münster und Matthias von Nagel auf Grund des päpstlichen Mandats. Die Senioren aber entwarfen eine Rechtfertigungsschrift Namens der beiden genannten, worin ausgesagt wurde, daß sie den Statuten des Capitels gemäß gehandelt, da die Westerholtschen Präbenden de jure erledigt und da die von der Altersfolge sie nicht optirt und so ihres Rechtes verloren gegangen, jene von Rechtswegen Inhaber der Präbenden seien, wie auch die Gegenpartei dergleichen Officia, z. B. die des verstorbenen Bernard von Büren optirt hätten. Nichts desto weniger aber würden die beiden, falls Westerholt restituirt werden sollte, die Einkünfte mit Heller und Pfennig ersetzen, in der Erwartung, daß auch ihnen die Renten

[1]) S. Schreiben vom 4. März, 4. und 7. April 1581, Nr. 149—151.

[2]) S. Breven vom 28. Juni 1581, Nr. 152 und 153, bei Keller Nr. 501.

ihrer früheren Benefizien dann erstattet würden. Auf Grund dieser Sachlage hätten sie auch nach Rom appellirt [1]).

Wohl in Folge dessen schickte am 18. November der Papst durch den Erzbischof Gebhard von Cöln an das Capitel ein neues Breve, er wundere sich, daß noch nicht seine Mandate befolgt seien und verlange sofortige Beachtung seiner Befehle.

Auch dem Administrator sprach der Papst unter demselben Datum sein Bedauern aus, ob des Ungehorsams des Capitels und ermahnte ihn, dasselbe zum Gehorsam zu veranlassen [2]).

Es scheint, daß dem päpstlichen Mandat noch nicht vollständig Folge geleistet, sondern nur in so weit, wie obige Rechtfertigungsschrift ergibt. Denn am 3. März 1583 läßt der Sequestrator Bernard von Heiden durch den Notar Heinrich Grevinch unter Zuziehung der Zeugen Bernard zum Daale und Wilhelm Wylminck eine Protestation (vom 2. März) gegen die Besitznahme und Benutzung der zu den Westerholtschen Benefizien gehörenden Obsequien Große-Gassel seitens des Matthias von Nagel und des Officiums Senden seitens des Bitter von Raesfeld als Nachfolger Rudolphs von Münster dem Bitter von Raesfeld überreichen [3]).

Am 23. October 1583 ersuchte der Administrator den Papst nochmals um Aufhebung des Sequesters, nachdem er schon unter dem 5. September denselben aufmerksam gemacht hatte, daß die Cölner Wirren die Machinationen Westerholts genugsam klar gestellt hätten.

Dieselbe Bitte sprach das Capitel unter dem 18. December aus, da der Sequester, der den Statuten und Privilegien der Münsterschen Kirche widerstreite, bewirke, daß der einstimmig Gewählte von den muneribus und oneribus fern gehalten werde. Darum möge er den Sequester aufheben und die während desselben gegebenen Collationen approbiren [4]).

Was hinsichtlich dieser Schreiben in Rom entschieden und was von den Senioren geschehen, ist nicht weiter bekannt.

Im October 1584 aber wurde Westerholt wieder aus Rom entlassen, nachdem er am 23. September von den Münsterschen Benefizien und Offizien eidlich hatte Abstand nehmen müssen, um „ihm die Gelegenheit, in Münster fernerhin Verwirrungen anzurichten, abzuschneiden", wie der Papst Gregor XIII. in einem Breve an den Herzog von Baiern vom 12. October 1584 sagt. Er übertrug ihm statt dessen die

---

[1]) S. Actenstück (O. D.) (1581), Nr. 155.
[2]) S. Breve vom 18. November 1581, Nr. 154 und bei Keller Nr. 502 und 503.
[3]) S. Actenstück vom 2. März 1583, Nr. 156.
[4]) S. Schreiben vom 23. October und 18. December 1583, Nr. 158 und 159.

Dompropstei zu Halberstadt, auf die zu dessen Gunsten der „Cardinalis Austriae“ Verzicht geleistet hatte und welche von andern in ungerechter Weise eingenommen war. Der Papst sandte Westerholt, der „viel bescheidener und nachgiebiger geworden wäre“, und „über dessen Willen er sich so gut als möglich vergewissert habe“ alsdann zum Herzog von Baiern, damit er diesem „wie er versprochen habe“ Genugthuung leiste, Ergebenheit lobe und ihn um Verzeihung bete, sei es mündlich, sei es schriftlich [1]).

Westerholt war, wie das Capitel im folgenden Jahre aussprach, „mehr auf dem Wege der Gnade, als des strengen Rechts freigesprochen“.

Wie wenig ihm aber die obigen Versprechungen sowohl hinsichtlich des Herzogs von Baiern, wie auch der Cession ernstlich gemeint gewesen, zeigte die Folgezeit.

Denn am 15. November 1584 schreibt der Herzog von Baiern an den Cardinal Ptolomaeus Galleus, daß er gern bereit gewesen wäre, Westerholt freudig aufzunehmen, er habe ihm aber dazu keine Gelegenheit geboten; denn als jener ihn in München nicht angetroffen, sei er sofort wieder abgereist und angegeben, er habe weiter Nichts zu thuen, als einen Brief des Cardinals abzugeben [2]).

Als Westerholt nun nach Paderborn kam, erfuhr er, daß Herzog Philipp von Braunschweig-Lüneburg, Bruder des postulirten Bischofs Heinrich Julius von Halberstadt die ihm vom Papste conferirte Propstei zu Halberstadt in Besitz genommen habe. Bei den dortigen Canonici auch fand er keine Geneigtheit, ihn anzunehmen. Diese bekannten sich zum größten Theile zur Augsburgischen Confession, hatten in ihrer Gesammtzahl aber den Gehorsam gegen die Kirchengesetze und den Papst aufgesagt und sich in Verträge eingelassen, nach denen es dem Bischof gestattet wurde, sich mit der Tochter des Herzogs von Sachsen zu verehlichen [3]).

Nach Münster zu seinem Anhange zurückgekehrt, erklärte er, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, die geleistete und beschworne Cession als geschehen anzuerkennen und zu befolgen. In Folge dessen sahen sich der Dechant und das Capitel veranlaßt, unter dem 8. März 1585 den Fürstbischaf Ernst von Baiern, an den auch Westerholt sich gewendet hatte, zu ersuchen, die Ratifizirung der Cession in Rom zu bewirken und durchzuführen [4]).

---

[1]) S. Breve vom 12. October 1584, Nr. 161.

[2]) S. Schreiben vom 15. November 1584, Nr. 162.

[3]) S. Schreiben vom 15. November 1584, Nr. 163; cf. Theiner, Ann. Eccl. III, 524.

[4]) S. Actenstück vom 8. März 1585, Nr. 164.

In der Folgezeit nahm Westerholt bei dem lutherischen Grafen von Ostfriesland seine Zuflucht, der ihn zu seinem Kanzler ernannte [1]).

Administration und Resignation Johann Wilhelms.

Daß während der Jahre der streitigen Wahl für die Erhaltung resp. Belebung der katholischen Religion innerhalb der Diözese Münster Nichts geschah, liegt auf der Hand.

Nach Einrichtung der Administration aber begann man zunächst die erledigten höchsten geistlichen Stellen in der Diözese wieder zu besetzen.

Am 16. Juni 1581 ernannte der Administrator Johann Wilhelm den Licentiat Lubbert Meier zum General-Vicar und zum Siegler des geistlichen und weltlichen Gerichtes. Er solle „auf alle geistliche Personen dieses unsern Stifts Münster, derselben Leben, Handel und Wandel ein fleißig Aufmerkens haben, ihre ergerliche Leben und Excessen mit allem Ernst strafen und was in deme von andern Prälaten versäumt dasselbige mit seinem Fleiß erstatten, dazu unsere Jurisdiction seines äußersten Vermogens gegen menniglichen vertreten, befurdern und vortsetzen und gegen derselben Turbatores und Verächtern durch den Procuratorn Fiscalen ernstlich prozediren und verfahren lassen, desgleichen zu jeder Zeit dem Examini und Admissioni ordinandorum beiwohnen und gegen alle diejenige, so sich ohne vorgehende gnugsame Examination und Approbation in die Kirchendienste dieses Stifts Münster hineintringen wurden mit gepurlichen Mandaten prozediren und daranne sein, daß sie ihres Herkommens, Lebens, Handels und Wandels glaubwürdigen Schein und Beweisthum furbringen, desgleichen die Executiones Testamentorum fleißig befurdern und die verordnete Executores derselben dazu treulich ermahnen und im Fall der Nachlässigkeit mit gepurlichen Rechten zwingen, auch dahin halten, daß sie innerhalb dazu bestimmter Zeit ihrer gethaner Execution und Verrichtung rechtmäßige Rechnung pflegen.“ Als Gehalt wurden ihm neben einigen Emolumenten 200 Thaler zugewiesen [2]).

Auch die Stelle des Weihbischofs war seit dem Tode des Suffragans Joh. Kridt (9. Juli 1577) unbesetzt. Am 20. December 1581 schrieb daher das Capitel an den Administrator, da allerlei Mangel in der Administration und Ministrirung der Sacramente vorhanden, sei es

---

[1]) S. Erhard, Geschichte Münsters, S. 400.

[2]) S. Actenstück vom 16. Juni 1581, bei Keller Nr. 500.

hochnöthig, einen gelehrten, frommen und aufrichtigen Mann zum Suffragan zu bestellen.

Hierauf antwortete der Administrator am 31. December, daß er wegen dessen bereits in Unterhandlung stehe und von Cöln aus weitere Erklärung erwarte. Am Palmavendt a. 1582 (7. April) wurde dann Bischof Godefridus de Mierlo, der im Jahre 1578 durch die Oranier von seinem bischöflichen Sitze zu Harlem vertrieben war, von Johann Wilhelm als Weihbischof ernannt [1]).

Nach Ernennung desselben kam der Dr. theol. Laurenz Fabritius, den der Papst für das genannte Amt designirt hatte, von Rom nach Cleve. Derselbe wurde aber zum Caplan des Administrators ernannt [2]).

Weiterhin machte das Capitel in einem Memoriale an die fürstlichen Räthe vom 23. Mai 1582 darauf aufmerksam, daß Bischof Johann von Hoya eine gemeine Visitation im ganzen Stift habe verrichten lassen, davon Acta beschrieben. Dabei aber sei es bis jetzt geblieben und es werde wenig Besserung befunden, sondern täglich mehr Irrung, Unordnung und Religionsverachtung. Die Pfarrer würden wankelhaft in ihrer Lehre befunden und die Unterthanen vom rechten Weg abgeführt. Die Klöster verzehrten und verkauften ihre Güter. — Dann müsse die Archidiakonats-Verfassung wieder in Anwendung und besserer Handhabung gebracht werden, und zur Erhaltung der Religion seien gute Seminarien und Schulen nöthig [3]).

Nach geschehenen schriftlichen Unterhandlungen mit den fürstlichen Räthen und mündlicher Verhandlung mit dem Administrator zu Wolbeck (am 2. October) wurden der Weihbischof und der Vic. Lorenz Fabritius vom Administrator beauftragt, im Verein mit dem General-Vicar und den früheren Visitatoren, Domprediger Nicolaus Steinlage, Dechant Eberwin Droste zu St. Martini, Pastor Caspar Modewich zu St. Lamberti und dem Dechant Michael Ruperti zu Ueberwasser über die Visitationsacten zu referiren und über die zu treffenden Maßnahmen Vorschläge zu machen.

Alsdann verständigte man sich auch, daß die Archidiaconen dementsprechend persönlich oder durch einen gelehrten Stellvertreter Synodal-Visitationen abhalten sollten.

„Da es ferner nicht ein gering Stück zur Erhaltung der Religion ist, sich einerlei Katholischer Autoren zu vergleichen, welche in allen Schulen zu verlesen“, machte das Capitel den Vorschlag, unter Zugrundelegung

---

[1]) S. bei Keller Nr. 504 und 505 und bei Tibus, Weihbischöfe, S. 128.

[2]) S. Schreiben vom 19. Mai 1582, bei Keller Nr. 507.

[3]) S. Actenstück vom 23. Mai 1582, bei Keller Nr. 508.

des Elenchus autorum, welcher zu Düsseldorf gebraucht werde, ein Gutachten des Rectors und der Präzeptoren der Domschule und anderer Sachverständigen einzuholen und dem Fürsten zu unterbreiten.

Auch wegen der kirchlichen Verhältnisse im Emslande und in Vechta wendete sich der Administrator zu zwei Malen an das Capitel zu Osnabrück, „gebührendes Einsehn zu thuen, damit Catholica Religio der Ends gepflanzt und erhalten werde“ [1]).

Unter dem 29. August 1583 wurde dem Administrator Johann Wilhelm vom Bischof Johann Franz von Vercelli, apostolischem Nuntius beim deutschen Kaiser, ein Schreiben an das Capitel übergeben, welches ein Mandat des Papstes enthielt, daß fernerhin Niemand zu einem Canonicat solle zugelassen werden, der nicht zuvor das Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des Tridentinums und des Papstes Pius IV. von Wort zu Wort abgelegt und mit einem Eide bekräftigt habe.

Dieses Mandat wurde in einer Capitelssitzung zum Statut erhoben und zugleich beschlossen, sich von Sr. Heiligkeit die Gnade auszubitten, die jüngeren Canonici im Collegium Germanicum studiren zu lassen, da sie glaubten, daß die Ausbildung in Rom besser sei, als auf einer Universität Galliens, wie ein Capitelsstatut es fordere [2]). Darüber berichtete unter dem 5. September der Administrator an den Papst. Das Statut selbst aber schickte das Domcapitel am 18. December zur Bestätigung nach Rom und ersuchte bei dieser Gelegenheit den Papst um Aufnahme einiger Canonici ins Collegium Germanicum [3]).

Am 27. Juli 1584 bestätigte in zwei Breven Papst Gregor XIII. das Capitels-Statut, wie auch andererseits die Veränderung hinsichtlich des Studienortes der jüngeren Canonici, daß das Studium im Collegium Germanicum gleichberechtigt sei dem auf französischen Universitäten [4]).

---

[1]) S. Actenstücke vom 23. Mai — 5. December 1582, bei Keller Nr. 508—515; die letztgenannten Theile gehörten zwar zum Fürstbisthum Münster, unterstanden aber der geistlichen Jurisdiction des Bischofs resp. des Capitels von Osnabrück.

[2]) Die Domherrn, welche dieses beschlossen, sind: Gosvinus de Raesfeldt praepositus, Godefridus de Raesfeld decanus, Henricus Drost scholasticus, Johannes a Velen thesaurarius, Jodocus Drost vicedominus, Melchior de Beuren senior et cellerarius, Arnoldus de Beuren subsenior, Bernardus a Schmisinck bursarius, Adolphus de Raesfeldt, Herbordus de Baer, Wilhelmus Schenckinck, Lucas Nagel, Winnemarus ab Aschebroik cantor, Bitterus de Raesfeldt, Wilhelmus de Elverveldt, Didericus a Merveldt, Bernardus ab Oer, Henricus de Beuren, Bernardus a Westerholt, Rutgerus ab Asbeck, Alexander a Velen, Henricus a Raesfeldt, Johannes Reppell, Johannes a Westerholt, Nicolaus a Zerssen et Johannes Asbeck-Torck.

[3]) S. Actenstücke vom 5. September, 12. November und 18. December 1583, bei Keller Nr. 517, Anhang Nr. 157 und 159.

[4]) S. Breve vom 27. Juli 1584, bei Keller Nr. 520 und 521.

Das Capitel hatte zugleich beschlossen, bei Investirung der Domvicare die Ablegung desselben Glaubensbekenntnisses zu fordern. Und am 12. September ersuchte es den Administrator, die professio fidei für die Beamten des geistlichen und weltlichen Gerichts zu verordnen; im Werk sei es, ein gleiches für die Collegiat- und andere Kirchen anzuordnen. Der Administrator stimmte diesem Gesuch in soweit bei, daß solches bei künftig eintretenden Beamten beachtet werden solle [1]).

Innerhalb der Diözese Münster lagen einzelne Pfarreien, über die der Abt von Corvey das Collationsrecht hatte; in denselben waren „große Mengel und Gebrechen in Religion und Glaubenssachen eingerissen", indem „von den Pastören und Sehlsorgern in gerurter Pfarrkirchen nit allein ungleiche Kirchen-Ceremonien gebraucht, sondern auch den armen einfältigen Layen und Schäflein durch nit qualifizirte oder ordinirte Persohnen vast widerwertige Lehren furgetragen werden." Der Administrator richtete deßhalb am 30. Juni 1584 ein Schreiben an den damaligen Abt Reinhard, daß er auf die Abstellung der Mißbräuche hinwirken möge; im andern Falle sei er gezwungen, seinerseits einzuschreiten [2]).

Zu Borken, wo „etliche Burger einem Gehmenschen Prädicanten gefolgt" und die Bürgerschaft solches unter Zustimmung von etlichen Rathsverwandten befördert, auch „den katholischen Geistlichen allerlei Gewalt und Thathandlung zugefügt worden, auch Schmähschriften gegen die Religion an den Pranger angeschlagen und ein Bildniß der Jungfrau Maria auf den Pranger gestellt worden", sah sich der Administrator veranlaßt, den Bürgermeister Wilhelm Vischer und zwei Bürger der Stadt zu Ahaus gefangen zu setzen.

Auf Bitte der Stadt wurden diese wieder freigelassen, indem dieselben sich verpflichteten, „ohne Vorwissen des Domcapitels und des Fürsten oder deren Nachfolger keine Veränderung der Katholischen Religion zu dulden und diejenigen Bürger auszuweisen, welche die Predigten auswärtiger Geistlichen besuchen". Ferner „die Privilegien der Geistlichen sollen gewahrt und die Jurisdiction der Archidiaconen gestattet werden. Die Urheber der früheren Unruhen sollen ihre gebührende Strafe erleiden. Die Stadt soll sich gegen den Landesherrn als treuen Unterthan beweisen" [3]).

Das weiter Wesentliches hinsichtlich der katholischen Religion durch-

---

[1]) S. Actenstücke vom 12. November 1583, 12. September und 8. October 1584, bei Keller Nr. 517, 522 und 523.

[2]) S. Schreiben vom 30. Juni 1584, bei Keller Nr. 519.

[3]) S. Actenstück vom 7. November 1584, bei Keller Nr. 527.

geführt, ist nicht wahrscheinlich, da schon im März 1584 der Papst an den Herzog von Baiern, den Erzbischof von Cöln, wie auch an den Administrator selbst schrieb, daß sie sich der Münsterschen Wahlangelegenheit annehmen möchten. Letzterer nämlich gedachte zu resigniren, da er sich mit der Tochter des Markgrafen Friedrich von Baden zu verehlichen beabsichtigte [1]).

Der Papst scheint, wie ein Breve vom 8. December 1584 bekundet, zur Wahl des Herzogs Ernst von Baiern, der ja bereits früher für Münster candidirte und am 23. Mai 1584 zum Erzbischof von Cöln erwählt war, sich hingeneigt zu haben. Ebenso hielt die Mehrheit des Capitels an denselben fest, wenngleich wohl einige schon Anfangs geneigt waren, den protestantisch gesinnten Bischof von Halberstadt, Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg zu wählen. Denn dieser schrieb am 5. Juni 1584 an das Capitel, daß er von dem Münsterschen Canonicus Nicolaus von Zerßen erfahren, daß man Willens sei, die Wahl auf seine Person zu lenken; er könne aber dieselbe nicht annehmen, empfehle aber seinen Bruder Philipp Sigismund, Dompropst zu Halberstadt [2]).

Dieser muß sich auch weiterhin darum beworben haben, da eine Capitelsverhandlung vom 12.–13. December 1584 aussagt, „daß Beschickung vorhanden sei von Sachsen item von Braunschweig mit hohen Versprechungen".

Aus diesen Verhandlungen ist auch ersichtlich, daß der Erzbischof von Bremen, Heinrich von Sachsen, seine Bewerbungen fortgesetzt hat. Solches folgt nicht minder aus dessen Schreiben an den Landgrafen Wilhelm von Hessen (12. November), worin er diesem Mittheilung macht, wie sowohl der Herzog von Cleve als auch das Capitel geneigt sei für die Wahl Baierns und daß die Stadt Münster wenigstens einen katholisch gesinnten Bischof wünsche, und ihm zur Erwägung gibt, „was die Nothdurft in dieser Sache erfordere" [3]).

Gegen die baierische Wahl trat entschieden auf in einem Schreiben an die Stadt Münster und die übrigen Städte des Hochstifts (28. October) der frühere Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg, welcher durch ein päpstliches Decret vom 1. April 1583 seines erzbischöflichen Amtes entsetzt war, weil er sich am 2. Februar 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld verehlicht hatte. Er habe gehört, daß bei dem bevorstehenden Rücktritt Johann Wilhelms „die Sache durch die Hispanisirten von Neuem dahin gearbeitet werde, damit unser Gegentheil, der

[1]) cf. Theiner, l. c. III, p. 406.
[2]) S. Schreiben vom 5. Juni 1584, Nr. 160.
[3]) S. Schreiben vom 12. November 1584, bei Keller 528.

Bischof von Lüttich [1]) an die Stätte moge gerathen". Sie möchten bedenken, in welche Trennung die Sachen von Lüttich's wegen früher gerathen. Auch könne die Wahl von anderen großen Potentaten, denen die spanischen Händel je länger, je mehr argwohnig, vielleicht nicht im besten verstanden werden. Er wolle schweigen von der Gewissensbeschwerung, welche mit der Execution des Tridentinischen Conciliums erfolgen werde [2]).

Letzteres schien die Stadt Münster nicht zu beschweren, weil sie das Capitel ersuchte, in postulatione nova darauf zu achten, „eine idonea und genugsam qualifizirte Person, welche gut katholisch sei", zu wählen. Wohl aber waren sie besorgt vor einer Person, „die mit fremden Kriegswesen zu schaffen und demselben implizire". Und darum baten sie, das Capitel möge von der Wahl Baierns absehen [3]). Es waren nämlich in Folge der Absetzung des Truchseß zwischen diesem und Ernst von Baiern Kriegsunruhen ausgebrochen, die sich sehr in die Länge zogen.

Nicht minder sprachen sich unter dem 8. November die allgemeinen Stände der vereinigten Niederlande in einem Schreiben an das Capitel gegen die Wahl Baierns aus, da es „männiglich unverborgen, welch' ein beschwerlicher Nachbar dieser Bischof den vereinigten Provinzen sowohl, wie auch dem Stift Münster und dem ganzen westfälischen Lande jederzeit gewesen und noch sei" [4]).

Auch selbst der Herzog von Cleve trug Bedenken gegen die Wahl des Herzogs von Baiern, da er wegen Cölns noch im Kriege sei und gefährliche Consequenzen unvermeidlich seien. Es erscheine darum rathsam, mit dem Herzog zu unterhandeln, um den freiwilligen Rücktritt Baierns zu erwirken.

Durch diese Bedenken fand sich das Capitel gehindert, auf der Capitelversammlung vom 13.—15. November die Postulation Baierns zu bewirken, wie es gehofft hatte; sie wurde darum zunächst bis Weihnachten verschoben.

Jedoch am 12. December, wo das Capitel mit den Clevischen Räthen wiederum verhandelte, war man noch unschlüssig, ob und wann man den Wahltag ausschreiben solle. Die fürstlichen Räthe erklärten, es sei hohe Zeit, zur That zu schreiten. Die festgesetzte Zeit der Hochzeit nahe heran. Jülich wolle nicht eher resigniren, als bis man sich auf einen katholischen Fürsten verglichen habe.

---

[1]) i. e. Ernst von Baiern, der außer dem Erzbisthum Cöln, die Bisthümer von Freisingen, Hildesheim und Lüttich administrirte.

[2]) S. Schreiben vom 28. October 1584, bei Keller Nr. 525.

[3]) S. bei Keller Nr. 528 und 530.

[4]) S. Schreiben vom 5. November 1584, bei Keller Nr. 526.

Am 13. December erklärten die Verordneten des Capitels, die Räthe wüßten, was die Stadt Münster an sie geworben habe; es erblicke hierin solche difficultates, daß es nicht wisse, was zu thun sei. Auch fürchte man, daß der Capitularen Gemüther nicht einig seien [1]).

Aus dieser Unentschlossenheit herauszutreten und rasch zur Wahl zu schreiten, ermahnte Papst Gregor XIII. in einem Breve vom 8. December 1584 das Capitel. Sein Urtheil über die Person des Erzbischofs Ernst von Cöln habe er bereits früher ausgesprochen; es sei unnöthig, dasselbe ihnen nochmals auszusprechen [2]).

Auch der Kaiser Rudolf schrieb am 22. Februar 1585 dem Capitel, es möge ein solches Haupt und Bischof erkiesen, der seiner Person und seines Wandels halber dazu wohl qualifizirt sei [3]).

Unter dem 20. März nun ordnete der Administrator einen allgemeinen Landtag der Stände zum 12. April auf dem Laerbrock an, um seine Resignation denselben kund zu thuen. Früher schon hatte das Capitel ihn davon abzuhalten gesucht, weil aus der Berufung der Stände allerlei Unruhe entstehen könne; darum war bis dahin davon Abstand genommen. Aber auch jetzt suchte das Capitel denselben zu hindern, indem es dem Administrator mittheilte, daß es die mitüberschickte Aufforderung der Stadt habe nicht zugehen lassen. „Wenn die Stände vor der Neuwahl zusammenträten, so werde man vielleicht seltsame Praktiken zu des Landes Beschwer erleben“ [4]).

Am 16. April aber trat man dem Abschluß der Sache näher, indem Clevische und Münstersche Räthe mit dem kölnischen Kanzler und Ober-Ceremonienmeister über die Resignation und Neuwahl in Verhandlung traten und schließlich dahin übereinkamen, durch gemeinsame Schritte Alles aufzubieten, daß Baiern gewählt werde [5]).

In einer fernern Verhandlung Clevischer und Cölnischer Gesandten mit dem Capitel, die am 4. Mai 1585 zu Münster stattfand, wurde definitiv festgestellt, daß die Resignation vor oder nach dem Sonntag Jubilate resp. folgendem Montag (12. resp. 13. Mai) erfolgen und nach geschehener Capitulation und Postulation der Landtag auf Donnerstag nach Cantate (23. Mai) gehalten werden solle.

---

[1]) S. Actenstücke vom 13. und 14. November, 12. und 13. December 1584, bei Keller Nr. 529, 530 und 532.

[2]) S. Breve vom 8. December 1584, bei Keller Nr. 531.

[3]) S. Schreiben vom 22. Februar 1585, bei Keller Nr. 533.

[4]) S. Schreiben vom 25. März 1585, bei Keller Nr. 534.

[5]) S. Actenstück vom 16. April 1585, bei Keller Nr. 535.

Am 28. April starb der Erzbischof Heinrich von Bremen in einem Alter von 35 Jahren plötzlich, in Folge eines Sturzes vom Pferde. Dieses Ereigniß hatte vielleicht auf jenen definitiven Entschluß des Capitels mit eingewirkt, jedenfalls aber die Wahl erleichtert, so daß es des Schreibens des päpstlichen Nuntius, Bischof Johann Franz von Vercelli, welches er am 4. Mai an das Capitel erlassen, kaum noch bedurfte, einen solchen Bischof zu wählen, der die päpstliche Bestätigung erhalten könne. Das Capitel möge sich die Truchseßsche Tragödie als Warnung dienen lassen. Die letzten päpstlichen Schreiben und die Erwähnung des Herzogs Ernst deuteten für das Capitel den Weg an, den es zu gehen habe [1]).

Mit Herzog Ernst wurde capitulirt; dieser will „sich der uralten Catholischen Orthodoxen Allgemeinen Religion, wie dieselbe die Romische Kirche bis daher bekannt und von der hl. Apostel Zeiten und dern Nachfolgern durch die gantze Algemeine Christenheit auf uns langwierigh gebracht und gekhommen, auch bißherzu in der Thumbkirchen zu Munster gebraucht und erhalten, vorz von allen Oecumenischen Concilien bestettigt, gemeß erzeigen und verhalten, dieselb besten und eußersten Vermugens in diesem Stift und deßen Jurisdiction befurdern, vortsetzen, handthaben und verthedingen, dergestalt, daß alle Secten, die obgemelten allen zuwidder und aufrorische Neuwerung im Stift, Statt, Stetten und andres nicht gestadet werden sollen, noch daß der Her Postulirter in diesem anders nicht als mit gueter Bescheidenheit und Glimpf handelen, auch ohne Rhätt und Bewilligung des Thumbcapittuls nichts, daraus Weiterung, Unrhue und dergleichen Ungemach dem Stift und Unterthanen entstehen mochte vornehmen soll". Er gelobte zudem Gehorsam dem Papst und dem Kaiser, wie auch denen entgegenstehende Bündnisse nicht zu wollen und ohne des Capitels und der Landschaft Wissen und Willen nicht Hülfe zu leisten [2]).

Am 18. Mai 1585 wurde Herzog Ernst von Baiern einstimmig zum Bischof von Münster erwählt, — ein Ereigniß, welches die Erhaltung der katholischen Religion, die gegen 50 Jahre mehr oder minder in Frage gestanden, in der Diözese Münster endlich sicher stellte. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 27. November dsslb. J. und die kaiserliche Belehnung am 10. November 1587.

„Churfürst Ernst ist als der erste Begründer der wiederhergestellten kirchlichen Ordnung im Stifte Münster zu betrachten." Er „verordnete eine strenge Visitation aller Kirchen des Bisthums, um alles, was in

[1]) S. Schreiben vom 4. Mai 1585, bei Keller Nr. 537.

[2]) S. bei Keller Nr. 538.

Lehre und Gebräuchen von den Grundsätzen der katholischen Kirche abweichend befunden wurde, abstellen zu lassen." Für „die Neubelebung des kirchlichen und wissenschaftlichen Geistes, die alle Einsichtsvollen als ein dringendes Bedürfniß erkannten", berief er die Jesuiten nach Münster. Durch verschiedene Anordnungen endlich suchte er den kirchlichen Gottesdienst zu heben, den Lebenswandel der Geistlichkeit zu regeln und eine strengere Ordnung in den Klöstern zu bewirken [1]).

---

[1]) S. Erhard, Geschichte Münsters, S. 400 ff.

Anhang.

Urkunden.

Digitized by Google

1.

Breve des Papstes Paul III. in Sachen des Bischofs Franz von Waldeck. (O. D.) $154^{6}/_{7}$. — M. D. A. — Cop.

Spricht die Strafe über denselben aus, wenn nicht binnen einer gewissen Frist Besserung eingetreten sein würde.

Quoniam prenominatus Franciscus Episcopus inobedientissimus filius precepto nostro suprascripto parere contempsit, penas in illo expressas temere incurrendo nos igitur simul ut ipsius Francisci pravitas justa ultione compescatur, simul ut aliis obedientie faciende prestet exemplum contra Ipsum ad exequutionem penarum predictarum procedere. Et nihilominus etiam non attento quod pro forma preinserti non requireretur alius processus, mitius tamen pro nostra benignitate agere et ipsi Francisco si forte resipiscere vellet adhuc resipiscendi occasionem prebere volentes dilecto filio nostro Marcello tituli Sancti Marcelli Santeque Romane Ecclesie presbitero car[li] de Cressentiis vulgariter nuncupato ut servatis quatuor terminis consuetis ad docendum literis nostris preinsertis paruisse contra prefatum Franciscum ad dilecti filii Procuratoris fiscalis nostri instantiam ad incursus pene privationis Ecclesiarum Monasterienis et Osnabrugensis atque administrationis Mindensis aliarumque Ecclesiarum, prelaturarum, dignitatum, officiorum, beneficiorum, pensionum jurium privilegiorum bonorum et feudorum de quibus in preinserto Inhabilitatisque ad illa et alia obtinenda nisi interim ipse Franciscus comparuerit, et comparendo circa premissa se Iustificaverit declarationem procedat committimus et mandamus cum potestate citandi et quibus ac quoties opus fuerit inhibendi et loco literarum exequutorialium attento quod juxta predicta dumtaxat agendum est de pena privationis et inhabilitatis persone Mandatam exequutium suo sub sigillo sub censuris et penis consuetis decernendi et exequendi aliisque facultatibus oportunis, non obstantibus. . . . .

2.

Regest eines Schreibens des Münsterschen Sachwalters zu Rom an den Dombechant zu Münster. Rom, 3. November 1547. M. D. A. — Orig.

Mittheilung über die Bemühungen, denen er sich in der qu. Angelegenheit des Bischofs hoffentlich nicht vergebens unterzogen habe.

Er habe in den letzten Tagen verschiedene Briefe über die Angelegenheit des Bischofs abgeschickt, über deren Empfang er Antwort wünsche.

Berichtet über den Verlauf der Verhandlung in derselben Sache. Diese hätte sich hinausgeschoben, weil man den Geheimschreiber Elsich täglich erwartet habe, der aber noch nicht angelangt sei.

Er sei jedoch wiederum bei den spanischen Cardinälen Burgensis und Canriensis gewesen; diese hätten gute Hoffnung gegeben; die Sache müsse jedoch beeilt werden. Ersterer erwarte von dem Zeugnisse und der Empfehlung des Beichtvaters des Kaisers, der zu Rom viel gelte und letzterer von der Ankunft des Geheimsecretärs guten Erfolg.

Ebenfalls habe er dem Cardinal Cartesius, o. s. Bened., der wie erstere zur Commission super religionis negotium gehöre, eine schriftliche Information über die besagte Angelegenheit überreicht, entsprechend den letzten Briefen von Herm. Verstrate, die er zu lesen versprochen habe, wie auch das Seinige zu thuen. Uebrigens habe derselbe ihm über den Bischof Vorhaltungen gemacht, mit dem Auftrage, sie demselben mitzutheilen, was er aber der Kürze halber unterlasse.

Auch habe er den Cardinal Crescentius aufgesucht, weil er in Erfahrung gebracht, daß von der gegnerischen Seite große Anstrengung gemacht werde und jener seiner amtlichen Stellung nach, als auch, weil mit der Angelegenheit des Bischofs betraut großen Einfluß habe. Er hoffe, daß die Abwickelung durch Apostolisches Breve dem Bischof von Paderborn übergeben werde. Wenn die Ankunft des Geheimsecretairs sich noch lange hinziehe, werde er die Sache wieder aufnehmen, weil ein zu langer Aufschub schädlich sei.

3.

Regest des Schreibens des Münsterschen Sachwalters an D. Jodonicus de Falkenburg. Rom, 5. November 1547.
M. D. A. — Cop.

Lehnt seine Mitwirkung zur Wahl der Herzöge Georg und Julius von Braunschweig-Lüneburg an Stelle Franz von Waldecks ab.

Jener habe durch den Propst Arnold Bruwiler ihn ersuchen lassen zur Unterstützung der Wahl der Herzöge Georg und Julius von Braunschweig hinsichtlich der Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden an Stelle des Franz von Waldeck. Er habe jenem geantwortet, daß er solches nicht könne, da die Absetzung des Bischofs Franz nicht wahrscheinlich sei. Es wäre überhaupt nicht zu jenem Strafmandat gekommen, wenn Bischof Franz gleich nach der Gefangennehmung des Herzogs von Sachsen und des Landgrafen von Hessen in der Diözese Osnabrück die kirchlichen Angelegenheiten nach dem alten, wahren katholischen Ritus eingerichtet belassen habe, wie es nach Berichten in der Diözese Münster der Fall sei.

Er habe ebenfalls gesagt, daß der Bischof von Münster seinen Geheimsecretair, Johannes Elsich nach Rom abgesandt, und daß außerdem der Legat an den Cardinal Farnese geschrieben und ihm die Bittschrift der Bischöflichen Räthe geschickt habe. Genannter Cardinal Farnese habe ferner bei Sr. Heiligkeit um Verzeihung angehalten, da der Bischof von Münster selbst wie jene bei Sr. Heiligkeit schriftlich um Verzeihung supplizirt und zu Sachwaltern bestimmt den Cardinal Farnese und andere, zu denen auch jener Propst Bruwiler gehöre.

Er habe ferner hinzugefügt, er wisse, daß der Hochw. Beichtvater Sr. Kaiserl. Majestät bei den Spanischen Cardinälen Burgensis und Canriensis die Angelegenheit des Münsterschen Bischofs so gefördert, daß wohl schwerlich eine Absetzung zu erwarten

sei. Habe doch der Münstersche Bischof seines Wissens nicht wie vordem der Erzbischof von Cöln Klöster veräußert und bischöfliche Burgen säkularisirt, was ja ohne Erlaubniß des hl. Stuhles und des Capitels null und nichtig sei.

Er habe auch nicht verschwiegen, daß er nun schon eine Reihe von Jahren die Angelegenheiten der drei Domcapitel vertreten, und deren Aufträge würde er auch ferner nicht zurückweisen, da er zum Clerus jener Diözesen gehöre.

Auch in dem Fall, daß irgendwie die Bisthümer erledigt würden, könne er seine Hülfe nicht zusagen, da er die freie Wahl eines Bischofes nicht in irgend einer Weise hindern solle.

Alles dieses schreibe er direct, damit er die Gründe seiner Weigerung höre. In allen andern privaten Angelegenheiten sei er gern bereit, hülfreich zu sein [1]).

4.

Regest eines Schreibens des Münsterischen Sachwalters an den Dechant. Rom, (28. November) 1547. — M. D. A. — Orig.

Der Sachwalter theilt die Ankunft des Bischöflichen Secretairs mit, wie auch, daß und wie sein Antrag in der bischöflichen Angelegenheit gestellt sei, daß aber die Entscheidung noch ausstehe.

Theilt mit, daß keine Commission behufs eines weiteren Prozesses in der bischöflichen Angelegenheit ernannt, — ferner, daß der Geheimsecretair Elsich angelangt sei, und ihm seinen Brief und den des Bischofs von Paderborn übergeben habe, wie auch die beiden bereits lange gewünschten Schreiben des Johann Hilter, ferner eine Abschrift der Supplication an den Legaten Card. Sfondratus, von der er bemerkt, daß darin besser dies oder jenes verschwiegen wäre. Elsich aber habe bemerkt, daß der Legat gewünscht, daß die Vergehen des Bischofs ausführlich ausgesprochen werden sollten. Es sei immerhin noch wünschenswerth, entweder, daß dem Bischof von Paderborn die ganze Angelegenheit übergeben werde, zu dem Bischof Franz sich dann begeben, oder mit dem er im Kloster Marienfeld zusammen treffen könne, — oder, daß der päpstliche Nuntius nach Westfalen oder Cöln komme.

Er habe die Ankunft des Elsich gemeldet mit dem Bemerken, daß er den Auftrag habe, zu erwirken, daß die Sache dem Bischof von Paderborn übergeben würde, der ja die alte Instanz bilde; es möchten darüber die Card. Farnesius und Crescentius und der Bischof von Massa mit dem Papst unterhandeln und ihn benachrichtigen.

(26. November.) Am 5. Samstag im November habe letzterer Bischof ihn ersucht, Tags darauf zu ihm zu kommen. Dort sei ihm mitgetheilt, daß am folgenden Tage der Papst in dem zu haltenden Consistorium Willens sei, die Briefe und Mandate des Fürsten und meine Bittschrift für den Fürsten entgegenzunehmen und er solle zu dem Zwecke die Schriftstücke dem Card. Crescentius einhändigen.

Gegen Abend sei der zweite Ceremoniar zu ihm gekommen mit der Botschaft, daß die drei Cardinäle, denen derartige Angelegenheiten oblägen, bereits über den Willen des

[1]) Am 15. November 1547 erwiderte der Sachwalter auf eine Empfehlung an den Erzbischof von Cöln, für Franz von Waldeck thätig zu sein, daß er solches, wie bis jetzt geschehen, thuen werde.

Papstes benachrichtigt seien und er sich bereit halten solle, um Vortrag zu halten und seine Bitte hinzuzufügen.

Vor Schluß des Consistoriums, wo der Cardinal Gallo empfangen wurde, habe er sich an der Seite des Cardinals Farnesius zum Papste begeben. Der Secretair des Papstes, Bischof Blosius, habe dann die Schreiben und das Mandatum des Bischofs Franz deutlich verlesen, worauf der Advocatus consistorialis Achilles Mapheus den Bischof dahin zu vertheidigen gesucht, daß er „usum esse prudentia sua, quo ad conservationem dominiorum, ne irritaret potentes vicinos Principes Lutheranos, quorum etiam usus fuisset opera, veluti Jure vicinitatis adversus Anabaptistas et alios patrie hostes; Etsi coactus fuisset permittere id, quod alioqui prohibere solus ipse non potuisset habuisseque semper in animo hereses et sectas supprimere tempore oportuniori quod etiam reipsa praestitisset. Nam non expectato monitionis hujus vel etiam illius executionis temporibus quando Saxonum et Hessum captivos amplius timere non habebat, statim restitui curasset Religionem etc." Darauf habe er als procurator seine Bitte[1]) für Bischof Franz vorgetragen.

Alsdann erklärte der Papst durch seinen Secretair, daß er die Angelegenheit mit seinen Cardinälen erwägen und dann die Antwort ertheilen würde.

5.

Bitte und Versprechen des Münsterschen Sachwalters, welche er im Consistorium vorgetragen. Rom (O. D.).
M. D. A. — Cop.

Beatissime pater. Ad Stis v. beatos pedes supplex provolutus, ex parte Rdi et Ill. Dm. mei Francisci Episcopi Monasteriensis et Osnabrugensis, ac etiam Administratoris Mindensis, Sacri Romani Imperii Principis cum omni, qua decet, submissione debitaque obedientia atque quam humillima commendatione coram eadem Ste Vestra campareo, et nomine ejusdem Rdi Dni mei catholici antistitis quam devotissime supplico, ut ipsa Stas Vestra pro sua innata benignitate et, quia erga omnes utitur, summa clementia ejusdem Dni mei Episcopi excusationem veritati velut innixam admittere Ipsumque in gratiam suam recipere Errata quoque et culpam omnem condonare Remissionem, item absolutionem et rehabilitationem eidem necessarias Indulgentias impertiri dignetur velut Idem Rdus et Ill. Dominus meus Presul et Princeps suis litteris et mandato accuratius fieri quam devote petiit commisitque, Rogaturus Ipse Deum et eandem Stem Vestram universalis suae catholicae Ecclesiae vigilantissimum et optimum Pastorem ad Instaurationem et conservationem Christianae Reipublicae superstitem diu atque Incolumem custodiat et servet. Amen.

Post litteras ac mandatum lecta.

Insuper Smo Dme, velut ejusdem Rdi Ill. Dni mei Presulis et Principis procurator negotiorumve gestor quam paratissimum me offero et exhibeo ad ea omnia quae in litteris et mandato coram Ste Vestra jam lectis continentur ymo

---

[1]) S. folgende Urkunde.

ad queque etiam S[tis] Vestre beneplacita prestandum et agendum proque mea virili diligentius exequendum, me quoque S[ti] Vestre (cujus beatissimos pedes exosculor) quam devotissime commendans.

6.

Schreiben des Münsterschen Sachwalters an den Dechant. Rom, 30. November 1547. — M. D. A. — Orig.

Er beklagt sich, daß das kirchliche Verhalten des Bischofs den Versprechungen und Mittheilungen nicht entspreche und fordert Thaten, damit die Angelegenheit zu dessen Gunsten geregelt werden könne.

Er könne billig auf seine verschiedenen Schreiben wenigstens die Antwort wünschen, daß sie in Empfang genommen; es sei ihm unlieb, thätig zu sein ohne jegliche Beantwortung seiner Briefe.

In der Angelegenheit des Bischofs habe er jetzt unter der Hand erfahren, daß ein großes Buch über das Verhalten desselben von seinen Gegnern hierher gesendet sei und Jemand habe gesagt, daß der Kaiser viel vermöge, wenn er Andere zu Bischöfen promovirt wissen wolle.

„Item dicuntur adesse plures litteras circa finem Septembris quod princeps noster in nullo sit intentus pro restituenda Religione etc.

Similiter ad me scribitur, quod in civitate Osnabrugensi non minus furiant in lutheranismo quam antea, Et quod princeps posset remediare si vellet. Sed illa apud me manebunt sepulta.

Dixi autem quedam D. Joanni Elsich de hujusmodi que hic sunt dicta et huc scripta ut desuper ad principem et d. v. scriberet ut citius apponerentur remedia opportuna.

Quia dicunt hic non sufficere, quod jubeat pristinam Religionem resumi, sed quod necesse sit exequi rem, ut facta verbis respondeant neque nunc timere habet princeps, quos olim timebat. Et facile subditi per principem compelli possunt, cum istis paucis verbis, multa velim intellexisse, ac plura etiam principem et suos consiliarios ex his posse considerare, que ego scribere audeam.

Ego hic aliud praestare noc possum quam sollicitare et agere et solum rogare apud Papam et precipuos Cardinales, quos tamen reperio satis favorabiles, et principis nomine promitto multa, Et quod jam omnia sint in bona ordine in Diocesibus tribus, Et quod princeps severiter agat contra eos qui antiquam Religionem perturbant.

Si modo (quod Deus avertat) contrarium reperietur, tunc ego essem reus mendacii, quod non velim maxime apud Vicarium Christi, Scrutatoris nostri in terris. Et iterum dico, non sufficit dicere, sed et opere complere oportebit, Et hoc non sine caussa repeto.

Forsan sunt aliqui qui persuadent principi, sed non recte, quod sit expectanda resolutio hujus dicte, vel determinatio concilii generalis, Et quod interim princeps sinat rem aliquantulum quiescere donec videatur quorsum res tendant, dico ex fideli corde sic ut velim ut Deus me amaret, tales non sunt boni consiliarii aut consultores, sed principis et patriae traditores, quia tales excusationes non admittuntur maxime ab Episcopo qui lupos arcere depelle-

reque procul deberet et animam suam pro ovibus ponere, et non permittere aliquid in contrarium fieri, et quedam his majora mihi hic opponuntur. Similibus etiam periculosissimis consiliis, persuasionibus ymo seductionibus alii quoque magnates devenerunt ad queque extrema pericula, a quibus quidam vix se et cum magna jactura eruerunt, quidam adhuc detinentur quasi vincti, quidam autem dominia sua perdidere.

Exempla sunt odiosa, nondum unus annus elapsus est, quo cesaris benigna admonitio toties reiterata, cunctatioque longanimis in citam repentinamque exequutionis severitatem mutati fuere nempe in negotiis coloniensibus, necdum tunc habita illa victoria Saxonica, Sic etiam timenda foret nostre patrie repentina calamitas nisi perveniat hujusmodi mala principis seriosa animadversione et deligentia in reprobos subditos, qui quidem ipsis licere cognoscunt vel quorundam secreta permissione sunt leones, Erunt autem ut agnelli obedientes si cognoverint principem ex animo velle ut sint suis piis mandatis obtemperantes.

Et si que talia emissa aut divulgata essent mandata, bonum esset exemplaria huc transmittere, dummodo sint pura et simplicia pro antiquo ritu Ecclesie catholice celebrando, alioqui prestaret non esse publicata, neque deceret ut essent limitata, donec resciatur quid in Dicta concludetur, aut in concilio deffiniatur, Sed ad quid hic immoror? nescio sane quid animus mihi presagiat, et vellem omnia in patria bene disponi, et me hic satisfecisse fidei et promissioni pro principe prestitis Deum rogans ut singula disponat feliciter. Sed quantum ad Ipsum negotium attinet, sciatis quod cum dexteritate (ita etenim oportet ut non fiat nostra solicitatio totaliter publica) egi quo posset totum negotium committi ad partes R^mi^ D^mi^ Paderbornensis etc. uti ats scripsi, sed hoc non possum attinere, quinimo R^mus^ D. Cardinalis Cressentius mihi dixit, quod aliqui Cardinales fuerunt in opinione, quod nequaquam princeps per procuratorem audiri debeat, sed omnino comparere personaliter, quia sint Informati quod multo pejus ageret, quam Coloniensis. Et quod liberum esset unicuique lamentationes et querelas contra principem proponere. Et quod unus ex Cardinalibus quem (uti etiam non decet) nominare nolint, dixisset, quod litterae et mandatum principis admitti non debuissent minusque in consistorio legi attamen papa benigniorem se exhibuit.

Die Cardinäle Cressentius und Farnese hätten jedoch versprochen, mit dem Papst im Geheimen zu verhandeln, um ein günstiges Resultat zu erzielen.

7.

Schreiben des Cardinals Otto, Bischofs von Augsburg an Bernard von Raesfeld. Rom, 30. November 1560. — M. D. A. — Org.

Mittheilung über die Wiedereröffnung des Concils und Ausschreibung eines Jubiläums.

Wir zweifeln nit E. L. seien deß ausschreibens eine Concily von Bäbstlicher Hlgkt. beschehen, welches uff künfftige Ostern gehalten werden solt, schon von andern berichtet worden. So haben wir dannoch auß treu unnd gutherzigem gemuet so wir zu E. L. tragen nit umbgehen kunden, derselben ein Bullen deß Jubilaey, so deßhalb durch Ir

Hlgkt. außgangen, zu uberschickhen, auch darneben zu vermelden, wie des vergangenen Suntag den 24. dieß durch Jr Hlgkt. ein schöne treffenliche und andechtige Procession alhir gehalten worden. Der Allmechtig verleyhe sein gnad das diß Christlich werkh wol gerhate, und wir alle zu einigkeit der Allgemeinen Catholischen Kirchen, umb welches menniglich pitten sollen, kommen mögen, wollen wir E. L. nit bergen.

Zettel.

„Die Bulla Concily novi Jst auch schon getruckht worden, die wirdt die Päpstliche Ht. der Kay. Mst, allen Chur und Fürsten im Reich, unnd allen Königen unnd Potentaten Jnn der Christenheit durch Jre Nuntios auff das fürderlichst vberschicken, Mitler weil haben wir E. L. ein Abtruckh [1]) hirmit zusenden wollen".

8.

Schreiben Bischofs Bernhard von Raesfeld an das Domcapitel. Meppen, 11. März 1561. — M. D. A. — Con.

Mittheilung und Meinung über das angekündigte Jubiläum.

Er überschicke Copie des Briefes des Cardinals Otto; in der Bulle des Papstes sei unter anderm zu vernehmen, daß das Jubiläum ausgeschrieben sei, damit das bevorstehende Concil guten Fortgang und Ende habe.

In Anbetracht der Zeit, wo der „verdambte Satan so viele zum Abfall vom Glauben und zur Sittenlosigkeit verführe", halte er das Vorhaben des Papstes für begründet. Jedoch, da er dem Churfürsten von Cöln nicht vorgreifen wolle und er nicht wisse, was derselbe sich vorgesetzt und weil die Zeit vor Ostern so kurz sei, so scheine ihm, mit der Verkündigung des Jubiläums noch warten zu sollen. Er wünsche daher die Meinung seines Capitels [2]).

9.

Schreiben des Domcapitels an Bernard von Raesfeld. Münster, 14. März 1561. — M. D. A. — Org.

Zustimmung zu der Meinung des Bischofs.

Weil die Bulle des Concil noch nicht insinuirt, und da „das Hoichtzitt Paischen vurhanden, dair vermoitlich sich alle guden Christen Herthen mytt Gott vereinigen werden", und man nicht dem Churfürst von Cöln vorgreifen dürfe, so könne 3 oder 4 Wochen nach Ostern das Jubiläum publizirt werden.

---

[1]) Dieses, wie genannte Bulle, liegt nicht mehr bei.

[2]) Dieses Schreiben übergeben durch den Vogt von Münster, Lambert Dingell. der die Antwort durch den Vogt von Rheine, Egbert von Langen, nach Meppen zurück befördern solle.

10.

Schreiben des Päpstlichen Nuntius Joh. Franc. Eps. Zacynthicus an Bischof Bernard von Raesfeld. Iburg, 18. März 1561. M. D. A. — Orig.

Wünscht zu erfahren, wo er den Bischof sprechen könne.

Vom Papste nach Deutschland geschickt, sei er gestern nach Iburg gekommen. Da er wichtige Aufträge habe, so wünsche er möglichst bald zu wissen, wo er mit dem Bischof eine Zusammenkunft haben könne. Seinem Reiseplane zumeist entsprechend sei es, wenn er ihn zu Münster sprechen könne.

11.

Schreiben des Bischofs Bernard von Raesfeld an den Nuntius. Meppen, 20. März 1561. — M. D. A. — Orig.

Mittheilung, daß er seinen Rath Johannes Schade bezüglich der Conferenz mit dem Nuntius beauftragt habe.

Reverendissime in Christo pater. Litteras Reverend. D. vst., quibus adventum tuum in Germaniam, a Pontifice Maximo nobis quedam Sanctitatis suae Mandata exponenda missae indicat, hodie accepimus. Et cum R^ma^ V. D. a nobis certiorfieri desiderat, quo in loco nos convenire possit, Ea propter praesentium Latorem familiarem et Consiliarium nostrum, Joannem Schade, Jurium Licentiatum, ad eandem mittere volumus, qui illi nostrum animum recte declararit. Hisce R^ma^ D. V. omnia felicissima precantes.

12.

Schreiben des Hermann v. Velen an Bern. v. Raesfeld. (?) 21. März 1561. — M. D. A. — Orig.

Er und Wilh. von Kettler seien der Meinung, daß der Bischof mit seiner Abreise warte, bis vom Lic. Schade die Ankunft des Legaten gemeldet sei.

13.

Schreiben des Bischofs Bernhard von Raesfeld an Hermann von Velen. Meppen, 21. März 1561. — M. D. A. — Orig.

Antwort auf den Brief des von Velen.

Erklärt sich bereit, so lange mit seiner Abreise zu warten, obschon er sich vorgenommen, morgen gegen Mittag zu Bentlage zu sein. — Es sei rathsam, daß er und

der Gesandte in seines Vetters Wilhelm von Kettlers Hause „Kost halte" und „seiner Diener und Pferde zu Bentlage Verpflegung geschehe". Für den Fall, daß der Legat nach Rheine kommen sollte, so könne er zu Bentlage zuerst absteigen und Tags darauf nach Rheine reiten. Doch das stelle er von Kettler anheim.

Er habe den Lic. Schade befohlen, den Legaten nach Bentlage zu bescheiden, darum müsse, falls Rheine gewählt würde, dieses Schade mitgetheilt werden.

14.

Schreiben des Burggrafen zu Iburg an Hermann von Velen, Drosten zu Bevergern. Iburg, 23. März 1561. — M. D. A. — Orig.

Berichtet, daß der Legat Abends desselben Tages von Paderborn dort wieder eintreffen werde. Da jener schnell reisen wolle, so ersuche er um Angabe des Orts der Zusammenkunft.

15.

Schreiben des Bernard von Raesfeld an den Legaten. Meppen, 23. März 1561. — M. D. A. — Orig.

Proponirt Rheine als Ort der Zusammenkunft.

Er entschuldigt sich, daß er auf seinen Brief nicht geantwortet; jedoch habe er den Lic. Schade zu Iburg beauftragt, seinen Willen kund zu thuen. Der Bote aber habe ihn benachrichtigt, daß der Legat bereits nach Paderborn abgereiset. Er schlage jetzt Rheine vor, und erwarte darüber Antwort.

16.

Schreiben Bernards von Raesfeld an seinen Vetter, Brüder und Räthe, augenblicklich zu Bentlage versammelt. Meppen, 24. März 1561. M. D. A. — Orig.

Meldet seine Ankunft an.

Von seinem Kammerjunker Senden erfahre er Abends desselben Tages, daß der Nuntius schon an demselben Abend zu Bentlage ankommen werde. Wiewohl er eine solche schnelle Ankunft nicht erwartet, werde er morgen „nach gehorter Misse und Predicat" um 8 Uhr zu Pferde sich begeben und zum Kloster Bentlage kommen. Sie sollten ihm Jemanden schicken, der ihm mittheile, ob der Legat nach Rheine kommen wolle. Uebrigens möchten sie ihn im Voraus entschuldigen.

17.

Breve Pius IV. Romae, 3. Dec. 1560 (präsentirt bei der Zusammenkunft zu Rheine, 25. März 1561.) — M. D. A. — Orig.

Aufforderung, zum Concil zu kommen.

Pius Papa IV.

Dilecti fili salutem et apostolicam benedictionem. Quando eo tempore Domino placuit humilitatem nostram ad apostolatus officium vocare, pro sua ineffabili clementia quietem a bellis, et stabilem pacem populo christiano donare dignatus est: tam optata occasione oblata, non esse cunctandum nobis duximus; sed congregandum concilium oecumenicum et generale, ad medendum tot, et tantis malis ecclesiae, quae in dies multiplicari videmus et augeri. Indictum id igitur a nobis fuit de venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium concilio et assensu in civitatem Tridentinam praestituto ad id aperiendum die sacratissimo resurrectionis dominicae proximo, sicut cognosces ex litterarum exemplo quas edidimus. Etsi autem in bulla universos Praelatos admonuimus officii sui, tamen quo facilius studium hujus rei nostrum perspici possit, proprie hortandam et monendam duximus devotionem tuam, in virtute etiam sanctae obedientiae mandantes, ut ad praestitutam diem in urbe Tridentina adsis, praestandi Deo et ecclesiae officii tui causa tam necessario tempore; qua eadem de re tecum agi voluimus a venerabili fratre Francisco, Episcopo Zacynthio nuncio nostro; cujus orationi vel litteris, si adire ad te commode non potuerit; devotio tua fidem habebit. Data . . .

(Dilecto filio Bernardo Electo Monasteriensi.)

18.

Schreiben Bern. von Raesfeld an seinen Bruder Domscholaster Goddart von Raesfeld. Rheine, 26. März 1561. — M. D. A. — Orig.

Er ersucht seinen Bruder Goddart, falls der Domcustos, sein Bruder nicht anwesend, den Nuntius nach Weddern (Carthaus bei Dülmen) und von da nach der Abtei Werden zu begleiten.

19.

Instruction Bischofs Bern. v. Raesfeld für Wilh. v. Ketteler, Heinrich Drost, Amtmann zu Horstmar, und Herm. v. Velen „Hofmarschalck" zu der mit dem Domcapitel und Rath der Stadt Münster am 24. April zu haltenden Conferenz. Ahaus, 21. April 1561. — M. D. A. — Orig.

Willensäußerung hinsichtlich der Beschickung des Concils.

Er theilt mit, daß der Päpstl. Nuntius ihm ein Breve überbracht, von dem er eine Abschrift gebe, daß er dem Concil zu Trient beiwohnen solle, „welches binnen der

Stadt Rom ordnungsgemäß publizirt sei. Solche Mahnung sei ihm von Sr. päpstl. Heiligkeit durch den Nuntius mit „vill stattlichen vnd ernstlichen ermanungen und bewegungen fürgetragen" worden.

Er habe dem geantwortet, daß er ein solches Concil zwar nothwendig erachte, es jedoch der gefährlichen Zeitverhältnisse wegen schwerlich selbst werde besuchen können.

Er habe nun die Angelegenheit bei sich weiter erwogen und sei zu dem Resultat gekommen, daß, da allenthalben die Lehre Christi durch mancherlei Secten verdunkelt und das Leben vieler Christen ein zur Verdammung führendes sei, wie in früheren Zeiten „nit fueglicher und sicherer" dem Unheil könne abgeholfen werden, als durch ein solches Concil.

„Iro f. g. bedenken und erweghen dennoch hinwiderumb, die beschwerliche und gefherliche Zeiten und hendell, so sich ein Zeitlang von Jaren alhir in Teutschland zugetragen, unnd dar man derselbigen noch Immerzu muß gewertig sein,

Item wie diß Stifft mher als andere, wannher sich solliche unnd dergleiche beschwerung zutragen, uberfallen, uberzogen und beleidigt wirdt,

Item, da das kriegsvolck, so In denn verukten Jaren den großen Potentaten In Iren kriegshandell gedienet, unnd etwan ein geringer Pfenning erobert, leichtlich under sich (dweill der eroberte gar bald an Zweiffell muß verzeret sein, unnd sie sich nunmehr ungern Jrer handarbeidt erneren solten) In Ansehung, das sie des müssiggans gewont, einen Hern mochten uffwerfen unnd unversehens . . . . Ins Landt fallen unnd die underthanen nach . . . . mutwillen unnd wolgefallen zwingen, unnd also eine große erbarmliche uffruer, verderb und undergangk der Landt und Leuthe anrichten,

Item, das vill leuth nu gelernet, wie man mit einem geringen anzall gelts einen stadtlichen unnd ansehnlichen Hauffen kriegsvolcks, zu roß und fues uff die bein kan bringen,

Item wie unruhiger geschwinder kopff gefunden, die nergendts anders nachdencken und trachten, dan wie sie unruhe, emporung und widerwertigkeit im heiligen Reich kondten anrichten und sich mit anderer Leuthe schad reichen,

Item, das man auch noch nicht wais, ob die protestirende Fursten, In allsollich Concilium wolten willigen, unnd ob sie für genehm wolten halten, das sich die geistliche Fursten dahin begeben,

Und da sich dieser vorgeschriebenen, neben andern mher Puncten, die vielleicht woll dar kondten gethan werden, eine mochte zutragen, So were nichts sicherer, dan das diß Stifft unnd desselbigen Underthanen, dadurch zum hochsten kondten beschedigt werden. Insonderheit, da man alhir nit immer zu mit einer stadtlichen Gegenwher gelast kan sein, die einigkeit unnd gehorsam bei den underthanen auch nit dermassen alhir befunden, wie es die notturfft erfordert, und woll billiche sein solte, unnd das man sich villeicht schwerlich in solligen hohen zufallen der Regierung in abwesen Jrer f. G. solte vergleichen, welligs . . . . ungern horen oder sehen solten.

So bedencken auch Jre f. G. neben allem anderm, dweill dieser Zwispalt der Religion, nach keiner besserer ordnung oder Lehr als der waren apostolischer unnd alter reiner kirchenlehr kan gebessert werden, unnd dan Jre f. G. der heiligen geschrifft (leiders) nit allenthalben dermassen erfaren, das sie mit Jrer gegenwärtigkeit uff dem Concilio etwas besonders zu vergleichung der zugestandener mengell kondten verrichten, aber dieser Landtschafft woll allerlei beschwer uns durch derselbigen abwesen kondte erfolgen, Also das sie der handell zu allentheilen für ganz hoch beschwerlich erachten unnd befinden, unnd wolten darumb gar gnediglich begert haben, bede, Capittell unnd Stadt, wolten doch diese sach zum fleissigisten bewogen und Jren f. G. getreuen rath, wie sie sich am besten hirinne zu verhalten, mittheile, damit das Concilium Jrer f. G.

halber gefordert unnd gleichwoll frid unnd einigkeit alhir im Stifft erhalten, auch allen zufallenden beschwerung, sovil moglich, mit zeitigem reiffen rath begegnet, Sollichs seint sie gnediglich zu erkennen geneigt."

Schließlich verwahrt sich Bern. v. Raesfeld gegen den Argwohn, daß er in der Absicht jenes vorbringe, die Unkosten, die zu diesem Werk müßten aufgewendet werden, der Landschaft aufzubürden.

20.

Schreiben des v. Ketteler, v. Droste und v. Velen an Bischof Bern. v. Raesfeld. Münster, 24. April 1561. — M. D. A. — Orig.

Sie stimmen dem Bischof bei, nicht persönlich am Concil Theil zu nehmen, meinen jedoch, es sei rathsam, anzufragen, wie andere geistliche Fürsten zu thuen gesonnen seien.

21.

Schreiben des Steffen (?) an Bischof Bern. v. Raesfeld. Münster, 5. December 1561. — M. D. A. — Orig.

Mittheilung über den Besuch des Concils.

Er habe ein Schreiben von Cöln empfangen, worin gemeldet werde, daß 62 Bischöfe, unter denen 3 Erzbischöfe zu Trient angekommen seien.

22.

Schreiben Wilh. v. Kettler an Bischof Bern. v. Raesfeld. Nesselrode, 20. December 1561. — M. D. A. — Orig.

Nähere Mittheilung über das Concil.

Er habe zufolge Auftrag mit Goddart Gropper gesprochen und von ihm erfahren, daß der Dechant von Lüttich ihm gesagt, daß viele italienische und spanische Bischöfe des Wartens müde seien und den Papst um Erlaubniß gebeten hätten, nach Haus reisen zu können. Dieser habe sie vertröstet mit der verhofften Ankunft aus Deutschland. Im Falle, daß Trient denen ungelegen läge, wolle er auch derentwegen das Concil gelegener legen. Da der Herr zu Coblenz und noch ein Anderer von den deutschen Herrn Jemanden dorthin geschickt, so möge er „nicht mit der Schickung eilen". Im Falle er aber Jemanden schicken wolle, so empfehle Gropper den Dr. Rhedanus, ad apostolos, der auch schon auf dem Concilium gewesen und vielleicht geneigt sei, wiederum dahin zu gehen.

Ihm werde berichtet, daß der Kaiser einen Reichstag hinsichtlich des Conciliums Willens sei zu berufen, damit „alle Sachen desto besser mit einhelligen gemuet unnd verstandt mochten angefangen unnd volezogen werden". Weiteres wisse er nicht.

23.

Schreiben des Kaisers Ferdinand I. an Bern. v. Raesfeld. Schloß Prag, 4. Januar 1562. — M. O. A. — Orig.

Aufforderung, zum Concil zu kommen.

Zu dem vom Papst nach Trient ausgeschriebenen Concil sei bereits eine große Zahl Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten aller Nationen, und Gesandten ausländischer Potentaten angekommen und seine Gesandten seien dorthin unterwegs. Er sei nun von seiner päpstlichen Heiligkeit ersucht, die kirchlichen und weltlichen Würdenträger Deutscher Nation, wo der Zwiespalt der Religion zuerst entstanden und am meisten sich verbreite, zur Theilnahme aufzufordern. „Demnach ersuchen wir und ermannen Deine Andacht, mit sonderem gnedigen, vetterlichen getreuen vleiß und ernst, Deine Andacht wolle ungeacht aller Irer ungelegenheit, sorg unnd gefahr sich mit dem furderlichsten erheben und eigener Person auf mer berurten Concilium verfuegen.“ Wenn „aber Dein Andacht selbs personlich nit erscheinen thuen, doch derselben ansehnliche Gesandten furderlich geen Trient abfertigen.“ (Präsentirt Meppen, 23. Februar.)

24.

„Gedenkzettel für Lic. Schade“. Meppen, 24. Februar 1562. M. O. A. — Orig.

Unterhandlungen über die Beschickung des Concils.

Dr. Wyck, der dieser Tage nach Düsseldorf und Cöln reisen werde, habe sich erboten, etwaige Angelegenheiten für den Bischof dort zu erledigen. Darum solle er (Schade) Dr. Wyck Mittheilung machen über das kaiserliche Schreiben, welches er gestern erhalten habe. Und da er „aus mangell an ungeschicklichkeit auch sunst angelegenheit halben, aus diesem Stifft in diesen beschwerlichen leuffen zu ziehen, neben dem das ein großer Uncost daruf gehen soll, eigener Person berurt Concilium nit besuchen“, und da zu Münster keiner ihn vertreten könne, so möge Dr. Wyck zu Cöln bei Dr. Goddert Gropper zu erfahren suchen, ob der Churfürst in eigener Person oder durch einen Gesandten an dem Concil theilnehmen werde, und ob in letzterem Falle dessen Gesandte auch den Bischof vertreten könne. Wenn nicht, so möge er mit dem Dr. Rhedanus, den Gropper vorgeschlagen, unterhandeln, ob dieser, wenn tauglich für seine Sache, geneigt wäre, ihn dort zu vertreten. — Und da vermuthlich der Bischof von Minden das Concil beschicken werde, so möge er, da derselbe auch zu Cöln seine Räthe habe, versuchen, ob vielleicht dessen Gesandte ihn vertreten würden. Ferner soll Dr. Wyck sich erkundigen, wann nnd welche Gesandten der Churfürst zu Cöln schicken werde und was die Churfürsten von Trier und Mainz zu thuen gedächten. — Endlich sei das Domcapitel und die Stadt hierüber in Kenntniß zu setzen, damit sie „die große Uncost“ ihm „nit allein uffen Halß liegen lasse“.

25.

Schreiben Bischofs Bern. v. Raesfeld an Engelbert v. Langen. Meppen, 10. März 1562. — M. D. A. — Conc.

Soll sich erkundigen, ob der Bischof von Osnabrück das Concil beschicken werde.

Weil die Kaiserliche Majestät so gedrängt, wünsche er zu wissen, ob der Bischof von Osnabrück gesinnt sei, das Concil zu beschicken und event. welche und wann er schicken werde, und was er ferner in der Angelegenheit erführe, möge er mittheilen.

26.

Schreiben des Dr. Christian v. d. Wyck an Bischof Bern. v. Raesfeld. Münster, Freitag nach Laetare (13. März), 1562. — M. D. A. — Orig.

Mittheilung über das Resultat seiner Verhandlung mit Gropper.

Er habe Mittheilung gemacht, daß der Bischof nicht persönlich an dem Concil theilnehmen könne. — Montag nach Laetare hätten die drei Churfürsten eine Versammlung zu Oberwesel gehalten; über das Resultat wolle Gropper Mittheilung machen. — Der Churfürst von Cöln würde den Weihbischof und den Jesuiten, der im Dom zu predigen pflege, nach Trient senden. — Er hoffe, diese zu bewegen, den Bischof von Münster zu vertreten; wenn nicht, so würde er mit andern unterhandeln. — Wenn nöthig, würde er den Willen des Bischofs von Minden erforschen.

27.

Schreiben Bischofs Bern. v. Raesfeld an Dr. Gropper. Entworfen zu Meppen, 16. März, corrigirt zu Bentlage, 26. März 1562. M. D. A. — Conc.

Theilt mit, daß ihm durch v. d. Wyck unter anderm Mittheilung über eine Zusammenkunft der Churfürsten von Trier, Mainz und Cöln zu Oberwesel geworden, da er nun wohl über das Resultat der Verhandlung Kunde habe, so ersuche er ihn, darüber an ihn zu referiren.

28.

Schreiben Goddarts Gropper an Bischof Bern. v. Raesfeld. Cöln, 8. April 1562. — M. D. A. — Orig.

Attestirt den Empfang des bischöflichen Schreibens; ist aber jetzt noch ohne Kenntniß über die gehaltene Conferenz der drei Churfürsten. Und da der Churfürst von Cöln augenblicklich zu Bruel weile und dort Kaiserliche Commissare mit ihm conferiren, so werde er, so viel möglich, nach den Beschlüssen der Conferenz forschen und Mittheilung machen.

29.

Schreiben des Chur-Cölnischen Secretairs an den Rathsherrn u. Secretair des Fürstbischofs zu Münster. Bruel, 12. Mai 1562. M. D. A. — Orig.

Theilt mit, daß der Churfürst sich in Betreff der Beschickung des Concils noch nicht fest entschlossen; so bald dieses geschehen, werde Mittheilung erfolgen.

30.

Schreiben Bern. v. Raesfelds an G. Gropper. Horstmar, 17. Juni 1562. — M. D. A. — Conc.

Annahme des Dr. Rhedanus als Gesandter zum Concil, wünscht aber noch Zögerung der Abreise desselben.

Dankt für seine Bemühungen und acceptirt den Dr. Rhedanus, canonicus ad apostolos, als seinen Vertreter beim Concil und erwartet, daß der Erzbischof Johann Gebhart zu Cöln ihn, wie bevor, als er zum Wormser Colloquium verordnet gewesen, bei dem Capitel zu den Aposteln „pro praesente" halten werde. Da jedoch sein Secretarius und andere ihm zu wissen gethan, daß es noch zweifelhaft sei, ob der Churfürst von Cöln das Concil beschicken werde, so er wolle s. Metropoliten nicht vorgreifen, „sunderlich, als uns unbewust ob sollich concilium wurklich zu allen theilen fruchtbarlich angefangen, auch allerley bericht wird, als soll dasselb zu diesen jez stehenden gefärlichen leuffen schwerlich seinen Vortgang gewinnen moge." Genannter Rhedanus möge daher, wenn „die notturfft" es erfordere, „uff unser ferner ersuchen dartzu sich gefast zu machen unbeschwert sein wollen."

31.

Schreiben G. Groppers an Bern. v. Raesfeld. Cöln, 26. Juni 1562. M. D. A. — Orig.

Erklärt seine Willfährigkeit zu den Anordnungen des Bischofs.

32.

Schreiben Bern. v. Raesfelds an Dr. Gropper. Horstmar, 1. September 1562. — M. D. A. — Conc.

Weitere Anfrage über die Beschickung des Concils.

Er habe gehört, daß das Concil fortgesetzt werde. Da er nun „dissen fall ungern nachlassen sollte, das zu thun oblicht", wünsche er zu wissen, ob des Erzbischofs von Cöln „Gesandten zu solich Concilio sich ferdig zu machen geneigt unnd im werck seien. Wo nu dem also und sie unsere Person nicht zu vertreten willig weren, und wir dessen verstendigt, wollen wir unsere Volmacht Inen neben anderer Gebür zuzustellen wissen. Da aber Inen sollichs bedenklich unnd gerurt Concilium wurklich zu voletziehen im

schwange were, So soll nit zuwidder sein, das uff negsten durch unsern Secretarius Veiten Gerulentz mit euch gehabte underredung und vermoge unseres Instructionsschreibens mit Doctor Redano Theologo gehandelt werde, Unnd erwarten hierüber eines Berichts. Darnach weiteres darüber zurück. Wir mochten auch gern wissen, ob rc. Churfurst beim Concilio sich hierüber habe entschuldigen lassen.

33.

Schreiben des Dr. Johan Hardenrath an Bischof Bern. v. Raesfeld. Cöln, 10. September 1562. — M. D. A. — Orig.

Bericht, daß G. Gropper nicht in Cöln anwesend sei.

Berichtet, daß sein „lieber Schwigherr" G. Gropper Geschäfte halber nicht anwesend sei; seine Frau habe das Schreiben erbrochen und er theile mit, daß er nicht habe erfahren können, ob der Erzbischof schon seine Gesandten abgesandt habe; auch das Domcapitel zu Cöln wisse es nicht. „Demnach hadt meyne liebe Schwigerfraw nith unterlassen, etliche gute leuth zumahene, die Zugelegenheydt von weitten Irher Churf. G. meynung der Gesandten halbenn, bei Irher Churf. G. selbst persönlich zu erfaren sich bemühen werdenn. Was man dan folgender eigentlich erforschen unnd vernemmen, soll E. F. G. durch obgedachten meynen lieben Schwighern der dann verhoffentlich baldt ankhommen wirdt ingesammt khundt unnd zu wissen gethan werden."

34.

Instruction Bern. v. Raesfelds an seine Gesandten zur Provinzialversammlung in Bonn auf Montag nach Laetare. O. D.[1]) (c. 14. März 1563.) — M. D. A. — Conc.

Instruction, was von wegen des erwählten Bischofs Bernhard von Münster durch die Räthe N. N. gegen künftigen Montag post Laetare auf den Tag zu Bonn fürtragen und handeln sollen.

Daß der Fürst vernommen, was Churfürst Friedrich von Cöln am vergangenen 19. Januar hat fürtragen lassen, wie Kaiserl. Majestät bei seiner Erwählung und Krönung zu Frankfurt mit den geistlichen Churfürsten väterlich und fast beweglich versprochen über unsere h. christliche Religion, daß bisher die Erhaltung der alten wahren katholischen Religion mit allem Eifer und menschlich Möglichen sich nicht habe erwinden lassen, daß die Desertion bei den Ständen und Gliedern des h. Römischen Reichs nicht allein, sondern auch bei andern und fremden Nationen der Christenheit ganz beschwerlich einwurzeln, wie nach der Ansicht des Kaisers zweierlei Ursachen dieses bewirket:

---

[1]) Wahrscheinlich fällt dieselbe in das Jahr 1563, da der Kaiser im Juli 1564 starb, und Friedrich von Wied, der sie ausgeschrieben, November 1562 erwählt wurde. Dann wäre die Versammlung gehalten am 22. März 1563 und, da in der Woche vorher die Instruction verfaßt, so wäre das Datum gegen den 14. März zu setzen. Dem kann wohl nicht die Randbemerkung innerhalb der Instruction, daß dem Vernehmen nach das Concil beendet sei, widersprechen, da im Jahre 1564 März über die wirkliche Vollendung (December 1563) wohl kein Zweifel mehr obwalten konnte.

1. Daß der gemeine unverständige Laie der Communion sub utraque specie sich gar nicht begeben, vielmehr, da, wo sie ihm geweigert würde, sich auf die entgegengesetzte Seite schlage und ganz den Gehorsam der h. christlichen Kirche abwürfe.

2. Daß die geistlichen Vorsteher und Seelsorger, vorzüglich die Pastöre auf dem Lande und in den Städten, bei dieser verkehrten Welt in priesterlicher Zucht und Keuschheit nicht mehr leben wollten, sondern sich entweder mit dem ärgerlichen Concubinate befleckten, oder, wenn sie dieserhalb bei dem gemeinen Mann verhaßt, in einen vermeinten Ehestand träten, und wenn sie dabei nicht geduldet würden, sich auf die andere Seite begeben. Demnach habe der Kaiser bei sich bedacht, ob nicht durch Relation und Nachlassung etlicher obvermeldeten Puncten diesem höchsten Seelenwerk geholfen werden möchte, und hätten J. Kaiserl. Maj. solches bei dem Concilio anzuzeigen und darüber Bitten und Vermahnung zu thuen nicht unterlassen. So viel die Communion anlangt, sei auf viel und lang deshalb gepflogener Verhandlung dieselbe der Päpstlichen Heiligkeit anheimgestellt. Es stünde jetzt zu bedenken, welcher Maßen dieserhalb von der Päpstlichen Heiligkeit zu begehren sammt Fortsetzung einer christlichen aufrechten starken Reformation des geistlichen Standes und der, daß die Pastorien, Kanzel und Schulen, als die fürnehmsten Stücken der christlichen Kirchen und Seminaria Religionis der Nothdurft nach mochten besetzt werden. Und obwohl gemeldete Herrn Churfürsten in Erwägung, daß das Concilium zu Trient diese hochwichtigen Puncte tractirt und nicht wenig Bedenkens gehabt, dieserhalb ad partem für die Hand zu nehmen, jedoch auf Ihre Maj. Erinnern, erklärt hätten, die Angelegenheit in Erwägung zu nehmen. Sie wären demnach auf eine abermalige kaiserliche Erinnerung erst zu Coblenz dann zu Andernach unter Zuziehung vertrauter und gelehrter Räthe zur Berathung zusammen getreten und demnächst sich Ihrer Maj. zu Wien verglichen und erklärt, daß soviel die Communion sub utraque belangt, dieselbe von der Päpstlichen Heiligkeit zu begehren, dieselbe Ihre Heiligkeit auch wohl zulassen und bewilligen kann und soll. Und obwohl für gut angesehen, die Suchung durch Schickung und Gesandten an Ihre Heiligkeit zu thuen, so hätten sie die Gesandten dessen doch aus triftigen Ursachen mit Ihrer Majestät sich nicht, wie auch der andern Puncten halber betreffd. die Priesterehe, um darum bei Ihrer Heiligkeit anzuhalten, vergleichen können. Und als zur selbigen Zeit auf dem Wienischen Tage durch die Kaiserl. Majestät und die sämmtlichen Churfürsten für gut und nothwendig angesehen, mit Fürwissen der conprovinziellen Bischöfe zu handeln, hätten seiner Liebden den erst genannten Provinzialtag ausgeschrieben. —

„Erstlich so vill die Communion sub utraque anlangen thuet, (darunter die geistliche H. Churfürsten sich laut und vermog des Concillii beschluß verlauten, das nemlich Ihre Heil. daruber dispensieren moge) nachdem die berathschlagung auch daruff diesser Zeit nit angestellt, ließen wir es beim selbigen auch also bewenden.

Aber die Priester Ehe belangend, erwögen wir nachdem Irer Kais. Majestät neben dem Articull communionis gemeltem Concilio die volkhommene Notturfft mit allen umbstenden auch ungelegenheit, so die nit gestattet, genugsam furbringen lassen, das es pillich bei desselben Concily disposition und verordnung solcher Punckten halber verpleiben mocht [1]). Es were dan das ein sollichs per patres Concilii wie circa communionem beschehen angesehen oder sunst darüber nichts decidirt oder statuert wer worden. Es khem uns aber glaublich fur, das das Concilium die Prester Ehe vorgewendter der Keis. Majt. und anderer ursach unverhindert von neuem verpotten und die antiquas leges et mores circa castitatem et vota stabiliert und confirmiert hatte. So behertzigten wir dan noch daman mit christlich gepurlichen eifer anseigte und erwög,

---

[1]) am Rand bemerkt „auch nunmehr, dweyl desselbige vollendet seyn soll".

die ursachen warumb in occidentali ecclesia Celibatus et vota castitatis introducert, als nemlich munditia sacerdotalem promptitudinem orandi et majorem aptitudinem intercedendi neben andere mehr die nach der lenge zu finden in Can: 1. 2 ferner dabei Can: Sacerd. et Can. Si laicus 31 dist: befende man die so erheblich gottselig und gutt, das wir nachmals nit anders schliessen konten noch mochten, dan das castitas matrimonio in Clero zu prefereren were.

Und aber erwogen, das in dusser letzter verkerten werlt, die Prester ad castitatem nit zu bereden, und da Inen matrimonium mit Ehren nit gepurt, das sie sich ad vitam concubinariam ergeben, oder zu der widdrigen secten schreitten. Das alles zwaren vermerkten wir nirgends anders her queme, den dorch nachlaß und nit haltend der vorhin uffgerichtenden guten Christlichen Disciplin, auch mit auß dem, das die ware katholische Religion durch die ordentliche versehen nit nach notturfft und der gepuer verkundet und den leuten sonderlich in irer Jugent ingebildet worden, auch noch leider nit wurde. Wan aber nach der Reformation und Execution derselbigen mit gottselig treuwen ernst (wie pillich geschehen soll und noch woll mag) getrachtet, wurde Gott der Almechtig ohne Zweivell die gnade reichlich geben, das die Priester keusch leben konten, Und deruweg die vermeinte unmoglichkeit in einen Christlich und gottselig willen und mogligkeit keren wurden. Und es were gewißlich zu vermuten, das jeder Zeit, sonders aber zu anfang da man votum castitatis introducert, die leut[1]) eben so woll die fleißliche belustigung gehabt und so stark als jetzo, aber nachdem sie in der Christlich katholischen leer und gottsforcht der gebur instruiert und ertzogen, dartzu die infirmiores severam executionem legis besorgt, haben sie sich woll halten konnen und mussen, welche auch also geschaffen, das sie umb ire fleißliche begyrden zu volebrengen von der waren Catholisch leer abwichen, Derselbe ist als muetwillige sunder, der fursetzlich die verdamnus uff sich laden, nit so hoch zu achten, ist auch ir unzimblicher abfall nit ein genugsamer ursach unsers ermessens, das darumb was an im selbst recht gutt, und erspreisslich herbracht und gehalten, uffgehoben und geendert werden soll, sondern mocht vielmehr aller Pilligkeit nach gesagt und geschlossen worden, das ob multitudinem transgressorum et peccantium pena legis augert und exasperert soll werden. Und erwögen auch weiteres in stellen da votum castitatis beschehen, ob woll nach der Canonisten mehrer meinung, Ir Heil. ex magna causa zu dispensieren, So weren doch die theologi darwidder. Und gesetzet, das der Canonisten meinung die beste, Soe were doch keine genugsame ursach zu Dispensation diese, das sich die Geistlichen zur Keuschheit nit bereden, sondern entweder Weiber oder Concubinen haben wolten. Den sollicher will weder alt herkommen, weder die canonische leer und also an sich selbst verpotten, were strefflich und nit dispenserlich.

Den dritten Punckten anlangendt die Reformation des geistlichen standts, liessen wir uns nach der Herrn Churf. ercleerungh littera B in allewege gefallen, unnd was circa Reformationem Ecclesiasticorum in Concilio geschlossen, das dasselbigh entlich und vestlich gehalten. Was aber an dem mangelten, das sollichs auß anno 48 und 58 uffgerichte Reformation und wo auch dieselbige nit genugsam, alßdan ex sacris canonibus sollich werck suppliert wurde und entlich also (nachdem es die hochste notturfft erfordern theit) mit gemeinen trueherzigen Raath in provinciali synodo befurdert determinieret und in das werck gerichtet und exequert mocht werden, dartzu wir dan an unserm Vleiß vortzsetzung und pillich gehorsam nichts mangeln lassen wolt. Da auch unsere gesandten vernemmen wurden, das hoch gemelter unß her und freundt der Churfurst von Cöln diesse dingh hinder Irem Capitull mit den andern Churfursten zu

[1]) corrigirt: „geistlichkeit".

communicieren und zu schließen bedacht, und dan vermerckten das unsere hern Conprovinzial Bischoven in den furhabens weren, seiner l. des alten brauchs zu erinnern und daruff zu begeren, das sie mit Raat und furwissen Ires Thumbcapittels in so wichtigen punckten schlossen, in dem hetten sich die unsern von den mehren theil unsrer Conprovincial Hern abgesandten nit abzusondern.

35.

Schreiben des Domcapitels an Bischof Bernard. Münster, 24. August 1564. — M. D. A. — Conc.

Gesuch um Zurücknahme seines Willens zu resigniren.

Hoichwurdiger vermugender Furst, Gnediger Her. Ew. F. G. gnediges an unß gethane schrivendt den 12. dusser Monat Augusti tho dem Ahuse datirt, hebben wir dieselbige den 13. in dienstlicher Andacht empfangen. Unnd wewal wy domals in geringer antal alhier by einander gewessen, damit Ew. f. G. egentliche Anthwurt (nach der sachen hoichwichtigheitt) whe dan oich demalß Ew. f. G. von uns undertheiniglich schriftlich vermeldeth ist worden, hebben dan noch etzliche unsern hern so velle der in Iel thobekommen moggelich, bey uns verschreben, denselbigen E. F. G. schriftliche und muntliche Gesinns entwedder durch alleine, offt mit E. F. G. umb die Licentz Resignandi an die Paw. Heill. to Suppliziren vermeldet, Unnd hebben wir solliches nachmalige hoige und beschwere anliggentheit E. F. G. an uns gethane erfordethe anhaltinghe, Semptlich unnd ein Ieder besunder, mith betrubten und betruckten Herten und in dienstlicher Andacht versehen unnd verhoffet, E. F. G. sich vil anderß nachmalig bedacht und gewidiglich tho gemoethe gefoert, Waß E. F. G. um dussen Stifft durch solche Resignation unraths unnd entligeß underganges enstaen mochte, geswegen weß diser E. F. G. Kerken unnd Capitel Irer altherhergebrachte langkwiligern gebruicken unnd Privilegien bejegnen mochte. Unnd ist demnach noch aavermalst unser undertheiniglichste andechtigiste bidt, E. F. G. dussen allen gnedigst noch bei sich selver besser alß von unß gescheen kan, erwegen, damit alle besorgte gefeerlichleit unnd beschwerungh vorgekommen muge werden, die vurgenommene Resignation von E. F. G. gnediglichen in ansehunge wider dusser geswinden welt unnd ungetruwe tiden von E. F. G. hin unnd beygesetz werde, damit solliche Supplication an Paw. Heilleg. abthoferligen nicht noodich sein moge, unnd durch unsere dienstlichest ansehen unß unnd semptlichen Stenden unnd E. F. G. underthanen ethweß erspreislicheß vornemmen moggen, An deme wollen wir nicht twevlen. E. F. G. worden hir anne deme Almechtigen ongemeine Dienste erzeigen, oich E. F. G. Stende unnd underthanen ein groiß gedien unnd enicheit geberen. Mit verwietunghe weß wir in allen E. F. G. unvermoigenheidthen (So ville bei unß moggelich) mit Raedt und hulpe doen unnd bewisen unnd ratsam sin konnen, gerne guitwillich unnd gehorsamlich befunden werden willen, Sinnen in der verhoppinge unnd vertroistunghe, die andern Stende werden dienselbigen sich oich nicht widderen, dar auver Ihr ditmael bawen verhoppinghe E. F. G. von der voegenommenen Resignation gnediglichen nit abstaen konden, So wollen wir dannoch nachmalß in dienstlicher und undertheiniger Andacht gebedden hebben, E. F. G. unß umme dusser sachen Hoichwichticheitt willen bis kumpftigen Landaghe der doch kort vorhanden, verstreckunghe gnediglichen vergunnen willen, darmith unß desto better und bestendiger mochten berichten, weß unß tho verhaltinge sulcher Licentz alleine off midt E. F. G. egen unnd geberen will, darmit aller verdacht und nachredde so unß dusser wegen bejegnen konte, desto better entschuldigen. Unnd hebben sulliches E. F. G. in undertheinigheit nicht verhalten sollen.

35a.

Bitter v. Raesfeld an Bischof Bernard v. Raesfeld. Rom, 24. August 1566. — Archiv des Hauses Hamern. — Cop.

Mittheilung, hinsichtlich der Resignation.

Er habe sein gnädiges Schreiben d. d. 11. Juli mit dem Missiven an den Papst und den Cardinal de Ara Coeli empfangen. Der Cardinal von Augsburg habe vor 14 Tagen an seinen Auditor Joh. Pauli geschrieben, daß er mit Fleiß die Sache zu Ende treiben solle, damit dem Stift kein Unrath erwachsen möge. — Der Cardinal de Ara Coeli habe zu mehr malen gesagt, daß die päpstliche Heiligkeit zu dreimal die licentia concedirt, aber nicht expedirt um heimlicher Practiken willen etlicher großer Leute, die man nicht nahmhaft machen wolle. — Am 20. August habe der Cardinal de Ara Coeli seinem Sollicitatoren gesagt: „Dicas Domino tuo, ut habeat rationem sui negotii, quia sunt magnae auctoritatis viri, qui detulerunt quosdam suspiciones malas de Episcopo et Capitulo, quamobrem negotium retardatur; ultra dicere non audeo." — Es heiße, daß das Capitel zu Münster einen jungen weltlichen Fürsten wählen und so das Stift unter die Irrlehrer bringen wolle; der Cardinal Gramveldt, der eine Zeitlang in Brabant und den Niederlanden von wegen königlicher Majestät von Spanien gubernirt habe, solle dieses verursacht haben.

36.

Schreiben des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, Heinrich des Jüngern, an die Münsterschen Stände. 21. (?) 1564. — M. St. A. XV, 13. — Orig.

Er habe gehört, daß Bischof Bernard abgedankt habe. In Anbetracht der „Beschwernussen" erachte er es nothwendig, daß das Stift mit kräftiger Hand fernerhin geschützt werde. Darum empfehle er seinen Vetter, Herzog Wolfgang von Braunschweig, als Bischof von Münster zu wählen. Er wünsche darüber Antwort und verspreche Erkenntlichkeit, wenn sie seinen Wünschen nachkämen.

37.

Schreiben des Grafen Volrad von Mansfeldt an die Stadt Münster. 22. October 1566. — M. St. A. XV, 14. — Orig.

Beschwert sich, daß sein Bruder Carl nicht beachtet sei bei der Wahl zum Bischof und man von ihm lügnerisch ausgesagt, er sei der Calvinischen Religion ergeben. Er berichte dagegen, daß jener der „Reinen, Augßburgischen Bekenttnus" zugethan sei.

38.

Schreiben der Stadt Münster an den Grafen Volrad von Mansfeldt. Münster, 24. October 1566. — M. St. A. XV, 14. — Conc.

Der Stadtrath antwortet, daß sie nicht wüßten, was die Mansfeldtschen Gesandten mit dem Domcapitel verhandelt, auch seien sie nicht zur Wahl zugezogen, viel weniger hätten sie gehört, daß von seinem Bruder ausgesagt, er sei Calviner.

39.

Bulle des Papstes Pius V. an Stadt und Stift Münster. Rom, 10. August 1567. — M. St. A. XV, 15. — Orig.

Macht Mittheilung, daß er die Wahl des Grafen Johann von Hoya, Bischofs von Osnabrück, zum Fürstbischof von Münster confirmirt habe, und befiehlt, ihn als solchen anzusehen und ihm gehorsam zu sein.

40.

Schreiben des Domcapitels an den Cardinal Ptolomaeus Camensis. Münster, 18. Mai 1573. — Th. A. E. I, 117.

Gesuch um Bestätigung der Wahl Johann Wilhelms von Cleve zum Coadjutor.

Im Eingange ist von dem religiösen Zustande in Deutschland überhaupt die Rede. Dann heißt es:

Inter quos cum Ecclesia nostra Monasteriensis minima neutiquam tamen postrema, primum Catabaptistarum furore fortiter oppressa, quasi palma resurgeret, et Ill[mi] ac R[mi] optimi principis Johannis ex Comitibus ab Hoya ope, eruditione, consilio et authoritate, qua apud alios principes polleret, quasi respirare videretur, nuper illinc Belgicis tumultibus iterum afflicta, hinc undique vicinorum non modo infestationibus ac insultis, verum etiam timore eam tandem subjugandis, quasi animo consternata jacet. Cepit itaque Ill[ums] et R[mus] princeps praedictus consilium Ecclesiam suam nutantem erigendi, et apud posteros sustentandi, videlicet ut ea qua labesceret ratione, arte quoque aequali fulciretur. Ideo namque ut quae se vivo incolumis esset, se quoque mortuo neutiquam periret, sed ad gloriam omnipotentis Dei superstes ad posteros rediret Darum habe er sich den jungen Sohn des Herzogs von Julich zum Coadjutor erwählt, dessen Mutter eine Tochter des Kaisers Ferdinand sei. Um Bestätigung dieser Wahl hätten sie bereits beim hochseligen Vorgänger Gregors, Pius V., supplizirt. Der Tod sei aber dazwischen getreten. Darum ersuchten sie Se. Hoheit den Cardinal, solches beim Papst Gregor XIII. zu unterstützen.

41.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Capitel zu Münster. Rom, 5. Februar 1574. — Th. A. E. I, 233.

Mahnung, gut zu wählen.

Accepimus, venerabilem fratrem Episcopum Monasteriensem Pastorem vestrum graviter aegrotare: quam si forte Deus ex hujus vitae miseriis expedire voluerit, ipse quidem pietatis suae amplissimam feret fructum sempiternae beatitudinis: Nos vero, vosque non ingravissima cura et solicitudine relinquemur. Scitis enim pro vestra prudentia, quantum intersit ad Christi gloriam atque animarum salutem eum potissimum pastorem deligi, cui utrumque maxime cordi sit; neminem autem posse ea, ut oportet, curare, qui non

perpetuo cogitet, qua via ad Episcopatum pervenerit, quam vivendi rationem teneat; quid caeteros doceat, quam ipse infirmus atque imbecillus sit: prima illa cogitatio deterret ab omni honoris conditione et humanarum rerum cupiditate; altera mirifice incitat ad omnes virtutes, atque a vitiis deterret: tertia fideii synceritatem, sine qua salus nulla esse potest, commendat: postrema Pastorem demissum, ac suis viribus diffidentem, omnibusque in rebus divinum auxilium, et gratiam implorantem reddit; ea autem fretum indutumque virtute ex alto convenit humanum nihil formidare, personamque et munus Episcopi praeclare sustinere et gerere. Haec igitur filii charissimi in Episcopo deligendo spectate, utque eos, qui adsunt, cognitos habetis, sic si forte Deus Episcopum vestrum ad se vocaverit, optimum deligite vestraeque Ecclesiae in tanto discrimine tantaque haereticorum vicinitate et impunitate omni studio et vigilantia providete: hocque unum opus ex iis omnibus, quae a vobis agi possunt, longe maximum et gravissimum esse existimate: in primis autem sanctissimum Spiritum implorate, atque ab eo postulate, ut ostendat vobis eum, qui maxime idoneus sit ad istam Ecclesiam in sanctitate et justitia regendam." Er sagt dann, daß C. Gropper noch mit weiteren Aufträgen kommen würde.

42.

Schreiben des Dechant G. v. Raesfeld und des Capitels an den Papst Gregor XIII. Münster, 29. April 1574. — M. St. A. XV, 17¹. — Cop.

Betrifft das Glaubensbekenntniß Conrads v. Westerholt als Statthalters des Fürstbisthums Münster.

Sie übersenden das Testimonium über das Tridentinische Glaubensbekenntniß, welches der Statthalter Conrad von Westerholt vor dem Apostolischen Nuntius, Caspar Gropper, und in Gegenwart von vier Prälaten des Capitels am 29. April 1574 abgelegt und eigenhändig unterschrieben habe.

43.

Schreiben Groppers an den Cardinal Ptolomaeus Galleus. Hambach, 13. December 1574. — Th. A. E. I, 221.

Betrifft Unterhandlung mit einem Clevischen Abgeordneten.

Gropper berichtet, daß Alles, was vom hl. Vater der größeren Sicherheit wegen (pro majori securitatis cautione) hinsichtlich der Coadjutorwahl zu Münster verlangt, habe dem Herzog gefallen und daß dieser Nichts so sehr wünsche, als daß alles dieses ausgeführt werde. Da indeß die Capitulation geschehen, so könne er nur im Einverständnisse mit dem Capitel und den Landständen handeln, wünsche aber, daß er (Gropper) in Münster die Zustimmung derselben erwirke. — Er habe zu dem Zwecke nach Münster geschrieben und um Angabe der Zeit und des Ortes gebeten, wann und wo eine Zusammenkunft stattfinden könne. Darauf habe er keine Antwort erhalten. Er werde aber über das Resultat der Verhandlung Bericht erstatten. Was den zweiten Punkt angehe, daß im Falle der Postulirte seinen Lebensberuf ändere, der Kaiser oder ein Churfürst Caution

leiste, so habe bereits der Kaiser und des Herzogs ältester Sohn diesen Wunsch erfüllt. Zudem sei in der Capitulation dieser Fall vorgesehen. Darum habe der Herzog gewünscht, eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, welche auch diesem Schreiben beiliege.

44.

Schreiben Groppers an den Cardinal Ptolomaeus Galleus. Cöln, 7. Mai 1575. — Th. A. E II, 38.

Bericht über die Verhältnisse nach dem Tode des Herzogs Friedrich von Cleve.

Das Münstersche Capitel glaube, es werde der Postulirte in den Laienstand zurücktreten; die meisten dächten an Herzog Ernst von Baiern, einen Verwandten des Herzogs von Cleve, andere fürchteten, daß dieser die Münstersche Kirche in die Belgischen Unruhen verwickele. Was der Herzog mit Johann Wilhelm vorhabe, sei jetzt in hoc acerbi luctus initio noch nicht bekannt. Es heiße, daß er ihn an den Hof rufen werde. Plerique ex Consiliariis varie de hisce mecum locuti fuerunt, arbitrati posse Joannem Wilhelmum illius Ecclesiae administrationi adhuc pluribus annis praesse, sed an eadem sit patris voluntas, hactenus comprobatum satis non existit.

45.

Schreiben des Capitels an Papst Gregor XIII. Münster, 22. November 1575. — Th. A. E. II, 30.

Bericht über die Bischofswahl.

Nach dem Tode des Bischofs Johann von Hoya wäre einstimmig der jüngere Sohn des Herzogs von Cleve gewählt, um dessen Bestätigung sie gebeten hätten. Da jedoch dessen älterer einziger Bruder gestorben und jener der Erbnachfolger seines Vaters sei, so hätten sie dessen Postulation zurückgefordert, um unter Zustimmung Sr. Heiligkeit einen andern katholischen Fürsten zu wählen.

„Non solum ipse Dominus postulatus, verum etiam Celsitudinis suae pater sese valde clementer obtulerunt, postulationem praedictam ad liberam futuram electionem ultro redhibituros. Caeterum quia esse, qui discordem postulationem apud nonnullos Capitulares sollicitarent, quod rebus sic stantibus, et pro regionis hujus dioecesis vicinitate egerrime intelligerent, monere, ut propediem de catholico et pacifico Episcopo et domino cogitaremus, quo facto in ipsis, quod peteretur nullam fore moram. Itaque hoc periculoso et omnibus catholicae religionis asseclis infesto saeculo rati, admodum huic Ecclesiae necessarium, ut praesertim hoc tempore praepotens aliquis catholicae religionis Princeps Germanus postuletur, cujus potentia eadem nostra Ecclesia ab hostium religionis infestatione tutior et securior esse possit, qualem Ecclesia nostra hoc tempore non habet. Ut ad electionem progredi quaeamus, proximo festo S. Martini capitulariter congregati. Nos praepositus Decanus et Seniores capitulares, si illustrissimum et R$^{mm.}$ Principem et Dominum, D^{m} Ernestum Ducem Bavariae, Administratorem Ecclesiarum Hildesheimensis et Frisingensis etc.; nonnulli vero alii juniores etiamsi illustrissimum et R$^{mm.}$ Principem et D^{m} Dm. Henricum Ducem Saxoniae postulatum ad Ecclesias Bremensem et Osna-

burgensem postularemus, religioni catholicae ac reipublicae Monasteriensis incolumitati admodum expedire arbitrati fuimus. In qua quidem ambiguitate, nondum refutata priori postulatione, ideo Sanctitatem Vestram humilime consulere opere precium imo admodum necessarium visum est: si alteruter forte Spiritu sancto aspirante postularetur, ob id, quod uterque duabus jam praefectus est Ecclesiis, utrius Sanctitas Vestra postulationem approbare et confirmare malit, ac religioni in Ecclesia nostra utilius esse censuerit; ne hac etiam in re nobis in posterum aliqua oboriatur difficultas, si Sanctitas Vestra suam hic nobis dignabitur sententiam et intentionem declarare, Ecclesiae nostrae rem necessariam et oportunam ac religioni catholicae hoc tempore praesertim maximum praestabit praesidium.

46.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an Papst Gregor XIII. Hambach, 12. Januar 1576. — Th. A. E. II, 160.

Mittheilung über die bedingte Zurückgabe der Postulation.

Er habe seinen Sohn veranlaßt, die Postulation zurückzugeben und dieses dem Capitel angezeigt, wenn sie einen in catholica religione probatum et confirmatum pacisque et quietis publicae amantem eligerent vel postularent. Keiner sei dazu tauglicher als Ernst von Baiern und habe er diesen daher dem Capitel empfohlen. Das Capitel habe ihn auch für den tauglichsten gehalten und Gesandte an ihn geschickt, um mit ihm das Nähere festzustellen. Als am festgestellten Wahltage Gesandte von Baiern erschienen, die Willensmeinung ihres Fürsten zu erklären, da hätten die Junioren ihn tanquam Catholicae Religionis aequo observantiorem recusirt (recusabant) und mit einem anderen, qui illorum moribus magis congrueret, et sub quo liberior vivendi potestas sperarettur zu unterhandeln beschlossen, weshalb die Senioren, da sie jene auf keine Weise von ihrem Vorsatz hätten abbringen können, die Wahlhandlung abgebrochen. Er bittet den Papst, den Junioren zu befehlen, daß sie in diesem den Prälaten und den Senioren folgen sollten, und wenn sie in ihrem Widerstande beharren würden, seinem Sohne nicht allein die Postulation zu erneuern, sondern auch eine Resignation nicht zuzulassen.

47.

Schreiben des Herzogs Ernst von Baiern an Papst Gregor XIII. München, 2. Februar 1576. — Th. A. E. II, 162.

Bittet um die Gunst des Papstes.

Post meum ex urbe huc felicem reditum inter alia, quo in statu res Monasteriensis Episcopatus consisterent, tum ex quibusdam Illm: Cliviae Ducis, tum et aliorum literis ad meum serenissimum patrem transcriptis, abunde percepi. Cum vero tanti momenti negotium sit, et eo res devenerit, quod ut vulgo dicitur, periculum in mora versatur, Sanctitatemque vestram adeo non solum in isto, sed etiam in omnibus aliis negotiis, ubi de persona mea agitur, semper citra omne meritum, sed potius ex mera clementia et benignitate promptissimum senserim, mei officii esse duxi, Sanctitatem Vest. hisce de rebus monere ac quamprimum transcribere. Et quia Reverendi Dni

Capitulares illius ecclesiae in proximo electionis vel postulationis conventu cum majori discordia secesserint, quam concordes accesserint, in hanc tandem resolutionem negotium hoc deduxisse dicuntur, ut Sanctitati Vest. illius Ecclesiae competitores componerentur, ex quibus quem magis aptum judicarent in hunc et ipsi electionem dirigerent. Sed cum Sanctitati Vest. notissimum sit, quid de me in hoc negotio tum nomine Sanctitis Vestrae tum etiam per Illust. Cliviae Ducem tractatum ac gestum sit, pro immensa sua in me benevolentia humiliter supplico ac obnixe rogo, ut, si negotium istud hos ad terminos perveniret, clementiam suam ac maximam quam semper erga me sensi propensionem declaret. Quod non tam in meam, quam totius ecclesiae utilitatem ac catholicae religionis augmentum propono et submisse peto.

48.

Schreiben des Herzogs Albert von Baiern an Papst Gregor XIII. München, 3. Februar 1576. — Th. A. E. II, 162.

Der Herzog wendet sich an den Papst mit der Bitte, seinem Sohne hinsichtlich des Münsterschen Stuhles willfährig zu sein. Bisher sei er demselben sehr geneigt gewesen; er möge ein solches Wohlwollen ihm bewahren.

49.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Domcapitel. Rom, 28. Febr. 1576. — Th. A. E. II, 161.

Mahnung einer einheitlichen Wahl.

Quantopere soliciti simus de vestra Ecclesiaeque vestrae dignitati et salute ex superioribus nostris literis, quas binas ad vos dedimus, aliqua ex parte intelligire potuistis; multo autem magis sollicitamur, quam significare possumus, nunc autem gravissime angimur, quia accepimus, vos inter vos dissidere atque alios alium postulare. In qua discordia aequum est, juniores senioribus cedere: sic enim judicamus, prudentissime illos congruentissimeque nostris literis postulare filium Principis Catholici et potentis: contra vero falli juniores in alio proponendo, inque eo Ecclesiae ipsius incolumitati non satis consulere; idque non malitia: arbitramur enim omnes esse viros bonos et Dei gloriae cupidos, sed consilii ipsius infirmitate, quam affert aetas ipsa nondum rerum usu et experientia roborata. Qui si gravantur Collegis et Praelatis suis cedere, nostro certe judicio et monitis aquiescere debent, nostramque paternam charitatem agnoscere. Quid autem ipsi censeamus et superioribus literis datis decimaseptima Decembris declaravimus, ex modo etiam perscripsimus et iteramus. Non est de re vestra quemquam isti Ecclesiae praefici, cujus pater catholicus non sit; neque Nos id passuri sumus, neque alicujus talis postulationem aut electionem probaturi. Neque vero dilectus filius Joannes Wilhelmus suam unquam postulationem deponet Nobis invitis; utque interim omnis eorum conatus erit irritus, qui secus, quam cupimus facere perseveraverint: sic si Nobis, ut par est, obsequi, cumque senioribus consentire decreverint, gratissimum Nobis facient, Ecclesiae suae utilissimum, Deo acceptissi-

mum. Expectamus incredibili cum desiderio celerem nuncium, unde gaudium et fructum percipiamus charissimorum filiorum nostrorum erga nos obedientiae atque erga Ecclesiam suam charitatis.

50.

Schreiben Heinrichs von Sachsen an Papst Gregor XIII. Verden, 1. April 1576. — Th. A. E. II, 163.

Beschwert sich über das Breve vom 4. Februar 1576.

Er schreibt, daß das Breve vom 4. Februar, wovon er eine Abschrift habe, von einigen Capitularen so ausgelegt werde, als ob der Papst die Stimmen von ihm abwendig machen wolle; er bitte daher dem Capitel diesen Verdacht durch ein anderes Schreiben zu nehmen. „Ego sane Sanctitati Vestrae obsequentissimum et devotissimum me agnosco. . . . Quod vero unica illa in professione fidei apposita clausula Sanctitatis Vestrae benedictionem et confirmationem remoratur et impedit, id praeter spem meam, atque citra omnem noxam accidit. Et jam ad Conventum Principum Electorum, pro electione novi Rom. Regis Ratisbonae nuper indictum et celebratum, miseram oratorem meum, qui tam Caesareae quam Regiae Majestati, omnibusque Electoribus Ecclesiasticis rationes, quae me ad appositionem et insertionem clausulae istius non movissent, sed potius coegissent, patefacere, atque Majestatum ac Dilectionum suarum deprecatorias literas impetrare, quibuscum ipse ad Sanctitatem V. porro processisse, et causam meam alterius promovere et sollicitare, atque eidem exorator esse debuisset, ne Sanctitas Vestra pateretur, me propterea benedictionis suae munere diutius carere: sed cum suo Ratisbonam adventu comitia dissolverentur, re infecta ad me est reversus, neque absque literis illis intercessoriis progredi voluit. In aliud itaque tempus, et donec eas habuero legationem illam rejicio, et me ita erga Sanctitatem Vestram et sedem Apostolicam exhibebo, quod plane confidam, eandem supplicibus meis benignas ames praebituram, et mihi benevolam et paternam semper futuram.“

51.

Schreiben Groppers an Cardinal Ptolomaeus Galleus Cöln, 4. Mai 1576. — Th. A. E. II, 163.

Mittheilung über die Wahl.

Die 28. Martii postremo ac prolixe de rebus Monasterii actis Celsitudini Vestrae scripsi; sed vix eae expeditae erant literae, aliud Breve apostolicum supervenit, quo Sua Sanctitas indicabat nominatim Postulatum Bremensem, si ad ecclesiam Monasteriensem postularetur, confirmari non posse ob causas in eodem Brevi expressas. Itaque denuo ac confestim iter arripiens Monasterium die 4. Aprilis perveni. Er sagt, er habe im Capitel gebeten, darauf gedrungen, einen solchen zu wählen, der Eigenschaft habe, daß er von Sr. Heiligkeit bestätigt werden könne. Darauf wäre geantwortet: Wenn der Bremenser nicht bestätigt werden könne, so müßten sie auf einen andern denken.

Im besonderen aber hätten die Senioren geantwortet, daß sie in allem Sr. Heiligkeit und dem h. apostolischen Stuhle gehorchen wollten. Die Junioren sagten: Ob temporum injuriam religionem Catholicam periclitari. Ad conservationem autem religionis necessariam esse privilegiorum conservationem: se nihil magis spectare, quam privilegiorum conservationem. Quia vero sanctissimi Dni. Nostri Brevia nihil continerent, quod ipsorum derogaret privilegiis, se quoque velle suae Sanctitati obedire. — Eine andere Generalversammlung wurde berufen auf Donnerstag nach Ostern, den 25. April.

Zu dieser Versammlung sei er zum dritten Male nach Münster gekommen. Der Herzog von Cleve habe auch seine Gesandten dahin geschickt. Im Capitel hat Gropper das früher Verhandelte resumirt, die Versammelten ermahnt, ihrem Versprechen, der Erwartung des h. Vaters und den Erfordernissen der Kirche genug zu thuen. Die Gesandten von Cleve wiederholten das früher mit dem Capitel Verhandelte und erwähnten namentlich das, was die Commissarien des Capitels auf dem Reichstage zu Regensburg mit dem Herzoge von Baiern offen verhandelt hätten, und fügten hinzu, wenn das Capitel auf eine taugliche Person und welche von Sr. Heiligkeit bestätigt werden könne, sich nicht vereinige, so würde der Herzog nicht resigniren. Nach langer Berathung wurde von den Senioren die Erklärung abgegeben, daß sie in jeder Beziehung den väterlichen Ermahnungen des h. Vaters folgen würden. Und da bekannt, daß der Bremenser, wenn er postulirt, nicht bestätigt werde, seien sie bereit, wegen der Kapitulation mit dem Administrator von Freisingen zu unterhandeln und diesen, wenn der Herzog von Cleve resignire, zu postuliren. Die Junioren sagten, sie wüßten, was von mir gehandelt (tractata) sei, was mit dem Herzoge von Cleve verhandelt, was dem Herzoge von Baiern auf dem Reichstage zu Regensburg proponirt sei, aber alles sei sine ulla obligatione Capituli pertractata; quod sua Sanctitas Bremensem, si postularetur, confirmare non posset, se hoc nolle disputare, sed relinquere suae Sanctitalii et Bremensi definiendum. Sie versprachen, dem h. Vater salvis privilegiis gehorchen zu wollen, glaubten übrigens, daß man noch nicht postuliren könne, 1. weil das Bisthum noch nicht erledigt, so lange die Resignation noch nicht realiter erfolgt, 2. weil es contra Canones sei, zu postuliren sede non vacante, 3. weil sie von den Ständen ermahnt, dafür zu sorgen, daß in diesem Postulationsacte keine Neuerung einschleiche, was geschähe, wenn der Baierer postulirt werde vor geschehener Resignation. Hiernach ersuchten sie mich mit jedem Theile des Capitels, und wenn es gewünscht werde, allein zu unterhandeln. Nach der Entfernung der Junioren habe er (Gropper) die Senioren nur loben können und zum Festhalten bestärkt. Die Junioren erklärten, nachdem die Senioren sich entfernt, daß der bischöfl. Stuhl thatsächlich nicht erledigt sei, sie daher nicht postuliren und über die Capitulation mit jemanden nicht unterhandeln könnten, so lange nicht das Decretum postulationis zurückgegeben sei. Sie wollten also dem h. Stuhl gehorsam sein, wünschten aber, nicht ferner belästigt zu werden. Gropper und die Clevischen Gesandten erklärten, daß sie nicht lästig sein wollten und nur im Auftrage ihrer Oberen gehandelt hätten. Er werde über alles dem h. Stuhl Bericht erstatten. — Das Breve aber, welches durch Baiern an Cleve geschickt, in welchem der Herzog Ernst empfohlen, sei von den Clevischen Commissaren zurückgehalten, weil es ihnen mehr schädlich als nützlich zu werden erschienen.

Die Senioren, wieder zurückgerufen, bedauerten die Antwort der Junioren und sagten, da keine Einigkeit zu erzielen sei, erscheine es als das Beste, daß der Herzog von Cleve das Postulationsdecret zurückhalte.

Er habe mit den Senioren noch über eine Wahl ex gremio Capituli verhandelt; jene aber waren der Meinung, daß dies nicht angehe, da zwei nacheinander ex gremio

Gewählte ihr Amt niedergelegt hätten, idque non sine gravamine ipsius ecclesiae. Auch sei in pleno Capituli beschlossen, ex gremio nicht zu wählen. Dazu sei im Capitel keiner, wie ihn die gegenwärtige Zeit fordere. Item senatum monasteriensem arbitratum esse, haec tempora desiderare aliquem auctoritate et potestate munitum. Auch erzählt Gropper, daß der Churfürst von Cöln den Herzog von Cleve zu bereden gesucht, zu Gunsten des Bremensis zu resigniren, dieser sich jedoch geweigert habe, — daß ferner sowohl die Junioren als der Bremensis auf den Churfürsten, der jetzt nach Rom gereiset, ihre Hoffnung gesetzt hätten. Doch er zweifele nicht, heißt es, daß der hl. Vater und die Cardinäle unterscheiden würden, ob alle Rathschläge des Churfürsten e re sint ecclesiae ac religionis catholicae. Dann sagt Gropper, daß die Junioren, meistens unerfahrene Jünglinge, von Conrad von Westerholt und Wilhelm Schencking geleitet würden. Einige glaubten, daß es gut sei, diese nach Rom zur Rechtfertigung zu laden, andere meinten, daß dieses nicht zeitgemäß sei.

Daß von den Ständen manche die Junioren begünstigten, komme daher, weil sie fürchteten, der Herzog Ernst werde ernstlich die Klöster, Capitel und auch die Nobiles reformiren.

Die Stimmenzahl der Junioren überwiege die der Senioren um 5 oder 6; es sei darum dem Dechant unmöglich, etwas zu erreichen.

Darum scheine ihm nothwendig, daß die Postulation des Clever bestätigt und so zunächst eine Administration des Stifts stattfinde. Da der Erzbischof von Cöln voraussichtlich binnen Jahresfrist resigniren werde, so scheine durch die Wahl des Baiern nach Cöln eher der Weg nach Münster möglich zu sein.

52.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an Papst Gregor XIII. Cleve, 25. Mai 1576. — Th. A. E. II, 167.

Betrifft die Wahlangelegenheit und Bestätigung der Postulation.

Der Herzog berichtet zunächst in Kürze, daß die Wahl in Münster nicht zu Stande gekommen, wie Se. Heiligkeit dieses ausführlicher bereits erfahren habe. „Quandoquidem autem ob hanc et plerasque alias non levis momenti causas necessitas exigit, ut Ecclesiae huic Monasteriensi de alio bono et fideli pastore prospiciatur; mihi quoque non solum ob sumptus, quos feci, sed et aliis multis modis onus, quod hujus rei nomine hactenus sustineo, satis grave est; nihil est, Sanctissime Pater, quod malim, quam ut bona Sanctitatis Vestrae pace filius meus se hac postulatione abdicare posset. At dum mecum reputo, quam reverentiam et obedientiam Sanctitati Vestrae propter ejus in me et meos perspectam benignitatem jure debeam, ad haec timendum, ne si filius meus in hac Capituli discordia a postulatione sua desistat, alius parum Catholicus, malis artibus, vel per impressionem, Episcopatum in grave detrimentum nostrae christianae Catholicae et tranquillitatis publicae occupet, constitui Sanctitatis Vestrae piis monitis parere, et curare, ut filius Johannes adhuc in ista vocatione, quamdiu id Sanctitati V. e re praedictae Ecclesiae esse videbitur, perseveret, quemadomdum etiam in hanc sententiam erga Capitulum et Civitatem Monasteriensem meam mentem declaravi. Sed quia maxime metuendum, ne hoc incerto et turbulento statu rerum in magnam perniciem Capituli et subditorum hujus Ecclesiae gravissimi motus excitentur ea praecipue de causa,

quod filius meus vigore capitulationum priorum, ante postulationis suae approbationem, vel etiam ante justam ejus aetatem et consecrationem hujus Ecclesiae et ditionis Monasteriensis administrationem suscipere, et emergentia incommoda avertere impeditur, summopere oro, ut Sanctitas Vestra huic malo succurrere dignetur approbatione postulationis praedictae in forma Brevis, dispensationeque super aetate et administratione recipienda benigne concessa; ita tamen ut a Sanctitate Vestra filio meo postulato Vicarius in spiritualibus adjungatur, praescribaturque, ut in temporalibus sine Decano et Senioribus Capituli sui nihil statuat, mandet, aut exequatur, vel ut Sanctitas Vestra de alia via commodiore et utiliore cogitare non gravetur, qua filius meus postulationem hanc absque Ecclesiae damno et Religionis nostrae laesione deponere, et alius spectatae fidei Catholicae Pastor, qualem Ernestum Ducis Bavariae filium fore plane confidimus, praenominatae Ecclesiae praefici, queat. Quidquid enim Sanctitas Vestra statuerit in eo, ego una cum filio Sanctitati Vestrae semper facile obsequar.

53.

Schreiben des Herzogs von Cleve an die Stadt Münster. Cleve, 29. Mai 1576. — M. St. A. XV, 17[5]. — Orig.

Da er Nachricht erhalten, daß in Münster und besonders hinter dem bischöflichen Hofe die Pest grassire, so komme er nicht an dem bestimmten Tage dorthin, sondern stelle anheim, einen späteren Tag zu benennen.

54.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Capitel. Rom, 2. Juni 1576. Th. A. E. II, 168.

Erklärt, daß er Heinrich von Sachsen nicht bestätigen werde und ermahnt, Ernst von Baiern zu wählen.

Nostra autem, quam in vestris literis datis mense Martio exquiritis, sententia haec est, ut in isto electionis negotio nihil aliud spectetis, nisi Dei gloriam Ecclesiaeque vestrae dignitatem atque utilitatem, utque in hanc curam animis consentientibus, utque ab omni alia cogitatione liberis incumbatis, negociumque ipsum quam celerrime conficiatis.

De postulato Bremensi non putamus e re vestra esse. Jamdiu enim possidet duas Ecclesias, neque adhuc ea fecit, quae debuit, ad Apostolicam confirmationem obtinendam, cum quidem saepe fuerit benigne monitus nostris verbis. Ipse igitur sibi tanta cunctatione ad hanc tertiam aditum praeclusit, neque enim Nos eam illi concederemus, tametsi caeteris in rebus bonam de eo opinionem ac spem habeamus. Restat alter, quem proposuistis, Ernestus Hildesemensis ac Frisingensis Ecclesiarum administrator, hunc vehementer probamus; neque enim aliquid tale ei objici posse videmus, praeclareque in eo Ecclesiae vestrae consultum iri judicamus. Gratissimum igitur Nobis facietis, si de hoc eligendo consenseritis, negociumque ipsum quamprimum transigeritis.

55.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Erzbischof Heinrich von Bremen. Rom, 2. Juni 1576. — Th. A. E. II, 169.

Erklärt, daß er ihn nicht bestätigen werde.

Quanta semper benevolentia, et charitate jam inde a principio hujus Nostri Pontificatus fuerimus persecuti nationem Germanicam tum universe, tum proprie Ecclesiasticos ejus Antistites, confidimus perspectum esse Nobilitati Tuae, hancque nostram erga te ipsum voluntatem perspicere potuisse te, cum Gropperius Nuntium astuc misimus; ex quo quidem tempore expectavimus, ut tuo ipsius erga Sedem Apostolicam officio, et muneri satisfaceres in curandis iis, quae ad confirmationem Apostolicam obtinendam necessaria erant. Id hactenus non fecisse te, tamque in eo negligentem fuisse doluimus, hoc ipsum in causa nunc est, cur neque possimus, neque debeamus tuae voluntati satisfacere de Ecclesia Monasteriensi; alienum enim plane est ab hujus Sanctae Sedis institutis, ut qui duas tam insignes Ecclesias obtinet sine ulla Apostolica confirmatione, huic tribuatur etiam tertia. Aequam igitur est, ut et praeterita diligenter consideres, et in posterum declares re ipsa eam erga hanc Sanctam Sedem observantiam et devotionem, quam verbis ostendis; sic enim invenies Nos tibi in charitate et pietate respondere, tuisque meritis omnibus in rebus, quas dies ipsa permultas ferre potest, gratificari paratissimos esse.

56.

Extract aus eines Erwürdigen Thumcapittuls zu Münster Prothocoll. 1576, 14. Nov. — M. D. A. — Orig.

Vereinigung, Ernst von Baiern zu wählen.

Anno 1576, 14. Nuvembris Im Capittulshauße, Im beisein Herren Goswini v. Rasfelt Thumbprobsten, Godderten vom Rasfelt Thumb-Dechandten, Conradten von Westerholt Thumbscholasters, Bitteren von Rasfelt Thumbcustos, Balthasaren von Beurhen Subsenioren, Bernhardten Morrien, Melchioren von Beurhen Thumbkelners, Bernden von Beurhen, Bernarden von Schmysingk Thumbbursaren, Herborden de Baer, Heidenreichen Drosten, Wilhelmen Schenkingk, Jost Drosten, Rotger Ketteler, Bernarden von Heiden unnd Wilhelmen von Elvervelt.

Hatt der Licentiat Schade wolbemelts Thumbcapittuls Syndicus angeben, die Herrn wisten sich ungezweifelt zu erinnern, warhum die gestrigstags aus Ihrer Mittell etliche Heren, nemblich obvermelter Thumbprobsten, Thumbdechandten, Thumbcustos, Berharden von Beuhren, Balthasar von Beuhren Subsenioren, Bernhardten Morien und Wilhelmen Schenkingk verordnet, Soliche Verordnete Heren warhen diesen morgen in der Thumprobstei zusammenkommen unnd hatte alle des Stiffts unnd besonders eines Erwürdigen Thumbcapittuls Gelegenheit bewogenn, deßgleichen aller fursten und Heren so von diesser Zeit umb die Postulation angehaltenn, auch alle umbstende derselben Postulation. Dweill dieselben noch in des Imigen Herzogen zu Juligs Henden, betrachtet unnd dienlich erachtet, mit dem Hern Administratoren zu Freisingen undter Notturftiger Assecuration zu behuff kunfftiger Postulation zu . . . . . . unnd zu capituliren, unnd das

darnber einne Capitulation, durch die begrieffen, wilche verloschen wurdenn, jedoch dies alles auff gemeinenn Capittuls behagh unnd gefallens.

Hiruff ist durch semblliche anwesende Heren beschlossen, das sie solichen den verordneten Heren vorschlag sich gefallen lassen, darumb an Herzogen zu Juligh eine Legation abzufertighen, wilche Johann f. g dasselbe überzupringen, unnd Ihre f. G. zu bittenn, solichs an Herzogen zu Bayern zugelanghen, unnd dabei anzuhalten, Ihre f. G. Gesandtenn anhero abzufertighen, Sich mit einem Erwürdigen Thumbcapittell gerürter Capitulation halben entlich zu vergleichen, unnd das Ihr f. G. das Decretum postulationis über Ihren f. G. Sohns Personn auffgerichtet widderumb zurugkgeben wolten, Unnd seindt zu dieser beschickungh oder Legation verordnet, vorbemelter Herrn Thumbscholaster unnd Thumcustos unnd Engelbert Schmale Secretarius.

Unnd ist alspalt ferner beschlossen, aus derhem treulich concipirt, folgends in gemeinem Capittull offentlich verlossenn unnd von allen einhelliglich approbirt, das hirdurch allen bis daher von wegen der Postulation eingefallener misverstandt unnd daher einigh mißtrauen derwegen undter die Herrn kommen, allerdinge aufgehoben sein unnd pleiben solle, unnd beschlossen nunmehr entlich bei diesem einhelligen Beschluß zu verharren, wie sollichs alle Herrn mit hantgebender treu, an handen des Secretarien versprochen unnd sich verbunden.

Ad marginem steht:

anno 76, am 13. Nov. seindt versammelt gewesen, Raffeldt ppositus, Raffelt Decanus, Westerholt Scolasticus, Bueren Vicedominus, Bueren Balthaesar, Morrien Bernhardus, Bueren Arnoldus, Schmisingk Bursarius, Baer Herborden, Schenkingk Wilhelmus, Droste Judocus, Heiden Bernhardus, Ketteler Georgius, Raffelt Bitterus, Ketteler Rotgerus, Nagel Georgius, Asbecke Rotgerus, Westerholt Bernhardus, Bueren Cellerarius, Aschebroick Wennemarus, Elvervelt Wilhelmus, Nagel Lucas, Monster Rodolphus, Droste Heidenricus, LL. Schade Syndicus.

Negocium postulationis.

Ist des Herzogs zu Juligs schreiben und Herzogs zum Bayern antwurt und erclerungh uff beide puncte, als Doctor Schenckings sach und besorgte inquisition verlesen, Desgleichen die Instruction iungst den Gesandten an Herzogen zu Juligs nemblich Thumbscolaster Westerholt, Thumbcustos Raffelt und Licentiaten Schade Syndicum gegeben verlesen und daruff Irhe relation angehordt und beschlossen mit dem von Bayern zu capituliren.

Thumbdechant stellet in bedenken, ob nicht acht oder zehen Personen, zu verordnen, so morgen sexta hora zusammenzukommen, die Dinge zu begriffen, und darnach gemeinen Capittul zu referiren, und das darnach soliche relation octava oder nona hora, gemeinen Capittul zu geschehen und daruff zu schliessen. placet omnibus, nemine contradicente, Und werden verordnet ppositus, Decanus, Scolasticus, Vicedominus, Thesaurarius, Morrien, Balthasar Buren Cellerarius, Wilhelmus Schenckingk, Licentiat Schade Syndicus.

57.

Schreiben des Capitels an die Stadt Coesfeld. Münster, 28. Februar 1577. — M. St. A. XV, 17[6]. — Cop.

Einladung zu einer Zusammenkunft.

Dieweil wir Euch allerhandt anzugebenn habenn. Darann diesen Stifft zum hochstenn gelegen, So ist hiemit unser guitlichs gesinnen und begeren, Ihr wollen am Donnerstage

nach Oculi wirt sein den 14. marty schirstkunftig gegenn abendt alhir zu Munster etliche auß Eurern mittell einschicken, Welche folgenden Freitagh morgens umb sieben Uhren auff Bischoflichen Hoff hirselbst zu erscheinen, Unsere meinungh anzuhoeren unnd sich darauff mit antwort vernehmen zu lassen [1]).

58.

Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Bremen an die Stadt Münster. Iburg, 13. März 1577. — M. St. A. XV, 17[8]. — Org.

Beglaubigt Caspar von Ohr und Rudolph Monnich als seine Gesandte, um der Stadt „etliche Werbungen" in seinem Namen vorzutragen [2]).

59.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an Papst Gregor XIII. Düsseldorf, 13. März 1577. — Th. A. E. II, 287.

Betrifft das rechtswidrige Verhalten bei der Wahl.

Der Herzog theilt mit, daß das Capitel zu Münster zwei Abgeordnete, unter diesen C. v. Westerholt, an ihn geschickt, und daß diese erklärt, der Postulation des Ernst von Baiern nicht hinderlich sein zu wollen und diese Erklärung seinen Räthen wiederholt. Es seien die Capitulationspuncte mit den Gesandten von Baiern berathen und festgestellt und zum Tage der Postulation der 23. Februar festgesetzt. Noch am Tage vorher habe C. von Westerholt gegen die Gesandten von Baiern und die seinigen (von Cleve) Zuneigung für Ernst geheuchelt. Am andern Tage sei das Postulationsdecret zurückgefordert, worauf seine Gesandten erklärt: sie hätten Befehl, das Decret zurückzugeben, jedoch auch den Befehl, sich vorher zu vergewissern, daß die Postulation nach dem ihrem Herrn gegebenen Versprechen und nach den canonischen Satzungen vor sich gehe. Nachdem das ganze Capitel dieses bejaht und die Gesandten das Decret seines Sohnes zurückgegeben, ecce, beatissime pater, praeter omnem spem et expectationem in ipso limine et initio inchoatae novae postulationis Conradus ille a Westerholt, tamquam unus ex scrutatoribus, summam infidelitatem, subdolamque perfidiam ac conjurationem illam sub gravi mulctae, poenae et censurarum interminatione sacris Canonibus prohibitam jam aperte prodit, detegit et propalat, ita ut eo ipso postulatio etiam scrutiniis instituta in ipso ingressu dissoluta et dissipata fuerit, ac reliqui deputati scrutatores, utpote videntes, quod illum postularet, quem Sanctitati V. omnino displicere ex Sanctitatis V. Brevibus sciebat, et sic haud obscure conjiciebant, quod eundem, Sanctitate V. invita, factione sua ad Episcopatum Monast. provehere studeret, idcirco ultra scrutando ad tertii scrutatoris suffragium destiterunt. Seine Gesandten hätten hierauf dolo et simulatione turpiter decepti das Decret zurückgefordert und erhalten und die Resignation

[1]) Die Copie dieses Schreibens schickte Coesfeld am 9. März an die Stadt Münster und fragte an, ob auch sie dazu eingeladen sei.

[2]) Auf den 13. März hatten Deputirte der Stadt Münster und Osnabrück, auf Veranlassung letzterer, eine Zusammenkunft zu Ladbergen im Hause des dortigen Vogtes. (l. c.)

widerrufen. Sein Sohn würde das Decret behalten, so lange es Sr. Heiligkeit gefalle. Er überlasse es Sr. Heiligkeit, ob er Conr. von Westerholt und den Vicedominus Bern. von Büren und den Bursar Bern. Schmisinck nach Rom zur Verantwortung fordere. Gut sei es, wenn er zunächst die Postulation seines Sohnes bestätige [1]).

60.

Schreiben der Verordneten der Regierung an die Stadt Münster. Münster, 21. März 1577. — M. St. A. XV, 17[10]. — Orig.

Ausschreibung einer Versammlung.

Auf der Versammlung des Capitels, der Ritterschaft und Verordneten der Städte Münster, Coesfeld und Warendorf vom 15. März sei Mittheilung geschehen von der Differenz des Capitels hinsichtlich der Wahl. Um nun solche zu heben, ersuchen die Regierungsverordnete die Stadt Münster zu einer Versammlung am Montag nach Quasimodo geniti (15. April).

61.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster. Düsseldorf, 25. März 1577. — M. St. A. XV, 17[11]. — Orig.

Nachdem er des Verlaufs der Capitulation und der unvollendet gebliebenen Postulation des Herzogs Ernst von Baiern weitläufig gedacht, erinnert er die Stadt daran, daß sein Sohn Johann Wilhelm das Postulationsdecret wieder an sich genommen habe. „Nachdem wir aber In der widerkhunfft von unsern Abgeordneten etwas mißhelligkeit In eurer antwort vermerckt, Haben wir nit underlassen wollen, euch hirmit gnediglich zuerJnnern, die umbstende dieses wercks zu beherzigen, und darumb gegen eines Stiffts Munster lobliche althergebrachte statuten, gebreuche und gewohnheiten nit zu handeln, oder von einigen widerwertigen zu andern Dingen, darauß des Stiffts verderben und undergang zu befaren, noch von denJhenigen, was man sich unsers Sohns postulation halber einhellig verglichen abwenden, oder absondern zu lassen, sonder mit berurter denen vom ThumbCapittell, Ritterschafft und Landstenden zu vergleichen" [2]).

62.

Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Bremen an die Stadt Münster. Iburg, 26. März 1577. — M. St. A. XV, 17[12]. — Orig.

Schickt seinen Rath, Laurenz Schrader an die Stadt Münster und ersucht sie, „seinem fürbringen vollenkommen Glauben" zu schenken.

---

[1]) Aehnlich berichtete der Herzog von Baiern an den Papst unter dem 24. März 1577. cf. Theiner A. E. 290 ff.

[2]) Abschrift ist den Städten Coesfeld und Warendorf zugeschickt, wie diese am 12. resp. 14. April antwortlich mittheilen.

63.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Capitel. Rom, 16. April 1577. Th. A. E. II, 291.

Der Papst spricht seinen Schmerz aus über die Uneinigkeit im Capitel und sagt, daß er den Bartholomäus a Portia schicken werde, um die Angelegenheit zu ordnen.

Expectabamus incredibili cum desiderio vestrae dignitatis et pacis, vestraeque Ecclesiae amplitudinis, ut deposita omni simultate et discordia nihil aliud cogitaretis, nisi de eo Episcopo eligendo, quem sine ulla dubitatione aut scrupulo confirmare possemus. Qualem autem vobis maxime convenire existimaremus, et saepe alias perscripsimus, et tum maxime, cum hoc per literas datas superiore anno XX Martii consuluissetis, quem potissimum probaremus. Nunc autem accepimus vestras discordias in dies augeri, atque ingravescere intestinum malum, quod nisi ab ista contentione desistitis, sine ulla dubitatione praecipites vos aget, dejicetque in summas miserias. Dici non potest, quantopere doleamus; nec satis mirari possumus, nonnullos ex vobis suarum literarum ac pollicitationum oblitos tantopere in Bremensem propendere; quem tamen non ignorant, jamdiu duas Ecclesias sine ulla confirmatione Apostolica occupare, nec unquam fidei perfessionem ex Tridentini Concilii decreto fecisse, patremque haereticum habere; tametsi nihil de ipso Bremensi gravius existimamus: quibus certe de causis ipse sibi ad hanc tertiam Ecclesiam aditum interclusit. Quoniam autem per nostra paterna et perpetua erga vos charitate, proque ea cura et vigilantia, qua Catholicas omnes Ecclesias amplecti debemus, facere non possumus, quin de vobis semper cogitemus, mittimus ad vos dilectum filium Bartholomaeum Porciam Nuncium nostrum [1]), qui et rerum vestrarum statum, et vestras voluntates coram perspiciat, quaeque ei mandavimus, atque opus esse intelliget, nostro nomine et auctoritate suadendo, hortando, monendo efficiat, curetque, ut et nostrae voluntati satisfaciatis, et summo consensu vestrae tranquilitati et Ecclesiae istius bono provideatis, remque ad optatissimum finem perducatis. Cetera ex ipso Porcia cognoscetis, eique eandem, quam Nobis ipsis, fidem tribuetis.

64.

Verhandlung der Regierungsverordneten mit dem Scholaster Westerholt. Münster, 20. April 1577. — M. St. A. XV, 17[17].

S. bei Keller Nr. 423. Zu ergänzen bei den Ausführungen der Regierung:

„Alß auch Er Thumbscholaster in seiner letzten Protocollarischen verantwurttung und anderm angereiget, das der zugemessenen Injurien halber, Er und seine Mitstimmenden Capitularen, eß an Ire Hern und freunde gelangen müsten, Da dan darunder ethwas widerwertiges sich ereignete, das sie sich dessen wöllen entschuldigtt haben, So hetten Thumbdechant und Senioren, dweill solche wortt ethwas bedrawlich angesehen,

[1]) Die Ankunft des Nuntius war den Senioren schon unter dem 13. April von dem Cardinal Ptolomaeus Comensis mitgetheilt. cf. Theiner, l. c. II, p. 292.

begert, des Thumbscholasters Erclärung zu erfurdern, ob Er und seine Mitstimmenden Capitularen hierunder außerhalb Rechtens, mit der thadt ethwas furzunemen, gemeint weren, od nicht, Nach befindung, Jre notturfft dernwegen haben zu bedenken."

Zur Antwort des Scholasters: „Was dan sein angeben, der Injurien halber, belanget, Jst seine meinung, dasselbig anderer gestaltt nit, dan mit gepurlichen rechten zuverfechten, und nicht thadtlich, Sovern anders in gegentheill dergleichen thuen, und nit thadtlichkeitt nicht verursachen werden, Wie sie den allbereit gethan, unnd Jne mit wortten und wercken Injurirt hetten, und alßo Injurianten und deßhalben auch selbst Richter sein wöllen, darumb nottig, verordnung zuthuen, daß der kirch: und Capittelßgang, auch das Regiment in Kirchen und Stifftssachen, der gepür gehalten werde, wie Er sunst für sein Privätt Person Jetzmahls woll erpüttig sich zuercleren, anderer gestaltt nit, alß mit außtreglichen Rechten sich zubehelffen, und dessen außtrags gegenwertig zu sein"[1]).

65.

Erklärung des Probstes, Dechanten und der Senioren auf den Bescheid des Scholasters und der Junioren. Gesch. Münster, 22. April 1577. M. St. A. XV, 17[19].

Das sein Erw. (Dombechant) je lenger je mehr unwahrer Injurien in selben Prothocoll interiren solt, beschehe solicher bericht mit unwarheit und ungrunde. Denn es werhe im geringsten Nichts im nahmen desselben Hern Thumbdechanten allein angebenn worden, Wurde darumb solich angaben mit ungrunde auf deßelben Hern Thumbdechanten Person gewendt. Was aber vorhin und jetzt neulicher thage angeben, werhe jeder Zeit vonn wegen Probst, Dechandten und den Senioren Capitularen, so jedes mals auch personnlich gegenwurttigh geweßen, beschehen, Nicht aber animo oder intentione injuriandi, sondernn vielmehr, das sie die ergangene geschicht den Verschriebenen aus den Stenden, angemeldet hetten und mit schrifftlichen beweiß alßpalt whar gemacht. Dagegen der Scholaster aber seinem berhumen nach, nicht besonders vorpracht, oder das ehr soliche geschicht niemals geleuchnet hab, oder leuchnen mogen, Und werhe derwegen Hern Probst, Dechandten und Senioren weinigh daran gelegen, Wafur der Scholaster sie hielte, Den Sie (Gottlob) Jrher sachen auffrichtigh, siecher und frei, konnten Jrhe thaten und handlungen vur Bapstlicher Heiligk: Kay: Matt: und allenn Furften verantwurthen, Derselbe sie auch die ergangene Handell frei und unverborgen den verschriebenen auß den Stenden durchans vermeldet, hetten ein Herz und gemuet gehabt und behalten, Mochten woll leiden, gunneten und wunschten dem Scholaster das seine sachen bei Bayern, Gulich und andern in gleichen terminis stunden, Verhoffenten und ermahneten aus gueter treue (wie sie zuvorn mehremalen gethan) ehe dahin gedenken wolt des weitern verlauff noch gewehrert wurde, Dann ob woll ehe mit zweifachigen Handeln etwas vertirfft, so werhe es gleich woll noch zeit zu wenden.

Das der Scholaster und seine Mitstimmenden sich ercleren keinen Hern zu Postuliren, der die beschlossene Capitulation nicht gepurlicher weiß verassecuriert, Der auch sein Confirmation von Bapstlicher Heiligk: und sein Regalia von Kay: Matt: gewißlich woll erlangen mocht, Darauff zeigen obgemelte Prelaten und Senioren an." Dieses hätten sie immer beachtet; die Junioren hätten diesem gemeinsamen Beschluß gemäß

[1]) Aehnlich sprach der Scholaster sich in seiner und der Junioren Erklärung an die Regierungsverordneten vom 22. April (bei Keller Nr. 426) aus.

auch handeln sollen. Sie versprächen, ferner dieses zu beachten, „Wie es ohne dem redtlichen leuthen woll anstehet, vorige beschluß und wortteu zuvollnziehen."

„Das sich nun demezufolge, der Thumbscholaster mit seinen Mitstimmenden Capitularen erclert, das Sie Irhes theils auch willigh, mit der Postulation, nicht vortzufharen, woferu Ihr gegentheill den Hern der Regierungh zusagen und versprechen wollen, das durch diese dilation und verzugk in Romana curia, nichts Irher freien whall zum abbrugk solte Practiciert werden, Das auch Vapstl. Heiligk. ex jure devoluto dießen Stifft nicht vergeben solt, Und das sie sich darauff erclärten, welte Scholaster und seine Consorten sich auch ferner kegen die Regierungh ercleren, Darauff haben Prelaten und Senioren angezeigt, das dieser Punct denselben so viell und hart angelegen, als dem Scholaster und seinen Consorten, Wehren durchaus mit Ihnen einigh, Das pillich Capitull bei Irher gerechtigkeit zuhalten, Sie hetten auch bereits in Romana curia versehung gethan, vorlengst, das tempus postulandi nicht verfließen konne. So konne auch Vapstl. Heiligk: ex iure devoluto nichts thuen, den es hetten Irhe Heiligk: selbst per Breve Apostolicum, so noch in originali vorhanden, geschrieben, Guligh ohne Irher Heiligk: bewilligungh nicht resigniren, oder alles was gehandelt, nichtigh sein solt. Soliche licentiam resignandi hette Guligh noch niemals erlangt, oder vurpracht, derselb hette ehr ohne Licents nicht resigniren konnen, derhalben vacierte das Stifft nicht, ex propria pontificis declaratione. Dweill nun davon, durch interponierte Appellationes und intimierte Citationes, littspendenz, konnte auch die Zeit nicht verfließen, Quia quaelibet justa causa, qualis utraque est, impedit cursum temporis postulationis. Wolten auch dafur sein, das soliche sorgh solten unnötigh sein. Und wollen der beschehenen ermanungh der Stendt und Regierungh sich gemeß erzeigen. Und mit der postulation, bis auff Vapstl. Heiligk: ferner erclerungh stil halten, nichts thuen oder attentieren, dem weitere unrhue unnd dießem Stifft gefhar auß erwachsen kont, So ferne gegentheile sich gleichfals der gepuer erzeigen und nichts anfanghen.

Es wissen auch die Prelaten und Senioren nicht, das sie Wegen die übrige Hern etwas in specie angeben oder der Furst von denen geschrieben, Sondern des Scholasters Personn genambt. Denn auch der Brieff verantwurthen zugestellt, als der sich in beiderseits handeln, in der Personn gepreuchen lassen, Was ursachen ehr nun die andern Hern mit dahin ziehen, und schuldig machen wolt. Wissen sie nicht, Konten auch nicht wißen, ob demselben gelegen sein wolt sich dieserhalben mit dem Scholaster Wegen die Fursten, einzulaßen, Derhalben konte der Scholaster ohne zuziehungh derer, seine antwurt und entschuldigungh wol thuen, Und deren verschönen, Wilchen der Furst, noch zur Zeit, in seinen schrifften, verschönet hatte.

Was der Scholaster der bedraulichen Wortten halb, sich erclert, das der Thumbdechant, und bevorab der Thumbcustos, mit Wortten und wercken sich an ordentlichem rechten nicht ersettigen ließen, sonder zu Seiner ausgegossener Iniurien auch alspalt Richterr und Urtheiller sein wollen, als ob judicis Decreto Ihnen nota infamiae zugemessen werhe, haben sich dieselben darauff erclert. Sie sich nicht wissen zu berichten, das Sie mit der That gegen den Scholaster oder Jemanden etwas vorgenohmen, viel weiniger officium judicis sich underzoghen, auch nichts gethan, Das Ihnen zur ehren nicht gepuert hat, Wißen sich auch wol an ordentlichen Rechten ersettigen zu lassen.

Das der Landtagh von nnöten geachtet zu dieser sach, Wilche in so großer menge, nicht wolte tractrirt sein, hat man vorhin wollvernohmen. Und kann die heren antwurt ohne gemeinen Landtagh, woll in andern wege geschehen, Sei auch zuverantworthungh eines jeden Privaten ehren notturfft, bei menschen gedenken, dieser art, niemals Landtagh ausgeschrieben, Wolte auch ein gar beschwerlicher handel den Stenden sein. Da man eine Consequenz hierauß machen solt, Das die hern notturfft, vur gemeinen Landtagh jeder Zeit verantwurt werden solte."

66.

Erklärung der Regierungsverordneten an den Scholaster von Westerholt. Verh. Münster, 24. April 1577. — M. St. A. XV, 17[19].

Die Verordneten erklärten, sie wollten die streitige Postulationssache auf sich beruhen lassen und die Erkenntniß des Papstes abwarten, sofern der Scholaster und die Junioren solches auch wollten, „und darentzwischen zu keiner Postulation schreiten, auch sunsten mit worten oder werken außerhalb Rechtens gegen den Hern Thumbdechandt und desselben mitstimmenden praelaten und Senior Capitularen die zugetragenen handell nicht eifern oder sunsten Ichtwas verbitterlichs oder nachtheiliges furnemmen wollen".

Der Scholaster erklärte darauf: „Sofern sich die Gegentheill schmähunge so woll mit worten alß wercken enthalten, und den Capitull- und Chorgang, wie furhin, frey und unbeschweret sein lassen, und beiderseits Verordnete zu der Regierung derselben und des Landt auch andern furfallenden sachen, wie fürhin beschehen, beiwohnen wolltten, hette Er den bescheid mit seinen zustimmenden Capitularen einhelliglich gemacht, das Er und Sie diese streitige Postulationsach, und was sich darumb und auß verursachet, den Rechten Ires theilß auch bevolchen sein lassen wolten, und darentzwischen mit postulation eines Hern oder sunsten nichts neues furnemmen. Sonder diese gantze sach, In dem stande, wie die Jetzo were, allerdings pleiben lassen, biß Pabstl. Heiligk: Erkentnuß und bescheidt daruber erfolgt, Alleß doch mit dem fernern furbedingh, das durch die Gegentheill Inmittelst in Romana Curia nichts gehandelt oder Practicirt werde, Welchs der Thumbkirchen ann Irer freien wahll und thuen nachtheiligh und alßo der Pabstl. Heil: ursach gegeben werde, diesen Stifft ex jure devoluto zuvergeben [1]).

67.

Verhandlung zwischen der Regierung und dem Scholaster. Gescheh. Münster, 28. April 1577. — M. St. A. XV, 17[19].

Der Scholaster erklärt sich mit der Aussage der Senioren ebenfalls einverstanden, er wolle „auch die Inen zugefuegte injurias anders nit den gepürlichen rechte, gegen die Gegentheill, als Iresgleichen außführen.

Und haben sie negst die anwesenden Verordnete zu der Regierung dem Thumbscholaster angemnetet, da kunfftiger Zeit über Zuversicht und hoffnungh, sich zwischen Inen den Capitular Hern, dieser zugetragener sachen halbenn einiger stoß, mißverstandt oder verbitterung zutragen wurde, Das man alßdann sollichs In eill und scherpff oder bitterkeit nit eifern oder aenden, Sonder daruber zuvorderst der Verordneten zu der Regierung guethliche underhandlung (:welche unverzüglich darauf furgenommen werden soll:) leiden, und derselben unabgewartett, nichtzit außerhalb rechtens furnemmen wolle, Welches den Er der Thumbscholaster seinestheilß zuthun angenommen und guetwillig gewesen.

---

[1]) An demselben Tage erklärten sich auch Domdechant und Senioren einverstanden.

68.

Schreiben der Senioren an Papst Gregor XIII. Münster, 23. April 1577. — Th. A. E. II, 292.

Die Senioren sagen, daß troß der päpstlichen Erklärung, den Bremenser nicht zu confirmiren, und des gegenseitigen Versprechens, den Herzog von Baiern zu wählen, die Junioren hätten jenen postuliren wollen. Daher habe er als Decan im Einverständniß der Senioren die Wahl sistirt, dem zu folgen, alle versprochen. Trotzdem wolle jetzt der Scholaster und die Junioren dieses nicht anerkennen. Sie bäten daher Se. Heiligkeit, zur Vermeidung von größerem Unheil, zu befehlen, die Wahl auf eine fernere Zeit zu verschieben.

69.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster. Dinslaken, 24. April 1577. — M. St. A. XV, 17[20]. — Orig.

Der Herzog sagt, daß die Spaltung im Capitel so sei, daß zu befürchten wäre, es möchte troß der aufgehobenen Resignation seines Sohnes eine neue Postulation versucht und sie, solche zu befördern ersucht werden. Er warne vor Theilnahme an einem solchen Vorhaben, indem er hinweise, daß dadurch das freundschaftliche Verhältniß, in welchem seine Provinzen zum Stift Münster stets gestanden, leicht könnte alterirt werden.

70.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an Papst Gregor XIII. Dinslaken, 10. Mai 1577. — Th. A. E. II, 289.

Glaubt, daß man sich auf Ernst von Baiern vereinigen werde.

Durch sein früheres Schreiben sei S. Heil. über den Stand der Dinge in Münster unterrichtet. Interea autem temporis Conradus a Westerholt Scholasticus Ecclesiae Monasteriensis et alii juniores Canonici, sub nomine cujusdam Johannis Nagel Senioris decrepitae aetatis, et quasi deliri, Venerabilem Dominum Decanum praedictae Ecclesiae requisierunt, et admonuerunt de facto, quatenus in hujusmodi negotio Postulationis vel Electionis die vigesima tertia Februarii proxime praeteriti incepto procedere et continuare deberet, alioquin sese infra trimestre tempus novum Praelatum hujus Ecclesiae postulaturos vel electuros, plane constituisse. Et eum, Pater Sanctissime, ea, quae de novo emergunt, novis indigeant auxiliis et remediis, hinc filius meus Johannes Guilhelmus praedictae Ecclesiae Postulatus zelo pietatis, et sola causa catholicae nostrae Religionis publicaeque tranquillitatis, subditorum salutis et incolumitatis conservandae inductus, ad Sanctitatem Vestram et Sedem Apostolicam ab hujusmodi requisitione et aliis gravaminibus nulliter factis a die notitiae extrajudicialiter provocavit et appellavit, eosque omnes, ut ad diem sexagesimam coram Sanctitate Vestra Romae in judicio, sententiam super contentis in appellatione audituri, sese sisterent, citari fecit. Tandem hujusmodi appellatione sic interposita et exequuta, ipse Westerholt et sui complices a Depu-

tatis Regiminis persuasi, totum negocium ad S. V. declarationem et decisionem sine ulteriori innovatione (quod faxit Deus) remiserunt. Quod si itaque adversarii Sanctitatis Vestrae piis monitis auditis et sententia lata recipiscent, et in viam redibunt, eorumque suffragia votis et suffragiis sanioris partis Capituli ad Reverendissimum et Illmum Ernestum Administratorem Frisingensem, cognatum meum, in locum filii subrogandum et substituendum conjungent, dato filio meo licentia resignandi, mitius ad tumultus evitandos pro communi pace et tranquillitati tunc cum ipsis videretur agendum, in quibus Sanctitas V. suo consilio ex paterno affectu adesse, et Ecclesiam adjuvare signabitur. Sin autem, ut saepe, S. V. et alios deludere et decipere, quod valde ex anteactis metuendum, pergent, opus fuerit severa disciplina ecclesiastica in eos animadvertere et exempla statuere.

71.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stände. Dinslaken, 16. Mai 1577. — M. St. A. XV, 17²¹. — Cop.

Betrifft die Postulation.

Der Herzog sagt, da er nothdürftig über die Verhandlungen vom 15.—26. April unterrichtet, so habe er anfänglich vermerkt, daß „gedachtenn Westerholt seine verantwortungh, unangesehen die Zeit auff sein begeren darzu bestimpt, biß zu einem Landtagh verschoben, Doch zu bementelungh seiner ungereimbtenn, wankelmuethighen, unbestendighenn Handtlungh zu entschuldigungh, zu unser nitt geringer verglimpfung furbracht, alß solten wir euch enrer freie waal abstricken, und eine sichere Person zu Postulieren betrengen wollen, Welchs sich doch auß allem In diesem Postulation handel so mundtlich alß schrifftlichenn voirbringen, viell anders und daß widderspill erfinden thut, Dweill wir aber verstanden, das ihr euch aller seidtz vergleichenn, und einer anderun versprochen In dieser Postulation, In ansehungh der Interponierten appellation unnd Citation still Zu hallthenn, und nitt neueß fur Zunhemenen sonder Pabst: Hlt: ercleerungh daruber gewertig sein, So ließen wir solchs dißmaills an seinen ort verpleiben, unnd wollen unß versehen, gedachter von Westerholt und sein anhangh werden sich eines andern bedenken, unnd von Irer unbillicher handtlungh sich wendenn, noch zu ferner weiterung oder ernstlichem furnemmen ursach gieben." Er setze voraus, daß dieses beachtet werde; im andern Falle werde er „solche thaten zu geburlicher Straffe bringen" ¹).

72.

Schreiben des Herzogs Albert von Baiern an Papst Gregor XIII. München, 31. Mai 1577. — Th. A. E. II, 293.

Der Herzog von Baiern, der es schwer empfand, daß er und sein Sohn Ernst schlecht behandelt (male habitus), die Würde und das Ansehen seines Hauses von den Junioren verachtet, bat den Papst, zur Aufklärung der von den Junioren gebrauchten

¹) Die Stadt macht darüber den Städten Coesfeld und Warendorf unter dem 8. Juni Mittheilung. (Conc. im M. St. A.)

Wege und, um die Urheber der Uneinigkeiten zu compromittiren, seine Apostolische Auctorität zu benutzen.

73.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an Papst Gregor XIII. Cleve, 26. Juni 1577. Th. A. E. II, 295.

Der Herzog schreibt, daß er das Breve vom 28. Juni nebst einem Exemplar des Breves an das Capitel erhalten. Das Breve, wodurch die Resignation seines Sohnes annullirt, habe er dem Capitel insinuirt. Da jedoch die Junioren noch fortwährend auf die Hülfe des Erzbischofs von Cöln vertrauten, so erscheine eine Postulation bis dahin gefährlich, da jener noch nicht resignirt und Westerholt und die hauptsächlichsten Anführer nicht, wenigstens bis zur geschehenen Postulation, durch kirchliche Strafen ferngehalten würden. Unter solchen Umständen habe er geglaubt, das obengenannte Breve so lange zurückhalten zu sollen, bis daß er nach erlangter Kenntnißnahme jener Zustände sich darüber weiter erklärt haben würde.

74.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Herzog Wilhelm von Cleve. Rom, 29. Juni 1577. — Th. A. E. II, 295.

Der Papst sagt, es beschwere ihn die Hartnäckigkeit hinsichtlich des Bremenser. Was er daher geglaubt habe thun zu müssen, erkenne er aus beiliegendem Exemplar des Schreibens an das Capitel. Er wünsche, daß er selbst Alles aufbiete, ihre Hartnäckigkeit zu brechen.

75.

Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Bremen an die Verordneten der Ritter= und Landschaft. Fürstenau, 12. September 1577. M. St. A. XV, 17[23]. — Cop.

Ihm sei berichtet, als ob er auf Anstiften des Scholasters Westerholt Thätlichkeit wegen der strittigen Postulation vorhabe und er sei deßhalb ermahnt, der geschehenen Appellation freien Lauf zu lassen. Das Erstere sei erfunden von denen, welche ihm abgeneigt; der ganze Verlauf seiner Sache zeige, daß er keinerlei Druck ausgeübt habe. Man möge daher solchen Berichten keinen Glauben schenken, „Sondern ihr wollet es gewißlich dafur halten, ob uns gleich unverborgen, mit was geschwinden Practicken, uns bei dem vermeinten Proceß, und anhengiger Appellation vil zugesetzt werden, das wir dennoch als ein christlicher und des heiligen Rhomischen Reichs gehorsamer und friedliebender Furst, ehe wolten die Hoffnungen mehrer herschunge, für sich selbst seyn lassen, als derenthalben gemeine ruhe und frieden betrüben, und unsere Nachbaren Insonderheit das Stifft Munster (dem wir von Hertzen gewogen) In einige gefharliche und schedtliche Weiterung (Sofern man uns dar zu nicht gar grobliche und unvermeittliche Ursachen gebe, und uns wider unsern Willen, dar zu nottigen wollte) setzen, da habt Ihr euch, unserthalben wol zu verlassen".

76.

Antwort der Regierungsverordneten ꝛc. an Erzbischof Heinrich von Bremen. Münster, 15. September 1577.
M. St. A. XV, 17[24]. — Conc.

Sie seien jener Ansicht, hinsichtlich der Thätlichkeiten in der Postulationssache, nie gewesen und freueten sich zu vernehmen, daß er „keine gefehrliche schedliche Weiterunge gegen dießen Stifft Munster furnemmen" werde.

77.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Regierung, Ritterschaft und Städte des Stifts Münster. Hambach, 22. Januar 1578.
M. St. A. XV, 17[25]. — Cop.

Betrifft die Absetzung Westerholts.

Alß uns angelangt, wilcher gestaltt Conradt von Westerholt sampt seinem Anhangh sich gelüsten laeßen, Auf Jungsten Landtagh denn 17. Dec. negst verlitten gehalten, nitt allein ein Ehrrürighe, sondern auch seditios schreiben furzubringen, habtt Ir ungezweivelt vernommen, Und wist was wir derhalben underscheidtlich geschrieben. Wan nun solchen unrennwlichem, und hoichschedtlichen furnemmen, darauß woll ein großer verlauf gar leichtlich entstehen konthe lenger nit zuzusehen, Und ehr Westerholt ahn dem Stadthalter Ambt, Damitt es nichtt etwan bei andern ein verdencken und Ansehen gebenn, alß habe man ob solchenn unerhortenn handell mit lust vernemen und gefallens tragen, nitt nichten zu gedulden, So mogen wir euch gnediger guitten meinungh zu erJnnern nitt underlassen, Daß Jr selber zuerkennen gieben, das Westerholt zu dem Ambtt so lange es euch gefellich von euch angesetzet, Jn gestalt des crafft des Lawerbrochischen Abscheidtz Jn eurer machtt und freien willen stehett, Jn lenger dabei zu laeßen, oder dessen zuentladen. Demnach versehen wir uns, und begeren eß auch gnediglich, Jr wollet zu seiner Westerholts abschaffung mit ernst vorstehenden Unreuwigen friedhaißigenn und unwaren Westerholt und seinen verfuerten Allhangh Jm geringsten nit beipflichten, sunder darauf vielmehr verdacht sein, wie er Westerholt, des StadthalterAmbts, deßen ehr sich schendtlich mißbrauchtt, unnd gantz unwürdigh gemachett mit gesambten ernst, unverzüchlich zu erleddigen sei. Unnd sein, auch seinen Adherentenn muitwill, andernn Zur Abschenw, der gepuer endtlich einmall gestürtt werde. Daran thuett Jr waß zur renhv, fried, einigkeitt und wolfardh des Stifftz, auch abwendungh alles Verdachtes, so leichtsam auß solchen eines Stadthalters unzimlichen furnemmen verursacht werden kan. Und was weiter zu erhaltungh guitter nachbarlicher verstendtnüsse und beiwonnungh notich und dienlich, Und wirtt auch diesem Untreuwen Minschen, sein boißlich furnhemmen, wie ehr woll angefangen, und darauf auß Jst, Das Stifft Munster Jn unruhe, unfredden und verderben zu stellen ferner Jns werck zu Richten benommen sein.

Derwegen wollen wir uns gnediglich versehen, es solle unser Pillich heilsam begeren, Jn mehrers Achtungh dan biß anher gescheen, gehalten und getzoggen und uns und unsern geliebten Shon Johan Wilhelmen Postulirten ꝛc. zuwidder, er Westerholt lenger Jn dem Ambtt nitt gelitten werdenn, Welchs wir euch, dennen wir sonst mit gnaden gewogen, Jn aller guitten nicht mochten verhalten, Und wollen hieruf Eurer widderantwurdt, bei dreifbringer gewertig sein.

78.

Schreiben der Regierung, Ritterschaft und Stadt Münster an den Herzog Wilhelm von Cleve. Münster, 1. Februar 1578. M. St. A. XV, 17[26]. — Conc.

Betrifft die Absetzung Westerholts.

Bezeugen, daß sie des Herzogs Schreiben (Hambach, 25. dieses (?)) empfangen und dessen Inhalt verlesen. Sie hätten stets den Zwiespalt im Capitel bedauert und wären ihn zu heben bemüht gewesen. „Das wir selber aber zuerkennen geben haben solten, Das der Thumbscholaster Westerholt, so langh es unß gefelligh, von unns angesetzt, Inn gestalt des Krafft des Larbrockischen Abschidts, In unßer macht und freien willen stunde, Inen den Thumbscholaster lenger nit bei dem Stadthalter Amptt zu lassen, oder deßen zu entladen, Mögen wir mit warheit schreiben, das wir uns solchs Abschiedts, In maßen wie angezogen, und das wir E. f. Gn. deßhalb zu erkennen geben, nit wißen zu erInnern, So befinden wir auch nit, das dasselbig ann oder absetzen, vermugh obegeneigts Abschiedts gelegen sein will, unnd glangtt demnach an E. F. Gn. unßer undertheniq bitt, Sie wollenn uns In dem gnediglich entschuldigtt wissen, unnd es dafur nicht achten, als das wir E. f. Gn. gesinnen und anmuten Jun solcher Achtung nicht hielten, alß sich geburen soll. unnd Zuerhaltung gutter nachbarlicher verstendtnuß und beiwonnungh nicht geneigt weren."

79.

Instruction für die Gesandtschaft an den Herzog Wilhelm von Cleve. Münster, 14. Februar 1578. — M. St. A. XV, 17[27]. — Cop.

Betrifft Schlichtung der Uneinigkeit im Stift Münster.

Die Zuschriften des Herzogs einerseits und des Capitels andererseits seien auf dem letzten Landtag verlesen und daraus ersehen, daß der Zwist nicht gering sei.

Um ihn zu heben, sei am 27. Januar eine Versammlung der Regierung, der Ritterschaft und Städte in Münster angesetzt, die aber resultatlos verlaufen sei.

Solches sei nicht ihre Schuld, wünschten darum sich entschuldigt zu halten.

Aus diesem Zwiespalt aber würden große Gefahren für das Stift erwachsen, trotz des Landfriedens, der Reichssatzungen und der herzoglichen Bemühungen.

Schwerlich auch werde sein Sohn wegen seiner Minderjährigkeit das nothwendige Ansehen haben, heilsam für das Stift wirken zu können.

Auch die jetzige Regierung werde schwerlich dem Streit abhelfen können, da das Capitel, als der vornehmste Stand, die allgemeinen Landsachen in Achtung halte. Letzteres sei darum der schuldige Theil.

Da nun voraussichtlich sein Sohn zum Ehestande schreiten werde, so stände in Folge dessen dem Capitel frei zu wählen. Dem Herzog könne es aber nicht gleich sein, wer gewählt würde. Es sei darum wahrscheinlich, daß dann das zwiespältige Capitel neue Differenzen schaffe, so daß der Herzog wohl schwerlich einfach eine freie Wahl veranlassen werde.

Aus allem diesem folge, daß sie rathlos seien, was zu thun ersprießlich, darum hätten sie ihren Gesandten aufgetragen, mit dem Herzog zu unterhandeln und seinen Rath zu hören.

80.

Breve des Papstes Gregor XIII. an C. v. Westerholt. Rom, 5. April 1578. — M. D. A. — Cop.

Citation Westerholts nach Rom.

Dilecto filio Conrado Westerholt, scholastico Monast. Ecclesiae.

Gregorius papa XIII.

Dilecte fili. Salutem et Apostolicam benedictionem. Quoniam de nonnullis quae isthic acta sunt plene institui atque ea omnia diligenter intelligere et examinare cupimus, iccirco volumus et in virtute st. obedientiae tibi inungimus uti cum has acceperis litteras continuo iter arripias et ad nos quam primum venias, qn: te libenter de rebus predictis audituri sumus. Dat. Romae etc.

Eidem.

Dilecte fili. Salutem etc. Cum aliquorum testimonio acceperimus, te nonnulla isthic commisisse: et presertim libellos aliquos famosos edidisse in grave scandalum bonorum omnium; etsi talia facile non credimus; quia tamen de iis purgatum apud Nos vehementer cupimus, Apostolica authoritate tibi committimus et mandamus, ut postquam hae tibi redditae fuerint litterae, nulla interposita mora, iter ad Nos arripias nostroque conspectui te primo quoque tempore representes, ut si de innocentia tua Nobis constiterit (quod optamus) nostrae benegnitatis et gratiae notam aliquam reportaturus quamprimum in patriam redeas. Quod si mandatum hoc nostrum, quod absit, exequi neglexeris, et quominus venias, excusatione ac tergiversatione quacumque uti volueris, te ex nunc uti inobedientem et contumacem ab officio et beneficio suspensum decernimus et declaramus, volumusque, te ut talem omni et quacumque appellatione remota, ex choro et capitulo ejici, nec vocem ullam activam vel passivam habere, nostro nihilominus arbitrio inflictionem gravioris poene reservantes. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis atque istius Ecclesiae juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscumque [1]).

81.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Städte Münsters. Schloß Bensberg, 8. October 1578. — M. St. A. XV, 17[28]. — Orig.

Er ersucht dieselben, bei den Juniores zu bewirken, wie sie es könnten, daß diese sich mit den Prälaten und Senioren des Capitels behufs passender Wahl vergleichen möchten.

---

[1]) Unter dem 8. April ersuchte der Papst den Herzog von Cleve, Westerholt, falls er sich weigere zu kommen, gefangen zu nehmen und in Gewahrsam zu halten. (cf. Theiner, l. c. II, p. 369.)

82.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die weltlichen Verordneten der Regierung, die Ritterschaft und Städte Münsters. Hambach, 30. October 1578. — M. St. A. XV, 17[29]. — Cop.

Antwort und Entscheidung auf die Werbung der Abgesandten (cf. Nr. 79).

In Anbetracht des Zwiespalts im Capitel und der daraus möglicher Weise erfolgenden Uebel, wisse er kein anderes, als daß sein Sohn so lange bei der Administration verharre, wie auch der Papst angeordnet habe, bis die Verhältnisse sich anders würden gestaltet haben.

83.

Mittel zur Hinlegung der streitigen Postulation. Präsent. dem Scholaster Westerholt, 25. December 1578. — M. St. A. XV, 17[30]. — Cop.

Daß es bei derr vorhin Capitulariter vergliechenen Capitulation nochmals verpleiben moge, und Keiner zum Stifft postulirt werde, Er habe den zuvorderst dieselbe Capitulation der gebuer versichert.

Wan solchs geschehen, das der, oder dießelbige, welche postulirt werden mogten, Einem Ehrwurdigen Thumbcapittelt, zu behueff dießer Landschafft, genugsame Caution leisten sollen, sich auf folgende Postulation dieses Stiffts, desselben Administration, recht oder gerechtigkeit, in Kleinen oder groß, nit anzunhemmen, noch zuunderwinden, oder dern behueff einige Practiken oder anhangen zu machen. Er were dan zuvorderst, durch die Pabst: Heyll: bestettigt, und die Regalia von der Kays. Matt. empfangen, und dießelbige In geburender form Einem Ehrwurdigen ThumbCapittell furbracht, und daruff die gewönliche Pflicht und schuldigkeit geleistet hette.

Wan vorgemelte beide stucken, Alß Assecuration der Capitulation und Caution furgangen, Das daruff ein neuer wahll oder Postulation Tagh, furderlich bestimpt und derselbigh nach dieser Thumb Kirchen geprauch, an die Handt genhommen und geendigtt wurde.

Da Sie sich alßdan des postulati Personn, nit vergleichen, sonder uff verschiedene Personen die postulation fallen möchte, So soll derßelbige zum Herrn dieses Stiffts gehalten und angenhommen werden, welcher der Pabst: Heill: Confirmation und bestettigungh erlangen, Und dießelbige, wie auch die Regalien, wie vorgemeltt, dem Thumbcapittell uberandhwurten wurde.

Oder aber das beide theill, von Bremen und Freißingen abgestanden, und willigen wollten, das F. G. zu Gulich gesetten, die Resignation zuthun, und 3 oder 4 andere qualificirte Personnen zubenomen, auß welchen einen zu postuliren, welcher dan auch die obgemelte Capitulation, vorhin. und ehe Er zu der Administration tretten möge, verassecuriren, Auch die Confirmation von der Pabst. Heill., und Regalien von der Kay. Matt: erlangen soll.

Oder, das die weltliche Verordnete der Regierung, mit sampt des Stiffts Räthe und Ausschus, sich Sieben oder Neun Compromissarien, auß der Thumbcapittels mittel zuvergleichen, welche in jetzgemelten fall, nomine totius Capitulj, die postulation zuthuen, und wen dießelbige alßo postuliren wurden, das derßelbig auch auff wolgefallen der Pabst. Heil. angenhommen und dafür gehalten werden soll.

84.

Erklärung der Prälaten und Senioren auf die gemachten Präpositionen. Präsentirt Münster, 18. December 1578.

M. St. A. XV, 17[31]. — Cop.

Die von den Regierungsverordneten, Ritterschaft und Städte vorgeschlagenen Mittel, wie auch das Begehren des Scholasters um zwei Monate Bedenkzeit hinsichtlich des Vorschlags, sei ihnen schriftlich mitgetheilt und erklärten darauf: „das Inen nit weinich wundere, wie der her Scholaster uber furgeschlagene mittell, solche lange Zeit bedenkens erfurdere, Sie besorgen, das solch lange bedencken allerlei besorgliche Practiken auff sich habe. Dafur sie die Verordnete der Regierung und der Ausschus gutherʒiglich warnen, Und bitten, dießelb solcher warnungh eingedenk sein wollen.

Soviell aber die vorgestellte Mittell anlangt, Ob woll die Hern Praelaten und senioren, sich dessen ersten besorgen, das man dadurch, in vorige zweifachige und diffutirliche Hendell gerathen muge, und bedenklich sei, mit Jemantz zu Capituliren, auch Caution und Assecuration von demßelbigen zunhemmen, dennen man nit Postuliren woll oder wurde. Das auch niemandt zu der Capitulation und Assecuration in solcher unsicherheit sich einlassen, und auch das mittell seines Inhaltz nit volezogen werden könne, da man sich dessen Hern, damit capitulirt werden soll, zuvorn nit vergliechen hette, So konthe solcher Punct, endhwedder vergeblich, oder unfruchtbar sein, oder zu weiterer uneinigkeit ursach geben.

Desgleichen, ob woll der Zweite In eins Ehrwurdigen Thumbcapittuls Legation (darunder der her Scholaster mittgewesen) dem Fursten zu Gulich ꝛc. furgestelt, und doch von Irer F. G. abgeschlagen, auch der dritte Punct, der mittell, den Praelaten und Senioren, von wegen des Capitulsbefreihungh bedencklich sei.

So wöllen gleichwoll die Praelaten und Seniorn, die vorige irste zwei mittell, da die Stende nötigh, dienlich und rhatsam erachten, auch meinen, das diesem Stifft dießelbigen zum fridde, einigkeit und guttem gerathen können, nit ausschlagen, wofern durch die Hern der Regierunsverordnete der Stende (welche an den Fursten zu Gulich die werbungh Jun der Postulationssachen beschehen lassen, und dasselbst außbrachte schrifftliche anndhwordtt, der Praelaten und seniorn furgestellt) solche mittell an Hochg. Fursten gelangen wollen und damit zu wege bringen können, das Irer F. G. geliebter Sohn, der Her Postulirter, von der Postulation einen abtritt thuen, Und alßo Hochg. Her Administrator zu Freisingen, hirbevor auffgerichtede Capitulation nachgeben wollen, Und wiewoll die Praelaten und seniorn, benebens und mit dem Herr Scholaster, sampt seiner mitstimmenden, und also ein gemein Capittull, einhellichlich furlengst, aller Hern, so zur Postulation furgeschlagen, deßgleichen dieses Stiffts gelegenheit, und jetziger gantz beschwerliche, unrichtige leuffe und Zeitte, umbstendtlich bewegen, und zu erhaltungh mherer Catholischer Religion dienligst ermessen, Hochg. Here Administratorn zu Freisingen zu postuliren, daruff sich nitt Irer F. G. nach dieser Kirchen alt wolhergepràchter gebrauch, zu des Stiffts und dessen Underthänen auffnhemmen, gedeien, heill und wollfhartt, under Pabst. Heillichk: kunfftiger Approbation, uber angereichte Capitulation (darzu Ire F. G. von gemeinem Capittell erfurdert) eingelassen, Und daruber eine stattliche Assecuration, zu aller notturfft, empfangen. Und da nit erachten können, mit guttem glimpft, fuegen, und ohn böse nachredde, auß deroselben Capitulation bestendiglich zu schreiten sein solte. Da gleichwoll vorg. massen darauß zu kommen, die Stende auffrichtige, bestendige, und unverweißliche mittell und wegen finden konten, So solte den Hern Praelaten und seniorn nit zuwidder sein, beide Hern Administratorn zu Freisin-

gen und Postulirten zu Ertzbischoffen zu Bremen, auff maß und formb, wie im ersten mittell begriffen, nemblich auff vorgehende, geleichlaudende Capitulation und genugsamer Assecuration, In die Postulation zu stellen. Doch, das einer nach der ander sich der Administration, in Kleinem noch großem nit annhemmen, noch dazu gestattet werden soll, Welcher nit zuvor von Pabst. Heillgkt. ordentliche Confirmation und von Kay. Mätt: geburende Regalia erlangt, Und solche in notturfftiger, gewonlicher Form, dem semptlichen Capittull originaliter furbracht. Und muste ein Ehrw. ThumbCapittell desselben zuvor nach notturfft, dermaßen, das auch dieses Stiffts Stende zum ernstlichsten und bestendiglich mit daruber zuhalten versichert sein."

85.

Oeffentliche Erklärung des Apostol. Prothonnotarius Hieronymus Matteius an den Kaiser Rudolph, Könige, Fürsten, Erzbischöfe . . des deutschen Reichs über die kirchlichen Strafen gegen Conr. v. Westerholt. Rom, 19. Januar 1579. Gedrucktes und beglaubigtes Exemplar. M. St. A. XV, 17[32].

(cf. Keller Nr. 452.)

Unter wörtlicher Anführung des Citationsbreves vom 2. April 1578, welches dem Westerholt am 9. Mai insinuirt sei, wird ausgeführt, daß Westerholt sich geweigert, dem Breve Folge zu leisten, so daß nach Beachtung der gesetzlichen Zeitfristen nun allen bekannt gemacht werde, „eundem Conradum tamquam inobedientientem et contumacem, omnes et singulas suspensiones, aliasque poenas in praedictis literis Apostolicis contentas, fulminatas et comminatas incidisse et incurisse;" jeder solle ihn also als von allen Aemtern suspendirt erkennen [1]).

86.

Antwort des Scholasters Westerholt auf die vorgeschlagenen Mittel. Münster, 3. Februar 1579. — M. St. A. XV, 17[33]. — Cop.

Die zwei Monate Bedenkzeit habe er nur gewünscht, um reiflich die Mittel zu erwägen. Er stimme mit seinem Anhange dafür, daß Niemand postulirt, mit dem nicht vorher postulirt, wie es ein einhelliger Beschluß sei.

Auf dem allgemeinen Capitel zu Dülmen, Martini 1575, seien auf die Frage, mit wem capitulirt werden solle, 17 vota auf den Erzbischof von Bremen und 11 auf den Administrator von Freisingen gefallen. Nach altem Gebrauch hätte nun mit jenem capitulirt werden müssen nomine totius capituli. Das sei nicht geschehen, sondern der Domdechant und die Senioren hätten es verstanden, durch Erwirkung von Apostolischen Breven den Capitelsbeschluß zu vernichten; trotzdem habe er mit den Seinigen es dafür gehalten, mit Bremen zu capituliren und die Erklärung desselben, welche seiner Zeit eingekommen, sei ganz annehmbar gewesen.

„Hette man auch, auff erfolgtem Gulischen Abstandt, liebers nitt wunschen und sehen mögen, dan das itzigem Vorschlage nach, sindtemall nach der Zeitt, auß bedenklichen

---

[1]) In dorso heißt es: Mandatum apostolicum et declaratio Westerholt a. 79 April 21 insinuata.

und bewegenden Ursachen, wan dieser seits auch in gleichmeßiger Capitulation mitt dem Herrn Administratorn zu Freisingen (doch mitt beiden Fursten keinen andern gestelbt, als libertate votorum, tam ad eligendum quam postulandum salva, und beiderseits unverbindlich, und eventualiter) condescendirt und gewilligt, In der Postulation were vortgefahren, und das angeordnete Scrutinium complirtt hette, darburch dan der streitt, durch gefuegliche und gantz bequeme mittell, die unser gnedigster Her der Churfürst zu Colln als Metropolitanus und anderer viell hoher vortreffliche Leutte, so woll bei Bayern als Gulich Irem zuschreiben nach, albereittett, vorlangst abgeholffen worden und jederm die gepuer und sein Intent widderfahren können.

Weill aber der Thumbdechandt und seine Zustimmenden sollichs der Zeitt nitt guttachten, In die bremische erclerung nie von unß hören und vernemmen wollen, zu deme, das angefangene scrutinium, nitt allein deserirt und verlassen, Sonder auch das decretum Gulichs F. G., ohne dieser seits vorwissen und bewilligung, auff Ir aigen Handt und guttbedunckendt restituirt, und selbst diesen labirinth gewirckt 2c. finden wir bei uns nitt, wie itzo, durch das mittell der sachen ruehich abzuhelfen.

Dan weill das einzige mittell, dadurch man dieserseits bei Bremensisch F. G. damals zu halten und beide Hern Bremen und Freisingen gar gefuglich der Zeitt postuliren und unangesehen, die postulation Zweispaltig gefallen, daruber freundtlich und vetterlich entscheiden mögen, nunmehr furkommen und gefallen, und ietzo die postulation also zweispaltig erfolgen solt, ist nichts gewissers, dan das dadurch beide Hern nur aneinander gesetzt, und zu dieses Stiffts unheill und verderb, große fugh und ursach gegeben werden wölle."

In der Weise sei zu Hildesheim, Uetrecht und Cöln viel Unheil erwachsen.

Deswegen, wenngleich sie alle Ursache hätten bei dem Bremenser zu verharren, so erachteten sie es doch als rathsam auf eine dritte Person zu achten.

„Und achten die Hern dieserseits, diß das einige und außerst remedium zu sein, auß dem streidt zugelangen, und die freiheitt Irer wahell (wilche Inen von Iren Vorfahrn fur das hochste Kleinodt auf- und angeerbt und in manus tradirt) wie auch des Stiffß wolstandt zu erhalten und befurdern.

Haltens auch dafur, weill durch die interponirte Appellation nach Rom, Imgleichen der Pabst. Heiligk: erfolgtes Decretum, und revalidationis vel restitutionis Breve, alle dasjenige, was circa postulationem utriusque principis, tam Bavariae quam Saxonici sentirt, vorgenhommen und gehandlett, gefallen und cassirt, und wie die wortt in brevi lauten, omnia inde secuta, vernichtigett und krafftlos erkendt."

Darum sei auch ein Ersuchen dieserhalb bei dem von Freisingen nicht nothwendig. Wenn es jedoch geschehe, dann sei „billich die gleichheit zu halten, weill ein jeglicher gleiche gutt fueg und Recht zum Stifft prätendiren magh und man sich auf beiden seitten vertiefft". Zudem sei der Postulirte von Jülich gemäß des 11. Art. der Postulation verpflichtet, abzutreten, wenn er nicht bei dem geistlichen Stande verharre und das Capitel ihn deßhalb ersuche abzutreten. Dadurch sei die Freiheit der Wahl gesichert.

„Daß sie aber stets conditionem vel clausulam anhangen, man solle zuvor, auff eine qualifizirte Person gedenken, die Ire Confirmation und Regalien erlangen moge, und dieselb S. F. G. erst namhafft machen, hatt kein anders ansehen, Als das man dem ThumbCapittell soviell nitt zutrauwete, Da doch Ire Erw. nun über 800 Jahr hero, und seider der Stifft gestanden, bedachtsam und unverweißlich hierin verfahren und ohne die Gulische Vorsorge und erinnerungh: ferner die gebuer woll bedenken wurden, Geschweig, das es S. F. G. auch fast den Verdacht geberet, als wolten sie die Person, darauff ein ThumbCapittell gehen mocht, zuvor approbiren, oder da sie S. F. G. nitt

anmuetig, verwerffen, und alßo tacite praesentiren, wen man nehmen oder lassen solbt."

Sollten der Dechant u. s. Partei doch beide Prätendenten wieder in die Postulation stellen wollen, so fordere er die libertas votorum und die beiderseitige Unverbindlichkeit, „und hette man auf den Event bei bremenß F. G. der vorgeschlagenen Caution wegen gepuerliche Umsuchungh zu thuen und seiner F. G. ercleerungh zuvernhemen."

Da die beiden andern medii seien von dem Domdechant zurückgewiesen, so lasse man dieselben auch ihrerseits fahren.

87.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Capitel. Rom, 13. März 1579. — Th. A. E. III, 17.

Ernennt G. v. Raesfeld zum Administrator.

Postquam monuimus per nostras litteras Conradum Vesterholtium, ut ad Nos veniret, seque Nobis purgaret de iis criminibus, de quibus ex multorum testimoniis cognoveramus, vidimusque ipsam contumacem fuisse, nostrisque mandatis obtemperare noluisse, sicque in eas poenas incidisse, quae nostris literis continebantur, suspensiones scilicet ab officio et beneficio, privationisque omnis vocis activae et passivae, eque Capitulo et choro ejectionis, mandavimus dilecto filio causarum curiae Apostolicae Generali Auditori, ut ad graviores adversus eum poenas procederet, quod etiam factum est. Quoniam igitur Vesterholtius sic suspensus et declaratus est, voluimus providere, ne quid disidii in alio istius Ecclesiae rerum Administratore eligendo inter vos oriatur, atque uno tempore et ipsius Ecclesiae rerum Administratore eligendo inter vos oriatur, atque uno tempore et ipsius Ecclesiae utilitati et vestrae tranquillitati consulere. Fecimus igitur Administratorem ad nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum dilectum filium Godifredum Raesfeltium ejusdem Ecclesiae Decanum, qui habet gravissima apud Nos testimonia probitatis, prudentiae, religionis. Mandamus igitur, ut Decanum ipsum in Administratorem recipiatis; si qui vero huic nostro mandato se opposuerint, aut illud quam primum implere neglexerint, aut distulerint, ex nunc illos ab officio et beneficio suspensos, atque omni voce activa et passiva privatos esse decernimus et declaramus, mandamusque illos ut tales omni et quacunque appellatione remota et choro et Capitulo ejici [1]).

88.

Antwort der Deputirten des Stifts auf die Erklärung Westerholts. Präsent. Münster, 20. März 1579. — M. St. A. XV, 17[34]. — Cop.

Die Erklärung der Junioren sei „In vielwegen bedencklich, und dießem Stifft allendings damit nit gedienet, dan einen neuen und dritten Hern, In neue Postulation zusetzen, ehe und bevor man, von den Hertzogen von Gulich rc. die Postulation, mit guttem glimpff und willen erlangtt, were bedencklich. Und ob es nun woll auch nit

[1]) cf. Keller S. 484.

alßo herkommen, Dweill aber mehrmals dasselbe mittell, neben andern gestalten sachen nach, wolmeintlich furkommen, So ließ man nochmals dabey, Alßo, das der Her Ertzbischoff zu Bremen ꝛc. Wie auch der Her Bischoff zu Freisingen ꝛc. in die kunfftige Postulation, außgeschlossen anderer Personen, allein gestellt wurden, bewenden, doch, das In alle wege, zuvorderst mit solchen Capitulirt würde, In massen die vorhin capitulariter verglichene Capitulation ausfuret. Wie dan Er Statthalter und dessen Zustimmende, In Irer jungsten ercleerungh, den 3. Februarŋ einkommen, die hoheste notturfft zu sein, das zu diesem Stifft niemandt postulirt werde, mit dem nit zuvor capitulirtt, In form und massen, wie man dessen dabevor einhellichlich vergleichen, sich auch erclert, und das danegst, solche Capitulation, auch vorhin Zubehueff dieses Stiffts, durch geistliche und weltliche Praelaten, und Adeliche Personen, gnugsamb verassecurirt wurde, Wie dan jetziger Her Postulirter von Gulich ꝛc. effectualiter bevor gethan, und hochgedachten von Freisingen ꝛc. uber die obangezogem capitulariter verglichene Capitulation, auff hochgedachts von Gulich ꝛc. jetziger Postulirte abstandt zu thun willich, und dessen eine vorversicherungh praestirt. Nun hette man zu dem ende, die Capitulation, So Statthalter und seine Zustimmende ubergeben, und mit hochgemelt F. G. zu Bremen ꝛc. verhandelet worden, verlesen, und befunden dießelb, dero vorhin capitulariter beschlossene Capitulation, zu etlichen fhurnhemen hauptstucken ungemeß, sonderlich zu dem, das die Pabst: Heillt. an etlichen orten, verglichenermassen nit angezogen, sonder in der gestallt, darin von der Confirmatio und Regalien anmeldung beschéen, Alß wan deren eins, besonders auff erlangungh der Regalien zu annhemung dieses Stiffts Regierungh und verwaltung, genugsamb sein soll. Nun hetten die Kay: Matt: In Irem schreiben an die Stende für dießem außgange, sich rundh erclert, In dießen Stifft keinen Hern anzunhemen oder zuerkennen, er were mit beiden, der Confirmation und Regalien conjunctim zuvor versorgett. Wie auch der Hertzoch zu Gulich ꝛc. da ein solcher nit vorhanden, von der Postulation seiner F. G. hern sohns, zu behueff dießes Stiffts abzustehen, auff jungster beschickungh sich bedenckens gemachet. So hieltens die deputirten dafur, das es der gemeiner Stende meinung und verstandt sein wurde, under dem krummen Bischofflichen Stabe zu pleiben, und einen solchen und keinen andern Fursten und hern anzunhemen und zu erkennen, Er kheme dan, alß er khommen solthe, Alß nemblich, das Er auff vorgehende capitulariter beschlossene Capitulation, und derwegen auch vorhin geleistete gnugsame Assecuration und darauff erfolgende ordentliche Postulation der Pabst: Heill. Confirmation, und Kay. Regalien erlangett, und dießelbe in originalj gebuerender weiß, Einem Ehrwurdigen ThumbCapitell Praesentirte, Auch demnach sich, alß ein Geistlicher Bischoff und Furst halten und erzeigen wolle. Dweill man nun, auß angereigten des Statthalters und seiner Mittstimmenden ercleerungh, und der darin angezogenen, mit hochgedachter F. G. zu Bremen ꝛc. verhandelter Capitulation, solche geschaffenheitt allerdings bewurcktt zusein, nit bestnnde, So wolten Sie die Anwesende auß den Stenden, des hern Statthalters, und seine Zustimmenden hern ercleerungh begertt haben, Wes sie dieses bei Irer F. G. mechtig sein oder nitt, Wie dan auch, ob er der Statthalter und seine Zustimmenden Capitulare, bey obhochgemelten beiden Hern verpleiben und keinen dritten Postuliren wolle, und damit dießem Stifft noch meher beschweren, Solches haben zu bedencken und darauff mit weiterer gebuerender Handlungh, und friedtlicher ercleerungh, sich vernhemen zulassen.

89.

Notarielle Erklärung des Statthalters C. von Westerholt über das am 21. April 1579 ihm insinuirte päpstliche Actenstück, seine Suspension betreffend. Paderborn, 29. April 1579. — M. St. A. XV, 17[35].

Ihm sei durch den Herzog von Cleve am 9. Mai 1578 ein Breve des Papstes Gregor XIII. insinuirt, wodurch er nach Rom citirt sei. Er habe dieses nicht zu Recht bestehend anerkennen können. Zwar habe die nicht gemäße Aufschrift gelautet: Dilecto filio Conrado Scholastico Monastariensis ecclesiae, jedoch habe die Unterschrift des Papstes gefehlt. — Ferner sei der Papst nicht die erste Instanz, — alsdann sei die Anklage nicht spezifirt gewesen. — Demnach habe er ein Schreiben an den Papst geschickt, worin er ihm klar gestellt, daß er unter den obwaltenden Umständen nicht kommen könne, wäre aber bereit, die gegen ihn gemachten Anschuldigungen schriftlich zu widerlegen, weßhalb er um genaue Angabe derselben bäte. — Dieses Schreiben habe er am 6. September nach Rom expedirt. Nun aber sei ihm am 21. April durch den Apostol. Protonotar Hieronymus Mattheus eine Declaratio suspensionis insinuirt, die deßhalb nichtig sei, weil der rechte Instanzenweg der Vertheidigung nicht innegehalten sei. Zwar seien durch das Tridentinum dem Papste spezielle Fälle vorbehalten, die aber nicht ad personas, sondern ad causas sich beziehen. Zudem sei durch ein Privileg der Münsterschen Diözese jedes persönliche Erscheinen ausgeschlossen. Außerdem sei ihm dieses wegen der Gefahren des Stiffts, der Reise und seines körperlichen Befindens unmöglich. — Endlich schwebe wegen der „libelli famosi" hierselbst der Prozeß noch, weßhalb nicht zu Rom vor der erfolgten Entscheidung, über ihn gehandelt werden könne.

Wegen all' dieser Gründe appellire er „a S. A. male infirmata ad melius informandum, nec non Invictissimum Rom. Imperatorem, aeque Imperii ordines et status . . . ." [1]).

90.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster und Städte. Cleve, 12. Mai 1579. — M. St. A. XV, 17[36]. — Orig.

Betrifft Administration des Stiffts während der Suspension Westerholts.

Das Päpstliche Mandat sei zu befolgen. Er erinnere an den Landtagsabschied vom 25. Mai 1575, demzufolge während der Suspension Westerholts die anderen Verordneten der Regierung, „mit rhat eines wurdigen Thumbkapittels, oder etlicher desselben furnemer Personen" die Administration des Stifts versehen sollten. Er werde, wie bisher, die Administratoren durch Rath und That unterstützen.

---

[1]) Solcher Act sei geschehen vor dem Notar Martinus . . . . in Warbergen, Pad. dioec. und den Zeugen Rotger thor Bruggen, Philippus ab Hörde et Philippus Draken — im Hause des Jodocus Koppersmitt in Paderborn am 29. April 1579. — Die Copie beglaubigt durch den Notar Henricus Grevinck, und dem versammelten Magistrat Münsters übergeben am 4. Mai d. J.

91.

Schreiben der Stadt Bocholt an die Stadt Münster. Bocholt, 15. Mai 1579. — M. St. A. XV, 17[37]. — Org.

Ersuchen die Stadt Münster um möglichste Bemühung, damit das Capitel sich zur Wahl eines Fürstbischofs baldigst einigen möge, wie es dem ganzen Stift dienlich sei. (In demselben Sinne schrieben Stadt Borken am 17. Mai, Coesfeld und Dülmen am 18. Mai und Vreden am 19. Mai 1579 an die Stadt Münster. (l. c. 38—41.))

92.

Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Bremen an Joh. Bapt. Castaneus, Archiepisc. Rossanensis, außerordentlichen Gesandten zur Ordnung der Belgischen Angelegenheiten. Burg Vorda, 28. Mai 1579. Th. A. E. III, 20.

Betrifft die Erlangung der päpstlichen Confirmation.

A quo tempore id supremae necessitati et iniquae Subditorum postulationi concessi, ut pendente confirmationis negocio, manus tamen gubernationi admoverem in his, ad quas consentientibus votis postulatus sum, Dioecesibus, semper in eo elaboravi, ut sedi Apostolicae meam observantiam gratis benevolentiae officiis facerem tentatam. Itaque partim praesens, partim per Oratores meos, quantum potui, missis ab Urbe S. Sanctitatis Nunciis omnia humanitatis officia obtuli. Quod R^mae^ Dominationi tuae eo magis deberi a me cognosco, quo magis constans maximarum virtutum Reverendissimae Dominationis tuae fama illustri loco posita est, meque ad amandam et colendam Reverendissimam Dominationem tuam provocat. Proinde facere non potui, nec debui, quin hunc consiliarium meum Laurentium Schradaeum ad R^mam^ Dominationem tuam pro officiosa declaratione meae voluntatis mitterem. Eum si R^ma^ Dominatio tua benigne audierit, ejus verbis fidem habuerit, id erit mihi pergratum.

93.

Schreiben des Herman v. Westerholt, Bernard v. Westerholt, Burchard v. Westerholt, N. Torck und Lambrecht v. Oer an die Stadt Münster. Iburg, 29. Mai 1579. — M. St. A. XV, 17[42]. — Org.

Theilen mit, zu einer Versammlung zum Besten des Stifts, Abends des 15. Juni in Münster zu erscheinen.

94.

Schreiben der Stadt Coesfeld an die Stadt Münster. Coesfeld, 5. Juni 1579. — M. St. A. XV, 17[43]. — Orig.

Fragen an, ob auch sie eine Einladung auf den 15. Juni, wovon die Copie beigefügt (l. c. 44), erhalten, und ob es rathsam sei, der zu folgen.

95.

Schreiben der Stadt Münster an Hermann v. Westerholt &c. Münster, 5. Juni 1579. — M. St. A. XV, 17[45]. — Conc.

Beantworten das Schreiben derselben vom 29. Mai dahin, daß sie geneigt seien, sie an dem betreffenden Tage in Audienz zu empfangen, aber auch „die kleinen Stedde so eilfertig zu verschreiben", scheine ihnen nicht „gepuerlich" [1]).

96.

Instruction der bremischen Gesandten (Herbert Pladieß, Herman Hueschen, Dr. jur., Johann v. Plettenberg, Rittmeister, Jasper v. Oher, Laurenz Schrader, Herm. v. d. Recke) an die Senioren des Capitels. Bremervörde, 8. Juni 1579. — M. St. A. XV, 17[47]. — Cop.

(cf. bei Keller Nr. 460.)

Läßt sie zuerst erinnern an seine Capitulation in Folge des Dülmenschen Abschiedes, — an „die Zertrennung" des actus scrutinii — an das was nachher gegen altes Herkommen geschehen und die Verweigerung einer Abschrift des päpstlichen Breves hinsichtlich seiner Person, wie sie den Ständen verlesen sei, (die er jetzt entschieden durch seine Gesandten fordern lasse).

„Als wheren Wir auch (Gott lob.) so albern nicht, das wir nicht verstehen sollten, das angezogene suspension (und was dessfals mher erfolgt und zu werke gerichtet) des angefangenen scrutinii, allein uns zu verdruß und verhinderung unsers glucks angerichtet."

So sei auch er unschuldiger Weise bei Baiern beschuldigt, das Stift occupiren zu wollen, in Folge dessen der „gute fromme Furst, Hertzog Albrecht zu Bayern ist bewogen worden, bei unser Frau Mutter Bruder, dem Churfursten zu Sachsen, sollichs zu zisteren und S. L. zu ersuchen, unß davon abzuhalten, auch dergleichen Possen, mit hohem beschwere, unsers furstlichen Namens und Reputation, ohne alle gegebene ursach, meher widderfaren und zugerigtet."

Auf Grund seiner gutwilligen Ertragung alles dessen sei er der Hoffnung gewesen, „unsere unverursachte Widderwerttige im Capitull zu Münster, hatten nunmher Ihr veindtseligs hessig gemuet, an uns, zu vollem Ihrem Lüsten und genuegen gekuelet." Dem entgegen sei nun aber gegen den Statthalter von Westerholt bei Päpstl. Heiligkeit „eine suspension auß gar liederlichen und nichtigen zugemessen ursachen, expractisirt" worden, nur deswegen, weil Westerholt für ihn gesinnt sei und um andere abzuschrecken und von ihm abzuhalten, „wie den furnehmblich der Domdechandt, sollichs alles zum hefftigsten untersetzen und treiben soll."

Bei dem Domdechant und seinem Anhange gelte die suspension des Statthalters (dem er seinetwegen feind sei und die an sich, weil sine causae principalis cognitione, neque praevio monitorio nulliter und gegen des Stifts privilegium de non evocando zu Wege gebracht) und dessen schleunige Execution mehr, als andere conformes

---

[1]) In diesem Sinne beantworten sie auch die Anfrage an die Stadt Coesfeld. (6. Juni, l. c. 46.)

sententiae, ex plenissima caussae cognitione allatae, die „unter die Band geworffen" seien, wie durch Exempel bewiesen werden könne.

Was „von diesem Manne" ihm angethan, ertrage er, nicht aber, daß „andere furnehme Capittells Personen dermaßen unsertwegen sollen tractirt, in schimpf und schaden gefurt, auch kegen des Stiffts privilegia und alle pilligkeit, auß bloßen gefastem neidt und privat affection beschwert werden."

„Und hetten wir demnach nicht unterlassen wollen, gegenwurttige schickung zu thun, und gutlich dafur zubitten, und wofern man in deme continuiren, und des Stadthalters pilligem suchen, und in viel wege angezogenen gravaminibus, wie dieselben in seiner interponirten und publizirten appellation, auch dem furtrage, so Er sowol dem Capittull, als den verordneten von der Regierungh und Stadt Munster, im beisein seiner ansehentlichen freundtschafft, und einem guten theil deren von der Ritterschafft, thun zu lassen gemeindt, zu befinden nicht statt geben, sonder etlich weinig, und darzu ganz verdechtige und effectionirte Personen, der ungebuer kegen Ihn, und wie zu vermuten, kegen seine Zustimmende weiter also verfaren wurden, konten Wir ehre halber weiniger nicht thun, dan was Seiner und Ihrer, der gebuer anzunhemen."

Gegen Gewohnheit anderer Völker, die alle für Einen Mann stehen, wolle man in Münster „etlichen veindtseligen, rachgirigen, hessigen Personen, zu gefallen, alleine darumb, das Wir muchten gehindert, und des Stadthalters Person geringert werden, kegen woll erlangte privilegia, schirstkunfftig dem Vaterlande, dem ganzen Capittull, und Ihren Nachkommen selbst, zu merclichen praejudicio und ewiger neidtlicher nachrede und nachteill, handeln." Er ermahne aber, die suspension und die „etlicher massen effectuirte execution in bessere Wege zu richten."

97.

Werbung der Freunde Westerholts beim Rath der Stadt Münster.
Münster, 16. Juni 1579. — M. St. A. XV, 17⁴⁸. — Org.

Beantragen die Berufung eines Landtages.

Die Zwistigkeiten im Capitel seien ihnen bekannt, ebenso daß in Folge dessen Westerholt in erster Instanz nach Rom geladen. Dieses sei gegen des Stifts Privilegien und Freiheiten. Denn der Bischof Erich habe im Jahre 1508 vom Papst Julius ein Privileg erlangt, daß Münstersche Unterthanen nur von Münsterschen Richtern, nicht aber von außermünsterschen könnten vorgefordert werden, wie beiliegende Copie (lateinisch und deutsch) belehre [1]).

Der Rath sehe also, daß man durch die Vorladung Westerholts nach Rom dieses Privileg beseitigen wolle; diesem nachgeben, werde solches fernerhin dem ganzen Stift zum Nachtheil gereichen. Nach einem Landtagsabschied von 1465 (Vicentii-Tage) aber hätten die Stände beschlossen, gegenseitig sich zu schützen gegen etwaige Beeinträchtigung der Freiheiten.

Zudem sei das Object der Anklage beim kaiserlichen Kammergericht und dem Münsterschen Offizial anhängig, — der Statthalter vor geschehener Citation und Manition suspendirt, — nach dem Conc. Trid. gehöre dieser Fall nicht zu den dem Papste reservirten Fällen, und wenn auch, so sei die Citation nicht vom Papste selbst unterschrieben

[1]) Die lateinische liegt nicht mehr bei, wohl aber die deutsche, wovon Nr. 98 das Regest zu lesen.

gewesen. Obschon also der Papst nicht der competente Richter sei, habe doch der Statthalter zum Ueberfluß appellirt.

Trotz dieser Appellation wäre das mandatum suspensionis erfolgt und hätten die Widersacher Westerholts dasselbe exequirt, unbeachtet der Stände, die Westerholt zum Statthalter gewählt.

Es sei darum nothwendig, um weiteren Folgen vorzubeugen, daß die Stände die nichtige Execution der Suspension abschaffe und auf einem Landtage die Sache verhandelt werde, daß und wie an Päpstl. Heiligkeit geschrieben werde, daß das Urtheil des privilegiums Julii Papae gemäß reformirt werde. Darum bäten die Verwandten und Freunde Westerholts die Stadt um Vermittlung dieser Angelegenheit.

98.

Privilegium Julii Pontificis de non evocando. Rom, 22. September 1508. — M. St. A. XV, 17[49]. — Verdeutschte Cop.

Der Papst sagt, daß ihn der erwählte Bischof von Münster, Erich von Sachsen, ersucht, da trotz der dem Bischofe zustehenden Juridiction Unterthanen des Stiftse unter scheinbarer Vorgabe von Verordnungen des Päpstlichen Stuhles oder dessen Legaten, verschiedentlich von Seiten außerhalb des Stifts gebietenden Personen vor Gericht gefordert seien, — daß er, der Papst, dieses untersagen möge zum Schutz der Münsterschen Jurisdiction.

„Darum haben wir gedachten Erichen erwelten von allen straffen und Peenen, dero verbannungh, suspension oder außweisung, der Interdicte und anderer geistlichen Urtheill auß was gelegenheitten und ursachen die von Rechte oder menschen gevellet, und welcher gestalt Er damit vielleichte verhafftet und beladen sein mochte, allein das dieser Brieff seine wuerdliche krafft erreiche, hiemit absolvirt und vor absolvirt zu halten entschlossen und sein dieser seiner Bitte volge zu leisten geneigt, Setzen und ordnen in Krafft dieses auß Papstlicher macht, das hinfurter zu ewigen kunfftigen Zeitten keiner von der eingesessenen und inwonnigen, die in gerurter Stadt und Stiffte Rechtens zu sein, und denselben Was ihm zu Rechte auferlegt, zu gehorsam gutwillich sich erzegen außerhalb derselben statt und Stiffts ausgenohmmen durch appellation, Und im fall Jemantz das Recht versagt und verwegert werde, auch durch keine, wie stark sie och sein muchten, zweifache derogatiori clausulen auff keiner Personen was stands Ordens oder Wesens sie sein mochten, wann sie schon Bischofflicher und Ertzbischofflicher Wurde weren, anhalten oder Instantz in gar keinen auch peinlichen Christlichen und weltlichen Sachen, So sie zum Heill jederzeit betroffen mochten, In was schein ettwas daruber erhertten, Ins Gerichte zihen konne noch solle, unverhindert . . . .“

99.

Regest des Protocolls der Verhandlungen des Raths der Stadt Münster hinsichtlich der Werbung „der Freundschaft“ Westerholts für denselben. Gesch. Münster, 16.—20. Juni 1579. — M. St. A. XV, 17[50]. — Org.

Dienstag, den 16. Juni.

Brüder, Schwager, Vettern, Verwandte und Freunde von der Ritterschaft, der Zahl nach an die 50, trugen dem Rath der Stadt Münster mündlich vor, was sie zugleich schriftlich überreichten, wie folgt: (S. Nr. 97).

Der Rath antwortete nach geschehener Berathschlagung, daß sie erbötig seien, die übergebene Schrift und deren Anlage dem Capitel und der Regierung unterschiedlich vorzulegen, und über die Berufung eines Landtages mit denselben zu verhandeln.

Die Freundschaft bedankte sich dafür und ersuchte sie, da periculum in mora sei, die Unterhandlung zu beschleunigen, den Landtag noch während ihrer Anwesenheit anzusetzen und die Execution der suspension inmittelst aufzuheben.

Der Rath antwortete, ihre Verhandlung solle schon morgen stattfinden, — die schnelle Berufung des Landtages stände nicht in ihrer Macht, und hinsichtlich des Decretum susp. müßten sie sich der Gebühr gemäß verhalten.

Mittwoch, den 17. Juni.

Wurde Mittheilung gemacht über das Resultat der Verhandlung mit dem Domdechant und fünf Senioren in der Dompropstei:

Der Rath habe, obschon sie in keiner Weise dem Decretum pontificis widerspänstig sein wollten, dennoch in Erwägung des Privilegium des Papstes für das Stif und der drohenden Gefahren u. s. w. nicht umhin gekonnt, auf Wunsch der Freundschaft Westerholts mit dem Capitel über deren Werbung zu unterhandeln und wenn ersprießlich, für die Berufung eines Landtags thätig zu sein.

Der Domdechant und die Senioren hätten darauf nach geschehener Ueberlegung durch ihren Syndicus also geantwortet:

Früher sei das Capitel einig gewesen, die Uneinigkeit sei erst gekommen, seit der Scholaster trotz der beschlossenen Capitulation mit dem Bischof von Freisingen, dem er zugestimmt, sich gegen den erklärt habe, und dieses habe seine Suspension veranlaßt und bewirkt.

Was das Privilegium angehe, so sei das Original nicht aufzufinden gewesen. Und wenn auch die Copie echt, so habe dasselbe doch Nichts mit dem Westerholtschen Falle zu thuen; über ihn als geistliche Person, die „Papst. Heilgk. mit sunderlichen Aidten verstrickt", habe „der Pontifex ex officio zu statueren", und wenn nicht, so wäre auch hinsichtlich dieses Privilegs gegen weilandt Bischof Franz gehandelt, und er selbst hätte dann „in causis salarii" und andere demselben entgegengehandelt.

Ob der Landtag nothwendig oder nicht, daß sei in gemeinsamer Berathung mit ihnen und der Regierung zu behandeln.

Der Rath erklärte, daß sie die Antwort erwägen, überbringen und beantworten wollten; es sei jedoch nothwendig, auch die abwesenden Capitulare zu sprechen.

Die Regierung, welche am Nachmittage desselben Tages vom Rath ersucht wurde, mit dem Capitel durch fleißiges Zusprechen zu unterhandeln, erklärte, über die Angelegenheit am folgenden Tage womöglich Antwort zu geben.

Donnerstag, den 18. Juni.

Nachmittags erklärten der Vicedominus und 13 Junioren dem Rath der Stadt: in einer Zusammenkunft „auf dem Domhofe unter der Linden", daß sie hinsichtlich der Suspensionsangelegenheit Westerholts einen Landtag sehr nothwendig erachteten, für dessen Berufung der Rath angelegentlichst wirken möge.

Der Rath theilte den Junioren das Resultat der Verhandlung mit den Senioren und der Regierung mit, und versprach hinsichtlich des Landtages das Ihrige zu thun.

Freitag, den 19. Juni.

Der Domdechant, dem die geführten Unterhandlungen mitgetheilt, erklärte, bei den früheren Mittheilungen zu verbleiben.

Die Regierung erklärte dem Rath, obschon sie befürchteten, daß ein Landtag viel Uneinigkeit zeigen werde, wären sie entschlossen, baldmöglichst die Hoff- und Landräthe bei sich zu befördern und des Reichs Nothdurft zu berathen und Meldung dem Capitel und der Stadt zu thuen.

Der Rath machte die Vorstellung, daß wohl die Mehrheit der Stände für die Berufung eines Landtags wären; um nun ihre Pflicht zu thuen, so bäten sie um die Berufung eines solchen.

Die Regierung antwortete, sie würde so handeln, daß wahrscheinlich die Stände kein Mißfallen daran haben sollten.

Des Nachmittags hatten die Ritterschaft und Freundschaft Westerholts den Rath um Mittheilung des Resultats der Verhandlung ersucht. Dieser ließ durch seinen Syndicus dieselben darüber verständigen und ihnen sagen, daß sie es hierbei zunächst müßten bewenden lassen.

Die Ritterschaft machte darauf Mittheilung, daß der Domdechant ihnen erklärt, keinen genügenden Grund für Berufung eines Landtags zu finden. Auf ihre eindringliche fernere Bemühung aber sei ihnen zuletzt durch des Capitels Syndicus und Secretair geantwortet, daß sie noch des Abends oder andern Morgens bei der Regierung und der Stadt sich darüber vergleichen und ihnen Bescheid zukommen lassen wollten. Deßhalb bäten sie den Erb. Rath für sie zu sein.

Der Rath antwortete, daß es an ihnen nicht liegen solle, hinsichtlich der Genehmigung der Bitte.

Samstag, den 20. Juni.

Vormittags. Versammlung der Regierung, Senioren und des Raths auf dem bischöflichen Hofe. Der Regierungs-Kanzler theilt mit, daß die Ritterschaft bereits des Morgens um 7. Uhr erschienen und sie ersucht, die Berufung des Landtags zu betreiben; als Antwort hätten sie gegeben, daß sie mit den Land- und Hoffräthen Rath halten und darüber berichten wollten. Darauf hätte die Ritterschaft geantwortet, daß sie bereits durch die Junioren und den Rath der Stadt vertröstet seien mit der Berufung des Landtags.

Darauf hätten sie derselben zugesagt, künftigen Donnerstag mit den Landräthen und den folgenden Samstag mit dem Capitel und der Stadt verhandeln zu wollen. Diese aber hätten noch heute Bescheid gewünscht und darum wäre diese Versammlung anberaumt worden. Von ihrer Seite wäre nach reiflicher Erwägung beschlossen, zuerst doch mit den Landräthen zu verhandeln, worüber sie die Ansicht des Capitels und der Stadt wünschten.

Die Senioren stimmten zu, wie auch der Rath, der aber glaubte, über ihre Erklärung hinsichtlich des Landtags an die Ritterschaft der Regierung dahin Auskunft zu geben, daß sie sich auf den Landtagsabschied von 1574 gestellt und auf vielfältig Ersuchen der Ritterschaft, Junioren und Städte sich nicht gegen die Berufung eines Landtags erklärt, sonst aber, wo, wie und welcher Gestalt derselbe zu verschreiben sei, nach Gewohnheit darüber berathschlagt werden müsse.

Darauf erklärte die Regierung, „das In gemeinen Landtsachen ein gemeiner Lantag außgeschrieben und daruber myt den Landtrehden communicirt werde, aber ahn wilcher ort, und wilcher gestalt der Ritterschaft nit anzumelden".

Diese Meinung wurde angenommen und alsbald der Ritterschaft mitgetheilt.

Anm.: Unter Nr. 51 und 52 liegen im M. St. A. zwei Schreiben des Königs von Dänemark vom 27. Juni 1579 hinsichtlich der Westerholtschen Angelegenheit an Münster und Vechta, welche gleichlautend sind mit dem an die Regierung. cf. Keller Nr. 463.

Zettel: Nomina Westerholts freundtschapfft, a. 79, Junj 16.

Berndt von Westerholt, her tho lembecke,
Herman von Westerholt thor Kappel,
Borchgertt von Westerholtt thor Alste.
Meynes hern von Lembecke seyn sonne.
Hinrich van raeyde,
Dirich torck.
philipus von fermvede
Dirich billerbecke
Lubertt von gesterem
Lubertt von remen
reynertt von rasselde
berendt von hovell
Johann von bevervorde
Dirich von langen
Johan von haeyden
Korth ketteler tor Middelborgh
Berent von Horde tho stormede
ader Jan von der Heye
Lamertt von Oer
Droste thom sehove
Johan von der Wicke tho stenvorde
Wytten von elsen
Itter sun
Nagell tho Ittelungen
myltibrodt Nagel lessenborch
Jasper schmisinck und sin sonne
Jost korff thon harkotten
Mallinckrot thor kaclen
Melchior van Hey
Herman Depenbroch
Herman von Mervelde
roloff Moninch
Herman von billerbecke tho egelborch
Jost Nagel
klaus von Langen
Dobe thom fogelsang.

100.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster. Düsseldorf, 18. Juli 1579. — M. St. A. XV, 17[53]. — Org.

Der Herzog beglaubigt seine Gesandten Heinr. v. d. Reck, Otto von Bylandt zu Reit, Ditrich Knipping, Walter Fabritius und Johan Mulart, beide Dr. jur.

101.

Schreiben des Grafen Johann von Nassau, Statthalters des Fürstenthums Geldern, und des Grafen Georg von Lalaing, Statthalters zu Friesland und Oberyssel an die Stadt Münster. Utrecht, 20. Juli 1579. M. St. A. XV, 17[54]. — Orig.

Beglaubigen ihre Gesandten Adrian von Zulen, Dechant zu St. Johann in Utrecht, Prins von Dortt . . . ., Bernardt Ventt und Reiner van Sandt, Dr. juris.

102.

Regest der Verhandlung bremischer Gesandten und der Stände. Münster, 20. u. 25. Juli 1579. — M. St. A. XV, 17[55]. — Org.

Am 20. Juli beklagte sich die bremische Gesandtschaft darüber, daß etliche Capitulare die Besitzergreifung des Stifts Münster von Seiten Ihres Herrn als Postulirten gehindert hätten, und baten, in der Westerholtschen Sache zu dessen Gunsten zu intercediren.

Am 25. Juli erklären die Stände, nachdem sie sich der Verzögerung wegen ent-

schuldigt, daß hinsichtlich der Klage gegen einige Capitulare, diese bereits eine ausführliche Entschuldigung den Ständen wie auch früheren bremische Gesandte vorgebracht, — und daß sie Westerholts Bestrafung ungern gesehen und das Ihrige, so weit thunlich, nicht unterlassen würden.

Die bremischen Gesandten erwiderten, daß die neue Werbung bekunde, daß ihr Herr durch die Entschuldigung nicht befriedigt und er dasselbe seiner Zeit zu verfechten wissen werde. In Betreff der anderen Sache hätten sie nur wollen, daß die Execution gegen Westerholt eingestellt werde; darüber bäten sie fernere Erklärung.

Regierung, Stiftsräthe und Stände insgesammt erklärten gesagt zu haben, daß sie es mit der Entschuldigung bewenden ließen, und daß sie in der anderen Sache das Ihrig thun würden, wäre verständlich genug.

Die Senioren erklärten den Ständen, daß der Landtag nicht der Werbung wegen, sondern zum Besten des Landes angesetzt; wenn ihre Entschuldigung nicht befriedigt, so ließen sie das hingestellt; hinsichtlich der Execution hätten sie sich erklärt.

Ritterschaft, Stadt und Städte erklärten, die Sache der Senioren sei nicht ihre Sache. Hinsichtlich der Execution sei es rathsam, an Papst und Kaiser zu schreiben, wie sich auch die Regierung erboten. Solches solle den Gesandten gesagt werden.

103.

Regest der Landtagsverhandlungen. Münster, 21.—26. Juli 1579. M. St. A. XV, 17[56]. — Org.

22. Juli.

Vormittags. Ritterschaft, Stadt und Städte schlugen der Regierung als Mittel zur Aufhebung des Streites vor, das Capitel zunächst durch die Stände zu veranlassen, von allen früheren, auch der Execution gegen Westerholt abzustehen und es zu vergessen, — dann den Herzog von Cleve zur Resignation zu bewegen, ihm aber zuzugestehen, einen andern Herrn, unter Ausschluß der von Freisingen und Bremen, vorzuschlagen, ohne aber das Capitel zu binden. Die Churcölnischen Gesandten könnten zu diesem Werk mit herangezogen werden.

Die Regierung erklärte, daß zwar das Vorgeschlagene wünschenswerth, aber schwer zu erlangen sei, da die Meinungsverschiedenheit des Capitels wohl nicht zu heben wäre Und was die Execution des Päpstlichen Mandats angehe, so seien sie kraft des Landtagsabschiedes 1574, Art. II „daß sie dem Papst und Kaiser gehorsam sein wollten", den sie mit einem Eide bekräftigt, daran gebunden. Sie hätten zwar die Appellation Westerholts gegen die Citation nach Rom angenommen und befördert; da nun trotzdem die Suspension erfolgt, so bestände diese zu Recht und die Ausführung wäre ihre Pflicht.

Zwar hätte Westerholt diese Suspension für nichtig erklärt, weil keine Citation von Seite des Auditore Cam. Apost. vorhergegangen; jedoch sei diese vom Papste selbst geschehen, so daß der Auditor hätte sagen können „servatis terminis servari solitis". Und was das angezogene Privilegium Julii anlange, so wären sie nicht würdig, ihr Amt einzunehmen, wenn sie gegen irgend ein Privilegium handeln wollten; jedoch hätten sie jenes, welches zwar nur in Abschrift vom Scholaster vorgebracht, Wort für Wort eingesehen, aber „keinen Buchstaben darin gefunden, der dem Stadthalter dießfalls zu statten komme."

Hinsichtlich der restitution hätten sie genugsam berichtet, warum sie mit dem Statthalter den Rathgang nicht hätten halten können.

Was die Werbung beim Herzog von Cleve angehe, so wäre sie ihnen erwünscht, aber ohne Hoffnung auf Erfolg; es wäre vielleicht besser, daß der Herzog 2 oder 3 Personen vorschlage, aus denen das Capitel einen wählen könne.

Ob die Churcölnischen Gesandten theilnehmen sollten, darüber wäre das Capitel erst zu fragen.

23. Juli.

Ritterschaft, Stadt und Städte antworten, daß wenigstens dem Capitel die restitutio status quo ante vorzulegen sei. Sollte dieses erreicht werden, so seien sie der Meinung, daß die restitution des Statthalters darauf folgen werde. Die Theilnahme der Cöln. Gesandtschaft unter der Bedingung der Zustimmung des Capitels sei ihnen recht.

Regierung erklärte hinsichtlich des letztern Punktes das Capitel zu hören.

Dombechant und Senioren sagten, an sich wäre es ihnen recht, jedoch sähen sie nicht, daß dadurch das Ziel erreicht würde, da wohl zu beachten, daß sie sowohl an Cleve als auch an Baiern gebunden seien, deren Recht nicht einseitig gehoben werden könne.

Scholaster und Junioren nahmen die Theilnahme pure an.

Regierung und Stände ersuchten nun das Capitel, sich christlich zu vergleichen und den Zwiespalt aufzuheben. Alsdann machten sie den Vorschlag, Cleve um Resignation zu ersuchen und eine qualifizirte Person, resp. 3 oder 4 dem Capitel zur Wahl vorzuschlagen, mit Ausschluß von Freisingen und Bremen, nachdem jedoch ersterer freiwillig Abstand von der geschehenen Zusage genommen.

Die Senioren erklärten, daß sie die Einigkeit wünschten und das was sie gethan, hätten thun müssen, um sich zu vertheidigen, — ebenso wäre es ihnen recht, wenn mit Cleve oder den anwesenden Gesandten verhandelt würde, ohne dessen Fürwissen nichts geschehen könne.

Die Junioren erklärten ebenfalls, sie wünschten Frieden, jedoch sei die erste und die Hauptsache, daß die Suspension Westerholts aufgehoben würde. Wenn dieses geschehen, so willigten sie ein, daß Cleve einen, resp. 3 oder 4 dem Capitel vorschlage, jedoch unter der Bedingung einer freien Wahl.

Regierung erklärte, daß die restitution Westerholts nicht in ihrer Macht stände, wären jedoch nicht abgeneigt, eine schriftliche Rechtfertigung des Scholasters an die Stände nach Rom zu befördern und unter Einschickung derselben Schrift den Herzog von Cleve um Fürsprache beim Papst zu ersuchen.

Ritterschaft und Städte erwiderten darauf, daß die Senioren sich pure über die Postulation erklären müßten, anderseits daß Westerholt mit der Execution des Päpstlichen Mandats zu verschonen sei, bis der Papst sich über die von W. zu thuende Rechtfertigung entschieden habe. Die Regierung habe bis dahin die besorgte poenae declarationis nicht zu befürchten.

Regierung sprach aus, auf Grund der Vereinbarung, sich beim Churfürst von Cöln zunächst für die Vermittlung zu danken, — dann die Senioren zu ersuchen, der Injurien in jedem Falle zu vergessen und im Falle der Herzog von Cleve auf den Vorschlag eingehe, auch damit einverstanden zu sein.

Die Senioren erklärten sich hinsichtlich Cölns einverstanden, — ferner daß die Injurien innerlich längst verziehen, auch bereit seien, wenn eine Vergleichung in der Postulation erfolgt, ihrerseits dem Begehren der Landschaft zu folgen, wenn nicht, so wünschten sie, daß eine unparteiische Universität, welche die Landschaft wählen könne, über Recht oder Unrecht entscheiden möge. Hinsichtlich des letzteren folgten sie der Entscheidung Roms.

24. Juli.

Regierung erklärte der Ritterschaft und Städten, daß sie die Bitte, die Execution gegen Westerholt einzustellen, nicht gewähren könnten; solches sei gegen Eid und Pflicht. Sie wären gern breit, jedes rechtliche Mittel dahin anzustreben, wenn sie solches vorzuschlagen wüßten.

Dann glaubten sie auch, daß hinsichtlich der Postulation auch möglich sei, Freisingen und Bremen zu belassen, unter der Bedingung, daß sie vom Papste confirmirt und vom Kaiser belehnt werden könnten.

Ritterschaft &c. meinten, daß jenes doch in der Westerholtschen Sache geschehen könne; jedoch hätten die Junioren erklärt, auch davon abzusehen, es solle aber in der Werbung beim Herzog von Cleve ausgedrückt sein, daß die suspension abgeschafft werde. In dem Falle aber die suspension nicht aufgehoben würde, wäre ihnen bedenklich, zu postuliren. — Sie ersuchten auch, an den Kaiser wegen Westerholts zu schreiben, für ihn beim Papste einzutreten. — Der Vorschlag hinsichtlich Freisingens und Bremens nähmen sie nicht an, sondern blieben bei den früheren Propositionen.

25. Juli.

Ritterschaft und Städte forderten, da die Junioren als Bedingung der Postulation die Restitution Westerholts gefordert, daß dem die Senioren folgen sollten und solches dem Rezeß einverleibt werde, so daß Cleve dadurch bewogen werde, solches beim Papst zu veranlassen.

Regierung erklärte, daß sie nicht in die Senioren dringen könnten, solches anzunehmen, da auch ihr vorgelegtes Bedenken guten Grund hätte. Zudem, wenn diese auch nachgeben würden, so wäre das Capitel durch dieses an Westerholt gegebene Versprechen, dessen Erfüllung gar nicht ihrer Hand, sondern in der des Papstes läge, gebunden, so daß möglicher Weise gar nicht postulirt werden könne, sondern das Recht der Erneuerung dem Papste zufiele.

26. Juli.

Capitel, Ritterschaft und Städte hätten beschlossen, zuvörderst wegen Westerholts Restitution an Papst und Kaiser zu schreiben, und deren Entscheidung alsdann einem zu berufenden Landtag vorzulegen und zu berathschlagen, was zu thun sei.

Regierung stimmt den Städten bei, läßt alsdann die Antwortschreiben an den König von Dänemark und Herzog von Baiern verlesen, welche gutgeheißen werden und wovon sich die Stände Abschrift wünschten, — wie auch die Schreiben an Papst und Kaiser wegen Westerholt. — Zugleich hat man sich verglichen über die Antwort an die Cölnische, Churfürstliche, Bremische, Jülichsche, Gelderische und Oberysselsche Gesandtschaft.

104.

Schreiben der Regierungsverordneten, Ritterschaft und Städte an den König von Dänemark. — Münster, 25. Juli 1579.
M. St. A. XV, 17⁵⁷. — Cop.

Antwort auf dessen Schreiben vom 27. Juni.

Erklären, daß der Zwiespalt mehr Capitels Sache sei, die deßhalb an S. Maj. schreiben würden. Was die Westerholtsche Sache angehe, so wären sie sich nicht bewußt, daß in Bezug auf seine Person gegen die Freiheit und Privilegien des Stifts gehandelt

sei, sondern es wäre zu wünschen, daß er „bei Zeitten auf die wege gedacht, das Er dern geubrigt were plieben, wie es dan auch nit bei uns, das wir im deren gentzlich entheben". Was sie verantworten könnten, daran würden sie es nicht fehlen lassen, wie auch gegen den Erzbischof von Bremen gutes nachbarliches Verhältniß bewahren.

105.

Schreiben der Regierungsverordneten, Ritterschaft und Städte an Bayern. Münster, 25. Juli 1579. — M. St. A. XV, 17[58]. — Cop.

Antwort auf dessen Schreiben vom 11. Juli.

Der Zwiespalt in der Postulation sei nicht ihre Schuld und Veranlassung, sondern allein Sache des Capitels; an ihnen solle die Beilegung nicht liegen.

106.

Schreiben der Stadt Münster und der Städte an den König von Dänemark. Münster, 27. Juli 1579. — M. St. A. XV, 17[59]. — Conc.

Antwort auf dessen Schreiben vom 27. Juni.

Wenngleich sie der Postulationssache fern gestanden, so würden sie sich dennoch bemühen, sie zum guten Ziel zu führen, wie auch die Folge derselben zu regeln.

107.

Rechtfertigungsschrift Conrads von Westerholts an die Stände. Münster, 31. Juli 1579. — Th. A. E. III, 18.

Der Sachverhalt der Wahlangelegenheit sei den Ständen bekannt; sein Verhalten sei dictirt durch das Streben, die Statuten und Privilegien des Capitels und eine freie Wahl zu wahren. Der Citation des Papstes habe er nur insoweit Folge geleistet, als er schriftlich darauf geantwortet. Trotzdem, daß er sich genugsam entschuldigt, sei er nun von dem Auditor des Papstes als der Suspension verfallen erklärt. Und dieses sei mit Unrecht geschehen aus folgenden Gründen:

„Primo, quod privilegium felicis recordationis Julii Papae secundi, quo ejusmodi evocationes in prima instantia in hac Dioecesi omnimodo prohibitae sunt. — Secundo, propter Concilium Tridentinum sess. 24. cap. 20, quo cavetur, ut in prima instantia coram Ordinariis locorum causae tractentur. — Tertio, quia summus Pontifex Auditori Camerae expressim injunxit, ut post intimatum Breve denuo praemissis citationibus contra me procederet, et tamen verum, quod ante declarationem suspensionis nullam citationem vel monitionem ab eo receperim. — Quarto, quod hactenus munus locumtenentiae indefesso labore sustinui, certe in poenam contumaciae incidere non potui. Poenam enim contumacis non patitur is, quem majoris causae occupatio defendit. — Quinto, quod propter metum potentissimorum inimicorum personaliter comparere non potuerim. Nam jura volunt, quod etiam a Pontifice personaliter citatus propter metum inimicorum sui praesentiam facere non tenetur. Nicol.

de Mil. in repert. in verb. citatus ut perso. compar. Et etiamsi haec pericula aliqua ratione cessarent, uti non cessant, supersunt tamen aliae incommoditates, quae me a personali comparatione excusant. Verissimum etenim est, me ante biennium et scalis rectae itionis praecipitem decidisse, et ex eo caput multis periculosis vulneribus diu apertum habuisse, meque post eam laesionem equo propter remanentem vertiginem sine periculo ne quidem exiguo spatio obambulare potuisse, tantum abest, ut tam longum iter eques conficerem. — Sexto, quod praetensa famosorum libellorum actio diu ante evocationem coram officiali Monasteriensi via reconventionis per Praepositum, Decanum et consortes in jus deducta fuerit, nempe 7. Decembris anno 1577, cum praefatum Breve Apostolicum deinde nona mensis Maji anno 1578 primum intimaretur, causae identitas et tenore libelli reconventionis satis apparebat.— Septimo, quod quamvis a sententia ipso jure nulla et ab incompetente judice lata appellare non fit necesse; tamen debito tempore appellationem interposuerim, quamvis illa non attenta, sententia declaratoria suspensionis praepropere executa fuerit. Non obstet, si dicatur privilegium de non evocando ante sententiam debuisse alligari. Nam satis tempestive etiam hodie alligatur, cum nondum ulla lis Romae in hac causa contestata sit. L. ult. C. De except. Et etiamsi privilegium de non evocando juvare non posset, superesset tamen exceptio non tuti itineris, quae gravamen habet non momentaneum, sed successivum, et quandocunque etiam post litem contestatam opponi potest, item exceptio omissae citationis exceptio majoris occupationis, et exceptio litis pendentiae, quae simili modo executionem impediunt.

Non obest etiam, quod exceptionis nullitas non coram exequutore, sed coram judice, qui sententiam tulit, proponendae sint. Imo juris, quod ejusmodi nullitas, quae in continenti probari possunt, ex exequutore discuti debent, eatenus, ut eas ad Superiorem remittere, earumque resolutionem expectare, et interim in exequendo supersedere de jure teneatur. Num nullitas non tantum coram superiore via actionis, verum etiam coram exequutore via exceptionis pro impedienda exequutione opponi et objici potest. Vestrius in process. lib. 8, cap. 1.

Nec etiam dicendum est, quod Ordinarius loci ad mandatum Auditoris Camerae Apostolicae teneatur metu censurarum et poenarum sententiam evidenter nullam exequi; imo debet et potest illi de facto sine peccato resistere. Marant. disput, 1 per totum. Lege enim permittente quod fit, nihil meretur poenae. Ait etiam Pontifex in C. Si quando, de rescripto ex. Aut mandatum nostrum reverenter adimpleas, aut per literas suas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas, quia patienter sustinebimus, si non faceris, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum. Cum ex supradeductis notoriis nullitatibus, me tam graviter laesum esse, liquide constet, ut merito ante exequutionem de his debuerit consuli Summus Pontifex et expectari secunda jussio." Darum ersuche er die Stände, bei Sr. Heiligkeit vorstellig zu werden, daß der Auditor seine Sache genau prüfe, und, wenn er vielleicht ex negligentia vel ignorantia contra inobedientes et rerum novarum cupidos gefehlt oder auch in non reprimendis malornm hominum conatibus parum proinde admissus gewesen, ihm verziehen werde und die Strafen aufgehoben würden, — oder wenn nicht, daß die Sache extra Romanam curiam verhandelt würde.

108.

Schreiben der weltlichen Stände Münsters an Papst Gregor XIII. Münster, 5. August 1579. — M. St. A. XV, 17[60]. (cf. Th. A. E. III, 17.) — Cop.

Betrifft Westerholts Rechtfertigungsschrift.

Nuper videlicet 22. et 23. Aprilis, Dominis Decano et Capitulo Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis, ac nobis Deputatis de Regimine ejusdem Dioecesis, nec non Civitati Monasteriensi certum quoddam mandatum suspensionis, sub gravissimis quibusdam poenis et censuris, a Reverendo Domino Hieronymo Matthaejo Prothonotario, utriusque juris Doctore ac Camerae Apostolicae generali Auditore, contra Dum Conradum a Westerholt, Scholasticum ac Locumtenentem hujus Dioecesis et Ecclesiae Monasteriensis emanatum, insinnuatum extitit, cui etiam ea qua decuit reverentia a Decano et Senioribus nobisque Deputatis obtemperatum est; verum cum praefatus Dominus Locumtenens se plurimum et immerito in illis, ex variis per eum deductis causis et gravaminibus allegatis gravatum conqueratur, prout in tenore schedulae introclusae latius deducitur et continetur, ac ideo hujusmodi mandatum de jure et aequitate relaxari, aliaque prout in dicta scheda continetur, fieri debere adserat, nosque precibus ejus inclinati vehementer cupiamus, ut ab hujusmodi suspensionis mandato aliisque gravaminibus et censuris, quibus innodatus existit, liberetur; hinc est, quod Sanctitatem Vestram humiliter et devote oremus, ut praetacto Suae Sanctitatis Auditori Camerae Apostolicae mandare velit, quatenus gravamina per antefatum Locumtenentem in sua appellatione ac alias deducta, mature ac diligenter examinare, ac desuper id, quod juris et aequitatis norma dictaverit, statuere, aut saltem ex Sanctitatis Vestrae innata clementia et humanitate (si quid forte ex ignorantia per saepedictum Locumtenentem omissum aut parum provide admissum existat) gratiose remittere et condonare, eumque sic a praementionato suspensionis mandato aliisque poenis et censuris incursis, vel forsan incurrendis, clementer absolvere et liberare dignetur, ut tanto melius contentiones inter Capitulum praetactae Ecclesiae existentes componi, et hujus patriae ac Dioecesis tranquillitas et bonum publicum promoveri et conservari queat." Sie bitten dann noch um ein Rescript, wie sie sich in dieser Angelegenheit fürderhin zu verhalten hätten.

109.

Schreiben der weltlichen Stände an den deutschen Kaiser Rudolph. Münster, 5. August 1579. — M. St. A. XV, 17[61]. — Cop.

Betrifft Westerholts Sache.

Wenngleich es nicht ihre Sache sei, gegen das päpstliche Mandat irgend etwas zu thuen, so erlaubten sie sich, mit diesem die Vertheidigungsschrift Westerholts einzusenden und ihn zu bitten, diese zu erwägen und beim Papst zu vermitteln. Sie bäten um gnädigste Antwort.

110.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Capitel. Rom, 15. August 1579. — M. St. A. XV, 17^{61}_{a}. (cf. Th. A. E. III, 19.) — Cop.

Verwerfung der Appellation Westerholts.

Ex aliis nostris litteris, quas ad vos dedimus, facile cognovistis, quantopere de Ecclesiae vestrae dignitate et tranquillitate laboremus. Utrique causae adversarii semper existimavimus conatum Conradi Vesterholtii de praeficiendo Bremensi; nihil opus est eadem iterare. Restat, ut superioribus nostris literis obtemperetis, quod etiam sub eisdem poenis monemus et mandamus. Nos enim Conradi apellationem calumniosam judicamus; et cetera quidem appellandi causae frivolae sunt; illa vero importunissima, nostra scilicet decreta adversari Germanorum libertati. Interpretatur enim ille, libertatem sitam esse in detrahendo Sedi Apostolicae, in ejus auctoritate contemnenda, in Ecclesiarum pace turbanda; hoc autem Catholicorum Germanorum facit nemo, sunt vero propriae Conradi artes. At hos Germanicam nationem semper plurimi fecimus, eamque quam ornatissimam esse voluimus: arbitramur autem illam majora habere nostra erga se charitatis testimonia, quam ut possint Conradi verbis in dubium vocari. Quia vero Bremensi opponitur dilectus filius Ernestus Frisingensis Ecclesiae Administrator, vehementer personam ipsam probamus, inque ea plurimum praesidii ac dignitatis Ecclesiae vestrae fore judicamus [1]).

111.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an das Capitel. Düsseldorf, 2. Januar 1580. — M. D. A. (cf. M. St. A. XV, 17^{64}.) — Org.

Für den bevorstehenden Landtag schickt der Herzog ein Apostolisches Breve, an das Capitel gerichtet [2]), „darin villeicht allerlei zu befinden, das zu sollchem werck gehörig und in achtung zu nehmen", und spricht den Wunsch aus, die Wahlangelegenheit möge zum erwünschten Abschluß kommen.

112.

Schreiben des Kaisers Rudolph an die Stände Münsters. Prag, 18. Februar 1580. — M. St. A. XV, 17^{65}. — Conc.

Der Kaiser avisirt, daß er Commissarien verordnet, die Spaltungen in postulatione Ep. Monast. so viel möglich beizulegen.

(In dorso heißt es: per Archiepiscopum Bremensem porrectum a. 1580 April 24.)

---

[1]) An demselben Tage richtete Papst Gregor Breven an den Kaiser, wie auch an den Herzog von Cleve, worin er dasselbe Urtheil über Westerholt fällt und ihnen versichert, in keiner Weise den Rechten Deutschlands zu nahe getreten zu sein. l. c. p. 20.

[2]) Liegt nicht mehr vor.

113.

Kaiserliches Commissorium an den Erzbischof Gebhard von Cöln und Philipp Frhr. von Wynnenberg. Prag, 18. Februar 1580. M. St. A. XV, 17[65]. — Cop.

Die Verhältnisse hinsichtlich der Postulationssache Münster seien derart, daß er sie committire, das Capitel von Münster vorzuladen, und „nach Anhörung derselben mißverstandt, beschwerungen, unnd Clagen, Auch ersehung des Stiffts Privilegien, Statuten unnd ordnungen, und was sunsten mehers hier Innen zuvernemen nöttig, allen muglichen eußersten fleiß anwenden, damit fur Allen Dingen die vom Capittull under unnd mit einander verglichenn, alßdann die sach dermaßen angestellet, unnd ein soliche Personn erwelet oder Postulirt werde, welche dem Stifft in Geistlichen unnd weltlichen sachen notturfftighlich vorstehenn kunde, auch also qualifiziert sey, das sie vonn der Geistlichen Obrigkeit confirmiert, und vonn unns mit des Stiffts Regalien und weltlicheitt belehnt werden muge." Wenn nothwendig, möchten sie auch mit dem Herzog Wilhelm von Jülich oder andern Personen darüber conferiren.

114.

Schreiben des Capitulars Arnold von Büren an Dr. Cosmus de Angelio, protector nat. Germaniae. Münster, 29. Februar 1580. M. D. A. — Conc.

Macht die Mittheilung, daß er qua turnarius et ordinarius collator, den Johann von Raesfeld, früheren Zögling des Germanicums [1]), für die erledigte Stelle des Conrad von Westerholt ernannt resp. präsentire und ersucht den Dr. de Angelio die Bestätigung dieser Provision vom Apostolischen Stuhle zu erwirken.

115.

Schreiben des Propstes, Dechant und der Senioren an Dr. Cosmus de Angelio. Münster, 7. März 1580. — M. D. A. — Con.

Fragen um Rath, wie sie sich hinsichtlich der Wiederbesetzung des Scholasteriums und anderer bischöflichen Wahlcanonicate zu verhalten hätten.

Nuper nobis literae Declaratoriales privationis et excommunicationis contra Conradum a Westerholt, nobis insinuatae fuerunt, quemadmodum etiam universo Capitulo Ecclesiae nostrae. Quibus omnes nos parituros obtulimus, uti par est, et ne videamur immorigeri et sanctae sedi Apostolicae annobedientes, cum in vim statutorum Ecclesiae nostrae, quae certum terminum ad officia vacantia praescribunt, quidem Juniores Canonici proxime in ordine

[1]) Ursprünglich stand geschrieben: „Bernardum a Büren"; dieser aber war, wie aus folgendem Schreiben ersichtlich, inzwischen gestorben.

Westerholtium sequentes officia ejus per privationem vocantia optarunt, eorumque optionem admisimus. Loquuntur enim ista statuta ab omnibus Canonicis jurata, si intra terminum praescriptum in ordine sequentes post vacationem officia non optarint, et ad ea sese qualificatos docuerint perpetuo eos facultate optandi destitutos esse. Quando quidem ergo sub gravissimis poenis nobis mandatum fuit, supradictum Westerholt beneficio et officiis privare, non arbitramur vanum et mane esse, tales comminationes adversum nos decere, neque iccirco istis in ordine sequentibus Canonicis negare non potuimus optionem justa statutum permittere. Sed quia Scholasteria quae hactenus habuit in vim privilegiorum et statutorum Ecclesiae nostrae electiva est et terminus electionis facile curret, dubitamus quomodo ac commode progredi queamus, ne Juniorum Canonicorum suffragia nobis novas turbas excitent, Praeterea pro tempore Turnarius Ecclesiae nostrae tamquam ordinarius Collator putavit sui officii esse ad vacantem praebendam Conradi a Westerholt alium nominare seu praesentare, ne videatur immorigerus sedi Apostolicae si mandato in privando, quantum in eo est non pareat. Itaque ejus nominationem quantum de jure debuimus et potuimus admisimus, idque eo libentius ut Canonicorum obedientiam numerus augeatur. Praeteractis quoque diebus Bernardus a Büren Canonicus et Vicedominus Ecclesiae nostrae in Domino vita functus est. Hic ex antesignanis praeter Conradum a Westerholt Juniorum Canonicorum fuit, Et timendum est, ne ex numero quoque nostro paulatim aliquis decedat et diuturna vacatio hoc periculosissimo tempore huic dioecesi maximum incommodum offerre posset. Itaque obnixe oramus ut nostra caussa tantum nobis officii impendas, ut cum peritis harum rerum conferas, quomodo in hoc declarationis negotio tam in optando quam conferendo nos gerere opporteat, Et qua ratione tam ad Scholasteria, quam aliam Episcopalem electionem tandem procedere queamus turba et inquetatione istorum, qui hactenus partes Westerholtii secuti sunt, consilium tuum impendas.

116.

Schreiben der Kaiserlichen Commissare an die Stadt und Städte Münsters. Bruel, 14. April 1580. — M. St. A. XV, 17[66]. — Org.

Ueberschicken eine Abschrift des kaiserlichen Auftrages und ersuchen sie, als Interessenten in der Sache ihnen behülflich zu sein.

117.

Schreiben der Kaiserlichen Commissare an das Capitel. Bruel, 18. April 1580. — M. St. A. XV, 17[67]. — Cop.

Aufforderung zu einer Zusammenkunft mit ihnen zu Münster, am 26. April [1]).

---

[1]) Dieselbe Einladung, unter Einschluß jener Copie, erging am 19. April an die Stadt und Städte Münsters.

118.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster. Cleve, 21. April 1580. — M. St. A. XV, 17[69]. — Org.

Beglaubigt seine Gesandten Werner von Gymnich, Heinrich von der Reck, Dietrich von der Horst, Johan von Oldenburg und Dr. jur. Walther Fabritius.

119.

Schreiben des Erzbischofs Heinrichs von Bremen an die Stadt Münster. Iburg, 21. April 1580. — M. St. A. XV, 17[70]. — Org.

Theilt mit, daß er auf „Gutachten" des Kaisers Sonntag Jubilate (24. April) Abends mit seinen Räthen und Hofgesinden nach Münster kommen und folgenden Tags mit der Stadt, dem Capitel und der Regierung eine Zusammenkunft halten wolle.

120.

Schreiben der Stadt Münster an Heinrich, Erzbischof von Bremen. Münster, 22. April 1580. — M. St. A. XV, 17[71]. — Conc.

Erklären sich für ihre Person bereit zum Empfang und zur Theilnahme an der Versammlung; Capitel und Regierung würden sich erklären; hoffen aber, daß dessen Hofgesinde sich in der Stadt friedlich verhalten werde[1]).

121.

Protocoll der Verhandlung der Regierungsverordneten, Capitel und Stadt. Gesch. Münster, 22. April, Nachmittags 2 Uhr, bisch. Hof, 1580. M. St. A. XV, 17[73]. — Org.

Betrifft die Werbung des Erzbischofs von Bremen.

Die Regierungsverordneten (Dompropst, Marschall, Kanzler, Drost zu Wolbeck) sprechen sich gegen die Audienz aus, weil sie solches nicht ohne die Landräthe füglich zugestehen könnten, welche aber in solcher Eile nicht zu bekommen wären, — weil sie die Gegenwart des Bremensers, dem die Junioren gewogen, zur Zeit der Postulation für bedenklich erachteten, — weil dem Postulirten von Jülich in Person gegenwärtig zu sein abgeschlagen wäre, — und weil die Postulationssache dem Capitel allein zustände.

Das Capitel (Domdechant und Jobst Droste) war ebenfalls dagegen, weil der Montag bereits zu Vorarbeiten der Postulation bestimmt und dem Herzog von Jülich es nicht vergönnt sei, hier zu sein.

Der Rath der Stadt (Bürgermeister Benth, Räthe Lambert Travelmann, Albert Clevorn und Berndt Droste) erklärten, daß in der Rathssitzung bereits die Audienz votirt sei.

---

[1]) Am folgenden Tage schrieb Heinrich, Erzb. von Bremen, an die Stadt, daß sie dem ersten Schreiben beigelegten Zettel gemäß für sein Gesinde (142 Pferde) gute Unterbringung besorgen würden.

Die Regierungsverordneten erklärten es als dem Stift schädlich, daß der Bremenser zu dieser Zeit anwesend; zu einer andern Zeit wäre es zulässig.

122.

Schreiben der Stadt Münster an den Erzbischof von Bremen. Münster, 22. April 1580. — M. St. A. XV, 17[73]. — Conc.

Antworten dem Bremenser, daß sie zwar für ihre Person bereit seien, ihn zu hören; da sie jedoch ohne Zuziehung der übrigen Stände solche wichtige Dinge nicht verhandeln könnten, so möchte es vergeblich sein, sie diesmal damit zu belangen; solches hätten sie in der ersten Antwort noch nicht wissen können.

123.

Schreiben der Regierung an die Kaiserliche Commission. Münster, 23. April 1580. — M. St. A. XV, 17[73]. — Cop.

Sprechen ihren Wunsch aus, daß die Streitigkeit beigelegt werden möge.

124.

Schreiben des Herzogs Julius von Braunschweig an die Stadt Münster. Heinrichstadt, 23. April 1580. — M. St. A. XV, 17[74]. — Org.

Uebersendet eine Abschrift seines Schreibens an das Capitel (cf. bei Keller Nr. 481) und ersucht, daß sie in seinem Sinne auch thätig sein mögen.

125.

Protocoll der Verhandlung der Stadt mit dem Capitel. Gesch. Münster, 24. April 1580 (Capitelssaal). — M. St. A. XV, 17[73]. — Org.

Der Rath der Stadt ersuchte durch deren Bürgermeister Dr. Venth das Capitel, mit der Postulation einzuhalten, da möglicher Weise viel Unheil daraus entstehen könne und zuvörderst die Kaiserliche Commission anzuhören.

Das Capitel antwortete durch den Syndicus, daß dasselbe, um endlich der Postulationssache ein Ende zu machen, den Postulationstag angesetzt, und vorigen Tags hätten die Senioren allen Fleiß angewendet, sich mit den Junioren zu vergleichen, und da solches unerreicht geblieben, so wären sie jure canonum entschlossen, in Gottes Namen fortzufahren. Die Stadt möge sie schützen.

(Die Junioren ließen sagen, daß sie jetzt nur 6 Personen seien und sich entweder mündlich oder schriftlich über den Vertrag der Stadt erklären würden.)

Der Rath der Stadt ersuchte dann das Capitel, wenn die Sache einmal beschlossen sei, daß sie dann mit Einigkeit zu Werke gehen möchten. Man möge die Churfürstlichen Gesandten aber in Audienz empfangen. Was den Schutz betreffe, so würden sie solches in der Sitzung vortragen.

Die Junioren erklärten desselben Tags dem Rath (auf dem Domhof unter der Linden), daß das Postulationsausschreiben ohne ihre Zustimmung geschehen sei.

Anm.: zu Keller Nr. 482. Zu der Verhandlung mit dem Bremischen Kanzler Gedeon Egling waren erschienen „dieses Stifts Regierung, der Wohlgebor. Graf Arnold zu Bentheim mit beiverfügten etzlichen dieses Stifts Ritterschaft und den Verordneten Eines Erb. Raths sampt Alter- und Meisterleuten." cf. M. St. A. XV, 17^{73}.

126.

Werbung der Kaiserlichen Gesandten und des Churfürsten von Cöln Subdelegirten an die Stände Münsters. Gesch. Münster, 25. April 1580. M. St. A. XV, 17^{73}. — Org.

Erklärten, sie hätten sich vergeblich bemüht, daß auch das Capitel mit anwesend sei. Zwar sei die Postulation geistliche Sache, jedoch wolle der Kaiser nur vor derselben Frieden stiften; zudem sei, da der Bischof auch Fürst sei, es nicht unbillig, wenn der Kaiser sich um die Postulation bekümmere. Wenn das Capitel, ehe es die Commission gehört, zur Postulation schreiten werde, so würden hohe Potentaten sich dieses Stifts annehmen, was den Ständen zum hohen Nachtheil gereichen könne. Man möge dieses dem Capitel berichten.

127.

Werbung der Clevischen Gesandten bei der Stadt Münster. Gesch. Münster, 25. April 1580, Nachm. — M. St. A. XV, 17^{73}. — Org.

Das Capitel habe um Resignation des Herzogs Johann Wilhelm angehalten; solches habe der Herzog zugesagt, damit ein Haupt gewählt werde. Hiergegen seien Hindernisse aufgetreten. Würden sie nicht beseitigt, so werde der Herzog in Person kommen und seinen Sohn mitbringen. Das würde ein Erb. Rath ungern sehen, darum solle er Schutz gegen die Gewalt bieten. Sie fragten darum an, ob der Rath solches zu thun gewillt sei. Mit Unrecht sei dem Vorhaben der Postulation die Kaiserliche Commission entgegen; der Kaiser selbst sei bei Beauftragung derselben nicht über den gegenwärtigen Stand der Dinge vollkommen unterrichtet gewesen.

Der Rath der Stadt erklärte, die Aussage über die Kaiserliche Commission dahin gestellt sein zu lassen, übrigens sei man ihnen Gehorsam schuldig. Sie wollten „darahn sein, daß kein unrouwe erweckt soll werden."

Die Gesandten fragten, „was sie zu thuen gedächten, wenn Gewaltthaten sich erhöben über Versehen, sonderlich wenn solches auf dem Domhofe geschähe".

Der Rath antwortete, daß sie an den Stellen, wo sie zu gebieten hätten, das thuen würden, was von Alters her gebräuchlich sei.

Die Gesandten wollten solches ihrem Herrn mittheilen und dessen Entscheidung entgegen sehen.

128.

Protocoll der Verhandlung zwischen der Stadt Münster und dem Capitel. Gesch. Münster, 26. April 1580, Vorm. — M. St. A. XV, 17^{73}. — Org.

Die Stadt ersucht das Capitel, nicht zur Postulation des von Freisingen zu schreiten, sondern zunächst die Kaiserliche Commission zu hören und dann eine dritte Person zu

wählen oder die Wahl hinauszuschieben. Denn ad tertiam personam zu schreiten sei Landtagsrezeß, — ferner, der Erzbischof von Bremen bestehe seinerseits andernfalls auf sein Recht, — der Graf von Nassau drohe mit Feindseligkeiten seitens der Niederlande, — und endlich sei die Kaiserliche Commission angekommen und wünsche Gehör.

Das Capitel erklärte die Commission zu hören, — hinsichtlich der tertia persona, mit den Clevischen Gesandten zu unterhandeln. In ersterer Hinsicht waren die Junioren pure erbötig, die Senioren unter der Bedingung, daß ihnen freie Wahl gelassen werde.

(Der Rath der Stadt theilte solches der Regierung, wie auch der Commission mit.)

Anm.: Der Graf von Nassau hat wie der Regierung (Keller Nr. 488) auch der Stadt Münster am 26. April in der Postulationssache denselben Vortrag gehalten. (M. St. A. l. c.)

129.

Protocoll der Verhandlung Hermanns von Westerholt und Hermanns v. Diepenbrock mit der Stadt Münster. Gesch. Münster, 29. April 1580, Vorm. 8 Uhr. — M. St. A. XV, 17[73]. — Org.

Erstere ersuchen, mit der Ritterschaft bei der Regierung zu werben, daß das Capitel den Landtagsrezeß halte.

Der Rath versprach, bei der Versammlung desselben Tags 10 Uhr mit der Regierung dessen zu gedenken.

130.

Protocoll der Verhandlung der Stadt Münster mit den Senioren. Gesch. Münster, 30. April 1580. — M. St. A. XV, 17[73]. — Org.

Von verschiedenen Seiten (Ritter- und Bürgerschaft) gedrängt, ersuchten sie das Capitel, mit der Postulation nicht so eilfertig zu sein, auf eine dritte Person zu denken und bis dahin den Postulirten Johann Wilhelm beim Stift zu belassen.

Die Senioren erklärten hinsichtlich der dritten Person mit dem Herrn Postulirten zu verhandeln und nur mit Rath und Wissen der Stände zur Postulation zu schreiten.

131.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an die Stadt Münster. Schermbeck, 2. Mai 1580. — M. St. A. XV, 17[76]. — Org.

Theilt mit, daß er mit seinem Sohn nach Münster kommen werde, da er gehört, daß allerlei Unruhe im Stifft entstehen könne [1]).

---

[1]) Die Stadt antwortet am 4. Mai, daß sie ihn erwarteten, „jedoch in drechliger Anzall“. (l. c. 77.)

132.

Protocoll der Verhandlung der Clevischen Gesandten mit dem Stadtrath. Gesch. Münster, 2. Mai 1580. — M. St. A. XV, 17[73]. — Org.

Auf Veranlassung der Clevischen Räthe, da Heinrich von der Recke „wegen leives swacheit nitt woll gehen khonnen", sind die Bürgermeister, der Syndicus, die Wein- und Gruetherrn zu jenen in die Herberge, bei Heinrich Bisping auf dem Fischmarkt, gegangen und dort auf einer Kammer also verhandelt:

Dr. Walther Fabritius theilte mit, daß Alles, was durch die Commissare, Bremen und Nassau geschehen, dahin ziele, die Postulation des von Freisingen zu verhindern aus Abneigung gegen den König von Spanien; auch hätten sie aus den Worten des Grafen von Nassau verstanden, daß die Junioren veranlaßt hätten, daß das Niederländische Kriegsvolk ins Stift gekommen sei.

Hinsichtlich der Kaiserlichen Commission habe der Landtag nur entschieden, daß sie zur Einheit rathen und helfen sollten; nun sei dieselbe bereits 8 Tage hier und habe dahin nichts erreicht, und darum müsse eben demselben Landtage zufolge die Sache jetzt ihren regelrechten Gang nehmen. Solches würden sie ihrem Herrn mittheilen.

Der Rath der Stadt erklärte, bei allem nur das Beste des Landes im Auge gehabt zu haben. Hinsichtlich der Fortsetzung der Postulation möchte auch dieses beachtet werden. Sie wollten nicht verheimlichen, daß die Kaiserliche Commission sie zu sprechen begehrt und sie ersucht, das Capitel zu bewegen, mit der Postulation bis auf Weiteres inne zu halten.

Die Clevischen Gesandten gaben zu bedenken, ob den Junioren, die mehrentheils nicht im Stifte ansässig, mehr zu folgen sei, als den Senioren. Die vota der Senioren überwögen augenblicklich die der Junioren. Die Kaiserliche Commission sei bedenklich, da sie das, was der Churfürst von Mainz und der Graf von Schwarzenberg nicht gewollt, übernommen, und der von Cöln dem Herzoge von Cleve nicht geneigt sei. Und diese suchten deßhalb die Postulation in die Länge zu ziehen, weil einige Junioren in studiis seien und sie so später mit jenen wieder die Majorität im Capitel zu erlangen hofften.

Der Rath erklärte, sie wüßten nicht von dem Landtagsbeschlusse abzuweichen und bäten nochmals, daß der Friede erhalten werde.

133.

Protocoll der Verhandlung zwischen der Kaiserlichen Commission und der Stadt Münster. — Gesch. Münster, 3. Mai 1580. M. St. A. XV, 17[75]. — Org.

Die Commissare erklärten, keine Einheit im Capitel erzielen zu können. Die Junioren wollten wohl ad tertiam personem gehen, nicht aber die Senioren. Daher sei ihre wohlgemeinte Bitte, das Capitel zu bewegen, die Postulation in statu quo zu lassen.

Der Rath versprach, sich weiterhin zu erklären.

Anm.: Am 4. Mai Morgens erklärten sie der Commission, daß sie hinsichtlich der Werbung beim Domcapitel Bedenken hätten.

134.

Protocoll der Verhandlung einer Deputation der Regierung, Ritterschaft und Städte mit dem Herzog Wilhelm von Cleve.
Gesch. Münster, 9. Mai 1580. — M. St. A. XV, 17[78]. — Org.

Nach weiter Darlegung und Begründung, daß eine Postulation des Herzogs Ernst von Baiern nicht füglich stattfinden könne, ersuchten sie den Herzog, gemäß des Landtagsrezeß es zu erwägen, ob er nicht unter Ausschluß beider Prätendenten (Freisingen und Bremen) eine, resp. 3 oder 4 qualifizirte Personen vorschlagen wolle, aus denen das Capitel unter freier Wahl einen wählen könne.

Der Herzog ließ durch den Lic. Mulart antworten, daß er sich soweit in die Postulation mit Freisingen eingelassen, daß er nicht von diesem lassen könne. Wenn das Domcapitel noch eine Postulation vornehmen wolle, so würde sein Sohn allsogleich resigniren. Die Warnungen von anderen Seiten seien „durch Stifftungh der widderwertigenn angebracht werden".

135.

Protocoll der Verhandlung der Regierung, Ritterschaft und Städte.
Gesch. Münster (in der St. Jacobikirche), 9. Mai (Nachm.) 1580.
M. St. A. XV, 17[78]. — Orig.

Regierung und Landräthe fragen nach der Meinung, was auf Grund der Erklärung Cleves zu thuen sei.

Ritterschaft meint, das Mittel ad tertiam personam nochmals vorzuschlagen; wenn es aber nicht erreicht würde, daß dann der Postulirte eine Zeitlang noch verbleibe, und daß alsdann die Landtagsrezesse für die Hand genommen würden.

Städte (Münster, Coesfeld und Warendorf) gaben zu bedenken, ob nicht die Sache der Administration mit dem Capitel dem Herzog vorgestellt werde.

Regierung stimmt dafür, daß auf morgen mit dem Capitel darüber verhandelt werde, und wenn es dort gefalle, gemeinsam dem Herzog dahin Vorstellung gemacht werde. — Diesem stimmten alle bei [1]).

136.

Schreiben des Herzogs Wilhelm an das Capitel. Cleve, 28. Mai 1580.
M. D. A. — Org.

Der Herzog übersendet die Abschrift eines Schreibens an den Kaiser und den Papst betreffend den „verlauffenen Administrationshandell" [2]). „Und dweill das Decretum administrationis in forma probandi Pabst: Heilligkeit furbracht werden muß, Ist das original wie es durch euch verfertigt, Irer Heilligkeit neben warer underzeichneter Copey

---

[1]) Die Resolution dieser Verhandlung vom 10. Mai s. bei Keller Nr. 494; am 11. Mai fand in einer Verhandlung der Stände mit dem Kanzler des Herzogs von Cleve in Abwesenheit des Administrators Johann Wilhelm die Annahme und Uebergabe der Administration statt.

[2]) Liegt nicht mehr vor.

der Assecuration unnd andernn notwendigenn schrifften unserm Agenten zu Rom Wolffgang Hammerstein zu überschicken, verordnet, die Pabst. Heilligkeit darauß desto besser zu informiren, Darumb wollen wir eines andern Decretj Jnn geburlicher form under eurem Siegell, wie das vorig gewesen, dasselbige bei unnsere brieffliche urkhunden zu registriren, gewertig sein."

Zettel.

„Was unns vur Particulariteet vonn der Jn Flandern geschehener Niderlag einkommen, davonn thuen wir euch beiverwartte Abschrifft zuschicken, dieselbige unsers Sohnns des Administratoris zugeordnetenn Rhetenn mit zu communiciren."

137.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an das Capitel. Cleve, 31. Mai 1580. — M. D. A. — Org.

Der Herzog übersendet dem Capitel das ihm durch seinen Agenten in Rom für dassebe zugekommene „Packet". Da er durch seinen Agenten erfahren, daß der Papst durch Intercession des Kaisers und anderer für Westerholt geneigt zu sein scheine, so habe er sich dieserhalb an seinen Agenten gewendet, wie beiliegende Abschrift kund gebe (s. folgende Nr.).

138.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an seinen Agenten Wolfgang Hammerstein in Rom. Cleve, 30. Mai 1580. — M. D. A. — Cop.

Aufforderung, gegen Westerholt beim päpstlichen Stuhle thätig zu sein.

„Wir haben deine underscheidtliche schreiben vom 16ten unnd letztern Aprilis datirt am 26t. dieses nach einander woll empfangen, unnd darauß soviell vermerckt, das dannach Pabst. Heilligkeit durch das Keyserlich schreiben vor denn vonn Westerholtz etwas bewegt, das auch die Cardinales Madrutius und alten Embs etwas auf des Keysers meynung geneigt, unnd den handell gernn dahin dirigiren solten, das er Westerholtz restituirt unnd die Prozessen aufgehoben, Dweillen darauß das Stifft Munster endtlichs verderbenn nit allein sonder der Kun: M: zu Hispanien unsern gnedigsten Herrnn und andern anstoßenden Provintien großer nachtheill, auch in vielen benachbartenn Landen enderung der Religion unnd ander wurkung des Catholischenn glaubens ervolgen, Nebenn dem die gehorsamen kleinmutig machen unnd den ungehorsamen zu mehrern mutwillen und halßstarrigkeit, und verachtung des Stuells zu Rom ursach geben wirdt, wie wir dan Jn jungster Handlung in Munster gespuert, das denn vonn Westerholtz unnd seinem anhang wegen der vertrostung das die Processen aufgehoben oder eingestellt werdenn sollenn, so Jnen vonn etlichen orts zukommen, der muet nit wenig gewachssen, auch den Handell dahin befurdert Das durch Ingression des Statischs Kriegsvolck die postulation verhindert, Unnd dan nu Gott lob die Sach auf ein andere meynung unnd furnemblich die Administration, auf unsernn Sohn Johans Wilhelm dirigirt, wie das auß negsten unsernn briefen vernommen haben wirdest.

So ist unser gnediger bevelch Jre Heilligkeit des verlauffs grundlich zu Jnformiren unnd embßig zu bitten, die Processen gegen Westerholt vor allen dingen zu handhaben, mit ferner anzeig, das sich derwegen gar keiner unruhe zu beharren, wie sich auch

Westerholten niemand villeicht annemen wirdt. Was aber under der Restitution unnd aufhebung der Processen gesucht hat sich gnugsamb offenbartt, haben demnach vor diesem den Kuniglichen Gubernatoren, Printzen zu Parma der gelegenheit gleichsfalls zu berichten nit underlassen und begert bei Kun: M: zu hispanien :c. zu befurdern, das durch mittell Herr Kun: M: alda zu Rom residirenden Oratorn die Pabst: Heilligkeit erinnert in die aufhebung der Processen mit nichtenn zu willigen, wie wir noch weiter solch durch andere mittell als den Cardinalen Farnesium und andere vertraute des orts im besten zu befurdern, unnd diesem Handell zu commendiren, an uns nichts ersitzen soll lassenn bei negsten schreiben dahin wir uns referirenn, dem du auch mit sondern vleiß nachzusetzen wißen wirdest, bewenden, den vonn Kessel wollen wir der gelegenheit deines schreibens berichten laßen."

139.

Schreiben des Dechants und der Senioren an den Herzog Wilhelm von Jülich. Münster, 4. Juni 1580. — M. D. A. — Conc.

Betrifft Westerholts Restitution.

Sie hätten zu ihrem Leidwesen aus dessen Schreiben vom 28. und 30. Mai vernommen, daß der Papst sich Westerholt zuneige. Sie könnten nicht anders vermuthen, als daß solches bewirkt sei durch Berichte des Kaisers, des Churfürsten von Sachsen und anderer, es würde aus der Verurtheilung des Westerholts Unruhen entstehen, obschon das Gegentheil solche Wirkungen haben werde. „Darumb, weill die notturft erfordere, wir Ew. f. Gn. hiemit demutigs und underthenigs fleiß ersuchen und bitten, Eure f. Gn. wollen Ihrer Heiligk., dem Hern Madrutio, Alte Emps, farnesio und andern Cardinälen ausfurlich bericht thuen lassen, damit die restitutio impedirt werden, auch Johanns von Raesfelt novam provisionem von Ihrer Heiligkeit erlangen mogen, dan sollte die restitutio gleichwoll erfolgen, werhe es pesser niemals angefangen, und wurde dadurch ohne allen zweivell der leste Irthumb ungleich großer als der erste, auch der Catholischen Religion wolstandt, die Kirchordnungh und Disciplin, Bapstlicher Heiligk. gehorsamb und auctoritet so viell desto schwecher und geringer werden, wie wir an Ihre Bapstlische Heiligk. und unseren Procuratoren zu Rohma derweg abermals geschrieben, davon Eure f. Gn. beiliggende Copie zukommen.

140.

Schreiben des Dechants und der Senioren an Dr. Cosmus de Angelio. Münster, 5. Juni 1580. — M. D. A. — Conc.

Berichten, daß sie dessen Schreiben, d. d. 25. April, am vorigen Tage erhalten, und daraus ersehen, wie sehr er mit dem Clevischen Gesandten von Hammerstein für die Bestätigung der Wahl Johanns von Raesfeld thätig gewesen und was der Papst darauf geantwortet. Sie hofften auch, daß er ihr Schreiben vom 16. Mai erhalten hätte oder in Kurzem erhalten würde, worin sie mitgetheilt, „quomodo res tota cum sperata Postulatione per varias machinationes quorundam malevolorum hominum successerit." Da ihnen aber zu Ohren gekommen, daß der Papst dem Westerholt geneigt sei, so hätten sie es nothwendig erachtet, an Se. Heiligkeit nochmals beiliegende Bittschrift

zu verfassen, die er dem Papste überreichen und durch seine und des Clevischen Gesandten und des Baierischen Orators Bemühungen unterstützen möge.

141.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Jülich an den Dombechanten G. v. Raesfeld. Schloß Hambach, 1. September 1580. M. D. A. — Org.

Uebersendet ein Schreiben aus Rom an Johann von Raesfeld[1]).

142.

Schreiben des Dr. de Angelio an das Capitel. Rom, 10. September 1580. — M. D. A. — Orig.

Betrifft das Sequester der Westerholtschen Präbende.

Er habe vor einigen Stunden erfahren, daß C. von Westerholt ein Schreiben des hl. Vaters erlangt hinsichtlich des Sequesters seiner früheren Präbende; darum beeile er sich, Verhaltungsmaßregeln zu geben. Würde ihnen das Breve insinuirt, so müßten sie sofort an den apostolischen Stuhl appelliren. Sollte aber in demselben eine Appellation von vornherein zurückgewiesen sein, so müßten sie jenen sagen, daß sie den Papst über die wahre Sachlage informiren wollten. Gut sei es, wenn der Administrator solches erkläre, „De praemissis vero appellationibus et responsionibus transmittenda erunt ad urbem instrumenta publica quanto citius, ut hic possimus cetera peragere.“ Der Prozeß gegen Westerholt übrigens nehme seinen Fortgang; soviel Material als möglich gegen ihn zu sammeln, sei erwünscht.

„Praemissis etenim mediantibus, quando etiam intentio Papae hodie esset ut fructus sequestraretur, verissimiliter totius sequestri exequutio tamdiu suspendetur, quod ipsa causa principalis aut taliter instructa et tot tantaque apparebunt contra ipsum, quod Pontifex mutabis opinionem et confirmabit sententiam privationis, — et propterea nihil est quare perturbemur et hujusmodi sequestro extorto ut credimus contra mentem Papae ad instantiam alicujus vel aliquorum magnorum virorum.“

143.

Schreiben des Wolfgang von Hammerstein an den Herzog von Jülich. Rom, 15. September 1580. — M. D. A. — Cop.

Macht Mittheilung, daß hinsichtlich der Schenckingschen Angelegenheit und des Sequesters der Westerholtschen Präbende Nichts Wesentliches geschehen sei; zwar sei versucht worden durch einige, die geforderte Nobilitas des ersteren nachzuweisen, jedoch „omnia in fumum sunt resoluta“. Ueber die Criminalsache gegen Westerholt habe er vordem berichtet.

---

[1]) Liegt nicht mehr vor.

144.

Schreiben des Dombechant von Raesfeld an Lic. Schade. Horstmar, 21. September 1580. — M. D. A. — Conc.

Schickt ihm in Abschrift ein Memorial des Agenten Hammerstein und erwartet, daß er mit dem Licentiaten Hartzheim den Nuntius apostolicus zu „Nievenborgh mit allem fleiß nach laut sollichs Memorials informire und so viell menschlich und moglich ist, behindere, das derselbe nicht an die andere Luitten inclinirt werde, was Euch alda begegnet, mit gelegenheit allemals hieher verstendige."

145.

Schreiben des Administrators Johann Wilhelm an Papst Gregor XIII. Horstmar, 30. September 1580. — Th. A. E. III, 125.

Betrifft seinen Einzug und die Westerholtsche Sache.

Durch die Schreiben seines Vaters im Monat Mai und August sei er in Kenntniß gesetzt, daß er auf Verlangen der Münsterschen Stände die Administration auf Gutheißung Sr. Heiligkeit übernommen habe.

Am 20. September habe er zu Horstmar „non minimo Subditorum applausu et congratulatione" in das Stift seinen Einzug gehalten. — Es sei hinsichtlich Westerholts die Nachricht verbreitet, daß er bald, von allen Strafen befreit, zurückkehren würde. Das habe allen, welche es mit der Kirche wohl meinten, große Besorgniß eingeflößt. Mit seiner Rückkehr sei großes Unheil für die Diözese und überhaupt für die Kirche zu fürchten. Denn dessen früheres Verhalten sei aus Briefen seines Vaters klar ersichtlich. Er bitte darum, im Interesse der Religion nicht bloß Barmherzigkeit walten zu lassen. Er verspricht vollkommene Amtstreue und bittet um Confirmation des Decrets, beziehentlich seiner Stellung, vom Capitel verfaßt und von seinem Vater übersendet.

146.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an den Papst Gregor XIII. Hambach, 30. November 1580. — Th. A. E. III, 125.

Berichtet weitläufig über die Westerholtsche Angelegenheit.

Sein Streben für die Diözese Münster sei stets dahin gerichtet gewesen, die katholische Religion dort zu erhalten.

Westerholt habe öffentlich vor den gesammten Münsterschen Ständen geschmäht auf die Spanische Inquisition, welche er die Römische genannt, wie auch die Erziehung und den Eifer des Administrators von Freisingen, die Gesellschaft Jesu, die Auctorität des Papstes, die kirchliche Lehre, den König von Spanien zum Verderben Vieler gelästert. Nun höre er, daß auf Verwendung einiger Hochgestellter dessen Lossprechung betrieben werde. Sollte dieses wahr werden, so versichere er, daß derselbe „arogantissimus et vafer et doctis dolis consutus, ad seditionem et motum instructus" alles aufbieten werde, der katholischen Kirche zu schaden. Des Pabstes persönliches Urtheil über Westerholt erhelle aus Breven vom 29. Juni 1577, 8. April 1578 und 15. Aug. 1579;

diesen entsprechend bitte er Se. Heiligkeit zu verfahren und weniger auf seine Begünstiger zu hören. Auch bitte er hinsichtlich des Sequesters wohlwollend zu entscheiden und zu verordnen, da jener die Privation verdient und die jetzigen Besitzer kirchlich gesinnte Männer seien.

147.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Herzog Wilhelm von Cleve. Rom, 28. Januar 1581. — Th. A. E. III, 241.

Betrifft die Westerholtsche Sache.

„De Vesterholtio postquam ad tempus praescriptum ad Nos venit, facere non potuimus, quin defensionem ejus audiremus, id enim magnopere conveniebat juri atque aequitati perpetuaeque hujus s. Sedis consuetudini. Volumus tamen nobilitatem Tuam certum habere, causam ipsam quam diligentissime cognosci, nec unquam fore, ut cujusquam gratia aut precibus a recto discedatur, nihilque adjumenti Vesterholtio allaturas esse omnes omnium hominum commendationes et conatus, innocentiam illi tantum profuturam, nihil praeterea. De sequestro summa necessitas fuit, nostrae scilicet atque hujus s. Sedis auctoritatis et juris tuendi; nostra enim beneficiorum illorum collatio erat, non Capituli.“ Bis hierin wollten Wir unser Recht wahren; solches konnte Niemand tadeln. Wir haben aber nicht daran gedacht, wie einige meinen, dem Westerholt zu Willen zu sein (favere). Wir sind überzeugt, daß Du dieses Verfahren billigen wirst. Er würde für die Münsterschen Verhältnisse Sorge tragen, ohne die Rechte des Apostolischen Stuhles hintanzusetzen.

148.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Administrator Johann Wilhelm. Rom, 4. Februar 1581. — Th. A. E. III, 242.

Betrifft die Westerholtsche Angelegenheit.

„De Vesterholtio facere non potuimus, quin eum audiremus, postquam paruit atque ad diem praescriptum ad Nos venit, seque purgare vult; hoc enim et jus ipsum et hujus s. Sedis consuetudo maxime postulat.“ Uebrigens habe in dieser Sache weder Gunst noch Empfehlung Platz gegriffen. Vom Sequester heißt es: Voluimus Vesterholtio prospicere, sed jus nostrum modestissime retinere.

149.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an den Papst Gregor XIII. Düsseldorf, 4. März 1581. — Th. A. E. III, 242.

Rechtfertigung der Senioren hinsichtlich der Westerholtschen Präbende.

Er könne ihm nicht verhehlen, daß Handeln und Vorangehen nöthig, daß eine

längere Zögerung viel Nachtheil bringe und nicht wenig schade. Wenn auch die Präbende des Westerholt zur Collation Sr. Heiligkeit gehöre, „tamen cum Decanus et Capitulum Monasteriense illud tunc cogitare non potuerint, atque solum vigore executorialium, mandatorum apostolicorum pro auctoritate Sedis Apost., nec non religione avita defendenda, audatiaque juniorum non nihil compescenda, eorumque machinationes impediendo, summo periculo in mora existente, eandem praebendam Collegii Germanici S. V. alumno conferri, et cum ad ejus possessionem induci ignoranter passi sunt, non sperant, se adeo graviter deliquisse," da dieses nicht anders als mit Bewilligung Sr. Heiligkeit geschehen sein würde. Siquidem senioribus, qui hactenus Sanctitati V. se obedientissimos semper praebuerunt, proque fide cathol. et Monast. ecclesiae incolumitate depugnarunt, nunquam in mentem venit, de sanctitatis V. jure vel tantillum sibi vindicare et arrogare, nedum se eidem oponere." Was die Scholasterie und die übrigen Officia angehe, die Westerholt hatte, so bestehe bei der Kirche zu Münster ein von den Vorfahren Sr. Heiligkeit bestätigtes Statut, certo tempore et modo Electione adoptioneque providere teneantur, idque etiam eo tempore, ut mature fieret, ecclesiae ditionis et capituli salus postulabat, ut taceam, quod multum quoque Sedi Apost. et christianae religioni intererat, hoc ipsum sine mora fieri, sicque fecerint, quod aportebat et ipsos decebat, non dissidunt quoque, quin Sanctitas V. ob id non solum non ipsis indignari, sed potius quod actum et gestum est, ratum et gratum habere velit. Wenn dieses nicht geschehe, so würde es voraussichtlich üble Folgen haben. Rogo itaque et oro Sanctitatem V., dignetur totum negotium mature secum perpendere, nec non animo volvere temporum istorum pericula, ditionis Monast. discrimen; et quantum nocebit, si Sanctitas V. in hoc casu cum bonis illis viris, qui si forte delinquerunt, errore potius et bono zelo, quam malo animo peccaverunt, summo jure et severiter agere velit, deinde etiam mores et loca harum nationum considerare, atque idcirco, quod actum est, potius nova auctoritate gratiose confirmare, aut saltem possessoribus nova gratia de eiisdem beneficiis providere."

150.

Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an Papst Gregor. Schermbeck, 14. April 1581. — Th. A. E. III, 244.

Betrifft die Westerholtsche Sache.

„Interea tamen de turbatore pacis, de hoste tranquillitatis publicae, et qui istis Sanctitatis V. literis non obtemperaverit, nihil Romae fieri, imo in despectum nostrum et ad turbandam rempublicam quietumque praesentem statum ecclesiae Monast. foveri, honoribus et benevolentiis prosequi video. Si haec istius sunt praemia artis, qua ratione Sanctitas V. arbitratur Sedis Apost. reverentiam et obedientiam hisce oris, intra haereticorum quotidianas conversationes et propugnacula catholicae fidei conservari posse, si in denigrationem famae affinis mei Ducis Bavariae, bene et multum de catholica ecclesia meriti, mei meorumque consiliaririorum, unius malitiosi et seditiosi hominis et suorum fautorum (vix intelligo quam bene de religione et Sede Apost. sentiendum) gratia haec fiunt, quid sperabunt omnes boni, pii et catholici Praelati, qui a juniorum Canonicorum suorum turba et furore obruti, et nostram tui-

tionem et operam experti, tandem bona sua spe frustrantur? Hoc Sanctitati V. certum esse volo, restituto Westerholtio, optime de ecclesia et republica Monast. merito, istius ecclesiae Praelatos et ecclesiam et statum suum deserturos, neque unquam tanta isti ecclesiae praestabitur occasio ruinae, dissidii et erroris, quam si ipse unquam ad pristinas redierit sedes; neque vero ego istum hominem isthic patiar, qui mendaciis et in suo injurioso et aliis suis scriptis, confessis fraudibus me meosque circumvenire non erubuit, et insuper me, filium meum et Consiliarios vera et facta narrantes, famosa actione injuriarum convenire audet. Hunc si ego ex mandato Brevis Sanct. V. in carceres detrusissem, eundemque postea Sanctitas V. innocentem declarasset, pristinisque honoribus restituisset: an non omnibus me ridendum exposuissem, et de offensione in justa reum fecissem? Si vero quicquam in conferendis beneficiis Conradi pro ratione temporis et negotii, quod tunc agebatur, spe ratificationis Sanctitatis V., quod jus Sedis Apost. quavis ratione laedere queat; parendo mandatis Sanctitatis V. a Capitulo actum esset, quod Canonici in vim statutorum et privilegiorum non potuissent, dabit filius meus Administrator istius ecclesiae operam ad scripta Sanctitatis V., ut illud qua decet ratione corrigatur.

151.

Schreiben des Administrators an Papst Gregor. Ahaus, 7. April 1581. Th. A. E. III, 243.

Betrifft die Westerholtsche Sache.

„Verum id mihi durum videtur, jam in hac administratione constituto, quod post summos labores adhibitos molestiasque non minimas habitas et reliquiarum Cathol. religionis conservationem et collectionem V. Sanctitatis voluntati et auctoritate comprobatam, tam exigua in sequestrationis negotio mei et Capituli Monast. habeatur ratio. Causae enim, quamvis praegnantes et satis graves, cum a me, tum a nostro Agente productae atque V. Sanctitati designatae fuerunt contra sequestrationis aequabilem moderationem, tanquam publico bono et incolumitati hujus patriae observantem, ejus ut vel tolleretur, vel ad tempus aliquod protraheretur executio, obtinere non potui, praesertim Capitulo Monast. nunc per omnia quieto et pacato, cuique novi motus per sequestri designationem haud dubie formidandi, Westerholtzio nondum ad purgationem sui admisso, multo minus restituto et absoluto. . . . Mirandum sane est, Sanctitatem V. post tot adminitiones et nostras interpellationes tam longo temporis intervallo interturbatorem illum in oculis et conspectu Sanctitatis V. oberrantem ferre ac pati, ejus imposturis ac artibus ex doctis dolis consutis, quibus ad circumveniendum paratus est, ita Sanctitatem V. illudi ac circumduci. Aliquid mali (ut dici solet) propter vicinum malum. Vicini igitur nostri, aedibus incendio jam vero absumptis, in cinerem et fumum redactis, nostra res agitur. Proinde nobis haud segniter invigilandum (si Sanctitas V. manum simul adhibere velit) ne similibus artibus ac imposturis pro libidine imposterum vel illudamur vel affligamur. Certe si haec referimus praemia obedientiae et observantiae Sedis Apost. languidos atque tardos executores Brevium apostolicorum V. Sanctitatis inveniet, cum majorem spem ex Brevibus

Sanctitatis V. tum ad parentem meum carissimum, similiter ad Capitulum Monast. transmissis hactenus id non temere concepissem. Rigor juris, non ut evellatur aut dispargatur id, quod zelo religionis pro conservatione auctoritatis Pontificiae factum et commissum, sed ut improborum reprimatur audacia, adhibendus est; eam enim legem tutissimam esse, omnium populorum consensu hactenus approbatam, quae populi salutem, cultum Dei ac religionem promoveat. Si itaque V. Sanctitati eo tantopere displicent, quae pro ratione temporis et qualitate negotii de provisione beneficiorum Westerholtzii acta sunt, et alligatae occasiones ponderis satis habere minime videantur; cum nihil in Sanctitatis V. despectum, sed potius sub ejusdem Sanctitatis beneplacitum ratificatione ne nova provisione actum, praevia altera Sanctitatis V. monitione, salvis privilegiis et juratis consuetudinibus, V. S. obtemperabitur ab obedientibus."

152.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Herzog von Cleve. Rom, 28. Juni 1581. — Th. A. E. III, 245.

Betrifft die Westerholtsche Sache.

Daß ihm das Heil der Münsterschen Kirche stets am Herzen gelegen, werde durch all' das, was er für dieselbe bisher gethan, beweisen. Irrthum sei es, anzunehmen, daß er irgendwie Westerholt begünstige, oder daß er auf dessen Wunsch das Sequester verfügt habe. Nachdem Westerholt durch sein Kommen seinen Ungehorsam gehoben, wie könne er dann noch der Benefizien beraubt sein? Denn wir hatten die Privation wegen seines Ungehorsams verhängt; er ist gekommen, also fällt die Strafe weg. — „At privandum est propter crimina admissa. Nondum damnatus est, neque potest damnari, antequam cognoscatur; adhuc autem cognitum non est." Wenn er unschuldig befunden, wird er freigesprochen, im andern Falle nicht. Wenn es heißt, daß er in Münster doch Alles in Verwirrung bringen werde, so sei es anzurathen, einen passenden Bischof zu wählen, so lange Westerholt dort nicht anwesend sei. — Er erwarte, daß Alles hinsichtlich des Sequesters befolgt werde.

153.

Breve des Papstes Gregor XIII. an das Capitel. Rom, 28. Juni 1581. Th. A. E. III, 246.

Er wundere sich, daß bisher sein Befehl hinsichtlich des Sequesters nicht befolgt sei. Er ermahne daher, ut intrusos amoveatis, sequestresque ipsos suo munere fungi sinatis omnibusque in rebus superioribus nostris literis obtemperetis. Wenn sie es nicht thäten, so wäre solches einfach Ungehorsam gegen den Apostolischen Stuhl; unlieb wäre es ihm dagegen, wenn er gegen sie aufzutreten gezwungen würde.

154.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Erzbischof Gebhard von Cöln. Rom, 18. November 1581. — Th. A. E. III, 246.

Er habe früher hinsichtlich des Sequesters der Westerholtschen Benefizien an den Herzog von Cleve, den Administrator und das Capitel geschrieben und jetzt nochmals und er wünsche, daß er diese Briefe durch eine zuverlässige Person an die Adressaten vermittle, worüber er ihm Antwort zukommen lassen möge.

155.

Auf Insinuation Hern Conraden von Westerholt Stadthalters Sequestration und Citation konte in namen Her Rodolphen von Munster und Matthiaßen Nagels geandtwordt werden. O. D. (1581) [1]). M. D. A. — Conc.

Daß gestriges tages bei einem Ehrwurdigen Thumbcapittell beschloſſen, wie auch beschehen, Dabei mustens die Hern auch noch zur Zeitt, vor dießmalen biß zu erstmalgemelts Thumbcappittuls ercleruug nottwendiglich bewenden lassen. So palt sich aber ein Ehrwurdig Thumcappittul auf solche Insinuation mitt andtwordt vernemmen lassen, wolten sich die Hern auch Ihres theils allen unverweißlicher gepur ercleren.

Sonsten konte auf insinuation Citationis geandtwort werden, daß man dieselb mitt gepurender erpietung angenommen, Ließen gleichwoll derselben Citation contenta auff Ihren wurden und unwirden beruhen, und wolten in termino Citationis sich aller gepuerender nottruff zuvorhalten wissen.

Auff solchem termino konten die Hern, unter andern durch Ihren procuratoren lassen angeben, daß hiebevorn einem Ehrwurdigen Thumbcapittell were ein mandatum privationis gegen berurten Hern Stadthalter insinuirt wurden. welchs die Hern gantz ungerne vernommen deweill aber wolbemelt Thumcapittull, demselben mandato pariert und es gentzlich dafur gehalten daß bemelts Hern Statthalters prebenda und officia dadurch alßbaldt vaciert. Weren die Hern erinnert worden daß dieß loblich Thumbstifft mith einem uralten wolherprachten statuten, worauff alle Capitularen globt und geschworen vorsehen, darinn außdrucklich verordnet, Wannehr dergleichen officia als Obedientz und Thumbpbstes Liehen per obitum oder decessum possessorum eorundem vacieren oder erledigen sowoll in mense pontificio alß ordinario, jederzeit der nechstfolgenden in ordine juxta senium solch erledigt officium infra quindenam optieren mueße, also behärlich wannehr einer dasselb versuemen, sich der Jenige nicht alleine pro illa vice besondern auch perpetuis futuris temporibus zu solchen officiis unvehig oder inhabilem gemacht, Nun weren auch die Hern dabei woll soviell avisiert und gewarnt werden, da sie solche option hatten vorbei gehen lassen daß alßdann andere solche officia wurden optiert haben wordurch dan stante controversia sie nicht alleine an dieser option dann auch kunfftigen fellen verhindert. Alß sie dan eigentlich nicht wissen konnen, ob der Statthalter restituirt werden sollen oder nicht.

---

[1]) Im folgenden Actenstücke vom 2. März 1583, Nr. 156, wird der Nachfolger des von Münster genannt, und von ihm gesagt, daß er bereits 1 Jahr die Einkünfte bezogen habe.

Cum litis eventus sit dubius Seindt die Hern zu vorkommig angeregter besorgter böser consequentz und gefahr unumbgendlich genoittigt Ihrer schantz warzunehmen und die officia, mit sonderlicher gedinge und testation zu optieren. Daher dan erfolgt daß andere dergleichen officia (so Ihnen sonsten durch absterben etwan Bernharten von Burhen Vicedomini ad optionem fallen mogen): optirt und angenommen.

Daß nun die Hern sollten solcher durch sie optierten officien rente und einkommen ante plenariam restitutionem des Hern Statthalters, oder auch ehr und bevorn, sie eigentlich berichtet. Ob auch ein ehrwurdig Thumcapittell solchen sequester wolte durchaus parieren, damitt sie widerumb In den officiis so andere nach Inen in ordine optiert, auch zugeraten sequestriren lassen dasselbe were Inen zum hechsten beschwerlich und nachtheilig Besondern weren gemeint, sich bei Irer erlangter Possession vel quasi zu halten die uffkunfften einzufurdern und mit fleiß zuverzeichnen, wannehr aber der Her Statthalter plenarie restituirt (: welche die Hern seiner Erw. von hertzen gonneten :) Seiner Ehrw. alle auffgehobene abnutzungen zu einem Heller widerumb zuerstatten, und dergleichen erstattung dagegen, von dennen so die officia welche Inen sonsten gepuert hetten, optiert, zuerwarten.

Mitt bitt die Hern dessen in keinen unguttten zuverdenken.

Auf diese weise konte auch von wegen des Sequesters appelliert und auff Rhom geschrieben werden, Mitt außdrucklicher Protestation daß solchs nicht geschehe Bapstlicher Heyligkeit zu ungehorsamb aut animo contraveniendi, besondern damit man nicht zwischen zwein stulen niddersitzen, sunst krafft angezogener geschworner Statuten, unvernachtheilet pleiben muge.

156.

Protestation des Sequestrators Bernard von Heiden gegen die Besitznahme der zu den Westerholtschen Benefizien gehörenden Höfe Große-Gassel und Senden von Seite der Canon. Matthias von Nagel und Bitter von Raesfeld. Münster, 2. März 1583. M. D. A. — Orig.

Erklärt, daß das päpstliche Mandat hinsichtlich des Westerholtschen Sequesters, wie auch die Mahnungen im Capitel verlesen und acceptirt und er von Sr. Päpstlichen Heiligkeit als Sequestrator ernannt sei. Nun aber hätten trotzdem Matthias von Nagel die Einkünfte des Obsequium Große-Gassel bereits zwei Jahre und Bitter von Raesfeld, als Nachfolger des Rudolph von Münster, ein Jahr die Gefälle des Officium Senden gegen Recht und Gewissen eingenommen. Da ihm solches rechtlich zustehe, so wolle er wenigstens vor Notar und Zeugen dagegen protestiren und solchen Protest den betreffenden Herren zugestellt wissen.

Beglaubigt und unterschrieben durch den Notar Henricus Grevinch, der die Zeugen Bernard zum Daele und Wilhelm Wylminck nennt; dem Herrn Bitter von Raesfeld übergeben am 3. März 1583.

157.

Schreiben des Administrators an Papst Gregor XIII. Horstmar, 5. September 1583. — Th. A. E. III, 406.

Betrifft das Glaubensbekenntniß der Canonicer.

Er habe auf Veranlassung und Schreiben des Päpstlichen Legaten in Deutschland, Bischof Johann Franz von Vercelli, (vom 29. Juli) dem Dechant von Raesfeld und Capitularibus quibusdam das päpstliche Decret mitgetheilt, daß Niemand zu einem Canonicat zugelassen werden solle, bevor er das Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des Conciliums von Trient von Wort zu Wort recitirt und mit einem Eide bekräftigt habe, und bemerkt, daß diese Bestimmung noch vor dem Generalcapitel am Feste des hl. Martinus (12. Nov.) zu einem Statut erhoben werde. Das Capitel habe ihn ersucht, von Sr. Heiligkeit die Gnade auszubitten, die jüngern Canonici im Collegium Germanicum studiren zu lassen, da sie glaubten, daß sie besser in Rom als (nach den Capitelsstatuten) auf einer Universität Galliens ihre Studien vollendeten. Was die Westerholtsche Sache anginge, so glaubt der Administrator, daß die Kölnischen Wirren dessen Machinationen genug aufgedeckt hätten.

158.

Schreiben des Administrators Johann Wilhelm an Papst Gregor XIII. Horstmar, 23. October 1583. — M D. A. — Conc.

Betrifft den Westerholtschen Sequester.

Vor einigen Wochen habe er ein Schreiben desselben Inhaltes wie dieses an Se. Heiligkeit geschickt. Dieses sei aber durch Truchseß'sche Soldaten aufgefangen und Veranlassung gewesen, über den Papst und den Gehorsam gegen denselben zu schmähen.

Er habe gehört, daß Westerholt versucht habe, durch die Flucht sich zu retten; wenn diese Erfolg gehabt hätte, so würde er sich der Truchseß'schen Partei angeschlossen haben, was sehr zum Schaden der Kirche ausgefallen wäre. Er bitte daher, doch fortzufahren, für die Münsterschen Verhältnisse zu sorgen. Namentlich bitte er, das Sequester zu erleichtern.

159.

Schreiben des Capitels an Papst Gregor XIII. Münster, 18. September 1583. — Th. A. E. III, 406.

Das Capitel überschickt das beschlossene Statut hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses der Canonici und bittet bei dieser Gelegenheit, die Aufnahme einiger Canonici ins Collegium Germanicum zu gestatten. Alsdann ersucht das Capitel um Aufhebung des Sequesters des Westerholt, da schon drei Jahre hindurch gezeigt sei, wie dieses den Statuten und Privilegien der Münsterschen Kirche widerstreite. Aus diesem Sequester folge, daß der einstimmig nach den ältesten von den Vorfahren Sr. Heiligkeit bestätigte Statuten Gewählte von der muneribus ac oneribus fern gehalten werde. Das Capitel bittet dringend, den Sequester aufzuheben und die Collationen, welche während des Sequesters gegeben, zu approbiren.

160.

Schreiben des Bischofs Julius von Halberstadt und Minden an das Capitel. Wolfenbüttel, 5. Juni 1584. — Th. A. E. III, 529.

Er habe von seinem Freunde und Gönner Heinrich Nicolaus von Zerssen, Canonic. Monast. erfahren, daß man Willens sei, ihn zum Bischof von Münster zu wählen. Er bedauere, aus Gründen darauf nicht eingehen zu können. Er schlage ihnen aber vor, an seiner Statt seinen Bruder Philipp Sigismund, Propst zu Halberstadt und Cöln, zu wählen und bitte sie sehr darum.

161.

Breve des Papstes Gregor XIII. an den Herzog von Cleve. Rom, 12. October 1584. — Th. A. E. III, 523.

Betrifft den aus Rom entlassenen Westerholt.

Speramus Vesterholtium toto hoc tempore, quo eum detinuimus, multo modestiorem dimissioremque factum esse, planeque immutatum. Nihil igitur causae esse intelligabamus, cur cum (eum?) diutius retineremus, prohiberemusque, quominus in patriam rediret. Fecimus tamen, ut Monast. ecclesiae beneficiis officiisque, ab eo depositis, omnem ei in ecclesia illa turbundi materiam praecideremus. De praepositura Alberstadiensi facere non potuimus, quominus Cardinalis Austriae, qui eam Vesterholtio cesserat, factum probaremus; multum enim Cardinalis intererat, neque alia ratio ejus recuperandae ostendi videbatur; erat enim ab aliis per summam injuriam occupata. Voluimus etiam hominis animum, quoad quidem possemus, exploratum habere; pollicitus est se ad Bavariae ducem aditurum eique satisfacturum, seque ei totum daturum oraturumque eum, ut velit se in gratiam recipere; idque etiam aut coram, aut certe per literas cum tua Nobilitate facturum. Er schenke ihm Vertrauen. Darum möge der Herzog Alles vergessen und ihn freundlich aufnehmen und Alles verzeihen [1]).

162.

Schreiben des Herzogs von Baiern an den Cardinal Ptolomaeus Gallius. Pfaffenhoven, 15. November 1584. — Th. A. E. III, 524.

Betrifft Westerholt.

Er habe nicht angestanden, Westerholt freundlich aufzunehmen, er habe sogar darnach verlangt. Dieser aber habe, da er in München nicht anwesend, und obschon er ihm habe mittheilen lassen, daß es ihm lieb sei ihn zu empfangen, seinen Weg fortgesetzt, angebend, er habe bei ihm Nichts weiter zu thuen, als den Brief des Cardinals (Ptolomaeus) abzugeben. — Wohin er gereiset, wisse er nicht. Die Zeit, befürchte er, werde

[1]) Unter demselben Datum schickte der Papst auch ein Breve desselben Inhalts an den Herzog von Baiern.

es lehren, daß Westerholt seine frühere Gesinnung wieder offenbaren werde. Das sei aber sicher, daß der Bischof Heinrich Julius von Halberstadt seinen Bruder Philipp nach Münster zu bringen bemüht sei und dieser werde nicht verfehlen, dazu Westerholt zu gebrauchen; dieser hoffe, so die Propstei von Halberstadt zu erlangen.

163.

Schreiben C. von Westerholts an den Cardinal Ptolomaeus Galleus. O. O., 15. November 1584. — Th. A. E. III, 524.

Er habe seine Reise rasch gemacht und von Paderborn aus die betreffenden Schreiben an den Bischof und das Capitel von Halberstadt gerichtet. Diese seien aber nicht geneigt, ihn aufzunehmen. Da er nicht unter solchen Umständen nach Halberstadt gehen würde, werde er den Winter über in Paderborn bleiben, wo er allein unter Katholiken weilen könne; im Falle er den Herzog von Braunschweig durch passendes Mittel zur Resignation der Propstei werde bewegen können, gedächte er Anfangs Mai dorthin zu gehen. — Den Brief des Cardinals habe er bei Abwesenheit des Herzogs von Baiern an den Grafen von Schwarzenberg abgegeben, der ihn sofort an den Herzog gesendet. Jener habe ihn nach erhaltener Antwort, auf Gesuch des Herzogs, sehr wohlwollend aufgenommen. Er bäte den Cardinal, sein Vertrauen ihm zu bewahren; er wolle für den Apostolischen Stuhl Alles thuen, was er könne.

164.

Schreiben des Capitels an den Fürstbischof Ernst von Baiern. Münster, 8. März 1585. — M. D. A. — Conc.

Betrifft die Verzichtleistung C. von Westerholts.

Der Bischof werde sich erinnern, daß Papst Gregor XIII., hochseligen Andenkens, C. von Westerholt wegen der bekannten Ausschreitungen seiner Benefizien beraubt und ihm auf den Rath zweier Cardinäle eine jährliche Pension von 200 Thlr. ausgesetzt habe, und daß Westerholt alsdann am 23. September 1584, „per viam gratiae, non vero justitiae absolutus", eidlich von seinen Benefizien habe Abstand genommen. Nun aber, zu seiner Partei zurückgekehrt, erkläre Westerholt, daß er durch jenes eidliche Versprechen sich nicht gebunden erachte. In Folge dessen habe er sich an Se. Hoheit den Fürstbischof gewendet, daß er wieder in Besitz seiner Benefizien gelange. Dadurch würde aber große Verwirrung angerichtet werden. Sie bäten daher inständigst, die geschehene Cession aufrecht zu erhalten.

165.

Extract aus den Visitationsprotocollen des Bischofs Johann von Hoya. 1571—2. (Pfarrkirchen.) — Archiv des Münst. Gen.-Vicariats.

Nr.	Parochiae	Beneficiati	Visitatoribus se praesent.	Vicecurati	Illegit. nati	Monachi apostat.	Concubinarii	Matrim. conjuncti	Ad emendat. non parati	Proles	In rebus fidei non instructi	Haeretici	S. Eucharst. sub utraque admin.
1	Coesfeld, St. Lamb.	6	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
2	Coesfeld, St. Jacobi	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
3	Lette b. Coesfeld . .	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	Velen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
5	Rhede	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
6	Bocholt.	26	12	—	—	—	7	—	—	—	—	1	—
7	Aalten	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Dingden	2	2	1	—	2	2	—	—	7	—	—	2
9	Dinxperlo	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Weseke	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Ramsdorf	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kleinreken	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
13	Heiden	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
14	Ostbevern	2	2	1	—	—	1	—	—	3	—	—	—
15	Bösensell	1	1	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—
16	Westbevern . . .	1	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—
17	Billerbeck	6	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Darfeld	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Alverskirchen . . .	—	1	1	1	—	1	—	—	2	—	—	—
20	Handorf	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Ascheberg	—	2	—	1	1	1	—	—	6	—	—	—
22	Senden	2	2	—	1	—	2	—	—	6	—	—	—
23	Enniger	2	1	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—
24	Otmarsbocholt . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Westkirchen . . .	—	1	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—
26	Walstedde	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
27	Amelsbüren . . .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
28	Gimbte.	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Hoetmar	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
30	Drensteinfurt . . .	—	1	1	—	—	1	—	—	9	—	—	—
31	Vorhelm	2	1	1	—	1	1	—	—	3	—	—	—
32	Angelmodde . . .	3	3	1	1	—	1	—	—	3	—	1	—
33	Altenberge. . . .	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
34	Greven	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Sendenhorst . . .	3	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
36	Hiltrup	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Saerbeck	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Hembergen . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Havixbeck	5	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Roxel	2	2	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
41	Rinkerodde . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Coerde	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
43	Wolbeck	2	1	1	1	—	1	—	—	5	—	—	—
44	Rorup	4	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
45	Darup	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Nottuln	4	4	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—
47	Appelhülsen . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Parochiae	Beneficiati	Visitatoribus se praesent.	Vicecurati	Illegit. nati	Monachi apostat.	Concubinarii	Matrim. conjuncti	Ad emendat. non parati	Proles	In rebus fidei non instructi	Haeretici	S. Eucharst. sub utraque admin.
48	Albersloh	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1
49	Telgte	6	4	—	1	1	2	—	—	—	—	—	2
50	Everswinkel	2	2	—	—	—		—	—	—	—		—
51	Warendorf vet.	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
52	Warendorf nov.	—	1	—	—		1	—	—	—	—	1	1
53	Milte	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
54	Einen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
55	Füchtorf	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Sassenberg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Lette b. Clarh.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Beelen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
59	Greffen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
60	Harsewinkel	1	1	—	—	—		—	—	—	—	—	—
61	Stromberg	4	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
62	Oelde	2	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—
63	Ostenfelde	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Sünninghausen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
65	Bellern	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
66	Wadersloh	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
67	Diestedde	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1
68	Herzfeld	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
69	Lippborg	3	1	1	—	—	1	—	—	4	—	1	1
70	Ahlen vet.	5	5	—	2	—	3	—	—	—	—	1	1
71	Ahlen nov.	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
72	Werne	11	6	—	3	—	4	—	—	—	—	2	2
73	Bork	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
74	Altlünen	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Ennigerloh	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
76	Heessen	3	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
77	Dolberg	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
78	Hövel	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
79	Bockum	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
80	Südkirchen	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
81	Nordkirchen	2	2	—	2	1	1	—	—	—	—	—	1
82	Haltern	4	2	—	—	—	2	—	—	?	—	—	—
83	Hullern	1	1	—	—	—	1	—	—	?	—	—	—
84	Hervest	1	1	—	—	—	1	—	—	?	—	—	1
85	Lippramsdorf	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	Haus Dülmen	2	2	1	1	—	2	—	—	?	—	—	—
87	Alt-Schermbeck	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
88	Holsterhausen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
89	Lembeck	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
90	Rhade	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1
91	Wulfen	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1
92	Buldern	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Raesfeld	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
94	Hiddingsel	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	Lüdinghausen	7	5	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—
96	Olfen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	Selm	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
98	Seppenrade	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	Venne	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Herbern	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Parochiae	Beneficiati	Visitatoribus se praesent.	Viceccurati	Illegit. nati	Monachi apostat.	Concubinarii	Matrim. conjuncti	Ad emendat. non parati	Proles	In rebus fidei non instructi	Haeretici	S. Eucharst. sub utraque admin.
101	Asbeck	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	Schöppingen . . .	4	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
103	Eggenrodde . . .	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
104	Holtwick	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
105	Osterwick	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
106	Legden	2	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
107	Gescher	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	Wüllen	3	1	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1
109	Epe	3	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
110	Ahaus	8	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1
111	Heeck	2	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
112	Rienborg	5	3	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1
113	Wessum	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1
114	Alstedde	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
115	Stadtlohn	3	4	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—
116	Südlohn	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
117	Ottenstein	2	2	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1
118	Langenhorst . . .	1	1	—	1	—	1	1	1	—	—	1	1
119	Ochtrup	2	2	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—
120	Wetteringen . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
121	Welbergen	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
122	Metelen	5	5	—	3	1	4	—	—	—	5	—	2
123	Borghorst	8	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
124	Nordwalde . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125	Laer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Holthausen . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Rheine	8	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
128	Mesum	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	Emsdetten	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
130	Bevergern	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
131	Erle	1	1	—	—	—	?	—	—	—	—	1	?
132	Rienberge	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		294	225	37	48	12	115	8	8	68	7	17	31

Corrigenda.

S. 7 Z. 2 v. u. lies charitativum statt charicativum.
„ 13 „ 19 v. o. „ nit statt mit.
„ 32 „ 3 v. o. „ Postulationssache statt Postola ionssache.
„ 45 „ 21 v. o. „ tamen statt taman.
„ 82 „ 6 v. u. „ des statt die.
„ 205 „ 9 v. o. „ vesterem statt gesterem.
„ 205 „ 10 v. o. „ kuechen statt kaelen.

Bevor der Bischof, das Capitel und der Erbprinz von Cleve sich an den päpstlichen Stuhl wendeten, war bereits der Herzog Wilhelm von Cleve bemüht gewesen, die Fürsprache solcher Personen zu gewinnen, von denen er einen gewissen Einfluß in Rom erwartete. Denn das Capitel, welches Anfangs für die Coadjutorie des Clevischen Prinzen nicht geneigt war, hatte dann diese Angelegenheit von der Zustimmung des Papstes abhängig gemacht [1]).

Um diese zu erwirken, suchte der Herzog die Fürsprache des Herzogs von Alba, des Königs Philipp von Spanien, des Kaisers Maximilian II. und der Cardinäle Granvella und Otto, Bischof von Augsburg. Alle diese kamen zwar der Aufforderung nach; aber mehrfach blickten Befürchtungen durch, ob die Bestätigung des Papstes zu erreichen sei, theils weil Johann Wilhelm noch so jung an Jahren, theils weil man von der rechten kirchlichen Erziehung desselben nicht überzeugt war [2]). Jedoch die Antwort des Papstes, dessen Forderungen und die folgenden Verhandlungen zeigen, daß man in Rom nicht minder besorgt war.

Der Papst schrieb nämlich am 8. Mai 1573 an den Herzog von Cleve, daß der Grund seiner späten Beantwortung in der Wichtigkeit der betreffenden Angelegenheit liege; sie erfordere große Vorsicht und umsichtige Ueberlegung. (Wie der Nuntius Gropper mittheilte, wurde die Sache von einem Ausschuß von 17 Cardinälen in 15 Congregationen reiflich erwogen.) Seine Bedenken werde in kurzer Zeit ein Nuntius dem Herzog vortragen [3]).

Der Herzog von Cleve zwar glaubte aus diesem päpstlichen Schreiben zu erkennen, daß der Papst „die Coadjutorei zu Münster allergnedigst approbirt" habe. Dieses war jedoch nicht der Fall; sondern der Papst hatte die Approbation abhängig gemacht von der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die durch den Kaiser, wie nachfolgend durch den Nuntius dem Herzog vorgelegt wurden.

Der Papst nämlich forderte zunächst, daß der ältere Bruder, Erbprinz Carl Friedrich die stipulirte Capitulation mit unterschreibe, und daß der Postulirte selbst nach Rom komme und dort seine Studien mache. Dann beschwerte der Papst sich darüber, daß mehrere höhere Beamte des Herzogs nicht katholisch seien, daß sein Hofcaplan lutherisch oder wenigstens nicht kirchlich gesinnt sei, und daß die zuständigen geistlichen

---

[1]) S. die Actenstücke vom 5.—7., 9. und 12. November 1571, bei Keller Nr. 98 und 99.

[2]) S. die bezüglichen Actenstücke vom 11. December 1571 bis 10. Januar 1573, bei Keller Nr. 101 . . . . 142.

[3]) S. Breve vom 8. Mai 573,1 bei Keller Nr. 151.

Obern gehindert würden, die ihnen unterstehenden Kirchen in dem herzoglichen Gebiete zu visitiren. Auch verlange er, daß der Herzog die höheren Beamtenstellen fernerhin mit Katholiken besetze, daß die Neuerungen auf kirchlichem Gebiete, wie Spendung der Communion unter beiden Gestalten, Abschaffung des Meßopfers und der Abstinenz und der Gebrauch deutscher Kirchenlieder, beseitigt und aufgehoben, daß seine Töchter kirchlich erzogen, und daß an den Schulen zu Düsseldorf und Duesburg katholische Lehrer angestellt würden. Die Abstellung dieser Mißverhältnisse gebe ihm erst die Sicherheit, daß das Bisthum Münster heilsam administrirt werden würde [1]).

Nachdem diese Forderungen in verschiedenen Verhandlungen zwischen dem Nuntius und Clevischen Räthen discutirt worden, erfolgte folgende Antwort des Herzogs. Der Bürgschaft des Erbprinzen stehe Nichts im Wege; aber dessen Bruder könne wegen seiner zarten Natur nicht in Rom seine Studien machen; es solle aber Sorge getragen werden, daß er kirchlich erzogen würde. Allerdings sei es wahr, daß einzelne Hofcapläne nicht kirchlich gesinnt gewesen; an deren Stelle seien aber jetzt katholische Capläne thätig. Nur katholische Beamte zu haben, sei schwierig; es solle jedoch darauf Bedacht genommen werden. Die nicht kirchlichgläubigen Lehrer an der Düsseldorfer Schule seien theils gestorben, theils entlassen, und man wolle, wenn nothwendig, noch weitere Maßregeln treffen. Solches solle auch an der Schule zu Duesburg geschehen, wenngleich diese nicht landesherrlich sei. Was die Visitationen angehe, so habe der Herzog diese nicht gehindert, wenn dazu taugliche Visitatoren geschickt seien. Uebrigens möchten die geistlichen Behörden zunächst in ihren eigenen Gebieten gute Ordnung schaffen. Der Herzog wolle auch überlegen, wie die kirchliche Erziehung seiner Töchter zu bewerkstelligen sei und für eine „bequeme" Verheirathung derselben mit Rath des Kaisers sorgen. Für seine Person endlich sei der Herzog jetzt ganz der katholischen Religion wieder zugethan und wünsche solches auch für seine Unterthanen; er erbete jedoch für sich, seinen Hof und sein Volk die Erlaubniß, die Communion unter beiden Gestalten zu empfangen [2]).

In Rom befriedigte diese Beantwortung der päpstlichen Forderungen nicht vollständig, wie aus einem Schreiben des Cardinals Commendone hervorgeht. Auch dem Nuntius wird sie nicht genügt haben, da er am 18. Januar 1574 nochmals dieselben Forderungen dem Herzog vorlegte, worauf er noch am 24. März „endliche Antwort" erwartete [3]).

---

[1]) S. bei Keller Nr. 150, 157 und 159.

[2]) S. bei Keller Nr. 159—165.

[3]) S. bei Keller Nr. 165—168.

Digitized by Google


3 2044 035 981 513





